

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963 Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

2a. Lieferung

Inhalt

71 GEWERBERECHT

710 Gewerbeordnung und Durchführungsvorschriften

	Seite		Seite
7100 Gewerbeordnung			
7100-1	Gewerbeordnung v. 21. 6. 1869	3	
7100-1-1	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung v. 13. 4. 1935	39	
7100-1-3	Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung v. 29. 9. 1953	40	
7100-1-4	Viertes Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung v. 5. 2. 1960	40	
7100-2	Gesetz über die Aufhebung kriegsbedingter gewerberechtlicher Vorschriften v. 9. 2. 1953	42	
7100-3	Verordnung betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie v. 21. 2. 1907	43	
7101 Allgemeine gewerberechtliche Vorschriften			
7101-1	Polizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungsspflichtigen Anlagen v. 14. 6. 1944	43	
7102 Genehmigungs- und überwachungsbedürftige Anlagen			
7102-1	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung v. 4. 8. 1960	44	
7102-11	Verordnung über die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen v. 20. 12. 1954	46	
7102-12	Bekanntmachung betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln v. 17. 12. 1908	47	
7102-13	Bekanntmachung betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln v. 17. 12. 1908	60	
7102-13-1	Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln v. 9. 4. 1941	73	
7102-14	Verordnung über das Dampfkesselwesen v. 27. 8. 1936	73	
7102-15	Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungsspflichtigen Anlagen v. 19. 3. 1938	79	
7102-16	Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln v. 17. 12. 1942	80	
7102-16-1	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln v. 19. 4. 1944	81	
7102-19-a	Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Berlin: Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) v. 2. 12. 1935	82	
7102-19-b	bis 7102-19-1 Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern: Druckgasverordnungen	88	
	(Nur Überschrift aufgenommen)		
7102-21	Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung — AufzV) v. 28. 9. 1961	89	

	Seite		Seite
7102-23	95	7103-2	132
7102-25	99	7103-3	133
(7102-27)	103	7103-4	134
7102-27-aa bis 7102-27-an und 7102-27-b bis 7102-27-l	118		
Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin: Azetylenverordnungen		7104 Genehmigungsbefürdigte Gewerbe	
(Nur Überschrift aufgenommen)		7104-1	147
7102-29	121	7104-3	151
		7104-5	154
7103 Spielgeräte		7105 Reisegewerbe	
7103-1	129	7105-1	158
		7105-2	159

Gewerbeordnung*

7100-1

Vom 21. Juni 1869

Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 245, verk. am 1. 7. 1869
 Neufassung auf Grund Art. 17 des am 1. 10. 1900 in Kraft getretenen G v. 30. 6. 1900 S. 321
 durch Anlage zur Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 S. 871

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(2) Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§ 2

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt.

§ 4

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§ 5

In den Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6*

(1) Dieses Gesetz findet, abgesehen von §§ 24 bis 24d, keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, der Rechtsbeistände, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften sowie der Helfer in Steuersachen, auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren, das Seelotswesen und die Rechtsverhält-

nisse der Kapitäne und der Besatzungsmitglieder auf den Seeschiffen. Auf das Bergwesen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als es ausdrückliche Bestimmungen enthält; das gleiche gilt, abgesehen von §§ 24 bis 24d, für den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht.

(2) ...

§ 7*

(1) Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:

1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;
2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte ...;
3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
4. sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt oder sofern sie nicht auf einem Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
 - a) das mit dem Besitz einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);
 - b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von jenen ausschließlich entnehmen;
5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betrieb von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

Überschrift: Verkündet als Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund und neugefaßt als Gewerbeordnung für das Deutsche Reich
 § 6 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
 § 6 Abs. 2: Aufgeh. durch § 65 Abs. 1 Nr. 1 G v. 16. 5. 1961 I 533

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Auslassung: Gegenstandslos durch § 12 Abs. 1 Satz 1 G v. 1. 2. 1939 I 187

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

(2) Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.

§ 8

(1) Von dem gleichen Zeitpunkt (§ 7) ab unterliegen, soweit solches nicht von der Landesgesetzgebung schon früher verfügt ist, der Ablösung:

1. diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die Bestimmungen des § 7 nicht aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt;
2. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

(2) Das Nähere über die Ablösung dieser Rechte bestimmen die Landesgesetze.

§ 9

(1) Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§ 7 und 8 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

(2) Jedoch bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, zu bestimmen, von welchen Behörden und in welchem Verfahren die Frage zu entscheiden ist, ob oder wie weit eine auf einem Grundstück haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß.

§ 10

(1) Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

(2) Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§ 11

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied.

§ 11 a *

(1) Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend

§ 11 a Abs. 2 u. 3: Gegenstandslos durch Art. 1 Nr. 9 u. Art. 8 II Nr. 3 G v. 18. 6. 1957 I 609

sind, im Inland selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

(2) und (3) ...

§ 12 *

(1) Die Zulassung einer ausländischen juristischen Person zum Gewerbebetrieb im Inland bedarf der Genehmigung des *Reichswirtschaftsministers* und des sonst zuständigen *Reichsministers*. Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

(2) Diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebs für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 13

(1) Von dem Besitz des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

(2) Nach dem begonnenen Gewerbebetrieb ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Fall von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufbehe.

TITEL II

Stehender Gewerbebetrieb

I. Allgemeine Erfordernisse

§ 14 *

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfangt, muß dies der für den betreffenden Ort nach Landesrecht zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind,
3. der Betrieb aufgegeben wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

(3) Wer die Aufstellung von Automaten (Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten jeder Art) als selbständiges Gewerbe betreibt, muß die An-

§ 12 Abs. 1: I. d. F. d. § 27 Abs. 1 G v. 30. 1. 1937 I 166, in Kraft getreten am 1. 10. 1937

§ 14: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

zeige nach Absatz 1 allen Behörden erstatten, in deren Zuständigkeitsbereich Automaten aufgestellt werden. Die zuständige Behörde kann Angaben über den Aufstellungsort der einzelnen Automaten verlangen.

§ 15*

(1) Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

(2) Die Fortsetzung des Betriebs kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. . . .

§ 15a*

(1) Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle haben oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle oder der Gast- oder Schankwirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(2) Kaufleute, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

(3) Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Juristische Personen, die eine offene Verkaufsstelle haben oder eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, haben ihre Firma oder ihren Namen in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen.

(4) Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Fall die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Aufstellung von Automaten im Rahmen eines nach § 14 Abs. 3 anzeigepflichtigen Gewerbes und für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens.

§ 15b*

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen sich im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihres Familiennamens mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bedienen.

§ 15 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 6. 7. 1938 I 823 u. aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. q KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945 ABIKR S. 6

§ 15 a Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 29. 9. 1953 I 1459
§ 15 a Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 29. 9. 1953 I 1459

§ 15 a Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 15 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

II. Erfordernis besonderer Genehmigung

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen

§ 16*

(1) Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Für Anlagen, die Teile von Anlagen sind, für die eine auf § 24 beruhende Erlaubnis erforderlich ist, wird die Genehmigung zur Errichtung und wesentlichen Veränderung nach den Vorschriften des Erlaubnisverfahrens erteilt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Anlagen des Bergwesens und für Anlagen, die nichtgewerblichen Zwecken dienen, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen, die unter Absatz 1 fallen. Sie erläßt mit Zustimmung des Bundesrates als Technische Anleitung allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die die Genehmigungsbehörden bei der Prüfung der Genehmigungsanträge zu beachten haben. Die Bundesregierung beruft zu ihrer ständigen Beratung einen Ausschuß, der vor Erlass der Rechtsverordnungen und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu hören ist. Dem Ausschuß sollen Vertreter der Behörden, der kommunalen Spitzenverbände, der Wissenschaft und der Technik, der technischen Überwachung, des Gesundheitswesens, des Bergwesens, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Haus- und Grundbesitzes angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(4) . . . Anlagen, die errichtet worden sind, bevor für die Errichtung von Anlagen dieser Art eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich war, sind spätestens drei Monate nach Einführung der Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 17

(1) Dem Antrag auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

(2) Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende

§ 16: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 22. 12. 1959 I 781, in Kraft getreten am 1. 6. 1960, Abs. 3 in Kraft getreten am 30. 12. 1959

§ 16 Abs. 3 Satz 1: Vgl. UbPflAnV 7102-1

§ 16 Abs. 4 Satz 1: Überholte Übergangsvorschrift

Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§ 18

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

§ 19

(1) Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

(2) Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den in § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 19 a *

In dem Bescheid kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des *Rekursverfahrens* (§ 20), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 20 *

§ 21 *

§ 21 a *

Die Sachverständigen (§ 21 Nummer 1) haben über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

§ 22

(1) Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

§ 19 a Kursivdruck: Jetzt des Vorverfahrens (§§ 68 bis 80 der Verwaltungsgerichtsordnung) gem. § 195 Abs. 5 G v. 21. 1. 1960 I 17; VwGO 340-1

§§ 20 u. 21: Aufgeh. durch § 195 Abs. 3 G v. 21. 1. 1960 I 17

§ 21 a Kursivdruck: Jetzt (§ 96 der Verwaltungsgerichtsordnung) gem. § 195 Abs. 5 G v. 21. 1. 1960 I 17; VwGO 340-1

(2) In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.

§ 22 a *

Anlagen im Sinne des § 16 können von den obersten Landesbehörden genehmigt werden, ohne daß es eines Verfahrens nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 17 bis 21 bedarf, sofern ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Anlage besteht.

§ 23 *

(1) ...

(2) Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

(3) Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der in § 16 erwähnten Art Anwendung.

§ 24 *

(1) Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen), wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt und der Anzeige bestimmte Unterlagen beigefügt werden müssen;
2. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihr Betrieb sowie die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen der Erlaubnis einer in der Rechtsverordnung bezeichneten oder nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörde bedürfen;
3. daß solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb bestimmten Anforderungen genügen müssen. Anforderungen technischer Art können in besonderen

§ 22 a: Eingef. durch Art. 1 Abschn. I Nr. 1 G v. 3. 7. 1934 I 566
§ 22 a Kursivdruck: Jetzt §§ 17 bis 19 a infolge Aufhebung der §§ 20 u. 21 dieses G

§ 23 Abs. 1: Aufgeh. durch § 43 Abs. 2 G v. 27. 7. 1957 I 1110

§ 24: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 29. 9. 1953 I 1459

§ 24 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 29. 9. 1953 I 1459 u.

Art. 1 Nr. 5 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 24 Abs. 3: EnergG 752-1

§ 24 Abs. 3 Nr. 1: Vgl. LDampfKBek. 7102-12, SchDampfKBek. 7102-13, SchDampfErgV 7102-13-1, NdDruckDampfV 7102-14

§ 24 Abs. 3 Nr. 3: Vgl. DruckgasV 7102-19-a bis 7102-19-1

§ 24 Abs. 3 Nr. 5: Vgl. AufzV 7102-21

§ 24 Abs. 3 Nr. 6: Vgl. ElektrAnV 7102-23

§ 24 Abs. 3 Nr. 7: Vgl. SchankAnV 7102-25

§ 24 Abs. 3 Nr. 8: Vgl. AzetV 7102-27-a bis 7102-27-1

§ 24 Abs. 3 Nr. 9: Vgl. VbF 7102-29

§ 24 Abs. 3 Nr. 10: Aufgeh. durch § 55 Abs. 3 G v. 23. 12. 1959 I 814

Vorschriften (technische Vorschriften) zusammengefaßt werden; hierbei sind die Vorschläge des Ausschusses (Absatz 4) zu berücksichtigen;

4. daß solche Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnung unterliegen;
5. welche Gebühren Eigentümer von solchen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der Anlagen zu entrichten haben.

(2) Absatz 1 gilt auch für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert; er gilt nicht für den Betrieb der Deutschen Bundesbahn und die Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind, sowie für das rollende Material anderer Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt.

(3) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehälter außer Dampfkesseln,
3. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
4. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
5. Aufzugsanlagen,
6. elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen,
7. Getränkechankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke,
8. Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager,
9. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten,
10. ...

Zu den in den Nummern 2, 3 und 4 bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451).

(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Vorschriften über die Einsetzung von technischen Ausschüssen getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister insbesondere in technischen Fragen beraten und ihnen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorschlagen (Absatz 1 Nr. 3). Soweit Anforderungen technischer Art in besonderen Vorschriften (technische Vorschriften) zusammengefaßt werden, müssen technische Ausschüsse gebildet werden. In die Ausschüsse sind neben Vertretern der beteilig-

ten Bundesbehörden und von obersten Landesbehörden, der Wissenschaft und der technischen Überwachung, insbesondere Vertreter der Hersteller und der Betreiber der Anlagen, zu berufen.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf den zuständigen Bundesminister übertragen.

(6) Die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; ausgenommen sind die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten technischen Vorschriften, die in Absatz 5 genannten Rechtsverordnungen sowie Rechtsverordnungen, die sich ausschließlich auf Anlagen beziehen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen.

§ 24 a *

(1) Wenn Anlagen der in § 24 genannten Art ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder betrieben werden, können die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden die Stilllegung oder die Beseitigung der Anlagen anordnen.

(2) Die nach § 24 d zuständigen Behörden können bestimmen, daß der Betrieb von Anlagen der in § 24 genannten Art bis zur Herstellung des den Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entsprechenden Zustandes einzustellen ist, wenn durch Nichteinhalten dieser Vorschriften oder Anordnungen eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten oder Dritter herbeigeführt wird.

§ 24 b *

Eigentümer von überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, den Sachverständigen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und ihnen die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 24 c *

(1) Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen werden, soweit in den nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nicht anderes bestimmt ist, von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen. Diese sind in technischen Überwachungsorganisationen zusammenzufassen.

(2) Die Prüfungen und die Überwachung der in § 24 Abs. 3 genannten Anlagen der Deutschen Bundespost werden von den vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Stellen vorgenommen.

§§ 24 a u. 24 b Satz 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 29. 9. 1953 I 1459

§ 24 b Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960; GG 100-1

§ 24 c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 29. 9. 1953 I 1459

§ 24 c Abs. 3 u. 5: Jetzt Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Verwaltungsvorschriften die Anforderungen bestimmen, denen die Sachverständigen nach Absatz 1 hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung in der technischen Überwachung genügen müssen.

(4) Die Länderregierungen regeln die Organisation der technischen Überwachung, die Aufsicht über sie sowie die Durchführung der Überwachung.

(5) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Benehmen mit den obersten Arbeitsbehörden der Länder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen der Sachverständigen sowie über deren Weiterbildung zu erlassen.

§ 24 d *

Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 24 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Gewerbeaufsichtsbehörden. Hierbei findet § 139 b entsprechende Anwendung. Für Anlagen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, sowie für Anlagen an Bord von Seeschiffen bestimmt die Bundesregierung die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung; § 24 Abs. 5 gilt entsprechend. Rechtsverordnungen nach Satz 3 bedürfen nur der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Anlagen an Bord von Seeschiffen betreffen.

§ 25 *

(1) Die Genehmigung zu einer unter § 16 fallenden oder die Erlaubnis zu einer in § 24 bezeichneten Anlage bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Wenn eine Veränderung der Betriebstätte vorgenommen wird, ist bei einer unter § 16 fallenden Anlage die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb einer der unter § 16 fallenden Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen wird.

(2) Die zuständige Behörde kann nach der Errichtung oder Änderung einer unter § 16 fallenden Anlage und sodann nach Ablauf von jeweils fünf Jahren anordnen, daß der Unternehmer Art und Ausmaß von Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Erschütterungen, Geräuschen, Wärme, Energie, Strahlen und Schwingungen, die von der Anlage ausgehen, durch eine von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle feststellen läßt. Die zuständige Behörde kann solche Feststellungen auch

§ 24 d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 29. 9. 1953 I 1459

§ 25: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 22. 12. 1959 I 781, in Kraft getreten am 1. 6. 1960

vor Ablauf von fünf Jahren anordnen, wenn erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt zu befürchten sind. Die zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, außerdem anordnen, daß durch Einbau von geeigneten Meßgeräten in die Anlagen die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Feststellungen laufend getroffen werden. Anordnungen nach Satz 1 und 2 sollen nicht getroffen werden, soweit durch fest eingebaute Meßgeräte laufend die erforderlichen Feststellungen in nachweislich einwandfreier Weise gewährleistet sind. Die Ergebnisse der Feststellungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen. Die Kosten für die Feststellungen an der Anlage, im Betrieb und auf dem Betriebsgelände trägt der Unternehmer. Kosten für außerhalb des Betriebsgeländes vorgenommene Feststellungen trägt der Unternehmer nur insoweit, als er die Auflagen nicht eingehalten hat oder die Feststellungen zu Anordnungen der Behörde gegen ihn geführt haben.

(3) Ergibt sich nach der Genehmigung einer unter § 16 Abs. 1 bis 3 fallenden Anlage, daß die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder das Publikum überhaupt vor Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nicht ausreichend geschützt sind, so sollen von der zuständigen Behörde nachträgliche Anordnungen über Anforderungen an die technische Einrichtung und den Betrieb der Anlage getroffen werden. Das gilt auch für die unter § 16 Abs. 4 fallenden Anlagen. Die Anordnungen müssen nach dem jeweiligen Stand der Technik erfüllbar und für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar sein. Sie sollen sich im Rahmen der Grundsätze halten, die in der Technischen Anleitung (§ 16 Abs. 3) niedergelegt sind.

(4) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Behörde finden die Vorschriften des § 139 b Abs. 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betrieb des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten

Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 28

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen innezuhalten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen

§ 29*

§ 30*

(1) Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
- c) wenn die Anstalt nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,
- d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

(2) Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu Absatz 1 Buchstaben c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

(3) ...

§ 30a*

§ 29: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 5. 2. 1960 I 61
 § 30 Abs. 1 u. 2: Für Bremen i. d. F. d. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
 § 30 Abs. 3: Aufgeh. durch § 27 Abs. 3 G v. 21. 12. 1938 I 1893
 § 30a: Aufgeh. durch § 6 Abs. 2 Nr. 1 G v. 20. 12. 1940, 1941 I 3

§ 30b*

Orthopädische Maßschuhe dürfen nur in einem Handwerksbetrieb oder einem handwerklichen Nebenbetrieb angefertigt werden, dessen Leiter die Voraussetzungen für den selbständigen Betrieb des Orthopädienschuhmacherhandwerks nach der Handwerksordnung erfüllt.

§ 30c*

§ 31*

(1) Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen.

(2) Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die auf Grund dieses Nachweises erteilten Zeugnisse gelten für das ganze Reich, bei Lotsen für das im Zeugnis angeführte Fahrwasser.

(3) Soweit in betreff der Schiffer und Lotsen auf Strömen infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 32*

§ 33*

§ 33a*

(1) Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betrieb dieses Gewerbes der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der beabsichtigte Betrieb des Gewerbes eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit befürchten läßt.

(3) ...

§ 30b: Eingef. durch Art. 1 G v. 9. 9. 1937 I 970 u. neugef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960; HandwO 7110-1

§ 30c: Eingef. durch Abschn. 1 V v. 21. 4. 1938 I 404 u. aufgeh. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 5. 2. 1960 I 61

§ 31 Abs. 2: Vgl. SchBesO 9513-2

§ 32: Aufgeh. durch § 9 Abs. 1 Satz 1 G v. 15. 5. 1934 I 411

§ 33: Aufgeh. durch § 32 Nr. 1 G v. 28. 4. 1930 I 146

§ 33a: Für Bremen i. d. F. d. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 33a Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 5. 2. 1960 I 61

§ 33a Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 33a Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. c G v. 5. 2. 1960 I 61

§ 33 b *

§ 33 c

Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 33 d *

(1) Wer gewerbsmäßig ein mit einer den Spiel- ausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestattetes Spielgerät, das die Möglichkeit eines Gewinnes bietet, aufstellen oder ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis kann auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden

1. für die Aufstellung eines Spielgerätes, wenn dessen Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist und der Antragsteller im Besitz eines Abdruckes des Zulassungsscheines sowie im Besitz des Zulassungszeichens ist,
2. für die Veranstaltung eines anderen Spieles, wenn der Veranstalter im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt oder das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit, wegen Glückspiels, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue oder Hehlerei, wegen Vergehens nach § 146 Abs. 1 Nr. 5 oder wegen Vergehens nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

1. bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen, oder wenn nach ihrer Erteilung Tatsachen dieser Art eingetreten sind,
2. das Spielgerät an einem im Zulassungsschein bezeichneten Merkmal verändert worden ist,
3. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird,
4. die Zulassung des Spielgerätes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen ist.

(5) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei dem Betrieb des Gerätes oder bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis

§ 33 b: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 5. 2. 1960 I 61
 § 33 d: Eingef. durch Art. 1 G v. 18. 12. 1933 I 1080 u. neugef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
 § 33 d Abs. 3 u. 5: JugSchutzG 2161-3

enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verstoßen worden ist.

§ 33 e *

Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§ 33 d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Sie sind zurückzunehmen, wenn Tatsachen bekanntwerden, die die Versagung der Zulassung oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet. Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden.

§ 33 f *

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann zur Durchführung der §§ 33 d und 33 e im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Familien- und Jugendfragen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von Spielen auf bestimmte Gewerbebezweige, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken und die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten Spiele begrenzen;
2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen;
3. für die Zulassung oder die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bestimmte Anforderungen an
 - a) die Art und Weise des Spielvorganges,
 - b) die Art des Gewinnes,
 - c) den Höchsteinsatz und den Höchstgewinn,
 - d) das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele,
 - e) das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn bei einer bestimmten Anzahl von Spielen,
 - f) die Mindestdauer eines Spieles,
 - g) die technische Konstruktion und die Kennzeichnung der Spielgeräte,
 - h) die Bekanntgabe der Spielregeln und des Gewinnplans sowie die Bereithaltung des Zulassungsscheines und der Unbedenklichkeitsbescheinigung stellen.

§§ 33 e u. 33 f: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 33 f Abs. 1: Vgl. SpielV 7103-1

§ 33 f Abs. 2 Nr. 1: Vgl. SpielgerZulV 7103-2

§ 33 f Abs. 2 Nr. 2: Vgl. SpielZulV 7103-3

(2) Durch Rechtsverordnung können ferner

1. der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie die in diesem Verfahren zu erhebenden Gebühren,
2. der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren beim Bundeskriminalamt sowie die in diesem Verfahren zu erhebenden Gebühren

regeln.

§ 33g*

Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. für die Veranstaltung bestimmter anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn diese Spiele überwiegend der Unterhaltung dienen und kein öffentliches Interesse an einer Erlaubnispflicht besteht,
2. die Vorschrift des § 33d auch für die nicht gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten und für die nicht gewerbsmäßige Veranstaltung anderer Spiele in Vereinen und geschlossenen Gesellschaften gilt, in denen gewohnheitsmäßig gespielt wird, wenn für eine solche Regelung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 33h*

Die §§ 33d bis 33g finden keine Anwendung auf

1. die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken,
2. die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, soweit sie in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist,
3. die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1, die Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuchs sind.

§ 33i*

(1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis kann auf Zeit und unter Auflagen erteilt werden.

§ 33g: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 33g Nr. 1: Vgl. UnbedSpielV 7103-4

§ 33h: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960; StGB 450-2

§ 33i: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 33i Abs. 2 Nr. 3: Druckfehlerberichtigung 1960 I 92

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die in § 33d Abs. 3 genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs oder eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

§ 34*

(1) Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Verpfänder Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung der in Absatz 1 genannten Gewerbe, insbesondere über

1. den Geltungsbereich der Erlaubnis,
2. die Annahme, Aufbewahrung und Verwertung des Pfandgegenstandes, die Art und Höhe der Vergütung für die Hingabe des Darlehens und über die Ablieferung des sich bei der Verwertung des Pfandes ergebenden Pfandüberschusses,
3. die Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung gegen Feuerschäden, Wasserschäden, Einbruchsdiebstahl und Beraubung oder über die Verpflichtung, andere Maßnahmen zu treffen, die der Sicherung der Ansprüche der Darlehensnehmer wegen Beschädigung oder Verlustes des Pfandgegenstandes dienen,
4. die Verpflichtung zur Buchführung, zur Erteilung von Auskünften und zur Duldung der behördlichen Nachschau; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden.

Er kann ferner bestimmen, daß diese Vorschriften ganz oder teilweise auch auf nichtgewerblich betriebene Pfandleihanstalten Anwendung finden.

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung des Absatzes 1 und der nach Absatz 2 ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen bestimmen.

§ 34 Abs. 1 bis 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a u. für Bremen d. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 34 Abs. 2: Vgl. PfandV 7104-1; CG 100-1

§ 34 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b u. für Bremen d. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

(4) Der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts ist verboten.

(5) Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lotsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Marktscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind.

§ 34 a *

(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. er die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachweist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zum Schutze der Allgemeinheit und der Auftraggeber Vorschriften erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes, insbesondere über

1. den Geltungsbereich der Erlaubnis,
2. die Pflichten des Gewerbetreibenden bei der Einstellung und Entlassung der im Bewachungsgewerbe beschäftigten Personen, über die Anforderungen, denen diese Personen genügen müssen, sowie über die Durchführung des Wachdienstes,
3. die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung, zur Buchführung, zur Erteilung von Auskünften und
4. die Verpflichtung zur Duldung der behördlichen Nachschau; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung des Absatzes 1 und der nach Absatz 2 ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen bestimmen.

§ 34 b *

(1) Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen oder fremde Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis. Zu den beweglichen Sachen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.

§ 34 a: Eingef. durch Nr. 1 G v. 7. 2. 1927 I 57 u. neugef. durch Art. 1 Nr. 15 u. für Bremen d. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 34 a Abs. 2: Vgl. BewachV 7104-3; GG 100-1

§ 34 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 34 b Abs. 4: UWG 43-1; KO 311-4; ZPO 310-4

§ 34 b Abs. 6: StPO 312-2

§ 34 b Abs. 8: Vgl. VerstV 7104-5; GG 100-1

(2) Wer gewerbsmäßig fremde Grundstücke oder fremde grundstücksgleiche Rechte versteigern will, bedarf einer besonderen Erlaubnis. Diese Erlaubnis schließt die Erlaubnis nach Absatz 1 ein.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 darf nur natürlichen Personen erteilt werden. Sie gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 ist zu versagen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. wenn der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers der Konkurs eröffnet worden oder er in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Konkursordnung, § 915 Zivilprozeßordnung) eingetragen ist.

Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist außerdem zu versagen, wenn der Antragsteller die erforderliche Kenntnis der Vorschriften über den Verkehr mit Grundstücken nicht nachweist.

(5) Besonders sachkundige Versteigerer können nach dem Ermessen der zuständigen Stellen allgemein oder für bestimmte Arten von Versteigerungen öffentlich bestellt werden; sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben als öffentlich bestellte Versteigerer gewissenhaft und unparteilich erfüllen werden.

(6) Dem Versteigerer ist verboten,

1. selbst oder durch einen anderen auf seinen Versteigerungen für sich zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,
2. Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung oder seinen Angestellten zu gestatten, auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,
3. für einen anderen auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen, es sei denn, daß ein schriftliches Gebot des anderen vorliegt,
4. bewegliche Sachen aus dem Kreis der Waren zu versteigern, die er in seinem Handelsgeschäft führt, soweit dies nicht üblich ist,

5. Sachen zu versteigern,

- a) an denen er ein Pfandrecht besitzt oder
- b) soweit sie zu den Waren gehören, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht.

(7) Einzelhändler und Hersteller von Waren dürfen im Einzelverkauf an den letzten Verbraucher Waren, die sie in ihrem Geschäftsbetrieb führen, im Wege der Versteigerung nur als Inhaber einer Versteigerererlaubnis nach Maßgabe der für Versteigerer geltenden Vorschriften oder durch einen von ihnen beauftragten Versteigerer absetzen.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit sowie der Auftraggeber und der Bieter Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Versteigerergewerbes, insbesondere über
 - a) Ort und Zeit der Versteigerung,
 - b) den Geschäftsbetrieb, insbesondere über die Übernahme, Ablehnung und Durchführung der Versteigerung,
 - c) die Genehmigung von Versteigerungen, die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen, zur Buchführung, zur Erteilung von Auskünften und zur Duldung der behördlichen Nachschau; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,
 - d) die Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung bei Verstößen gegen die für das Versteigerergewerbe erlassenen Vorschriften,
 - e) Ausnahmen für die Tätigkeit des Erlaubnisinhabers von den Vorschriften des Titels III;
2. Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 6.

(9) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung der Absätze 1, 2 und 5 und der nach Absatz 8 ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Stellen bestimmen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 finden keine Anwendung auf

1. Verkäufe, die nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmakler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmakler vorgenommen werden,
2. Versteigerungen, die von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden,
3. Versteigerungen, zu denen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die Waren der angebotenen Art für ihren Geschäftsbetrieb ersteigern wollen.

§ 35*

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die weitere Ausübung des Gewerbes für die Allgemeinheit oder die im Betrieb Beschäftigten eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder der Sittlichkeit oder eine Gefährdung des Eigentums oder des Vermögens anderer mit sich bringt und diesen Gefährdungen nur durch eine Gewerbeuntersagung begegnet werden kann. Die Untersagung gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Dem Gewerbetreibenden kann auf seinen Antrag gestattet werden, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter (§ 45) fortzuführen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bietet. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Soll in dem Untersagungsverfahren ein Sachverhalt berücksichtigt werden, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren gewesen ist, so darf auf Grund dieses Sachverhalts eine Untersagung nach Absatz 1 nicht ausgesprochen werden, wenn die Ausübung des Gewerbes durch das Urteil untersagt worden ist. Hat das Gericht die Untersagung der Gewerbeausübung abgelehnt, weil es sie nicht für erforderlich hält, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen, so darf eine Untersagung nach Absatz 1 nicht darauf gestützt werden, daß eine Gefährdung der Allgemeinheit zu besorgen sei. Im übrigen kann zum Nachteil des von dem Strafverfahren Betroffenen von dem Inhalt des Urteils insoweit nicht abgewichen werden, als es sich auf die Feststellung des Sachverhalts oder auf die Beurteilung der Schuldfrage bezieht. Eine gerichtliche Entscheidung, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, steht einem Urteil gleich.

(4) Vor der Untersagung sollen, soweit besondere staatliche Aufsichtsbehörden bestehen, die Aufsichtsbehörden, ferner die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und, soweit es sich um eine Genossenschaft handelt, auch der Prüfungsverband gehört werden, dem die Genossenschaft angehört. Die Anhörung der vorgenannten Stellen kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzuge ist, in diesem Falle sind diese Stellen zu unterrichten.

(5) Die Ausübung des untersagten Gewerbes durch den Gewerbetreibenden kann durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.

(6) Dem Gewerbetreibenden ist die persönliche Ausübung des Gewerbes wieder zu gestatten, wenn eine Gefährdung im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr zu besorgen ist. Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

§ 35: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 17 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

(7) Zuständig für die nach den vorstehenden Vorschriften zu treffenden Maßnahmen ist die für den Gemeindebezirk der gewerblichen Niederlassung zuständige höhere Verwaltungsbehörde; bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung richtet sich die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes nach dem Aufenthaltsort, bei Fehlen auch eines Aufenthaltsortes nach dem Tätigkeitsbereich des Gewerbetreibenden.

(8) Sofern für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften oder Vorschriften über die Zurücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Vorschriften, die Gewerbeuntersagungen oder Betriebsschließungen durch strafgerichtliches Urteil vorsehen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 sind auf Genossenschaften entsprechend anzuwenden, auch wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt; sie finden ferner Anwendung auf den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und auf den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

§ 35 a *

(1) Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 1 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

(2) Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 1 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.

(3) Die *Landeszentralbehörden* sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den in Absatz 1 bezeichneten gleichzustellen sind.

§ 35 b *

§ 36 *

(1) Personen, die als Sachverständige gewerbsmäßig tätig sind oder tätig werden wollen, können durch die von den Landesregierungen bestimmten

§ 35 a: Eingef. durch Art. 2 G v. 7. 1. 1907 S. 3 u. geändert durch Art. 1 Nr. 18 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 35 b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 12. 5. 1933 I 262 u. aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 29. 9. 1953 I 1459

§ 36: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 19 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

Stellen nach deren Ermessen für bestimmte Sachgebiete öffentlich bestellt werden, wenn sie besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen; sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft erfüllen und die von ihnen angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werden. Das gleiche gilt für Personen, die auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues als Sachverständige tätig sind oder tätig werden wollen, ohne Gewerbetreibende zu sein.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen, die auf den Gebieten der Wirtschaft

1. bestimmte Tatsachen in bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
2. die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Personen erlassen.

(4) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 3 auf die obersten Landesbehörden übertragen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Sachverständige nach § 24 c keine Anwendung. Sie finden ferner keine Anwendung, soweit sonstige Vorschriften des Bundes über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen bestehen oder soweit Vorschriften der Länder über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen auf den Gebieten der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues sowie der Landesvermessung bestehen oder erlassen werden.

§ 37 *

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

§ 38 *

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für folgende Gewerbebezüge

1. An- oder Verkauf von Gebrauchsgütern und Kleinhandel mit altem Metallgerät und Metallbruch,
2. Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott sowie Gußbruch aller Art,

§ 37: Aufgeh. durch § 45 Satz 2 G v. 4. 12. 1934 I 1217, soweit der öffentliche Personenverkehr innerhalb der Orte mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken geregelt wird

§ 38: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 29. 9. 1953 I 1459 u. Art. 1 Nr. 20 G v. 5. 2. 1960 I 61; PBefG 9240-1; LuftVG 96-1; GG 100-1

§ 38 Nr. 8: Eingef. durch Art. 3 G v. 5. 12. 1958 I 899

3. An- oder Verkauf von Waren und Bruch aus Edelmetall und von echten Perlen,
4. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
5. Vermittlung von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume und Darlehen,
6. Vermittlung von Eheschließungen,
7. Betrieb von Reisebüros und die Vermittlung von Unterkünften,
8. die Vermittlung der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in einem Verkehr, der nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Luftverkehrsgesetz nicht genehmigungspflichtig ist,

bestimmen,

- a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen haben,
- b) welche Auskünfte sie den für die Überwachung zuständigen Behörden zu erteilen haben,
- c) welcher behördlichen Nachschau sie sich zu unterwerfen haben; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann insoweit eingeschränkt werden.

Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen an die obersten Landesbehörden weiter übertragen.

§ 39*

(1) Im Gebiete des *Deutschen Reichs* sind Kehrbezirke für Schornsteinfeger einzurichten.

(2) Die Einrichtung der Kehrbezirke ist durch die höhere Verwaltungsbehörde vorzunehmen. Diese kann die Kehrbezirke verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegermeistern . . . ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

(3) Kehrarbeiten dürfen nur von Bezirksschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

(4) Die Bezirksschornsteinfegermeister sind von der höheren Verwaltungsbehörde auf Widerruf zu bestellen. Gegen den Widerruf der Bestellung ist *Rekurs gemäß §§ 20, 21* zulässig.

§ 39 a*

Die bestehenden Schornsteinfegerrealrechte werden gegen Entschädigung aufgehoben. Das Nähere bestimmt der *Reichswirtschaftsminister* im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern*.

§ 40*

§ 39: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 13. 4. 1935 I 508; für Bremen i. d. F. d. Art. 3 G v. 29. 9. 1953 I 1459

§ 39 Abs. 2 Satz 2 Auslassung: Gegenstandslos durch § 40 Abs. 1 VwGO 340-1

§ 39 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt Widerspruch gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung gem. § 195 Abs. 5 G v. 21. 1. 1960 I 17; VwGO 340-1

§ 39 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 13. 4. 1935 I 508

§ 40: Gegenstandslos durch VwGO 340-1

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse

§ 41

(1) Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

(2) In betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§ 41 a*

Mittel oder Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, dürfen in Warenautomaten an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (Außenautomaten) nicht feilgeboten werden.

§ 41 b

(1) Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den in § 105 b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

(2) Der *Bundesrat* ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als beteiligt anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

§ 42*

(1) Wer zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dieses unbeschadet der Vorschriften des Titels III auch außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

(2) Eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des Absatzes 1 ist nur vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen zum dauernden Gebrauch eingerichteten, ständig oder in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutzten Raum für den Betrieb seines Gewerbes besitzt.

§§ 42 a bis 44 a*

§ 41 a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 22 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 42: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 23 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§§ 42 a bis 44 a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 24 G v. 5. 2. 1960 I 61

§ 45

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 46*

(1) Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung des überlebenden Ehegatten durch einen nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben werden, wenn die für den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall für den Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker

(3) Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 gestatten, daß das Gewerbe bis zur Dauer eines Jahres nach dem Tode des Gewerbetreibenden auch ohne den nach § 45 befähigten Stellvertreter betrieben wird.

§ 47*

Inwiefern für die nach den §§ 33 i, 34, 34 a, 34 b und 36 konzessionierten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionierung oder Anstellung zusteht.

§ 48

Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 49*

(1) Bei Erteilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, imgleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen sowie zum Betriebe der in § 34 a gedachten Gewerbe kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

(2) Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 46: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 25 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 47: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 26 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 49 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Nr. 5 G v. 7. 2. 1927 I 57 u. § 32 Nr. 2 G v. 28. 4. 1930 I 146

(3) Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

(4) Für die in § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurs-erklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigentum an einer Anlage oder, infolge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachteil für den Inhaber oder Eigentümer der Anlage stattfinden kann.

(5) Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 50*

§ 51*

(1) Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden.

(2) Gegen die untersagende Verfügung ist der *Rekurs* zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 52

Die Bestimmung des § 51 findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn bei der früher erteilten Genehmigung ausdrücklich vorbehalten worden ist, dieselbe ohne Entschädigung zu widerrufen.

§ 53*

(1) Die in den §§ 30, 31, 33 a, 34, 34 a und 34 b bezeichneten Konzessionen, Befähigungszeugnisse, Erlaubnisse oder Genehmigungen dürfen nicht auf Zeit erteilt werden.

(2) Die in den §§ 30, 33 a, 33 i, 34, 34 a, 34 b und 36 bezeichneten Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bestellungen dürfen vorbehaltlich der Vorschrift des § 143 nur zurückgenommen werden, wenn

1. der für die Rücknahme zuständigen Behörde bekannt wird, daß die Nachweise, von denen die Erteilung der Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung abhängig war, unrichtig sind oder
2. sich nachträglich ergibt, daß der Gewerbetreibende nicht die für die Erteilung der Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung erforderlichen Eigenschaften besitzt oder daß die räumliche oder technische

§ 50: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 51 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Widerspruch gem. § 77 VwGO 340-1

§ 53: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 27 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

Einrichtung des Gewerbebetriebes nicht mehr den Anforderungen genügt, von denen die Erteilung der Erlaubnis abhängig war.

Die in § 31 bezeichneten Befähigungszeugnisse können außer in den in bundesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Fällen nicht zurückgenommen werden.

§ 53 a *

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, welche den Baupolizeibehörden weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben unberührt.

§ 54 *

TITEL III *

Reisegewerbe

§ 55

Reisegewerbekarte

(1) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben ohne vorhergehende Bestellung

1. Waren feilbieten, ankaufen oder Warenbestellungen aufsuchen,
2. gewerbliche Leistungen anbieten oder Bestellungen auf gewerbliche Leistungen aufsuchen,
3. Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei erkennbar ist, darbieten

will (Reisegewerbe), bedarf einer Reisegewerbekarte.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) eine Reisegewerbekarte erforderlich.

§ 55 a *

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

(1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht,

1. wer gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Waren feilbietet;

§ 53 a: Eingef. durch Art. 3 G v. 7. 1. 1907 S. 3

§ 54: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 28 G v. 5. 2. 1960 I 61

Titel III §§ 55 bis 63: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 29 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 55 a Abs. 1 Nr. 4: Blindenwareng 7120-2

§ 55 a Abs. 1 Nr. 5: MilchG 7842-2

2. wer selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei feilbietet oder Bestellungen auf solche selbstgewonnenen Erzeugnisse aufsucht;

3. wer Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt;

4. wer Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) vertriebt und im Besitz eines Blindenwaren-Vertriebsausweises ist;

5. wer auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;

6. wer Versicherungsverträge oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt;

7. wer ein Gewerbe auf Grund einer Erlaubnis nach §§ 34 a, 34 b oder 37 ausübt; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.

§ 55 b

Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

(1) Eine Reisegewerbekarte ist ferner für die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht. Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.

(2) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben, ist auf Antrag eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebes im Ausland auszustellen. Auf die Erteilung, Versagung und Entziehung der Gewerbelegitimationskarte finden die §§ 57 und 58 sowie die §§ 60 und 61 entsprechende Anwendung, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.

§ 55 c

Anzeigepflicht

Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund des § 55 a Abs. 1 Nr. 3 oder 6 oder des § 55 b Abs. 1 Satz 1 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes der für

seinen Aufenthaltsort zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 anzumelden hat; § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 55 d *

Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer

(1) Ausländern ist das Reisegewerbe nur nach Maßgabe der nach Absatz 2 erlassenen Vorschriften gestattet, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der gewerbepolizeilichen Erfordernisse Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Befugnisse bei der Ausübung des Reisegewerbes, über die Art und Weise der Gewerbeausübung, über die Voraussetzungen für die Erteilung, Versagung und Entziehung sowie über den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte für Ausländer.

§ 55 e *

Sonn- und Feiertagsruhe

(1) An Sonn- und Feiertagen sind das Ankaufen von Waren, das Aufsuchen von Warenbestellungen und die in § 55 Abs. 1 Nr. 2 genannten Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten. Dies gilt nicht für die unter § 55 b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

(2) Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen.

§ 56 *

Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

(1) Im Reisegewerbe sind verboten

1. der Vertrieb (Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen) von

- a) Waren, soweit ihr Vertrieb im stehenden Gewerbebetrieb ausgeschlossen ist,
- b) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,

c) ...

§ 55 d Abs. 2: Vgl. AuslReiseGewV 7105-1

§ 55 e Abs. 2: Jetzt Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c: Aufgeh. durch § 65 Abs. 2 a G v. 16. 5. 1961 I 533 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 25. 7. 1961 I 1076

§ 56 Abs. 2: Vgl. ReiseGewZulV 7105-2

§ 56 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. § 60 G v. 16. 5. 1961 I 533

- d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen,
- e) radioaktiven Stoffen in jeder Verwendungsform,
- f) elektromedizinischen Geräten; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
- g) Geräten und Gegenständen, die vor anderen als Licht- oder Wärmestrahlen schützen sollen,
- h) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
- i) Schriften, Bildwerken und Abbildungen, die geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Hinsicht Ärgernis zu geben oder Jugendliche sittlich zu gefährden, oder die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, bei denen der Gesamtpreis nicht auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist;

2. das Feilbieten und der Ankauf von

- a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallbezügen; zugelassen sind Waren mit Silberüberzügen,
- b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen einschließlich der Zuchtperlen und Japanperlen sowie von Gegenständen, die aus den genannten Stoffen bestehen oder mit ihnen verbunden sind,
- c) Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut sowie Futtermitteln;

3. das Feilbieten von

- a) Kleinuhren (Taschen- und Armbanduhr und sonst am Körper zu tragenden Uhren),
- b) geistigen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen innerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden; weitere Ausnahmen können aus besonderem Anlaß von der unteren Verwaltungsbehörde oder von der Ortspolizeibehörde jeweils für ihren Bereich zugelassen werden,
- c) Kleidern, Wäsche, Betten, Bettstücken und Bettfedern, wenn es sich um gebrauchte Waren handelt,

- d) explosiven Stoffen, insbesondere Schieß- und Sprengstoffen sowie pyrotechnischen Gegenständen; zugelassen sind Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder),
 - e) leicht entzündliche Flüssigkeiten, insbesondere Benzin, Petroleum und Spiritus,
 - f) Waren in der Art, daß sie versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden; Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde für ihren Bereich zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerung jedoch nur bei Waren, die leicht verderblich sind;
4. die Ausübung der Zahn- und Tierheilkunde durch Personen, die hierzu nicht bestellt sind;
 5. die Ausübung des Friseurhandwerks durch Personen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfüllen;
 6. der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und von Darlehnseschäften; dies gilt nicht für Darlehnseschäfte, die in Zusammenhang mit einem Warenverkauf oder mit dem Abschluß eines Bausparvertrages stehen;
 7. das Umherziehen mit männlichen Zuchtieren zum Decken und der Vertrieb von Tiersamen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Beschränkungen zulassen, soweit hierdurch eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 5 und 7 aufgeführten Beschränkungen sowie des Vertriebes von Bruchbändern, medizinischen Leibbinden und medizinischen Bandagen zu, solange und soweit der Bundesminister für Wirtschaft von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat; die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann im Einzelfall solche Ausnahmen mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zulassen, im Fall des Absatzes 1 Nr. 7 jedoch nur für den Bereich ihres Landes.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55 b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung. Verboten sind jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut und Futtermitteln sowie die Ausübung der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Tätigkeiten.

§ 56 a

Ankündigung des Gewerbebetriebes, Wanderlager

(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebes erlassen werden, müssen die Angabe des Namens und der Wohnung des Ge-

werbetreibenden enthalten. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so muß an dieser in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Angabe der Wohnung des Gewerbetreibenden angebracht werden; hat der Gewerbetreibende keinen Wohnsitz im Inland, so ist außer der Anschrift im Inland der Geburtsort anzugeben.

(2) Die Veranstaltung eines Wanderlagers, auf die durch öffentliche Ankündigungen hingewiesen werden soll, ist zehn Tage vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Wortlaut und Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen mitzuteilen.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die rechtzeitige Anzeige nach Absatz 2 unterblieben ist.

§ 57

Versagungsgründe

(1) Die Reisegewerbekarte ist dem Antragsteller zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die für die Ausübung des Reisegewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. er entmündigt ist oder unter Polizeiaufsicht steht,
3. er wegen eines Verbrechens, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen Landfriedensbruchs, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote und Sicherungsmaßregeln, die die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen verhindern sollen, wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf die Gesundheit anderer, wegen Hausfriedensbruchs, Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, betrügerischen Bankrotts, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind,
4. er wegen Bettelei oder Landstreicherei in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 steht der Verbüßung der Freiheitsstrafe ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesen Fällen beginnt die dreijährige Frist mit dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist.

(3) Ist die Strafe nach einer Bewährungszeit ganz oder teilweise erlassen worden, so wird die Bewährungszeit auf die Frist angerechnet.

(4) Die Reisegewerbekarte kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 vorzeitig erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Umständen des Falles eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 57 a

Weitere Versagungsgründe

(1) Die Reisegewerbekarte kann dem Antragsteller versagt werden, wenn er

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist,
2. blind, taub oder stumm ist oder an Geisteschwäche leidet,
3. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; dies gilt nicht, wenn er der Ernährer der Familie ist oder bereits zwei Jahre im Reisegewerbe tätig war,
4. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz hat,
5. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und sonstige Nachweise verlangen.

§ 58

Entziehung der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte kann entzogen werden, wenn eine der in § 57 Abs. 1 oder § 57 a bezeichneten Voraussetzungen bei Erteilung der Reisegewerbekarte der Behörde nicht bekannt gewesen oder nach Erteilung der Karte eingetreten ist.

§ 59

Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes

Soweit nach § 55 a oder § 55 b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die Ausübung des Reisegewerbes untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder des § 57 a Abs. 1 Nr. 1 vorliegen.

§ 60

Geltungsdauer und Geltungsbereich der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte wird für die Dauer von drei Jahren erteilt. Sie berechtigt den Inhaber, im Geltungsbereich dieses Gesetzes das in ihr bezeichnete Gewerbe zu betreiben. Ist dem Gewerbetreibenden bereits eine Reisegewerbekarte für die vorhergehenden drei Jahre erteilt worden, so kann, wenn dies der Zustand der Karte zuläßt, an Stelle der Ausstellung einer neuen Karte ein Verlängerungsvermerk treten, der mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen ist. Die Vorschriften der §§ 57 und 57 a bleiben unberührt. Wird ein Reisegewerbe ohne Unterbrechung länger als fünf Jahre betrieben, so kann, falls sich aus der Person des Gewerbetreibenden oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben, die Reisegewerbekarte abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren erteilt werden. Soweit nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b das Feilbieten von geistigen Getränken gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis in der Reisegewerbekarte anzugeben.

(2) Eine Reisegewerbekarte für den Betrieb der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe kann für eine kürzere Dauer als drei Jahre oder für bestimmte Tage erteilt werden.

§ 60 a *

Veranstaltung von Lustbarkeiten

(1) Wer die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Ortspolizeibehörde; sie kann versagt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, zu befürchten ist. Ist die Ausübung des Gewerbes mit besonderen Gefahren verbunden, so kann die Erlaubnis ferner versagt werden, wenn der Antragsteller nicht den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachweist.

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 im Reisegewerbe darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 d Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Für die Veranstaltung von anderen Spielen nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. Die von den Landeskriminalämtern erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gelten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Vorschriften des § 33 d Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, der §§ 33 e, 33 f Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und der §§ 33 g und 33 h finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 i erfüllt sind.

(4) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 2) regeln.

§ 60 b

Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

(1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeschaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

(2) Bei den in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Tätigkeiten genügt in Ausnahmefällen zur Weiterführung des Betriebes die Erlaubnis gemäß § 60 a Abs. 1.

§ 60 c

**Keine Übertragbarkeit;
gemeinsame Reisegewerbekarte**

(1) Der Inhaber darf seine Reisegewerbekarte keinem anderen zur Benutzung überlassen.

(2) Wenn mehrere Personen die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Tätigkeiten gemeinsam ausüben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag eine gemeinsame Reisegewerbekarte ausgestellt werden, in welcher jeder einzelne Gewerbetreibende aufzuführen ist.

§ 61

Zuständigkeit

Die Reisegewerbekarte wird durch die für den Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes durch die für den Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige untere Verwaltungsbehörde erteilt, versagt oder entzogen.

§ 62

Eintragung der Begleiter

(1) Wer als Inhaber einer Reisegewerbekarte bei den in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten sich von anderen Personen von Ort zu Ort begleiten lassen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche die Reisegewerbekarte erteilt hat oder in deren Bezirk sich der Antragsteller befindet. Die Erlaubnis wird in der Reisegewerbekarte unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit bei den Begleitpersonen eine der in § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft oder wenn für sie die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung nicht entrichtet oder gestundet sind; außerdem darf sie nur dann versagt werden, soweit eine der in § 57 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Erlaubnis kann nach Maßgabe des § 58 entzogen werden. Kann über den Antrag nicht spätestens am nächsten Werktag nach der Antragstellung entschieden werden, so ist eine befristete Erlaubnis zu erteilen. Die Frist ist so zu bemessen, daß dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag rechtzeitig zugestellt werden kann.

(3) Die Erlaubnis zum Mitführen von Kindern kann versagt und die bereits erteilte Erlaubnis entzogen werden, wenn bei Kindern unter 14 Jahren eine sittliche oder gesundheitliche Gefährdung zu befürchten ist oder wenn bei schulpflichtigen Kindern für einen ausreichenden Unterricht nicht gesorgt ist.

(4) Das Mitführen von Begleitpersonen bei der Ausübung der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten kann untersagt werden, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 63

Versagung und Entziehung

Wird die Reisegewerbekarte versagt oder entzogen, so ist dies dem Beteiligten durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Dasselbe gilt für die Untersagung des Gewerbebetriebes nach § 59 und die Versagung oder Entziehung der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2.

TITEL IV

Marktverkehr

§ 64*

(1) Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.

(2) Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den in § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Markorts auf dem Wochenmarkt verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkt zuzulassen.

(3) Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Ausland gegen *Reichsangehörige* angeordneten Beschränkungen bleiben dem *Bundesrat* vorbehalten.

§ 65

(1) Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(2) Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§ 66*

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Neben-

§ 64 Abs. 3 Kursivdruck „Reichsangehörige“: Vgl. § 1 Abs. 2 StaatsangehörigkeitsV 102-1 u. Art. 116 Abs. 1 GG 100-1
§ 66 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. § 3 G v. 13. 7. 1933 I 463

beschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

3. frische Lebensmittel aller Art.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.

§ 67*

(1) Auf Jahrmärkten dürfen außer den in § 66 benannten Gegenständen Verzehrggegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

(2) Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

(3) Auf Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Volksbelustigungen dürfen explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder).

§ 68*

(1) Der Marktverkehr darf in keinem Fall mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfang Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

(2) Bei Messen darf ferner eine Vergütung für die im Interesse der Beteiligten geleistete Werbe- und Verwaltungstätigkeit gefordert werden.

§ 69

In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnis festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.

§ 70

(1) In betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen.

(2) Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.

§ 67 Abs. 3; Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 G v. 29. 9. 1953 I 1459

§ 68 Abs. 2; I. d. F. d. Art. 1 Nr. 30 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 71

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

TITEL V

Taxen

§ 72*

Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden;

§ 73

(1) Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsort zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

(2) Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74

Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufsorten angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufsort eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

§ 75

Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs zu.

§ 75a*

§ 72 Halbsatz 2; Gegenstandslose Übergangsvorschrift
§ 75 a; Aufgeh. durch § 19 G v. 2. 6. 1910 S. 860

§ 76 *

Die Ortpolizeibehörde ist in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§ 77 *

Die höhere Verwaltungsbehörde hat eine Taxe für die Bezirksschornsteinfegermeister aufzustellen.

§ 78

Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbtreibende Personen, welche nach den Bestimmungen in § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79

Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80 *

TITEL VI

§§ 81 bis 104n *

TITEL VI a

§§ 104 o bis 104 u *

TITEL VII

Gewerbliche Arbeiter
(Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte,
Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)

I. Allgemeine Verhältnisse

§ 105

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch *Reichsgesetz* begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

§ 76: Aufgeh. durch § 45 Satz 2 G v. 4. 12. 1934 I 1217, soweit der öffentliche Personenverkehr innerhalb der Orte mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken geregelt wird

§ 77: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 13. 4. 1935 I 508

§ 80 Abs. 1: Aufgeh. durch § 65 Abs. 1 Nr. 1 G v. 16. 5. 1961 I 533

§ 80 Abs. 2: Aufgeh. durch § 85 G v. 13. 12. 1935 I 1433, § 85 G v. 3. 4. 1936 I 347 u. § 23 G v. 31. 3. 1952 I 221

Titel VI §§ 81 bis 104 n: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 31 G v. 5. 2. 1960 I 61
Titel VI a §§ 104 o bis 104 u: Eingef. durch Art. 7 G v. 11. 2. 1929 I 21 u. aufgeh. durch § 23 Abs. 1 Satz 1 V v. 18. 1. 1935 I 15

§ 105 a

(1) Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

(2) Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105 b *

(1) Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- und Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

(2) Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Polizeibehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige oder für einzelne Betriebe dieser Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.

(3) Für das Speditions- und das Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 105 b Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 V v. 5. 2. 1919 S. 176

§ 105 b Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 32 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 105 b Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 V v. 5. 2. 1919 S. 176

§ 105 b Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 V v. 5. 2. 1919 S. 176

§ 105 b Abs. 5: Eingef. durch Nr. 3 V v. 26. 7. 1934 I 803; ArbZeitO 8050-1

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden auf alle Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung Anwendung. Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung. Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen Arbeitsstunden sind auf die nach der Arbeitszeitordnung zulässige Höchstarbeitszeit nicht anzurechnen.

§ 105 c

(1) Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Nummer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

(2) Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Nummer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem in § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

(3) Bei den unter Nummer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

(4) Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105 d *

(1) Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von den Vorschriften des § 105 b zugelassen werden.

(2) Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Abs. 3.

(3) Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 105 e *

(1) Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den in § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Abs. 3 zu erfolgen.

(2) Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

(3) Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 105 f *

(1) Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften des § 105 b für bestimmte Zeit zugelassen werden.

§ 105 d: Vgl. SoArbAusnBek. 7107-3; EisenIndSoArbV 7107-4 u. Pap-IndSoArbV 7107-5

§ 105 d Abs. 1: I. d. F. d. § 30 Abs. 3 Nr. 4 G v. 30. 4. 1938 I 437, in Kraft getreten am 1. 1. 1939

§ 105 d Abs. 3: Bundesgesetzblatt statt Reichsgesetzblatt gem. § 4 Abs. 1 VerkG 114-1

§ 105 e Abs. 2: Vgl. SoRuheAusnBek. 7107-2

§ 105 e Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt der Verwaltungsgerichtsordnung gem. § 195 Abs. 5 G v. 21. 1. 1960 I 61; VwGO 340-1

§ 105 f Abs. 1: I. d. F. d. § 30 Abs. 3 Nr. 4 G v. 30. 4. 1938 I 437, in Kraft getreten am 1. 1. 1939

(2) Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen tätig gewesenem Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

§ 105g*

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch *Kaiserliche* Verordnung ... auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem *Reichstag* bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h*

(1) Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

(2) Den *Landeszentralbehörden* bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von den Vorschriften des § 105b zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105i

(1) Der § 105a Abs. 1 und die §§ 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

(2) Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§§ 106 bis 112*

§ 105g: Vgl. SoRuheErgV 7107-1

§ 105g Satz 1 Auslassung: Gegenstandslos durch § 3 G v. 4. 3. 1919 S. 285, Art. 179 Abs. 1 Verf. v. 11. 8. 1919 S. 1383 u. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 105h Abs. 2: I. d. F. d. § 30 Abs. 3 Nr. 4 G v. 30. 4. 1938 I 437, in Kraft getreten am 1. 1. 1939

§ 106: Aufgeh. durch § 76 Abs. 2 Nr. 5 G v. 9. 8. 1960 I 665

§§ 107 bis 112: Aufgeh. durch Abs. 1 G v. 16. 6. 1937 I 649

§ 113*

(1) Beim Abgang können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

(2) Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszu-dehnen.

(3) Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

(4) Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114*

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizei-behörde das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- ... frei zu beglaubigen.

§ 114a*

(1) Für bestimmte Gewerbe kann der *Bundesrat* Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen erlassen. In die Lohnbücher oder Arbeitszettel sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten einzutragen

1. der Zeitpunkt der Übertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl,
2. die Lohnsätze,
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten,
4. der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit,
5. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge,
6. der Tag der Lohnzahlung.

(2) Der *Bundesrat* kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung eingetragen werden, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden soll.

(3) Im übrigen sind noch solche Eintragungen zulässig, welche sich auf Namen, Firma und Niederlassungsort des Arbeitgebers, Namen und Wohn-

§ 113 Abs. 4 Kursivdruck: § 108 dieses G aufgeh. durch Abs. 1 G v. 16. 6. 1937 I 649; § 108 Satz 1 hat gelaute: „Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuletzt erwähnten deutschen Arbeitsorts kosten- und stempelfrei ausgestellt.“

§ 114: I. d. F. d. Abs. 2 G v. 16. 6. 1937 I 649

§ 114 Auslassung: Gegenstandslos durch § 51 Abs. 2 G v. 5. 5. 1936 I 407 § 114a Abs. 1 bis 3: I. d. F. d. Art. 1 Abschn. 1 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912

§ 114a Abs. 4: I. d. F. d. Abs. 3 G v. 16. 6. 1937 I 649

ort des Arbeiters, die übertragenen Arbeiten und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen.

(4) Die Eintragungen in die Lohnbücher oder Arbeitszettel dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, das den Inhaber günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.

§ 114b*

(1) Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter sofort nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen kostenfrei auszuhändigen. Die Eintragungen sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten zu unterzeichnen. Der *Bundesrat* kann bestimmen, daß die Lohnbücher in der Betriebsstätte verbleiben, wenn die Arbeitgeber glaubhaft machen, daß die Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen diese Maßnahme erheischt. Den beteiligten Arbeitern ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlaß dieser Bestimmung zu äußern.

(2) Sofern nicht der *Bundesrat* anders bestimmt, sind die Eintragungen gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor oder bei der Übergabe der Arbeit, die gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 4 bei der Abnahme der Arbeit, die gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 5, 6 bei der Lohnzahlung mit Tinte zu bewirken und zu unterzeichnen.

(3) In den Lohnbüchern sind die §§ 115 bis 119a Abs. 1, § 119b abzudrucken.

§ 114c*

Soweit der *Bundesrat* Bestimmungen auf Grund des § 114a Abs. 1, 2 nicht erläßt, kann die *Landeszentralbehörde* oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen. Für diesen Fall kann die *Landeszentralbehörde* oder die zuständige Polizeibehörde auch Bestimmungen auf Grund des § 114b Abs. 2 erlassen.

§ 114d*

Bundesrat und *Landeszentralbehörde* können die Bestimmungen auf Grund der §§ 114a bis 114c auch für einzelne Bezirke erlassen.

§ 114e*

Für die Bestimmungen des *Bundesrats* gilt § 120g entsprechend.

§ 115*

(1) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in *Reichswährung* zu berechnen und bar auszuzahlen.

§§ 114b bis 114e: Eingef. durch Art. 1 Abschn. 2 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912

§ 115 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Mark-Währung gem. § 1 Abs. 1 WährG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 1

(2) Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preis ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.

§ 115a*

Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; . . .

§ 116*

Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs Statt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Ort bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der *Ortsarmenkasse*.

§ 117

(1) Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

(2) Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§ 118

Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleichzuachten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und

§ 115a Halbsatz 2: Abhängig von dem aufgeh. G v. 21. 6. 1869 S. 242
§ 116 Kursivdruck: Jetzt dem Träger der Sozialhilfe gem. § 139 BSHG 2170-1

Faktoren sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 119 a

(1) Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrag den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen.

(2) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

§ 119 b

Unter den in §§ 114 a bis 119 a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

§ 120 *

§ 120 a

(1) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

(2) Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

§ 120: Gegenstandslos durch G v. 6. 7. 1938 I 799 u. § 8 Abs. 1 G v. 30. 4. 1938 I 437

(3) Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

(4) Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.

§ 120 b

(1) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

(2) Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs ohnehin gesichert ist.

(3) In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

(4) Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c *

§ 120 d *

(1) Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

(3) Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung

§ 120 c: Aufgeh. durch § 76 Abs. 2 Nr. 5 G v. 9. 8. 1960 I 665

§ 120 d Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt §§ 120 a und 120 b infolge Aufhebung § 120 c dieses G

§ 120 d Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 33 G v. 5. 2. 1960 I 61

erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

(4) ...

§ 120 e *

(1) Durch *Beschluß des Bundesrats* können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. In diese Bestimmungen können auch Anordnungen über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zum Schutze von Leben und Gesundheit aufgenommen werden. Eine Abschrift oder ein Abdruck der Anordnungen ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

(2) Soweit solche Vorschriften durch *Beschluß des Bundesrats* nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der *Landeszentralbehörden* oder durch *Polizeiverordnungen* der zuständigen *Polizeibehörden* erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und *Polizeiverordnungen* ist den Vorständen der beteiligten *Berufsgenossenschaften* oder *Berufsgenossenschafts-Sektionen* Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. ...

(3) und (4) ...

§ 120 f *

§ 120 g *

Die Bestimmungen des *Bundesrats* auf Grund der §§ 120 e ... sind durch das *Bundesgesetzblatt* zu veröffentlichen und dem *Reichstag* zur Kenntnisnahme vorzulegen.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen

§ 121

Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 120 e Abs. 1: Vgl. RöntgenV 7108-1, DruckLV 7108-2, ChromBetrBek. 7108-11, MagnBetrV 7108-12, ZinkhBek. 7108-13, BleihBek. 7108-14-1, AkkuBek. 7108-14-2, BleiFarbV 7108-14-3, BleiAnstrV 7108-14-4, SchAnstrV 7108-15, DruckereiBek. 7108-21, GlashV 7108-22, SteinmBek. 7108-23, SilikoseV 7108-24, ThomMehlV 7108-25, HuFabrV 7108-26, BürstBek. 7108-27, ZigBetrBek. 7108-28, KnallkV 7108-31, ZellhV 7108-32; ZichorieBek. 8051-2, FaserstBek. 8051-3; ZuckerFabrBek. 8051-4; ZiegeleiV 8051-5; Präsv 8051-6

§ 120 e Abs. 1 Satz 1 zweiter Kursivdruck: Jetzt §§ 120 a u. 120 b infolge Aufhebung § 120 c dieses G

§ 120 e Abs. 1 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Abschn. 4 Nr. 1 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912

§ 120 e Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Abschn. 4 Nr. 2 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912

§ 120 e Abs. 2 Satz 3: Abhängig von dem aufgeh. G v. 5. 7. 1900 S. 577, 585

§ 120 e Abs. 3 u. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Abschn. 4 Nr. 3 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139

§ 120 f: Eingef. durch Art. 1 Abschn. 4 Nr. 4 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139 u. aufgeh. durch Nr. 2 V v. 26. 7. 1934 I 803

§ 120 g: Eingef. durch Art. 1 Abschn. 4 Nr. 4 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912; Bundesgesetzblatt statt Reichsgesetzblatt gem. § 4 Abs. 1 VerkG 114-1

§ 120 g Auslassung: Gegenstandslos durch Nr. 2 V v. 26. 7. 1934 I 803

§ 122

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123 *

(1) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrags den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

(2) In den unter Nummer 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

(3) Inwiefern in den unter Nummer 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 123 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Abs. 4 G v. 16. 6. 1937 I 649

§ 124

(1) Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht.
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

(2) In den unter Nummer 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124 a

Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§ 124 b *

Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 Reichsgesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 124 b Satz 1 Kursivdruck: Jetzt (§§ 149 und 150 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 Reichsgesetzbl. I S. 779) gem. Art. 104 G v. 19. 7. 1911 S. 839; RVO 820-1

§ 125

(1) Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

(2) In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

(3) Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in § 119 b bezeichneten Personen gleich.

III. Lehrlingsverhältnisse

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 126 *

Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126 a *

(1) Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(2) Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

(3) Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der *Rekurs* statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21

(4) Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§§ 126 bis 128: Aufgeh. durch § 123 Abs. 3 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411, soweit nicht im Einklang mit der Handwerksordnung; HandwO 7110-1

§ 126 a Abs. 3 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt Widerspruch gem. § 77 VwGO 340-1

§ 126 a Abs. 3 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt der Verwaltungsgerichtsordnung gem. § 195 Abs. 5 G v. 21. 1. 1960 I 17, VwGO 340-1

§ 126 a Abs. 3 Satz 2 Auslassung: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17

§ 126 b *

(1) Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

(2) Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

(3) Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Das gleiche gilt für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, falls der Handwerkskammer das Bestehen des Lehrverhältnisses, der Tag seines Beginns, das Gewerbe oder der Zweig der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, und die Dauer der Lehrzeit schriftlich angezeigt wird.

(4) Der Lehrvertrag ist kosten- ... frei.

§ 127

(1) Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

(2) Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127 a *

(1) Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

§ 126 b Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 30. 5. 1908 S. 356, in Kraft getreten am 1. 10. 1908

§ 126 b Abs. 4 Auslassung: Gegenstandslos durch § 51 Abs. 2 G v. 5. 5. 1936 I 407

§ 127 a Abs. 2: I. d. F. d. G v. 27. 12. 1951 I 1007

(2) Körperliche Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.

§ 127 b *

(1) Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

(2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(3) Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

(4) ...

§ 127 c *

(1) Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- ... frei zu beglaubigen ist.

(2) An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§ 127 d *

Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Fall ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Fall auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fernzubleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling ... durch Androhung von Geldstrafe ... zur Rückkehr anzuhalten.

§ 127 e *

(1) Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von

§ 127 b Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. § 1 V v. 7. 3. 1940 I 478

§ 127 b Abs. 4: Umbenannt in Abs. 3 durch § 1 Abs. 2 V v. 7. 4. 1940 I 478

§ 127 c Abs. 1 Auslassung: Gegenstandslos durch § 51 Abs. 2 G v. 5. 5. 1936 I 407

§ 127 d Satz 4: Vgl. Art. 6 Abs. 3 GG 100-1

§ 127 d Satz 4 erste Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 12 Abs. 2 GG 100-1

§ 127 d Satz 4 zweite Auslassung: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 V v. 6. 2. 1924 I 44 u. Art. 104 Abs. 2 GG 100-1

§ 127 e Abs. 1 Satz 2: Aufgeh. durch Abs. 5 G v. 16. 6. 1937 I 649

ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. ...

(2) Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127 f *

(1) Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127 b Abs. 1, 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

(2) Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127 g

(1) Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

(2) Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 128

(1) Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles

§ 127 f Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt des § 127 b Abs. 1, 3 gem. § 1 Abs. 2 V v. 7. 3. 1940 I 478

der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126 a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

(2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch *Beschluß des Bundesrats* für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der *Landeszentralbehörde* erlassen werden.

§ 128 a *

(1) In den einzelnen Fachgebieten des graphischen Gewerbes, die den in den Nummern 85 bis 88 der Anlage A zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) aufgeführten Fachgebieten entsprechen, steht die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, die das 24. Lebensjahr vollendet und die Lehrmeisterprüfung in dem Beruf abgelegt haben, in dem Lehrlinge angeleitet werden sollen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer widerruflich verleihen.

(3) In Betrieben des graphischen Gewerbes, die nach dem Tode des Inhabers für Rechnung des Ehegatten oder minderjähriger Erben fortgeführt werden, können bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn auch Personen Lehrlinge anleiten, welche die Lehrmeisterprüfung nicht abgelegt haben, sofern sie in dem betreffenden Fachgebiet des graphischen Gewerbes die Facharbeiterprüfung oder die Gesellenprüfung (§ 32 ff. der Handwerksordnung) bestanden haben oder mindestens fünf Jahre selbständig oder als Werkmeister in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Dauer dieser Berechtigung in besonders begründeten Fällen nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer verlängern.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 1 ist § 44 der Handwerksordnung sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Meisterprüfungsausschusses tritt der von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk zu errichtende Prüfungsausschuß.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zu erlassen.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker

§§ 129 bis 132 a *

§ 128 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 29. 9. 1953 I 1459, in Kraft getreten am 24. 9. 1953; HandwO 7110-1; vgl. Art. 6 3. BAndGGewO 7100-1-3

§ 128 a Abs. 1: Druckfehlerberichtigung 1953 I 1485

§ 128 a Abs. 5: Vgl. PrüfAusschV 7109-1

§§ 129 bis 132 a: Aufgeh. durch § 122 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411

IIIa. Meistertitel

§ 133*

(1) . . .

(2) Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch den *Bundesrat* geregelt. . . . Der *Bundesrat* kann ferner Vorschriften über die Führung des Meistertitels in Verbindung mit sonstigen Bezeichnungen erlassen, die auf eine Tätigkeit im Handwerk hinweisen.

(3) bis (10) . . .

IIIb. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker

§ 133 a

Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahrs nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§ 133 aa

(1) Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

(2) Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

(4) Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 133 ab*

(1) Die Vorschriften des § 133 aa finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens *zünftausend* Deutsche Mark für das Jahr bezieht.

(2) Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat.

§ 133 Abs. 1: Aufgeh. durch § 122 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411
§ 133 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 30. 5. 1908 S. 356, in Kraft getreten am 1. 10. 1908

§ 133 Abs. 2 Satz 1: Vgl. BauMstrV 7109-2 u. BauMstrÄndV 7109-2-1
§ 133 Abs. 2 Satz 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 133 Abs. 3 bis 10: Aufgeh. durch § 122 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411

§ 133 ab Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. GehGrNeurV 4101-2

§ 133 ac

Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden die Vorschriften des § 133 aa keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 133 b

Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§ 133 c*

(1) Gegenüber den in § 133 a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschlusse des Dienstvertrags den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

(2) In dem Falle zu Absatz 1 Nr. 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 133 d

Die in § 133 a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;

§ 133 c Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Teil 1 Kap. 2 Art. 3 Nr. 3 V v. 1. 12. 1930 I 517, 520

3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

§ 133e

Auf die in § 133a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 124b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119a.

§ 133f

(1) Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem der in § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

(2) Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

IV. Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden *

§ 133g*

Die Bestimmungen der §§ 133h bis 139aa finden Anwendung auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§§ 133a bis 133f).

A. Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden *

§ 133h*

Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, finden die nachfolgenden Bestimmungen des § 134 Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 134*

(1) Den Unternehmern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Betrieben finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.

Abschn. IV Überschrift: I. d. F. d. Art. 1 Abschn. 1 G v. 28. 12. 1908 S. 667, in Kraft getreten am 1. 1. 1910
 § 133g, Unterabschn. A Überschrift u. § 133h: Eingef. durch Art. 1 Abschn. 2 Nr. 1 G v. 28. 12. 1908 S. 667, in Kraft getreten am 1. 1. 1910
 § 133h Satz 1: I. d. F. d. § 69 Abs. 3 G v. 20. 1. 1934 I 45, in Kraft getreten am 1. 5. 1934
 § 134 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Abschn. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 28. 12. 1908 S. 667, in Kraft getreten am 1. 1. 1910
 § 134 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Abschn. 1 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912
 § 134 Abs. 3: Umbenannt in Abs. 2, vgl. G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139

(2) Den Arbeitern ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

(3) ...

§§ 134a bis 134h*

B. Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden *

§ 134i*

Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden, unbeschadet des § 133h, die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139aa Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

§§ 135 bis 139a*

§ 139aa*

Auf die Arbeiter in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.

V. Aufsicht

§ 139b*

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h, 120a bis 120f, 133g bis 139aa ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

§§ 134a bis 134c: Aufgeh. durch § 69 Abs. 2 G v. 20. 1. 1934 I 45
 § 134d: Aufgeh. durch § 104 Nr. 5 G v. 4. 2. 1920 S. 147
 §§ 134e u. 134f: Aufgeh. durch § 69 Abs. 2 G v. 20. 1. 1934 I 45
 § 134g: Gegenstandslose Übergangsvorschrift
 § 134h: Aufgeh. durch § 104 Nr. 5 G v. 4. 2. 1920 S. 147
 Unterabschn. B Überschrift u. § 134i: Eingef. durch Art. 1 Abschn. 2 Nr. 7 G v. 28. 12. 1908 S. 667, in Kraft getreten am 1. 1. 1910
 § 134i Kursivdruck: Jetzt des § 139aa infolge Aufhebung §§ 135 bis 139a dieses G
 §§ 135 u. 136 Abs. 1 bis 3: Aufgeh. durch Nr. 2 V v. 26. 7. 1934 I 803
 § 136 Abs. 4: Aufgeh. durch § 30 Abs. 3 Nr. 3 G v. 30. 4. 1938 I 437
 §§ 137 bis 139a: Aufgeh. durch Nr. 2 V v. 26. 7. 1934 I 803
 § 139aa: Eingef. durch Art. 1 Abschn. 2 Nr. 21 G v. 28. 12. 1908 S. 667, in Kraft getreten am 1. 1. 1910
 § 139b Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Abschn. 3 Nr. 1 G v. 28. 12. 1908 S. 667, in Kraft getreten am 1. 1. 1910 u. Art. 2 Abschn. 2 Nr. 1 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912
 § 139b Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt §§ 120a bis 120e infolge Aufhebung § 120f dieses G
 § 139b Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Abschn. 3 Nr. 2 G v. 29. 12. 1908 S. 667, in Kraft getreten am 1. 1. 1910 u. Art. 2 Abschn. 2 Nr. 2 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912
 § 139b Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt §§ 120a bis 120e infolge Aufhebung § 120f dieses G

(2) Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen *Bundesstaaten* vorbehalten.

(3) Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem *Bundesrat* und dem *Reichstag* vorzulegen.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 h, 120 a bis 120 f, 133 g bis 139 aa auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

(5) Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom *Bundesrat* oder von der *Landeszentralbehörde* unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

VI. Gehilfen und Lehrlinge in Betrieben des Handelsgewerbes*

§§ 139 c bis 139 f*

§ 139 g*

(1) Die Gewerbeaufsichtsbehörden sind befugt, durch Verfügung für einzelne Betriebe diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der dem Arbeitgeber durch § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auferlegten Pflichten erforderlich erscheinen. Diese Befugnis besteht auch gegenüber Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben.

(2) Die Bestimmungen in § 120 d Abs. 2 und 3 und in § 139 b finden entsprechende Anwendung. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 139 h*

(1) Durch *Beschluß des Bundesrats* können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zweck der Durchführung der in § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung in § 120 g findet Anwendung.

(2) Soweit solche Vorschriften durch *Beschluß des Bundesrats* nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der in § 120 e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

Abschn. VI Überschrift: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 34 G v. 5. 2. 1960 I 61
 §§ 139 c bis 139 f: Aufgeh. durch Nr. 2 V v. 26. 7. 1934 I 803
 § 139 g: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 35 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
 § 139 g Abs. 1: HGB 4100-1
 § 139 g Abs. 2: GG 100-1
 § 139 h Abs. 1 Satz 1: Vgl. SitzgBek. 7109-3; HGB 4100-1
 § 139 h Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 2 Abschn. 3 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139

§ 139 i*

§ 139 k*

§ 139 l

Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

§ 139 m*

Die Bestimmungen der §§ 139 c bis 139 i finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

TITEL VIII

Gewerbliche Hilfskassen

§ 140*

(1) ...

(2) Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

§ 141*

TITEL IX

Statutarische Bestimmungen

§ 142

(1) Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

(2) Die *Zentralbehörde* ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

TITEL X

Strafbestimmungen

§ 143*

(1) Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann, abgesehen von den in den *Reichsgesetzen* vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

§ 139 i: Gegenstandslos durch G v. 6. 7. 1938 I 799
 § 139 k: Aufgeh. durch § 69 Abs. 2 G v. 20. 1. 1934 I 45
 § 139 m Kursivdruck: Jetzt §§ 139 g und 139 h infolge Aufhebung §§ 139 c bis 139 f u. 139 i dieses G
 § 140 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift
 § 140 Abs. 2 Kursivdruck: Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen gem.
 § 140 Abs. 1 dieses G
 § 141: Aufgeh. vor NF dieses G
 § 143 Abs. 3: Aufhebungsvorschrift

(2) Ausnahmen von diesem Grundsatz, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrechterhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.

(3) ...

§ 144 *

(1) Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen.

(2) ...

§ 144 a *

(1) Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126, 126 a und 128 a entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden; Artikel VI des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) bleibt unberührt.

(2) In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund des § 128 Abs. 2 und des § 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

§ 145 *

(1) Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältnis von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe sowie für die Verjährung der in den §§ 145 a, ..., 146 ... verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ... maßgebend.

(2) Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ 145 a *

(1) Die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25 gemäß § 21 Nr. 1 zugezogenen Sachverständigen werden bestraft,

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe ... oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten;
2. wenn sie absichtlich zum Nachteil der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen,

§ 144 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

§ 144 a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 36 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am

1. 10. 1960; aufgeh. durch § 123 Abs. 3 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411,

soweit nicht im Einklang mit der Handwerksordnung; HandwO 7110-1

§ 144 a Abs. 1: 3. BAndGGewO 7100-1-3

§ 145 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 6. 7. 1938 I 823; StGB 450-2

§ 145 Abs. 1 erste Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 2 KRG Nr. 1

v. 20. 9. 1945 ABIKR S. 6

§ 145 Abs. 1 zweite Auslassung: Gegenstandslos durch G v. 22. 5. 1918

S. 423

§ 145 Abs. 1 dritte Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 10 G v. 4. 8.

1953 I 735 u. Bek. v. 25. 8. 1953 I 1083

§ 145 a Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt gemäß § 96 Abs. 1 der Verwaltungs-

gerichtsordnung gem. § 195 Abs. 5 G v. 21. 1. 1960 I 17; VwGO 340-1

§ 145 a Abs. 1 Auslassungen: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 V v. 6. 2.

1924 I 44; vgl. jetzt § 27 StGB 450-2

mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Tun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe ... erkannt werden.

(2) Im Falle der Nummer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 145 b *

§ 146 *

(1) Mit Geldstrafe ... und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, die ... den auf Grund der §§ 120 e ... erlassenen Bestimmungen insoweit zuwiderhandeln, als danach die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagt oder Arbeitszeit, Nachruhe oder Pausen geregelt sind;
3. Gewerbetreibende, die dem § 113 Abs. 3 oder dem § 114 a Abs. 4 zuwiderhandeln;
4. wer dem § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder dem § 67 Abs. 3 zuwiderhandelt;
5. wer vorsätzlich
 - a) entgegen § 33 d oder § 60 a ohne die erforderliche Erlaubnis ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet oder
 - b) einer Vorschrift einer nach § 33 f Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 33 g Nr. 2 oder § 60 a Abs. 2 Satz 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist;
6. wer einer nach § 35 Abs. 1 erlassenen Untersagungsverfügung zuwiderhandelt.

(2) War in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen einer der dort bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe ... oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verfließen sind.

(3) und (4) ...

§ 145 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 6. 7. 1938 I 823 u. aufgeh. durch Art. 2 KRG Nr. 1 v. 20. 9. 1945 ABIKR S. 6

§ 146 Abs. 1 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44, vgl. jetzt § 27 StGB 450-2

§ 146 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 3 Abschn. 1 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912

§ 146 Abs. 1 Nr. 2 Auslassungen: Gegenstandslos durch Nr. 2 V v. 26. 7. 1934 I 803

§ 146 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. Abs. 6 G v. 16. 6. 1937 I 649

§ 146 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 20 G v. 29. 9. 1953 I 1459 u. Art. 1 Nr. 37 Buchst. a G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 146 Abs. 1 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 37 Buchst. b G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 146 Abs. 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 37 Buchst. c G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 146 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Abschn. 3 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912

§ 146 Abs. 2 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44, vgl. jetzt § 27 StGB 450-2

§ 146 Abs. 3: Aufgeh. durch § 1 V v. 3. 9. 1936 I 715

§ 146 Abs. 4: Gegenstandslos durch Art. 1 Nr. 8 G v. 11. 3. 1921 S. 229

§ 146 a *

(1) Mit Geldstrafe ..., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft, wer den §§ 105 b bis 105 g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41 a, 55 e ... oder den auf Grund des § 41 b ... getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Wer den §§ 105 b bis 105 g oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt ..., nachdem er bereits zweimal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist, wird, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, mit Geldstrafe ... oder mit Haft bestraft. § 146 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 147 *

(1) Mit Geldstrafe ... und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes ohne die hierzu erforderliche Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung beginnt oder fortsetzt oder von den festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§ 16), ohne diese Genehmigung errichtet, betreibt, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt oder die Anzeige nach § 16 Abs. 4 unterläßt;

2a. wer dem § 24 b oder einer auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Rechtsverordnungen erlassenen schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, sofern

- § 146 a Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 38 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
- § 146 a Abs. 1 erste Auslassung: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44, vgl. jetzt § 27 StGB 450-2
- § 146 a Abs. 1 zweite u. dritte Auslassung: Gegenstandslos durch Nr. 2 V v. 26. 7. 1934 I 803 u. Art. 1 V v. 5. 2. 1919 S. 176
- § 146 a Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Abschn. 4 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912
- § 146 a Abs. 2 erste Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 1 V v. 5. 2. 1919 S. 176
- § 146 a Abs. 2 zweite Auslassung: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 V v. 6. 2. 1924 I 44, vgl. jetzt § 27 StGB 450-2
- § 147 Abs. 1 Auslassung: Aufgeh. durch Art. 14 Abs. 2 V v. 6. 2. 1927 I 44, vgl. jetzt § 27 StGB 450-2
- § 147 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 39 Buchst. a G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
- § 147 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Abschn. B u. C V v. 30. 8. 1937 I 918, Art. 1 Nr. 21 G v. 29. 9. 1953 I 1459 u. Art. 1 Nr. 3 G v. 22. 12. 1959 I 781
- § 147 Abs. 1 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 21 G v. 29. 9. 1953 I 1459
- § 147 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 39 Buchst. b G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
- § 147 Abs. 1 Nr. 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 18. 12. 1933 I 1080 u. aufgeh. durch § 8 V v. 23. 3. 1943 I 157
- § 147 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 39 Buchst. b G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
- § 147 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 39 Buchst. c G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

die Rechtsverordnung oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;

3. wer einer auf Grund des § 120 d oder des § 139 g erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt;

3a. ...

4. wer außer in den Fällen des § 146 Abs. 1 Nr. 2 und des § 150 a einer Vorschrift einer nach § 120 e oder § 139 h ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, sofern die Vorschrift vor dem 1. Oktober 1960 erlassen ist;

5. wer den Vorschriften des § 34 Abs. 4 oder des § 34 b Abs. 6 und 7 zuwiderhandelt.

(2) Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

(3) In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

(4) In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebs, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

§ 148 *

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

- § 148 Abs. 1 Nr. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 29. 9. 1953 I 1459
- § 148 Abs. 1 Nr. 3 u. 3a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 40 Buchst. a G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
- § 148 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. b G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
- § 148 Abs. 1 Nr. 4a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. c G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960; StGB 450-2
- § 148 Abs. 1 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. d G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
- § 148 Abs. 1 Nr. 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. e G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
- § 148 Abs. 1 Nr. 7: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. f G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
- § 148 Abs. 1 Nr. 7a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. g G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
- § 148 Abs. 1 Nr. 7b u. 7c: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 40 Buchst. h G v. 5. 2. 1960 I 61
- § 148 Abs. 1 Nr. 7d: Aufgeh. durch § 30 Abs. 3 Nr. 6 G v. 30. 4. 1938 I 437
- § 148 Abs. 1 Nr. 7e: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 40 Buchst. h G v. 5. 2. 1960 I 61
- § 148 Abs. 1 Nr. 8 Auslassung: Aufgeh. durch § 19 G v. 2. 6. 1910 S. 860
- § 148 Abs. 1 Nr. 8a: Gegenstandslos durch § 23 Abs. 1 V v. 18. 1. 1935 I 15
- § 148 Abs. 1 Nr. 9 u. 9a: Aufgeh. durch § 123 Abs. 3 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411, soweit nicht im Einklang mit der Handwerksordnung; HandwO 7110-1
- § 148 Abs. 1 Nr. 9b: I. d. F. d. § 122 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411; aufgeh. durch § 123 Abs. 3 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411, soweit nicht im Einklang mit der Handwerksordnung; HandwO 7110-1
- § 148 Abs. 1 Nr. 9c: Aufgeh. durch § 122 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411
- § 148 Abs. 1 Nr. 10: Aufgeh. durch § 123 Abs. 3 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411, soweit nicht im Einklang mit der Handwerksordnung; HandwO 7110-1
- § 148 Abs. 1 Nr. 11 u. 12: Aufgeh. durch § 69 Abs. 2 G v. 20. 1. 1934 I 45
- § 148 Abs. 1 Nr. 14: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 40 Buchst. i G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960
- § 148 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 3 G v. 12. 5. 1933 I 262; StGB 450-2; AO 610-1

1. wer den Vorschriften des § 14 zuwiderhandelt;
2. wer abgesehen von den in § 147 Abs. 1 Nr. 2a genannten Fällen dem § 24b oder einer auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Rechtsverordnungen erlassenen schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;
3. wer einer ihm nach § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Satz 3 oder nach § 33i Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflage zuwiderhandelt;
- 3a. wer fahrlässig
 - a) entgegen § 33d oder § 60a ohne die erforderliche Erlaubnis ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet oder
 - b) einer Vorschrift einer nach § 33f Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 33g Nr. 2 oder § 60a Abs. 2 Satz 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist;
4. wer den nach § 35 Abs. 2 durch schriftliche Verfügung angeordneten Auflagen zuwiderhandelt;
- 4a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 34 Abs. 2, des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 oder des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, sofern die Vorschrift vor dem 1. Oktober 1960 erlassen ist;
5. wer ein Reisegewerbe ohne die erforderliche Reisegewerbekarte oder nach Untersagung der gewerblichen Tätigkeit ausübt oder ein Wanderlager trotz Untersagung gemäß § 56a Abs. 3 veranstaltet;
6. wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht, um eine Reisegewerbekarte, eine Gewerbelegitimationskarte oder die in § 62 vorgesehene Erlaubnis zu erhalten;
7. wer den Vorschriften der §§ 55c, 56 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstaben a bis c, e und f, Nr. 4 bis 7, § 56a Abs. 1 und 2 oder der §§ 60a, 60b, 60c Abs. 1 zuwiderhandelt;
- 7a. wer den Vorschriften einer auf Grund von § 55d Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;
- 7b. bis 7e. . . .
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 . . . vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen;
- 8a. . . .
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;

- 9a. wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;
- 9b. wer den auf Grund des § 128 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;
- 9c. . . .
10. wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;
11. und 12. . . .
13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt;
14. wer den Vorschriften des § 15a oder des § 15b zuwiderhandelt.

(2) Enthält in den Fällen des Absatzes 1 die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen ein Steuergesetz (§ 73 Strafgesetzbuch), so ist die nach Absatz 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach Absatz 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen. Soweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entgegenstehen, finden sie keine Anwendung.

§ 149*

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

1. bis 3. . . .
4. wer ein Reisegewerbe mit anderen Waren-gattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als seine Reisegewerbekarte angibt;
5. wer im Reisegewerbe unbefugt Personen mit sich führt oder einen Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Reisegewerbes unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch § 105c Abs. 2, . . . § 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
- 7a. wer es unterläßt, gemäß § 75, . . . das Verzeichnis anzuschlagen

(2) Enthält in den Fällen des Absatzes 1 die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen ein Steuergesetz (§ 73 Strafgesetzbuch), so ist die nach Absatz 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach Absatz 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen. Soweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entgegenstehen, finden sie keine Anwendung.

§ 149 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 14 Abs. 3 V v. 6. 2. 1924 I 44

§ 149 Abs. 1 Nr. 1 u. 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 41 Buchst. a G. v. 5. 2. 1960 I 61

§ 149 Abs. 1 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 23 G v. 29. 9. 1953 I 1459

§ 149 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. b G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 149 Abs. 1 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 41 Buchst. c G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 149 Abs. 1 Nr. 7: I. d. F. d. § 69 Abs. 3 G v. 20. 1. 1934 I 45

§ 149 Abs. 1 Nr. 7 Auslassung: Gegenstandslos durch Nr. 2 G v. 26. 7. 1934 I 803

§ 149 Abs. 1 Nr. 7a Auslassung: Aufgeh. durch § 19 G v. 2. 6. 1910 S. 860

§ 149 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 3 G v. 12. 5. 1933 I 262; StGB 450-2; AO 610-1

§ 150*

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. ...
2. wer außer dem in § 146 Nr. 3 vorgesehenen Falle den Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der Lohnbücher oder Arbeitszettel oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen oder den Vorschriften des § 134 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. ...
4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 139 i oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
- 4a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt (... § 126 b)
5.

(2) Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Nummer 4 nicht berührt.

§ 150 a*

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark und im Unvermögensfalle mit Haft von einem Tage für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft, wer den auf Grund des § 120 e Abs. 1 Satz 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 151

(1) Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(2) Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen

§ 150 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 14 Abs. 3 V v. 6. 2. 1924 I 44

§ 150 Abs. 1 Nr. 1: Gegenstandslos durch § 76 Abs. 2 Nr. 5 G v. 9. 8. 1960 I 665

§ 150 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 3 Abschn. 6 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912 u. Abs. 7 G v. 16. 6. 1937 I 649

§ 150 Abs. 1 Nr. 2 „§ 146 Nr. 3“: Muß lauten § 146 Abs. 1 Nr. 3

§ 150 Abs. 1 Nr. 3: Aufgeh. durch Abs. 7 G v. 16. 6. 1937 I 649

§ 150 Abs. 1 Nr. 4a: Aufgeh. durch § 123 Abs. 3 Nr. 1 G v. 17. 9. 1953 I 1411, soweit nicht im Einklang mit der Handwerksordnung; HandwO 7110-1

§ 150 Abs. 1 Nr. 4a Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 1 Nr. 31 G v. 5. 2. 1960 I 61

§ 150 Abs. 1 Nr. 5: Aufgeh. durch § 69 Abs. 2 G v. 20. 1. 1934 I 45

§ 150 a: Eingef. durch Art. 3 Abschn. 7 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912 u. neugef. durch Art. 14 Abs. 3 V v. 6. 2. 1924 I 44

begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 152*

§ 153*

Schlußbestimmungen

§ 154*

(1) Von den Bestimmungen in Titel VII finden keine Anwendung:

1. die Bestimmungen der §§ 105 bis 139 m auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
2. die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119 b sowie die Bestimmungen der §§ 120 a bis 139 aa auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge;
3. die Bestimmungen der §§ 133 g bis 139 a auf Arbeiter in Apotheken und auf diejenigen Arbeiter in Handelsgeschäften, welche nicht in einem zu dem Handelsgeschäfte gehörigen Betriebe mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, auf Heilanstalten und Genesungsheime, auf Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten
4. bis 6. ...

(2) Die Bestimmungen der §§ 133 g, 135 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeiter in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Trieb-

§ 152: Aufgeh. durch § 69 Abs. 2 G v. 20. 1. 1934 I 45

§ 153: Aufgeh. durch G v. 22. 5. 1918 S. 423

§ 154: I. d. F. d. Art. 3 Abschn. 1 G v. 28. 12. 1908 S. 667, in Kraft getreten am 1. 1. 1910

§ 154 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 42 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

§ 154 Abs. 1 Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt §§ 105, 113 bis 119 b infolge Aufhebung §§ 106 bis 112 dieses G

§ 154 Abs. 1 Nr. 3 Kursivdruck: Jetzt §§ 133 g bis 134 i infolge Aufhebung §§ 135 bis 139 a dieses G

§ 154 Abs. 1 Nr. 4 bis 6: Aufgeh. durch Nr. 2 V v. 26. 7. 1934 I 803

§ 154 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt §§ 133 g, 139 aa und 139 b infolge Aufhebung §§ 135 bis 139 a dieses G

§ 154 Abs. 3: I. d. F. d. § 30 Abs. 3 Nr. 7 G v. 30. 4. 1938 I 823

§ 154 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt §§ 139 aa und 139 b infolge Aufhebung §§ 135 bis 139 a dieses G

§ 154 Abs. 3 Auslassung: Gegenstandslos durch Nr. 2 V v. 26. 7. 1934 I 803

§ 154 Abs. 4: Vgl. GewOAusV 7100-3

§ 154 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt §§ 139 aa und 139 b infolge Aufhebung §§ 135 bis 139 a dieses G

§ 154 Abs. 5: Bundesgesetzblatt statt Reichsgesetzblatt gem. § 4 Abs. 1 VerkG 114-1

werke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, ... entsprechende Anwendung ...

(4) Auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, und auf Bauten, bei denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b durch *Beschluß des Bundesrats* ganz oder teilweise ausgedehnt werden.

(5) Die Bestimmungen des *Bundesrats* können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und dem *Reichstage* bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 154a*

(1) Die Bestimmungen des § 114a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 114b Abs. 1, der §§ 114c bis 119a, des § 134 Abs. 2, der §§ 135 bis 139b finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung, und zwar auch für den Fall, daß in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

(2) ...

§ 154a Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Abschn. 2 G v. 28. 12. 1908 S. 667, in Kraft getreten am 1. 1. 1910, Art. 2 Abschn. 4 G v. 27. 12. 1911, 1912 S. 139, in Kraft getreten am 1. 4. 1912 u. § 69 Abs. 3 G v. 20. 1. 1934 I 45

§ 154a Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt der §§ 139aa und 139b infolge Aufhebung §§ 135 bis 139a dieses G

§ 154a Abs. 2: Aufgeh. durch Nr. 2 V v. 26. 7. 1934 I 803

§ 155*

(1) Wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

(2) Welche Behörden in jedem *Bundesstaat* unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der *Zentralbehörde des Bundesstaats* bekanntgemacht.

(3) Für die unter *Reichs- und Staatsverwaltung* stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch § 105b Abs. 2, § 105c Abs. 2, §§ 105e, 105f, 115a, 120d, ... 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

(4) Die nach den §§ 16 und 25 zuständige Behörde wird durch die Landesregierung bestimmt.

(5) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg sowie die Regierung des Landes Schleswig-Holstein werden ermächtigt, Vorschriften, in denen Aufgaben auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen werden, dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 155 Abs. 3 Auslassung: Gegenstandslos durch § 69 Abs. 2 G v. 20. 1. 1934 I 45 u. Nr. 2 V v. 26. 7. 1934 I 803

§ 155 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 22. 12. 1959 I 781, in Kraft getreten am 1. 6. 1960

§ 155 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 43 G v. 5. 2. 1960 I 61, in Kraft getreten am 1. 10. 1960

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung*

7100-1-1

Vom 13. April 1935

Reichsgesetzbl. I S. 508, verk. am 16. 4. 1935

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1*

Artikel 2*

Der *Reichswirtschaftsminister* wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern*

Überschrift: Verk. als Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

Art. 1: Änderungsvorschrift

Art. 2 Kursivdruck „dieses Gesetzes“: §§ 39 u. 77 GewO 7100-1 neu-gef., § 39a GewO 7100-1 eingef. u. § 47 Abs. 2 GewO 7100-1 aufgeh. durch Art. 1 dieses G

zur Durchführung *dieses Gesetzes* Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere Vorschriften über die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 1000 Deutsche Mark gegen Bezirksschornsteinfegermeister erlassen, die ihren Pflichten nicht nachkommen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

7100-1-3

Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung*

Vom 29. September 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1459, verk. am 2. 10. 1953

Artikel 1*

Artikel 2*

Artikel 3*

§ 39 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 508), die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) sowie die Gebührenordnung für die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister vom 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 952) treten im Land Bremen wieder in Kraft.

Artikel 4*

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Organisation und Durchführung der technischen Überwachung überwachungspflichtiger Anlagen, die in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis 30. April 1945 erlassen worden sind, außer Kraft zu setzen.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 37 V v. 26. 8. 1957 I 1255

Art. 1: Änderungsvorschrift

Art. 2: Gegenstandslos durch § 77 VwGO 340-1

Art. 3: GewO 7100-1; VSch 7111-1, SchstfGebO 7111-4

Art. 4: Jetzt Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 5*

Artikel 6*

Artikel 1 Nr. 19 findet auf den handwerklichen Betrieb des graphischen Gewerbes sowie auf Personen, die vor Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 19 dieses Gesetzes Lehrlinge im graphischen Gewerbe angeleitet haben, keine Anwendung.

Artikel 7*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen des Bundes, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8*

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats ... in Kraft.

Art. 5: Aufhebungsvorschrift

Art. 6 Kursivdruck: § 128 a GewO 7100-1 eingef. durch Art. 1 Nr. 19 dieses G

Art. 7: GVBl. Berlin 1953 S. 1221; 3. ÜberlG 603-5

Art. 8: GewO 7100-1; HandwO 7110-1

Art. 8 Auslassung: Abhängig von Art. 1 dieses G

7100-1-4

Viertes Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung

Vom 5. Februar 1960

Bundesgesetzbl. I S. 61

Artikel 1*

Artikel 2*

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder über die in den §§ 33 d, 34, 34 a und 34 b der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes erwähnten Gewerbe aufzuheben.

Artikel 4

Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der durch dieses Gesetz ge-

Art. 1: Änderungsvorschrift

Art. 2: Aufhebungsvorschrift

änderten oder durch andere Vorschriften ersetzten Vorschriften erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, soweit sie nicht mit den geänderten Vorschriften in Widerspruch stehen.

Artikel 5*

(1) Innungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung unterliegen und die nicht den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) unterworfen sind, erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines Vereins, dem die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen worden ist. Sie dürfen ihren Namen beibehalten.

Art. 5 Abs. 1: GewO 7100-1; HandwO 7110-1, BGB 400-2

Art. 5 Abs. 2: RVO 820-1

(2) Die nach Absatz 1 entstehenden Vereine sind befugt, eine Innungskrankenkasse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden ist, fortzuführen. In diesem Fall haben sie die Rechte und Pflichten des Trägers einer Innungskrankenkasse. Die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkasse richten sich nach der Reichsversicherungsordnung.

(3) Soweit aus Anlaß der in Absatz 1 bezeichneten Überleitung der bisher als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden Innungen und ihrer Betriebe gewerblicher Art Steuern und Abgaben entstehen, werden diese nicht erhoben. Für die Besteuerung der aus der Überleitung hervorgegangenen Vereine gelten die allgemeinen steuerlichen Vorschriften.

Artikel 6*

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen befugt betreibt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 33i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Die Fortführung des Betriebes kann jedoch untersagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Rücknahme der Erlaubnis vorliegen.

Artikel 7*

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden der Untersagung der Ausübung eines Gewerbes gemäß § 35 der Gewerbeordnung gleichgestellt

1. Untersagungen des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs auf Grund der Verordnung über Handelsbeschränkungen,
2. Untersagungen der Ausübung der Reisevermittlung auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung,
3. Gewerbeuntersagungen auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Mißständen im Auskunfts- und Detektivgewerbe,
4. Gewerbeuntersagungen auf Grund des Gesetzes des Landes Niedersachsen über die Zulassung und Schließung von Gewerbebetrieben.

Artikel 8*

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Wandergewerbescheine, Legitimationskarten, Legitimationsscheine und Erlaubnisse nach § 42b der Gewerbeordnung berechtigen während ihrer Geltungsdauer zur Ausübung des Gewerbes in dem bisherigen Umfang.

(2) Erlaubnisse, Genehmigungen und Bestellungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der durch dieses Gesetz geänderten oder durch andere Vorschriften ersetzten Vorschriften erteilt worden sind, berechtigen zur Fortsetzung der Tätigkeit nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes.

Artikel 9*

Artikel 10*

Art. 6: GewO 7100-1
 Art. 7: GewO 7100-1; V v. 13. 7. 1923 I 706, G v. 26. 1. 1937 I 31, G v. 1. 2. 1939 I 266, G v. 29. 12. 1948 GVBl. Niedersachsen S. 188 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1, 2, 4 u. 6 dieses G
 Art. 8: GewO 7100-1
 Art. 9 u. 10: Änderungsvorschriften

Artikel 11*

(1) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf durch dieses Gesetz aufgehobene oder geänderte Vorschriften der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Solange von den Ermächtigungen des § 36 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes kein Gebrauch gemacht ist, bleiben Vorschriften der Länder

1. über die Zuständigkeit für die Bestellung und Vereidigung der in § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes genannten Personen,
2. über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bestellung und deren Rücknahme, die Vereidigung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Personen, soweit sie nicht dem § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes widersprechen,

in Kraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit danach in Verbindung mit § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung dieses Gesetzes die Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Personen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues zuständig werden würden.

Artikel 12*

(1) ...

(2) Soweit durch Artikel 1 dieses Gesetzes oder durch Absatz 1 dieses Artikels im Land Bremen eine Tätigkeit von einer Erlaubnis abhängig gemacht wird, gilt diese Erlaubnis den Personen als erteilt, die diese Tätigkeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt ausüben. Es kann jedoch die Fortführung des Betriebes untersagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Rücknahme der Erlaubnis vorliegen.

Artikel 13

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die Gewerbeordnung in der im Land Schleswig-Holstein geltenden Fassung auch auf der Insel Helgoland.

Artikel 14*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Gewerbeordnung in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 15*

(1) Dieses Gesetz tritt ... am 1. Oktober 1960 in Kraft.

(2) ...

Art. 11 Abs. 2 u. 3: GewO 7100-1
 Art. 12 Abs. 1: Änderungsvorschrift
 Art. 12 Abs. 2 Kursivdruck: §§ 34 u. 34a GewO 7100-1 neugef. durch Art. 1 Nr. 14 u. 15 dieses G; §§ 30, 33a, 34 u. 34a GewO 7100-1 für Bremen neugef. durch Art. 12 Abs. 1 dieses G
 Art. 14: GVBl. Berlin 1960 S. 113; 3. ÜberlG 603-5
 Art. 15 Abs. 1 Auslassung u. Abs. 2: Abhängig von Art. 2 dieses G

Gesetz
über die Aufhebung kriegsbedingter
gewerberechtlicher Vorschriften*

Vom 9. Februar 1953

Bundesgesetzbl. I S. 19, verk. am 14. 2. 1953

§ 1*

(1) ...

(2) Fristen, die durch Absatz 1 für den Beginn oder die Wiedereröffnung eines der in § 49 der Gewerbeordnung oder im Gaststättengesetz bezeichneten Betriebe wieder in Lauf gesetzt werden, enden

1. für einen Gewerbetreibenden, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes

a) sich infolge von Kriegsereignissen oder -zuständen unfreiwillig außerhalb des Gebietes aufhält, in dem eine deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, oder

b) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter solchen Umständen gefangen gehalten wird, die es ihm unmöglich machen, die zur Einhaltung oder Verlängerung der Frist geeigneten Maßnahmen zu ergreifen,

ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem er zurückkehrt oder zurückkehren kann oder verstirbt, oder ein Jahr nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Feststellung der Todeszeit;

2. für einen Gewerbetreibenden, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder -zuständen verschollen ist, ein Jahr nach Rechtskraft der Todeserklärung;

3. bei Betrieben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu betriebsfremden

Zwecken auf Grund einer Verfügung der zuständigen Behörde oder einer Maßnahme der Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind, ein Jahr nach Aufhebung der Inanspruchnahme;

4. in allen anderen Fällen ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Der Lauf der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Frist von einem Jahr beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) Das Recht, auf Grund von § 49 der Gewerbeordnung oder des § 4 des Gaststättengesetzes um Fristverlängerung nachzusuchen, bleibt unberührt. Wird dem Antrag auf Fristverlängerung im Hinblick auf die durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse verursachte Erschwerung einer Aufnahme des Betriebes entsprochen, so sind für die Fristverlängerung Gebühren nicht zu erheben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit die in Absatz 1 genannten Vorschriften bereits durch landesrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind.

§ 2*

§ 3*

§ 4*

Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 29 V v. 26. 8. 1957 I 1255

§ 1 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 1 Abs. 2: GewO 7100-1; GaststG 7130-1

§ 1 Abs. 2 Kursivdruck: V v. 9. 10. 1940 I 1344 u. Nr. 1 Abs. 2 V v. 9. 10. 1941 I 635 aufgeh. durch § 1 Abs. 1 dieses G

§ 1 Abs. 4: GewO 7100-1; GaststG 7130-1

§ 1 Abs. 5 Kursivdruck: V v. 9. 10. 1940 I 1344 u. Nr. 1 Abs. 2 V v. 9. 10. 1941 I 635 aufgeh. durch § 1 Abs. 1 dieses G

§§ 2 u. 3: Aufhebungsvorschriften
§ 4: GVBl. Berlin 1953 S. 167

Verordnung
betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 b
der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie

7100-3

Vom 21. Februar 1907

Reichsgesetzbl. S. 65

Wir ... verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung und des Artikels 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 261) unter Hinweis auf § 146 Abs. 1 Nr. 2, § 149 Abs. 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung, was folgt: *

§ 1 *

(1) Auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder

Einleitungssatz u. § 1 Abs. 1: GewO 7100-1
§ 1 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt §§ 139 aa und 139 b infolge Aufhebung §§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung; GewO 7100-1

Schnupftabak erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakwaren sortiert werden, finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung Anwendung. Dies gilt für Werkstätten mit Motorbetrieb, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

(2) Ausgenommen bleiben solche Werkstätten, in denen ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Polizeiverordnung
über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht
unterstehenden Betrieben und an überwachungspflichtigen Anlagen

7101-1

Vom 14. Juni 1944

Reichsgesetzbl. I S. 135, verk. am 22. 6. 1944

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet: *

§ 1

Unternehmer und Betriebsleiter gewerblicher Betriebe sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, bei Explosionen, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen in ihren Betrieben unverzüglich — notfalls fernmündlich oder telegraphisch — das für ihren Betrieb zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen. Als schwerer Unfall gilt insbesondere jeder tödliche Unfall.

§ 2 *

Betreiber von Dampfkesseln und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung ... sind in gleicher Weise zur Verständigung des Gewerbeaufsichtsamts auch dann verpflichtet, wenn die Anlagen nicht Bestandteile gewerblicher Betriebe sind. Dies gilt nicht für Anlagen in Betrieben, die unter Aufsicht der Bergbehörde stehen, und für die Anlagen solcher Verwaltungen des Reichs und der Länder, die die technische Überwachung durch eigene Beamte ausüben.

Einleitungssatz: V v. 14. 11. 1938 201-2
§ 2: GewO 7100-1
§ 2 Auslassung: Vgl. Überschrift GewO 7100-1

§ 3

Unternehmer und Betriebsleiter gewerblicher Betriebe und Betreiber von Dampfkesseln und sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen haben die Behörden und Dienststellen bei der Untersuchung und Aufklärung von Unfällen und Schäden zu unterstützen, insbesondere ihnen die erforderlichen Arbeitskräfte, Einrichtungen, Werkzeuge usw. zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister und der Reichswirtschaftsminister können in gegenseitigem Einvernehmen nähere Bestimmungen zur Durchführung dieser Polizeiverordnung erlassen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark bestraft.

§ 6 *

Diese Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. ...

Der Reichsarbeitsminister
Der Reichswirtschaftsminister

§ 6 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung

Vom 4. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 690, verk. am 17. 8. 1960

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 781) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des in § 16 Abs. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Ausschusses mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

Einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedarf die Errichtung folgender Anlagen, soweit sie gewerblichen Zwecken oder Zwecken des Bergwesens dienen oder sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden:

1. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von 800 000 Kalorien und mehr pro Stunde; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend;
2. Anlagen zur Verwertung, Verbrennung oder zum biologischen Abbau von Müll oder ähnlichen Abfällen;
3. Anlagen zum Brennen oder zum Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kalk, Kieselerde, Magnesit, Pegmatitsand, Schamotte, Quarzit, Speckstein, Talkum und Zement; Ziegelöfen, Schotterwerke und Schlackenmühlen;
4. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und rohen Nichteisenmetallen;
5. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxyde), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe;
6. Anlagen zur Stahlerzeugung durch Frisch- oder Lichtbogenverfahren mit Ausnahme von Vakuum-Lichtbogen-Schmelzanlagen mit einem Fassungsvermögen von höchstens fünf Tonnen; Anlagen zur Feuerraffination von Nichteisenmetallen; Umschmelzanlagen für Nichteisenmetalle;
7. Gießereien, in denen das Schmelzgut durch unmittelbare Berührung mit der Flamme geschmolzen oder in denen flüssig bezogenes Schmelzgut in nichtmetallische Fertigformen abgegossen wird, ausgenommen Gießereien, in denen ausschließlich Feinguß hergestellt wird;
8. Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern;
9. mechanisch angetriebene Hämmer aller Art einschließlich der Fallwerke, wenn die Schlagenergie des einzelnen Hammers oder Fallwerks 100 Meterkilogramm überschreitet;
10. Anlagen, in denen Nägel, Niete, Muttern, Schrauben oder Stahlkugeln auf kaltem Wege durch Schlagen hergestellt werden;
11. Anlagen zur Herstellung von Aluminium- und Magnesiumpulver;
12. Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter aus Blech durch Vernieten hergestellt oder durch Hämmern bearbeitet werden;
13. Anlagen, in denen Schiffskörper aus Metall erbaut oder durch Hämmern bearbeitet werden; Anlagen, in denen Stahlbaukonstruktionen durch Vernieten hergestellt werden;
14. Prüfstände für Verbrennungsmotoren und Verbrennungsturbinen mit mehr als 400 PS Leistung; Prüfstände für Luftschrauben und Rückstoßantriebe;
15. Fabriken, in denen die Ausgangsstoffe chemischen Umwandlungen unterworfen werden (chemische Fabriken), ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe; zu den chemischen Fabriken im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere Fabrikationsanlagen
 - a) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salzen,
 - b) zur Herstellung von Metallen und Nichtmetallen, auch mit Hilfe elektrischer Energie,
 - c) zur Herstellung von Korund und Karbid,
 - d) zur Herstellung von Halogenen und Halogenerzeugnissen sowie Schwefel und Schwefelerzeugnissen,
 - e) zur Herstellung von phosphor- und stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Azetylen (Dissousgasfabriken),
 - g) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien und Lösemitteln, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Azetate, Äther,
 - h) zur Herstellung von Kunststoffen einschließlich Chemiefasern,
 - i) zur Herstellung von Zellhorn,
 - k) zur Herstellung von Kunstharzen,

- l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
- m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
- n) zum Regenerieren von Gummi unter Verwendung von Chemikalien,
- o) zur Herstellung von Teerfarben und Teerfarbenzwischenprodukten,
- p) zum Seifensieden,
- q) zur Reinigung von rohem Tallöl und rohem Sulfatterpentinöl;
16. Kalifabriken;
17. Firnissiedereien, Harzschmelzen und Anlagen zur Herstellung von Lacken unter Erwärmung;
18. Anlagen zur Herstellung von Rohfilmen aus Zellhorn;
19. Zellhornfilmwäschereien mit Ausnahme der Filmentregnungsanstalten;
20. Anlagen zur Herstellung von Kunstleder oder ähnlichen Kunststoffen mittels Zellhorn- oder Nitrozelluloselösung;
21. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, ausgenommen Anlagen zur unterirdischen Gasspeicherung;
22. Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Vernichtung von Explosivstoffen; hierzu gehören insbesondere: Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen, Schießmitteln, Treibmitteln, Zündmitteln (einschließlich elektrischer Zünder mit Zündpillen) und pyrotechnischen Erzeugnissen, Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition und sonstigen Sprengkörpern; ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern;
23. öffentliche Schlachthöfe und Schlachthäuser von Fleischwarenfabriken, ausgenommen Schlachthäuser für Geflügel;
24. Tierkörperbeseitigungsanstalten; Anlagen zur Aufarbeitung und zur Lagerung von Knochen, Tierhaaren, Hörnern, Klauen oder sonstigen tierischen Abfällen;
25. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl; Garnelendarren (Krabbendarren) und Kochereien für Futterkrabben;
26. Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von tierischen Därmen, Darmentschleimereien, ausgenommen Darmsortierungsanlagen, in denen bereits gereinigte, entschleimte und gesalzene Därme auf Dichtigkeit geprüft, nach Länge und Weite sortiert und verpackt werden;
27. Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute und Tierfelle;
28. Gerbereien für Häute und Felle;
29. Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim und Knochenleim;
30. Talgsmelzen mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenem Roh- talg zu Speisezwecken in handwerklich betriebenen Schlachtereien und Fleischereien;
31. Anlagen zur Gewinnung von Wolle aus Textilabfällen durch Karbonisieren;
32. Flachs- und Hanfrösten mit Ausnahme der Tau- und Wiesenrösten;
33. Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor;
34. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen;
35. Hopfen-Schwefeldarren;
36. Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren;
37. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölerzeugnissen;
38. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer und anderen Gesteinen sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle;
39. Anlagen zur Gewinnung von Koks oder Teer aus Steinkohle, Braunkohle, Holz oder Torf sowie Anlagen zur Gewinnung von Koks aus Pech (Kokereien und Schwelereien);
40. Asphaltmelzen, Asphaltkochereien, Pechsiedereien und Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teersplittanlagen;
41. Fabriken zur Herstellung von Briketts aus Stein- oder Braunkohle;
42. Anlagen zur Herstellung von Kohle- oder Graphitelektroden oder ähnlichen Erzeugnissen;
43. Anlagen zur Herstellung von Kohleanzündern unter Verwendung von Naphthalin, Anthracen oder ähnlichen Stoffen;
44. Anlagen zur Herstellung von Teerdachpappen und Teerdachfilzen;
45. Anlagen zum Tränken von Holz mit erhitzten Teerölen;
46. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen und von Teer- oder Gaswasser;
47. Anlagen zur Herstellung von geschweltem Kork;
48. Anlagen zur Herstellung von Firnis- (Wachs-) tuch, von Lack- und Oltuch sowie von Firnis-, Lack- und Ölpapier; Linoleumfabriken;
49. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flußsäure;
50. Anlagen zur Gewinnung von Ruß;

51. Anlagen zur Herstellung von Glas; Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure;
52. Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb mittels Kaltluft.

§ 2

§ 1 gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1960 S. 909; 3. ÜberlG 603-5; G v. 22. 12. 1959 I 781

7102-11

**Verordnung
über die Erlaubnis zur Errichtung
und zum Betrieb von Dampfkesselanlagen***

Vom 20. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. I S. 440, verk. am 23. 12. 1954

Auf Grund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Dampfkesselanlagen (§ 24 der Gewerbeordnung) sowie die Vornahme von wesentlichen Änderungen an bestehenden Dampfkesselanlagen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Für den Betrieb von Dampfkesselanlagen, die entsprechend einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Genehmigung betrieben werden, ist eine Erlaubnis nicht erforderlich.

§ 2*

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 47 V v. 26. 8. 1957 I 1255
Einleitungssatz, § 1 Abs. 1: GewO 7100-1
§ 2: Überholte Übergangsvorschrift

§ 3*

Die auf Grund oder zum Vollzug des § 24 der Gewerbeordnung auf dem Gebiet des Dampfkesselwesens erlassenen, am 30. November 1953 geltenden Vorschriften sind weiter anzuwenden.

§ 4*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel VII des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3: GewO 7100-1

§ 4: GVBl. Berlin 1955 S. 9; 3. ÜberlG 603-5; 3. BÄndGGewO 7100-1-3

Bekanntmachung betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln

7102-12

Vom 17. Dezember 1908

Reichsgesetzbl. 1909 S. 3, verk. am 9. 1. 1909

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln erlassen.*

I. Geltungsbereich der Bestimmungen

§ 1*

(1) Als Dampfkessel im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen.

(2) Als Landdampfkessel (Dampfkessel) gelten außer den an Land benutzten feststehenden und beweglichen Dampfkesseln auch die vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten Dampfkessel.

(3) Den Bestimmungen für Landdampfkessel werden nicht unterworfen:

- a) Behälter, in denen Dampf, der einem anderen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird (Dampfüberhitzer);
- b) Kessel für Lokomotiven, die für das Ausland gebaut werden, auch wenn solche Kessel behufs ihrer Erprobung im *Deutschen Reiche* in Betrieb genommen werden;
- c) Dampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² (Niederdruckdampfkessel), sofern sie den vom *Reichswirtschaftsminister* erlassenen besonderen Vorschriften entsprechen;
- d) Zwergkessel, das heißt Dampfentwickler, deren Heizfläche $\frac{1}{10}$ m² und deren Dampfspannung 2 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt, sofern sie mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind.

(4) ...

II. Bau

§ 2*

Kesselwandungen

(1) Jeder Dampfkessel muß in bezug auf die verwendeten Werkstoffe und seine Bauart, Ausführung

Einleitungssatz: GewO 7100-1

§ 1 Abs. 3 Buchst. b: Eingef. durch Abschn. I Nr. 1 Buchst. a V v. 22. 12. 1928, 1929 I 2

§ 1 Abs. 3 Buchst. c: I. d. F. d. Teil A Nr. 1 V v. 27. 8. 1936 I 706; vgl. NdDruckDampfKv 7102-14

§ 1 Abs. 3 Buchst. d: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 1 Buchst. b V v. 22. 12. 1928, 1929 I 2

§ 1 Abs. 4: Abhängig von der gegenstandslosen Verf. v. 16. 4. 1871 S. 64
§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 1 V v. 14. 12. 1923 I 1229 u. Abschn. I Nr. 3 V v. 22. 12. 1928, 1929 I 2

§ 2 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Teil A Nr. 2 V v. 27. 8. 1936 I 706; vgl. A v. 21. 6. 1939 RWIMBl. S. 496 i. d. F. d. A v. 29. 7. 1942 RWIMBl. S. 401, A v. 17. 12. 1942 RWIMBl. S. 709, A v. 19. 3. 1943 RWIMBl. S. 336, A v. 19. 3. 1944 RWIMBl. S. 81, A v. 30. 11. 1944 RWIMBl. S. 374 u. A v. 14. 12. 1944 RWIMBl. 1945 S. 11

§ 2 Abs. 2 Satz 3: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 4 V v. 22. 12. 1928, 1929 I 2

und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Als solche Regeln gelten die Vorschriften, die vom *Reichswirtschaftsminister* durch Verkündung im *Ministerialblatt für Wirtschaft* in Kraft gesetzt werden. Diese Regeln können bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und dem Fortschreiten der Technik nicht als erschöpfend angesehen werden. Die nach zivil- oder strafrechtlichen Vorschriften bestehende Verantwortlichkeit für die Güte der verwendeten Werkstoffe, für die Bauart, für die Konstruktion, für die Ausführung oder für den Betrieb des Kessels bleibt deshalb unberührt, auch wenn der zuständige Sachverständige keine Bedenken erhoben hat.

(2) Die von den Heizgasen berührten Teile der Wandungen der Dampfkessel dürfen nicht aus Gußeisen oder Temperguß hergestellt werden; andere nur, sofern ihre lichten Querschnitte kreisförmig sind und ihre lichte Weite 250 mm nicht übersteigt. Für höhere Dampfspannungen als 10 Atmosphären Überdruck ist Gußeisen oder Temperguß in keinem Teil der Kesselwandungen gestattet. Stahlguß darf für alle nicht im ersten Feuerzug liegenden Teile der Wandungen benutzt werden. Auf Gehäusewandungen von Dampfzylindern, die mit dem Dampfkessel verbunden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Als Wandungen der Dampfkessel gelten die Wandungen derjenigen Räume, welche zwischen den Absperrventilen (§ 6 Abs. 1, 2 und 3) liegen. Den Kesselwandungen sind die mit ihnen verbundenen Anschlußteile gleichzuachten.

(4) Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohre gestattet, deren lichte Weite 80 mm nicht übersteigt.

§ 3

Feuerzüge

(1) Die Feuerzüge der Dampfkessel müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 100 mm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand liegen. Bei Dampfkesseln, deren Wasseroberfläche kleiner als das 1,3fache der gesamten Rostfläche ist, muß dieser Abstand mindestens 150 mm betragen. Bei Innenzügen ist der Mindestabstand über den von den Heizgasen berührten Blechen zu messen.

(2) Die Bestimmungen über die Höhenlage der Feuerzüge finden keine Anwendung auf Dampfkessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 mm Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum

in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von den Heizgasen vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist als die gesamte Rostfläche. Bei Dampfkesseln ohne Rost ist der 4fache Betrag des Querschnitts des ersten Feuerzugs, unter Ausschluß des verengten Querschnitts über der Feuerbrücke, als der Rostfläche gleichstehend zu erachten.

(3) Als Heizfläche der Dampfkessel gilt der auf der Feuerseite gemessene Flächeninhalt der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser berührten Wandungen.

(4) Als künstlicher Luftzug gilt jeder durch andere Mittel als den Schornsteinzug erreichte Luftzug, welcher bei saugender Wirkung in der Regel mehr als 25 mm Wassersäule, gemessen hinter dem letzten Feuerzug, bei Preßluft mehr als 30 mm Wassersäule, gemessen unter dem Rost, beträgt.

III. Ausrüstung

§ 4*

Speisevorrichtungen

(1) Jeder Dampfkessel muß mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, die nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind. Mehrere zu einem Betrieb vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

(2) Jede der Speisevorrichtungen muß imstande sein, dem Kessel das 1,6fache der Wassermenge zuzuführen, die seiner normalen Verdampfungsfähigkeit entspricht. Bei Pumpen, die unmittelbar von der Hauptbetriebsmaschine angetrieben werden (Maschinenspeisepumpen), genügt das 1 $\frac{1}{2}$ fache der normalen Verdampfungsfähigkeit. Zwei oder mehrere Speisevorrichtungen, die zusammen die geforderte Leistung ergeben, sind als eine Speisevorrichtung anzusehen. Maschinenspeisepumpen werden, wenn die Kessel beim Stillstand der Maschine auch noch anderen Zwecken dienen, nur dann als zweite Speisevorrichtung angesehen, wenn es dem regelmäßigen Betrieb entspricht, daß die Maschinen zum Speisen in Gang gesetzt werden.

(3) Werden drei Speisevorrichtungen verwendet, so gilt die vorgeschriebene Leistungsfähigkeit als erfüllt, wenn ein Zusammenwirken von je zwei Speisevorrichtungen möglich ist und je zwei zusammen die vorgeschriebene Leistung ergeben. Dasselbe gilt sinngemäß bei Anordnung von mehr als drei Speisevorrichtungen.

§ 4 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. § 1 A v. 17. 12. 1942 RWiMBI. S. 709
 § 4 Abs. 3: Eingef. durch Abschn. I Nr. 5 V v. 22. 12. 1928, 1929 I 2
 § 4 Abs. 4: I. d. F. d. Nr. 1 V v. 27. 4. 1923 I 263 u. Abschn. I Nr. 5 V v. 22. 12. 1928, 1929 I 2
 § 4 Abs. 5: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 5 V v. 22. 12. 1928, 1929 I 2

(4) Handpumpen sind nur zulässig, wenn das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphärenüberdruck nicht größer ist als

120 bei unmittelbar gefeuerten Kesseln und solchen durch Abgase geheizten Kesseln, deren Verdampfungsziffer den Betrag von 10 kg für 1 m² Heizfläche in der Stunde übersteigt;

240 bei durch Abgase geheizten Kesseln mit einer Verdampfungsziffer von über 5 kg bis 10 kg für 1 m² Heizfläche in der Stunde;

360 bei durch Abgase geheizten Kesseln mit einer Verdampfungsziffer bis 5 kg für 1 m² Heizfläche in der Stunde.

(5) Die unmittelbare Benutzung einer Wasserleitung an Stelle einer der Speisevorrichtungen ist zulässig, wenn der nutzbare Druck der Wasserleitung am Kessel jederzeit mindestens 2 Atmosphären höher als der genehmigte Dampfdruck im Kessel ist.

§ 5

Speiseventile und Speiseleitungen

(1) In jeder zum Dampfkessel führenden Speiseleitung muß möglichst nahe am Kesselkörper ein Speiseventil (Rückschlagventil) angebracht sein, das bei Abstellung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

(2) Die Speiseleitung muß möglichst so beschaffen sein, daß sich der Dampfkessel bei undichtigem Rückschlagventil nicht durch die Speiseleitung entleeren kann. Haben Speisevorrichtungen gemeinschaftliche Saug- oder Druckleitung, so muß jede Speisevorrichtung von der gemeinschaftlichen Leitung abschließbar sein. Ubereinander liegende Verbundkessel mit getrennten Wasserräumen sowie Dampfkessel mit verschieden hohem Betriebsdruck müssen je für sich gespeist werden können.

§ 6*

Absperr- und Entleerungsvorrichtungen

(1) Jeder Dampfkessel muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch die er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Wenn mehrere Kessel, die für verschiedene Dampfspannung genehmigt sind, ihre Dämpfe in gemeinschaftliche Dampfleitungen abgeben, so müssen die Anschlüsse der Kessel mit niedrigerem Druck an die gemeinsame Dampfleitung unter Zwischenschaltung eines Rückschlagventils erfolgen. Von der Forderung eines Rückschlagventils kann abgesehen werden, wenn durch geeignete Sicherheitsvorrichtungen auch bei angestrengtem Betrieb eine Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdrucks in den Kesseln mit niedrigerem Druck und in der zugehörigen Dampfleitung wirksam verhindert wird. Durch die Anwendung von Druckminderventilen oder Druckreglern wird das Rückschlagventil nicht entbehrlich gemacht.

§ 6 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Abschn. I Nr. 6 V v. 22. 12. 1928, 1929 I 2

(2) Jeder Dampfkessel muß zwischen dem Speiseventil und dem Kesselkörper eine Absperrvorrichtung erhalten, auch wenn das Speiseventil abschließbar ist.

(3) Jeder Dampfkessel muß mit einer zuverlässigen Vorrichtung versehen werden, durch die er entleert werden kann.

(4) Die Speiseabsperrvorrichtungen und die Entleerungsvorrichtungen müssen gegen die Einwirkung der Heizgase geschützt sein und ebenso wie alle anderen Absperrvorrichtungen (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1) so angebracht werden, daß der verantwortliche Wärter sie leicht bedienen kann.

§ 7

Wasserstandsvorrichtungen

(1) Jeder Dampfkessel muß mit mindestens zwei geeigneten Vorrichtungen zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein, von denen wenigstens die eine ein Wasserstandsglas sein muß. Schwimmer und Schmelzpfropfen sowie Spindelventile, die nicht durchstoßbar sind oder sich ganz herausdrehen lassen, sind als zweite Vorrichtung nicht zulässig. Die Vorrichtungen müssen gesonderte Verbindungen mit dem Innern des Kessels haben. Es ist jedoch gestattet, sie an einem gemeinschaftlichen Körper anzubringen, oder, falls zwei Wasserstandsgläser gesondert voneinander durch Rohre mit dem Kessel verbunden werden, die Dampfrohre durch eine gemeinsame Öffnung in den Kessel zu führen, wenn die Öffnung mindestens dem Gesamtquerschnitt beider Rohre gleich ist.

(2) Werden die Wasserstandsvorrichtungen an einem gemeinschaftlichen Körper angebracht, so müssen dessen Verbindungen mit dem Wasser- und Dampfraum mindestens je 6000 mm² lichten Querschnitt haben. Werden die Wasserstandsvorrichtungen einzeln durch Rohre mit dem Kessel verbunden, so müssen die Verbindungsrohre ohne scharfe Krümmungen geführt sein, unter Vermeidungen von Wasser- und Dampfsäcken. Gerade, nach dem Kessel durchstoßbare Verbindungsrohre müssen mindestens 20 mm, gebogene Verbindungsrohre bei Kesseln bis zu 25 m² Heizfläche mindestens 35 mm, über 25 m² Heizfläche mindestens 45 mm lichten Durchmesser haben. Verbindungsrohre sind gegen die Einwirkung der Heizgase zu schützen. Gebogene Zuleitungsrohre im Innern des Kessels zum Anschluß an die Wasserstandsvorrichtungen sind nicht gestattet.

(3) Die Lichtweiten der Wasserstandsgläser sowie die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen müssen mindestens 8 mm betragen. Die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß man während des Betriebs in gerader Richtung durch die Vorrichtungen hindurchstoßen kann. Wasserstandshahnköpfe müssen so ausgeführt sein, daß das Dichtungsmaterial nicht in das Glas gepreßt werden kann.

(4) Alle Hahnkegel der Wasserstandsvorrichtungen müssen sich ganz durchdrehen lassen. Die Durchgangsrichtung muß bei allen Hähnen deutlich

auf dem Hahnkopf gekennzeichnet sein. Die Bohrung der Hahnkegel an Wasserstandsvorrichtungen muß so beschaffen sein, daß sich der Durchgangsquerschnitt beim Nachschleifen nicht vermindert.

(5) Werden Probierröhren oder Probierventile als zweite Vorrichtung angewendet, so ist die unterste dieser Vorrichtungen in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Die Höhenlage der Wasserstandsgläser ist so zu wählen, daß der höchste Punkt der Feuerzüge mindestens 30 mm unterhalb der unteren sichtbaren Begrenzung des Wasserstandsglases liegt. Dieses Erfordernis gilt nicht für Kessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 mm Lichtweite oder aus solchen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen.

(6) Es müssen Einrichtungen für ständige, genügende Beleuchtung der Wasserstandsvorrichtungen während des Betriebs der Dampfkessel vorhanden sein. Die Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreis des für die Speisung verantwortlichen Wärters liegen und von seinem Standort leicht zugänglich sein.

§ 8

Wasserstandsmarke

(1) Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist durch eine an der Kesselwandung anzubringende feste Strichmarke von etwa 30 mm Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt wird, dauernd kenntlich zu machen. Die Strichmarke ist bei der Bauprüfung des Dampfkessels unter Berücksichtigung des dem Kessel bei der Aufstellung etwa zu gebenden Gefälles festzulegen. Ihre Höhenlage ist durch Angabe ihres Abstandes von einem jederzeit erreichbaren Kesselteil in der über die Abnahmeprüfung aufzunehmenden Bescheinigung dann zu sichern, wenn die Marke nicht sichtbar bleibt.

(2) Werden die Wasserstandsvorrichtungen unmittelbar an der Kesselwandung angebracht, so ist neben oder hinter jedem Wasserstandsglas in Höhe der Strichmarke ein Schild mit der Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand“ mit einem bis nahe an das Wasserstandsglas reichenden waagerechten Zeiger anzubringen. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an besonderen Wasserstandskörpern oder Rohren befestigt, so ist mit diesen in Höhe der Strichmarke neben oder hinter jedem Wasserstandsglas das vorbezeichnete Schild mit dem Zeiger zu verbinden. Für Dampfkessel mit weniger als 25 m² Heizfläche kann, wenn es an Platz mangelt, die Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand“ in N. W. abgekürzt werden. Die Schilder sind dauerhaft, aber weder mit den Schrauben der Armaturgegenstände noch an der Bekleidung zu befestigen.

§ 9

Sicherheitsventil

(1) Jeder feststehende Dampfkessel ist mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil, jeder bewegliche Dampfkessel mindestens mit zwei solchen Ventilen zu versehen. Die Sicherheitsventile

müssen zugänglich und so beschaffen sein, daß sie jederzeit gelüftet und auf ihrem Sitz gedreht werden können. Bei Ventilen, die durch Hebel und Gewicht belastet werden, darf der auf jedes Ventil durch den Dampf ausgeübte Druck 600 kg nicht überschreiten. Die Belastungsgewichte der Ventile müssen je aus einem Stück bestehen. Sind zwei Ventile vorgeschrieben, so muß ihre Belastung unabhängig voneinander erfolgen. Der Dampf darf den Ventilen nicht durch Rohre zugeführt werden, die innerhalb des Kessels liegen. Geschlossene Ventilgehäuse müssen in ihrem tiefsten Punkt mit einer nicht abschließbaren Entwässerungsvorrichtung versehen sein. Bei Hebelventilen ist die Stellung des Gewichts durch Splinte, bei Federventilen die Spannung der Federn durch Sperrhülsen oder feste Scheiben zu sichern.

(2) Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen. Ihr Querschnitt muß bei normalem Betrieb imstande sein, so viel Dampf abzuführen, daß die festgesetzte Dampfspannung höchstens um $\frac{1}{10}$ ihres Betrags überschritten wird. Sind zwei Sicherheitsventile vorgeschrieben oder bedingt die Größe des Kessels mehrere Ventile, so muß ihr Gesamtquerschnitt dieser Anforderung entsprechen. Änderungen in den Belastungsverhältnissen, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, dürfen nur durch die amtlichen Sachverständigen vorgenommen werden. Über jede Änderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch (§ 19) aufzunehmen.

§ 10

Manometer

Mit dem Dampfraum jedes Dampfkessels muß ein zuverlässiges, nach Atmosphären (§ 12) geteiltes Manometer verbunden sein. Dieser Bestimmung wird auch durch Anschluß des Manometers an den Dampfraum eines dem § 7 Abs. 2 entsprechenden besonderen Wasserstandskörpers genügt. An dem Zifferblatt des Manometers ist die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unveränderliche, in die Augen fallende Marke zu bezeichnen. Das Manometer muß die Ablesung des bei der Druckprobe anzuwendenden Probedrucks (§§ 12 und 13) gestatten. Es muß so angebracht sein, daß es gegen die vom Kessel ausstrahlende Hitze möglichst geschützt ist und daß seine Angaben vom Kesselwärter jederzeit ohne Schwierigkeiten beobachtet werden können. Die Leitung zum Manometer muß mit einem Wassersack versehen und zum Ausblasen eingerichtet sein.

§ 11

Fabrik Schild

(1) An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name und Wohnort des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

(2) Diese Angaben sind auf einem metallenen Schild (Fabrik Schild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten kupfernen Stiftschrauben so am Kessel befestigt werden muß, daß es auch nach der Umantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Prüfung

§ 12*

Bauprüfung, Druckprobe und Abnahme neu oder erneut zu genehmigender Dampfkessel

(1) Jeder neu oder erneut zu genehmigende Dampfkessel ist vor der Inbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Bauprüfung, einer Prüfung mit Wasserdruck und der nach § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Bauprüfung und Druckprobe müssen vor der Einmauerung oder Umantelung des Kessels ausgeführt werden; sie sind möglichst miteinander zu verbinden. Die Bauprüfung kann jedoch auf Antrag des Fabrikanten auch während der Herstellung des Dampfkessels vorgenommen werden. Bei erneut zu genehmigenden Dampfkesseln kann, wenn seit der letzten inneren Untersuchung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, nach dem Ermessen des Sachverständigen von der Durchführung dieser Bestimmungen insoweit abgesehen werden, als eine erneute Prüfung für die Erneuerung der Genehmigung nicht erforderlich ist.

(2) Die Bauprüfung erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die Beschaffenheit des Kesselkörpers. Bei ihrer Ausführung ist der Dampfkessel äußerlich und, soweit es seine Bauart gestattet, auch innerlich zu untersuchen. Vor Ausführung der Prüfung ist dem Sachverständigen bei neuen Dampfkesseln der Nachweis darüber zu erbringen, daß der zu den Wandungen des Kessels verwendete Baustoff nach Maßgabe der Anlage I geprüft worden ist. Über die Bauprüfung hat der Sachverständige ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage III auszustellen und mit diesem den Materialnachweis und — falls nicht eine bereits genehmigte Zeichnung vorgelegt wird — die den Abmessungen des Dampfkessels zugrunde gelegte Zeichnung zu verbinden. Vom Lieferer sind im letzteren Falle zwei Zeichnungen des Dampfkessels zur Verfügung des Sachverständigen zu halten. Bei erneut zu genehmigenden Dampfkesseln hat der Sachverständige in dem Zeugnis über die Bauprüfung zugleich ein Gutachten darüber abzugeben, mit welcher Dampfspannung der Kessel zum Betrieb geeignet erscheint.

(3) Der Wasserdruckversuch ist mit einem Versuchsdruck von 1,3 p, sofern nicht gemäß nachstehenden Sonderbestimmungen unter a und b zu verfahren ist, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen.

a) Bei Kesseln, die im Inneren nicht ausreichend besichtigt werden können, ist ein

§ 12 Abs. 1: GewO 7100-1

§ 12 Abs. 1 Satz 4: I. d. F. d. Nr. 4 Bek. v. 2. 3. 1912 S. 188

§ 12 Abs. 3: I. d. F. d. Teil A Nr. 3 V v. 27. 8. 1936 I 706

§ 12 Abs. 4: Aufgeh. durch Teil A Nr. 5 V v. 27. 8. 1936 I 706

§ 12 Abs. 6 Satz 3: I. d. F. d. Buchst. a Bek. v. 14. 12. 1913 S. 781

Versuchsdruck zwischen 1,3 p und 1,5 p nach Entscheidung des Kesselprüfers anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß der Versuchsdruck nicht höher sein darf als der anlässlich der ersten Genehmigung des Kessels gemäß Vorschrift angewandte Prüfdruck;

- b) bei Kesseln, die nur aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, beträgt der Versuchsdruck 1,2 p, auch wenn die Kessel im Inneren nicht ausreichend beachtigt werden können. Dies gilt auch für derartige Kessel mit eingienieteten Böden.

p bedeutet den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser anders als in feinen Perlen aus den Fugen dringt. Über den Wasserdruckversuch hat der Prüfer eine Bescheinigung nach Anlage IV auszustellen.

(4) ...

(5) Nachdem die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolg stattgefunden haben, sind die Nieten des Fabrikschildes (§ 11) von dem zuständigen Sachverständigen mit dem amtlichen Stempel zu versehen, der in dem Prüfungszeugnis über die Wasserdruckprobe (siehe Anlage IV) abzudrucken ist. Einer Erneuerung des Stempels bedarf es bei alten, erneut zu genehmigenden Dampfkesseln nicht, wenn der alte Stempel noch gut erhalten ist und mit dem amtlichen Stempel des Sachverständigen übereinstimmt.

(6) Die endgültige Abnahme der Dampfkesselanlage muß unter Dampf erfolgen. Dabei ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bedingungen der erteilten Genehmigung entspricht. Nach dem befriedigenden Ausfall dieser Untersuchung und der Behändigung der Abnahmebescheinigung (siehe Anlage V) oder einer Zwischenbescheinigung darf die Kesselanlage ohne weiteres in Betrieb genommen werden, soweit die baupolizeiliche Abnahme der etwa zur Kesselanlage gehörigen Baulichkeiten stattgefunden und zu keinen wesentlichen Bedenken Anlaß gegeben hat.

§ 13

Druckproben nach Hauptausbesserungen

(1) Dampfkessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben oder durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Prüfung mit Wasserdruck in gleicher Höhe wie bei neu aufzustellenden Dampfkesseln unterzogen werden. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es in solchem Falle in der Regel nicht.

(2) Von der Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels zum Zweck einer Hauptausbesserung des Kesselkörpers hat der Kesselbesitzer oder sein

Stellvertreter der zur regelmäßigen Prüfung des Dampfkessels zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten. Die gleiche Pflicht liegt dem Kesselbesitzer oder seinem Vertreter ob, wenn ein Dampfkessel durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden ist.

§ 14*

Prüfungsmanometer

(1) Der bei der Prüfung ausgeübte Druck muß durch ein von dem zuständigen Sachverständigen amtlich geführtes Doppelmanometer festgestellt werden.

(2) An jedem Dampfkessel muß in der Nähe des Manometers (§ 10) am Manometerrohr ein Prüfanschluß für Manometer angebracht sein, der DIN 16 263 und 16 271 entspricht.

V. Aufstellung

§ 15*

Aufstellung der feststehenden Dampfkessel

1. a) Dampfkesselanlagen sind entsprechend den bei der Genehmigung der Anlage gestellten Bedingungen und nach den allgemeinen Regeln der Technik so aufzustellen und einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsmäßig betrieben und gewartet werden können, und daß die zur Wartung und Aufsicht bestellten sowie in der Umgebung befindlichen Personen gegen Gefahren aus dem Betrieb der Dampfkessel hinreichend geschützt sind.
 - b) Dampfkesselanlagen sind in der Regel in einem besonderen Raum aufzustellen. Zu der Dampfkesselanlage dürfen nur die dazu Befugten Zutritt haben. Der Kesselraum darf keine unmittelbare Verbindung durch Türen, Fenster oder dergleichen mit feuer- und explosionsgefährdeten Räumen haben. Ein oder mehrere Ausgänge müssen vorhanden sein, die im Falle der Gefahr ein schnelles Verlassen des Kesselraumes ermöglichen.
 - c) Über dem Kesselwärterstand sind der Beschickung der Kesselfeuerung dienende Bunkeranlagen und andere zum Dampfkesselbetrieb notwendige Einrichtungen zulässig, wenn durch ihre bauliche Ausführung ein ausreichender Schutz gegen Herabstürzen größerer Massen im Falle eines Kesselzerknalls gewährleistet ist (z. B. Ausführung in Eisenkonstruktion oder Eisenbeton).
 - d) Oberhalb des Dampfkessels dürfen Teile der Dampfkesselanlage, z. B. Wasservorwärmer, Luftvorwärmer, Entgaser, Speisewasserbehälter und dergleichen, eingebaut werden, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erfordern und die Forderung gemäß c) erfüllt ist.
2. Dampfkessel dürfen unter, über und neben Wohn- und Aufenthaltsräumen nicht aufgestellt werden.

§ 14 Abs. 2: I. d. F. d. § 2 A v. 17. 12. 1942 RWiMBI. S. 709
§ 15: I. d. F. d. § 3 A v. 17. 12. 1942 RWiMBI. S. 709

3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 b), Satz 1 und des Absatzes 2 gelten nicht für
- Dampfkessel, bei denen das Produkt aus dem Wasserinhalt bei höchstem Betriebswasserstand in Kubikmeter und dem genehmigten Betriebsüberdruck in Kilogramm/Quadratmeter für einen oder mehrere im gleichen Raum aufgestellte Kessel die Zahl 10 nicht übersteigt,
 - Dampfkessel, die ausschließlich aus Rohren von nicht mehr als 102 mm äußerem Durchmesser und den zu ihrer Verbindung verwendeten Rohrstücken bestehen,
 - Dampfkessel, bei denen keine anderen Teile als Rohre von höchstens 102 mm Außendurchmesser und die sie verbindenden Teilkammern und Kühlbalken den Heizgasen ausgesetzt sind, und deren Sammler und Trommeln nahtlos oder nach einem auf Grund einer Verfahrensprüfung mit dem Berechnungsfaktor 0,9 zugelassenen Schweißverfahren hergestellt sind,
 - Dampfkessel, die in Bergwerken unter Tage aufgestellt werden,
 - Abhitzeessel.

§ 16

Kesselmauerung

Zwischen dem Mauerwerk, das den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dieses umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 80 mm verbleiben, der oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Die Feuerzüge müssen durch genügend weite Einfahröffnungen zugänglich und in der Regel so groß bemessen sein, daß sie befahrbar sind. Werden die Feuerzüge benachbarter Kessel durch eine gemeinsame Mauer getrennt, so ist diese mindestens 340 mm dick herzustellen. Das Kesselmauerwerk darf nicht zur Unterstützung von Gebäudeteilen benutzt werden.

VI. Bewegliche Dampfkessel und Kleinkessel

§ 17

Bewegliche Dampfkessel

Als bewegliche Dampfkessel gelten solche, deren Benutzung an wechselnden Betriebsstätten erfolgt. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfenwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, das den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§ 18*

Kleinkessel

Kleinkessel, das sind Dampfenwickler, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 2 nicht übersteigt, ferner Dampfkessel, deren Heizfläche 5 m² nicht übersteigt, und die mit mehr als 1/2, aber höchstens mit 1 Atmosphäre

§ 18: I. d. F. d. Nr. 3 V v. 14. 12. 1923 I 1229 u. Teil A Nr. 6 V v. 27. 8. 1936 I 706

Überdruck betrieben werden, sofern sie mit einem Standrohr versehen sind, das dem nach § 1 Abs. 3 Buchstabe c erlassenen Vorschriften genügt, gelten hinsichtlich ihres Aufstellungsorts als bewegliche Kessel, auch wenn sie von Mauerwerk umgeben sind und an einem Betriebsort zu dauernder Benutzung aufgestellt werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Aufbewahrung der Kesselpapiere

(1) Zu jedem Dampfkessel gehören:

- eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung nach Maßgabe der Anlage VI nebst den zugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen.

Mit der Urkunde sind die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahme (§ 12) zu verbinden. Letztere Bescheinigung muß einen Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile enthalten. Gelangen in einer Anlage mehrere Dampfkessel von gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung gleichzeitig zur Aufstellung, so ist für diese nur eine Urkunde erforderlich;

- ein Revisionsbuch nach Maßgabe der Anlage VII, das die Angaben des Fabrikbildes (§ 11) enthält. Die Bescheinigungen über die in § 13 vorgeschriebenen Prüfungen und die periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder ihm derart beigefügt werden, daß sie nicht in Verlust geraten können.

(2) Die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Dampfkessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Dampfkessel von Kraftfahrzeugen und Feuerspritzen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn ihr Betrieb den Polizeibehörden und den zuständigen Kesselsachverständigen ihres Heimatorts angemeldet ist.

§ 20*

Entbindung von einzelnen Bestimmungen

(1) Bei Kleinkesseln (§ 18) ist es zulässig:

- von der Anbringung einer zweiten Speisevorrichtung,
- von dem Speiseventil (Rückschlagventil),
- von der Anbringung einer zweiten Wasserstandsvorrichtung abzusehen,
- nur ein Sicherheitsventil anzuwenden, auch wenn der Kessel beweglich betrieben wird,
- die Lichtweiten der Wasserstandsgläser und die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen auf 6 mm zu ermäßigen.

§ 20 Abs. 2: I. d. F. d. § 4 A v. 17. 12. 1942 RWIMBl. S. 709; GewO 7100-1

(2) Die für die Genehmigung der Dampfkesselanlage gemäß § 24 der Gewerbeordnung zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 19 und des § 21 für einzelne Kesselanlagen zulassen, wenn der Zweck der Gesetzesvorschrift, von der Befreiung erteilt wird, durch örtliche oder sonstige Verhältnisse als erfüllt gelten kann. Der Reichswirtschaftsminister kann entsprechende allgemeine Ausnahmen zulassen.

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Dampfkesseln, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt sind, kann eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder Aufstellung nach Maßgabe dieser Bestimmungen so lange nicht gefordert werden, als sie einer erneuten Genehmigung nicht bedürfen.

(2) Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen für die Fälle der erneuten Genehmigung von Dampfkesseln mit der Maßgabe Anwendung,

daß dabei von der Durchführung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 7 Abs. 5 zweiter Satz abgesehen werden kann. Bei der Genehmigung alter Dampfkessel, deren Materialbeschaffenheit nicht nachgewiesen wird, ist eine Festigkeit von höchstens 30 kg/mm² anzunehmen.

§ 22*

Schlußbestimmungen

(1) ...

(2) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 über die zulässige Materialbeanspruchung alter Dampfkessel treten sofort in Kraft. Im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit. ...

§ 22 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift
 § 22 Abs. 2 Satz 3: Überholte Übergangsvorschrift

Anlage I*

Anlage II*

Anlage I u. Anlage II: Aufgeh. durch Nr. 2 V v. 14. 12. 1923 I 1229

Anlage III

Bescheinigung über die Bauprüfung eines
..... Dampfessels

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschild bezeichnete Dampfessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,
Name und Wohnort des Fabrikanten:
.....
laufende Fabriknummer:
Jahr der Anfertigung:
Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle
der Feuerzüge in Millimeter:

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von
Dampfesseln, vom der Bauprüfung unterzogen worden.

Dabei ist folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Kesselkörpers stimmt mit der — zur Genehmigungsurkunde vom gehörigen — beigehefteten Zeichnung überein, ausgenommen
2. Die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers ergab
3. Das zu den Wandungen des Kessels verarbeitete Material ist laut beifolgende..... Zeugnisse..... geprüft worden;

(Zusatz für erneut zu genehmigende Dampfessel.) Der Kessel erscheint hiernach und gemäß § 12 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung vonkesseln, sofern er der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge widersteht, zur erneuten Genehmigung mit Atmosphären Überdruck geeignet.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

**Bescheinigung über die Wasserdruckprobe eines
..... Dampfkessels**

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschild bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle
der Feuerzüge in Millimeter:

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von
Dampfkesseln, vom mit einem Wasserdruck von Atmosphären
Überdruck geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolg
(§ 12 Abs. 3) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 11), sind mit dem
..... Stempel versehen worden.

.....
(Ort und Datum)

.....

.....
(Unterschrift)

.....

Anlage V

**Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung eines
..... Dampfkessels**

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschild bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle
der Feuerzüge in Millimeter:

ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahmeprüfung gemäß § 24 Abs. 3 der
Gewerbeordnung unter Dampf unterzogen worden.

Der Kessel ist nach den vorgelegten Prüfungszeugnissen am
der Bauprüfung und am der Wasserdruckprobe unterzogen und seine
Anlegung durch Urkunde des zu
vom genehmigt worden.

Der Kessel ist aufgestellt:

Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle Millimeter unter dem fest-
gesetzten niedrigsten Wasserstande, der am Kessel durch eine Strichmarke erkenn-
bar gemacht ist, die sich Millimeter befindet.
2. Der Kessel besitzt Speiseventil....., welche..... durch den Druck des Kessel-
wassers geschlossen und ein..... Absperr..... zwischen dem Speiseventil und
dem Kessel.
3. Die Speisevorrichtungen bestehen in

4. Der Kessel ist mit einer versehen, mittels de.....en er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Er ist ferner mit eine.....
..... versehen, mittels de.....en er entleert werden kann.

5. Außer einem Wasserstandsglas, welches mit der vorgeschriebenen Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand versehen ist, befinde..... sich am Kessel
.....
.....

6. Der Kessel hat Sicherheitsventil....., de.....en Belastung einer Dampfspannung von Atmosphären Überdruck entspr.....

Die Bauart, Abmessung und Belastung de..... Sicherheitsventil..... sind aus nachstehendem ersichtlich:

7. Der Kessel ist mit Manometer versehen, an welch..... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.

8. Der Kessel ist mit einer Einrichtung zur Anbringung des Kontrollmanometers versehen.

Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom und der Genehmigungsurkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Urkunde über die Genehmigung zur Anlegung

..... **Dampfkessel**

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom wird de.....
.....
die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel
nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den nachstehenden besonderen Bedingungen erteilt.

1. D..... Kessel..... mit einem Fabrikschild zu versehen, welches nachstehende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

2. Die Inbetriebnahme de..... Kessel..... darf erst nach der Abnahme (§ 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung) und Verbindung der darüber ausgestellten Bescheinigung (§ 12 Abs. 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln) mit dieser Urkunde erfolgen.

Revisionsbuch

für einen Dampfkessel

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches nachstehende Angaben enthält:

- 1. Festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,
- 2. Name und Wohnort des Fabrikanten:
- 3. Laufende Fabriknummer:
- 4. Jahr der Anfertigung:
- 5. Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de.....

Das Revisionsbuch sowie die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Bekanntmachung betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln

Vom 17. Dezember 1908

Reichsgesetzbl. 1909 S. 51, verk. am 9. 1. 1909

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln erlassen.*

I. Geltungsbereich der Bestimmungen

§ 1*

(1) Als Dampfkessel im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen.

(2) Als Schiffsdampfkessel (Schiffskessel) gelten alle auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten, dauernd mit ihnen verbundenen Dampfkessel.

(3) Den Bestimmungen für Schiffskessel werden nicht unterworfen:

- a) die Schiffskessel der *Kriegsmarine*; die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung, Prüfung und Aufstellung dieser Kessel erläßt der *Staatssekretär des Reichs-Marineamts*;
- b) Schiffskessel, die für das Ausland gebaut werden, auch wenn solche Kessel behufs ihrer Erprobung im Deutschen Reich in Betrieb genommen werden;
- c) Schiffskessel fremder Staaten, die vorübergehend in deutschen Gewässern betrieben werden;
- d) Behälter, in denen Dampf, der einem anderen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird (Dampfüberhitzer);
- e) Dampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² (Niederdruckdampfkessel), sofern sie den vom *Reichswirtschaftsminister* erlassenen besonderen Vorschriften entsprechen;
- f) Zwergkessel, das heißt Dampfentwickler, deren Heizfläche $\frac{1}{10}$ m² und deren Dampfspannung 2 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt, sofern sie mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind.

Einleitungssatz: GewO 7100-1

§ 1 Abs. 3 Buchst. a: I. d. F. d. Teil A Nr. 1 V v. 27. 8. 1936 I 706; vgl. NdDruckDampfKv 7102-14

II. Bau

§ 2*

Kesselwandungen

(1) Jeder Dampfkessel muß in bezug auf die verwendeten Baustoffe und seine Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Als solche Regeln gelten die Vorschriften, die vom *Reichswirtschaftsminister* durch Verkündung im *Ministerialblatt für Wirtschaft* in Kraft gesetzt werden. Diese Regeln können bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und dem Fortschreiten der Technik nicht als erschöpfend angesehen werden. Die nach zivil- oder strafrechtlichen Vorschriften bestehende Verantwortlichkeit für die Güte der verwendeten Baustoffe, für die Bauart, für die Ausführung oder für den Betrieb des Kessels bleibt deshalb unberührt, auch wenn der zuständige Sachverständige keine Bedenken erhoben hat.

(2) Die von den Heizgasen berührten Teile der Wandungen der Schiffskessel dürfen nicht aus Gußeisen oder Temperguß hergestellt werden; andere nur, sofern ihre lichten Querschnitte kreisförmig sind und ihre lichte Weite 250 mm nicht übersteigt. Für höhere Dampfspannungen als 10 Atmosphären Überdruck ist Gußeisen oder Temperguß in keinem Teil der Kesselwandungen gestattet. Stahlguß darf für alle nicht im ersten Feuerzug liegenden Teile der Wandungen benutzt werden. Auf Gehäusewandungen von Dampfzylindern, die mit dem Schiffskessel verbunden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Als Wandungen der Schiffskessel gelten die Wandungen derjenigen Räume, welche zwischen den Absperrventilen (§ 6 Abs. 1, 2 und 3) liegen. Den Kesselwandungen sind die mit ihnen verbundenen Anschlußteile gleichzuachten.

(4) Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohre gestattet, deren lichte Weite 80 mm nicht übersteigt.

§ 3

Feuerzüge

(1) Die Feuerzüge der Binnenschiffskessel müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 100 mm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand liegen.

§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 1 V v. 14. 12. 1923 I 1229

§ 2 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Teil A Nr. 2 V v. 27. 8. 1936 I 706; vgl. A v. 15. 9. 1937 RWIMBL. S. 217 i. d. F. d. A v. 29. 7. 1942 RWIMBL. S. 401, A v. 17. 12. 1942 RWIMBL. S. 709, A v. 19. 3. 1944 RWIMBL. S. 81, A v. 30. 11. 1944 RWIMBL. S. 374 u. A v. 14. 12. 1944 RWIMBL. 1945 S. 11

§ 2 Abs. 2 Satz 3: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 4 V v. 22. 12. 1928, 1929 I 2

Bei Seeschiffskesseln und solchen Binnenschiffskesseln, deren Wasseroberfläche kleiner als das 1,3fache der gesamten Rostfläche ist, muß dieser Abstand mindestens 150 mm betragen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände müssen auch dann noch gewahrt werden, wenn sich der Schiffskörper um 4° nach den Seiten neigt. Bei Innenzügen ist der Mindestabstand über den von den Heizgasen berührten Blechen zu messen.

(2) Die Bestimmungen über die Höhenlage der Feuerzüge finden keine Anwendung auf Schiffskessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 mm Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser gespülte Kesselfläche, welche von den Heizgasen vor Erreichung der vom Dampf gespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist als die gesamte Rostfläche. Bei Schiffskesseln ohne Rost ist der 4fache Betrag des Querschnitts des ersten Feuerzugs, unter Ausschluß des verengten Querschnitts über der Feuerbrücke, als der Rostfläche gleichstehend zu erachten.

(3) Als Heizfläche der Schiffskessel gilt der auf der Wasserseite gemessene Flächeninhalt der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser berührten Wandungen.

(4) Als künstlicher Luftzug gilt jeder durch andere Mittel als den Schornsteinzug erreichte Luftzug, welcher bei saugender Wirkung in der Regel mehr als 25 mm Wassersäule, gemessen hinter dem letzten Feuerzug, bei Preßluft mehr als 30 mm Wassersäule, gemessen unter dem Rost, beträgt.

III. Ausrüstung

§ 4*

Speisevorrichtungen

(1) Jeder Schiffskessel muß mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, die nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind. Mehrere zu einem Betrieb vereinigte Schiffskessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

(2) Jede der Speisevorrichtungen muß imstande sein, dem Kessel das 1,6fache der Wassermenge zuzuführen, die seiner normalen Verdampfungsfähigkeit entspricht. Bei Pumpen, die unmittelbar von der Hauptbetriebsmaschine angetrieben werden (Maschinenspeisepumpen) genügt das 1¹/₂fache der normalen Verdampfungsfähigkeit. Zwei oder mehrere Speisevorrichtungen, die zusammen die geforderte Leistung ergeben, sind als eine Speisevorrichtung

§ 4 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. § 1 A v. 17. 12. 1942 RWiMBI. S. 709
§ 4 Abs. 4: Eingef. durch Buchst. a V v. 25. 4. 1922 I 469

anzusehen. Maschinenspeisepumpen werden, wenn die Kessel beim Stillstand der Maschine auch noch anderen Zwecken dienen, nur dann als zweite Speisevorrichtung angesehen, wenn es dem regelmäßigen Betrieb entspricht, daß die Maschine zum Speisen in Gang gesetzt wird. Eine der Speisevorrichtungen der Hauptkessel kann auch als Speisevorrichtung für Hilfskessel dienen, wenn die Druckleitungen der Pumpe voneinander getrennt sind.

(3) Handpumpen sind nur zulässig, wenn das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 120 nicht übersteigt.

(4) Zur Bestimmung des Salzgehaltes des Kesselwassers müssen die Dampfkessel auf See- und Küstenschiffen sowie auf sonstigen Fahrzeugen, die in salzhaltigen Gewässern verkehren, mit einer geeigneten Vorrichtung zur Entnahme des Wassers und mit einer zuverlässigen Meßvorrichtung ausgerüstet sein. Werden Salinometer als Meßvorrichtung verwendet, so müssen sie aus Metall hergestellt sein.

§ 5

Speiseventile und Speiseleitungen

(1) Schiffskessel müssen mindestens zwei Speiseleitungen erhalten. In jeder zum Schiffskessel führenden Speiseleitung muß möglichst nahe am Kesselkörper ein Speiseventil (Rückschlagventil) angebracht sein, das bei Abstellung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

(2) Die Speiseleitungen müssen möglichst so beschaffen sein, daß sich der Schiffskessel bei undichtem Rückschlagventil nicht durch die Speiseleitung entleeren kann. Haben Speisevorrichtungen gemeinschaftliche Sauge- oder Druckleitung, so muß jede Speisevorrichtung von der gemeinschaftlichen Leitung abschließbar sein. Speiseleitungen, die mit einer von der Hauptmaschine oder von einer Transmission aus angetriebenen Pumpe zusammenhängen, müssen mit einem Sicherheitsventil versehen sein. Schiffskessel mit verschieden hohem Betriebsdruck müssen je für sich gespeist werden können.

§ 6

Absperr- und Entleerungsvorrichtungen

(1) Jeder Schiffskessel muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch die er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Wenn mehrere Kessel, die für verschiedene Dampfspannung genehmigt sind, ihre Dämpfe in gemeinschaftliche Dampfleitungen abgeben, so müssen die Anschlüsse der Kessel mit niedrigerem Druck an die gemeinsame Dampfleitung unter Zwischenschaltung eines Rückschlagventils erfolgen. Durch die Anwendung von Druckminderventilen oder Druckreglern wird das Rückschlagventil nicht entbehrlich gemacht.

(2) Jeder Schiffskessel muß zwischen dem Speiseventil und dem Kesselkörper eine Absperrvorrichtung erhalten, auch wenn das Speiseventil abschließbar ist.

(3) Jeder Schiffskessel muß mit einer zuverlässigen Vorrichtung versehen werden, durch die er entleert werden kann.

(4) Die Speiseabsperrvorrichtungen und die Entleerungsvorrichtungen müssen ebenso wie alle anderen Absperrvorrichtungen (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1) so angebracht werden, daß der verantwortliche Wärter sie leicht bedienen kann.

§ 7

Wasserstandsvorrichtungen

(1) Jeder Schiffskessel muß mit mindestens drei geeigneten Vorrichtungen zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein, von denen wenigstens zwei Wasserstandsgläser sein müssen. Letztere sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes rechtwinkligen Ebene in gleicher Höhe und Entfernung von der Kesselmitte, möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend, anzubringen. Bei Seeschiffskesseln kann der Abstand der Wasserstandsgläser voneinander bis auf 1000 mm eingeschränkt werden, falls nicht der Kesseldurchmesser oder andere Verhältnisse ein noch geringeres Maß bedingen. Wird bei Schiffskesseln mit Feuerungen an beiden Enden nur eine der beiden Feuerungsseiten mit den vorgeschriebenen drei Wasserstandsvorrichtungen versehen, so muß an der anderen Seite mindestens ein Wasserstandsglas möglichst nahe der Kesselmitte angebracht werden. Schwimmer und Schmelzpfropfen werden nicht als Wasserstandsvorrichtungen gerechnet; Spindelventile, die nicht durchstoßbar sind oder sich ganz herausdrehen lassen, sind nicht zulässig.

(2) Die Vorrichtungen müssen gesonderte Verbindungen mit dem Kessel haben. Es ist jedoch gestattet, falls die Verbindung von Wasserstandsgläsern mit dem Dampfraum des Kessels durch Rohre hergestellt wird, diese durch eine gemeinsame Öffnung in den Kessel zu führen, wenn die Öffnung mindestens dem Gesamtquerschnitt beider Rohre gleich ist. Werden die Wasserstandsvorrichtungen durch Rohre mit dem Kessel verbunden, so müssen die Verbindungsrohre ohne scharfe Krümmungen unter Vermeidung von Wasser- und Dampfsäcken geführt sein. Gerade, nach dem Kessel durchstoßbare Verbindungsrohre müssen mindestens 20 mm, gebogene Verbindungsrohre bei Kesseln bis zu 25 m² Heizfläche mindestens 35 mm, über 25 m² Heizfläche mindestens 45 mm lichten Durchmesser haben. Gebogene Zuleitungsrohre im Innern des Kessels zum Anschluß an die Wasserstandsvorrichtungen sind nicht gestattet.

(3) Die Lichtweiten der Wasserstandsgläser sowie die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen müssen mindestens 8 mm betragen. Die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß man während des Betriebs in gerader Richtung durch die Vorrichtungen hindurchstoßen kann. Wasserstandshahnköpfe müssen so ausgeführt sein, daß das Dichtungsmaterial nicht in das Glas gepreßt werden kann.

(4) Alle Hahnkegel der Wasserstandsvorrichtungen müssen sich ganz durchdrehen lassen. Die Durchgangsrichtung muß bei allen Hähnen deutlich auf dem Hahnkopf gekennzeichnet sein. Die Bohrung der Hahnkegel an Wasserstandsvorrichtungen muß so beschaffen sein, daß sich der Durchgangsquerschnitt beim Nachschleifen nicht vermindert.

(5) Werden Probierröhre oder Probierventile angewendet, so müssen sie so am Kessel angebracht werden, daß sie in ihrer Wirksamkeit durch die Neigungen des Schiffes möglichst wenig beeinflusst werden. Die unterste dieser Vorrichtungen ist in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Die Höhenlage der Wasserstandsgläser ist so zu wählen, daß sich der höchste Punkt der Feuerzüge mindestens 30 mm unterhalb der unteren sichtbaren Begrenzung des Wasserstandsglases befindet. Dabei darf der niedrigste Wasserstand nicht höher als in der Mitte des Glases liegen. Die Bestimmungen über die Höhenlage der Wasserstandsgläser gelten nicht für Kessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 mm Lichtweite oder aus solchen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen.

(6) Es müssen Einrichtungen für ständige genügende Beleuchtung der Wasserstandsvorrichtungen während des Betriebs vorhanden sein. Die Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreis des für die Speisung verantwortlichen Wärters liegen und von seinem Standort leicht zugänglich sein.

§ 8

Wasserstandsmarke

(1) An jedem Schiffskessel ist der festgesetzte niedrigste Wasserstand durch eine an der Kesselwandung anzubringende feste Strichmarke von etwa 30 mm Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt wird, dauernd kenntlich zu machen. Die Strichmarke ist bei der Bauprüfung des Schiffskessels festzulegen und ihre Höhenlage durch Angabe ihres Abstandes von einem jederzeit erreichbaren Kesselteil in der über die Abnahmeprüfung aufzunehmenden Bescheinigung dann zu sichern, wenn die Marke nicht sichtbar bleibt.

(2) Werden die Wasserstandsvorrichtungen unmittelbar an der Kesselwandung angebracht, so ist neben oder hinter jedem Wasserstandsglas in Höhe der Strichmarke ein Schild mit der Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand“ mit einem bis nahe an das Wasserstandsglas reichenden waagerechten Zeiger anzubringen. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an besonderen Wasserstandskörpern oder Rohren befestigt, so ist mit diesen in Höhe der Strichmarke neben oder hinter jedem Wasserstandsglas das vorbezeichnete Schild mit dem Zeiger zu verbinden.

(3) An jedem Schiffskessel ist an der Außenwand oder, sofern die Wasserstandsgläser durch Rohre mit dem Kessel verbunden werden, an den Wasser-

standskörpern die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise durch die auf einem Schilde anzubringende Bezeichnung „Höchster Feuerzug“ kenntlich zu machen. Bei Kesseln, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 mm Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, bedarf es der Anbringung eines Schildes nicht.

(4) Für Schiffskessel mit weniger als 25 m² Heizfläche kann, wenn es an Platz mangelt, die Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand“ in N. W. und „Höchster Feuerzug“ in H. F. abgekürzt werden. Die Schilder sind dauerhaft, aber weder mit den Schrauben der Armaturgegenstände noch an der Bekleidung zu befestigen.

§ 9

Sicherheitsventil

(1) Jeder Schiffskessel ist mit wenigstens zwei zuverlässigen Sicherheitsventilen zu versehen. Die Sicherheitsventile müssen zugänglich und so beschaffen sein, daß sie jederzeit gelüftet und auf ihrem Sitze gedreht werden können. Bei Ventilen, die durch Hebel und Gewicht belastet werden, darf der auf jedes Ventil durch den Dampf ausgeübte Druck 600 kg nicht überschreiten. Die Belastungsgewichte der Ventile müssen je aus einem Stück bestehen. Ihre Belastung muß unabhängig voneinander erfolgen. Der Dampf darf den Ventilen nicht durch Rohre zugeführt werden, die innerhalb des Kessels liegen. Geschlossene Ventilgehäuse müssen in ihrem tiefsten Punkt mit einer nicht abschließbaren Entwässerungsvorrichtung versehen sein. Bei Hebelventilen ist die Stellung des Gewichts durch Splinte, bei Federventilen die Spannung der Federn durch Sperrhülsen oder feste Scheiben zu sichern. Geteilte Scheiben sind nur zulässig, wenn sie unter Verschuß gehalten werden.

(2) Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen. Ihr Gesamtquerschnitt muß bei normalem Betrieb imstande sein, so viel Dampf abzuführen, daß die festgesetzte Dampfspannung höchstens um $\frac{1}{10}$ ihres Betrags überschritten wird. Änderungen in den Belastungsverhältnissen, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, sind durch die amtlichen Sachverständigen vorzunehmen; jedoch dürfen auf Seeschiffen in längerer Fahrt federbelastete Ventile von dem leitenden Maschinisten unter Anwendung eines Kontrollmanometers verpflichtet werden. Der Maschinist ist jedoch verpflichtet, der zur regelmäßigen Beaufsichtigung des Kessels zuständigen Stelle hiervon ungesäumt schriftliche Mitteilung zu machen.

(3) Wenigstens einem Ventil ist, mit Ausnahme der Kessel auf Seeschiffen, eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

(4) Über jede Änderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch (§ 19) aufzunehmen.

§ 10

Manometer

(1) Mit dem Dampfraum jedes Schiffskessels müssen zwei zuverlässige, nach Atmosphären (§ 12) geteilte Manometer verbunden sein. An dem Zifferblatt der Manometer ist die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unveränderliche, in die Augen fallende Marke zu bezeichnen. Die Manometer müssen die Ablesung des bei der Druckprobe anzuwendenden Probedrucks (§§ 12 und 13) gestatten. Sie sind so anzubringen, daß sie gegen die vom Kessel ausstrahlende Hitze möglichst geschützt sind. Die Leitung zum Manometer muß mit einem Wassersack versehen und zum Ausblasen eingerichtet sein.

(2) Die Manometer müssen so angebracht werden, daß sich das eine im Gesichtskreis des Kesselwärters, das andere, mit Ausnahme bei Seeschiffen, an einer vom Deck aus leicht sichtbaren Stelle befinden muß. Sind auf einem Schiff mehrere Kessel vorhanden, deren Dampf Räume miteinander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer einem an jedem einzelnen Kessel befindlichen Manometer die miteinander verbundenen Dampf Räume ein gemeinsames Manometer erhalten, welches vom Deck — bei Seeschiffen vom Maschinistenstand — aus sichtbar ist. Bei Schiffskesseln mit Feuerungen an beiden Enden muß an jedem Ende ein Manometer angebracht sein.

§ 11

Fabrikschild

(1) An jedem Schiffskessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name und Wohnort des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und der Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

(2) Diese Angaben sind auf einem metallenen Schild (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkten vernieteten kupfernen Stiftschrauben so am Kessel befestigt werden muß, daß es auch nach der Umantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Prüfung

§ 12*

Bauprüfung, Druckprobe und Abnahme neu oder erneut zu genehmigender Schiffskessel

(1) Jeder neu oder erneut zu genehmigende Schiffskessel ist vor der Inbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Bauprüfung, einer Prüfung mit Wasserdruck und der nach § 24

§ 12 Abs. 1: GewO 7100-1

§ 12 Abs. 1 Satz 4: I. d. F. d. Nr. 4 Bek. v. 2. 3. 1912 S. 188

§ 12 Abs. 3: I. d. F. d. Teil A Nr. 4 V v. 27. 8. 1936 I 706

§ 12 Abs. 4: Aufgeh. durch Teil A Nr. 5 V v. 27. 8. 1936 I 706

Abs. 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Bauprüfung und Druckprobe müssen vor der Ummantelung des Kessels ausgeführt werden; sie sind möglichst miteinander zu verbinden. Die Bauprüfung kann jedoch auf Antrag des Fabrikanten auch während der Herstellung des Kessels vorgenommen werden. Bei erneut zu genehmigenden Schiffskesseln kann, wenn seit der letzten inneren Untersuchung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, nach dem Ermessen des Sachverständigen von der Durchführung dieser Bestimmungen insoweit abgesehen werden, als eine erneute Prüfung für die Erneuerung der Genehmigung nicht erforderlich ist.

(2) Die Bauprüfung erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die Beschaffenheit des Kesselkörpers. Bei ihrer Ausführung ist der Schiffskessel äußerlich und, soweit es seine Bauart gestattet, auch innerlich zu untersuchen. Vor Ausführung der Prüfung ist dem Sachverständigen bei neuen Schiffskesseln der Nachweis darüber zu erbringen, daß der zu den Wandungen des Kessels verwendete Baustoff nach Maßgabe der Anlage 1 geprüft worden ist. Über die Bauprüfung hat der Sachverständige ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 3 auszustellen und mit diesem den Materialnachweis und — falls nicht eine bereits genehmigte Zeichnung vorgelegt wird — die den Abmessungen des Schiffskessels zugrunde gelegte Zeichnung zu verbinden. Vom Lieferer sind im letzteren Falle zwei Zeichnungen des Schiffskessels zur Verfügung des Sachverständigen zu halten. Bei erneut zu genehmigenden Schiffskesseln hat der Sachverständige in dem Zeugnis über die Bauprüfung zugleich ein Gutachten darüber abzugeben, mit welcher Dampfspeisung der Kessel zum Betriebe geeignet erscheint.

(3) 1. Binnenschiffskessel

Der Wasserdruckversuch ist mit einem Versuchsdruck von 1,3 p, sofern nicht gemäß nachstehenden Sonderbestimmungen unter a und b zu verfahren ist, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen.

- a) Bei Kesseln, die im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können, ist ein Versuchsdruck zwischen 1,3 p und 1,5 p nach Entscheidung des Kesselprüfers anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß der Versuchsdruck nicht höher sein darf als der anlässlich der ersten Genehmigung des Kessels gemäß Vorschrift angewandte Prüfdruck;
- b) Bei Kesseln, die nur aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, beträgt der Versuchsdruck 1,2 p, auch wenn die Kessel im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können. Dies gilt auch für derartige Kessel mit eingieteten Böden.

2. Seeschiffskessel

- a) Bei Kesseln, die erstmalig genehmigt und mit einem Betriebsüberdruck bis 7 kg/cm² einschließlich betrieben werden sollen, ist der Wasserdruckversuch mit einem

Versuchsdruck von 2 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen. Liegt der Betriebsüberdruck bei derartigen Kesseln über 7 kg/cm², so beträgt der Versuchsdruck 1,5 p + 3,5;

- b) Bei Kesseln, die wiederholt genehmigt werden, ist der Versuchsdruck gleich dem Prüfdruck, der bei dem amtlichen Wasserdruckversuch anlässlich der ersten Genehmigung des Kessels anzuwenden war. Es beträgt also der Versuchsdruck, wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch vor dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat,

1,5 p, mindestens aber 1 kg/cm² Mehrdruck bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck bis einschließlich 10 kg/cm²,

p + 5 bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 10 bis einschließlich 16,7 kg/cm² und

1,3 p bei einem Kessel mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 16,7 kg/cm²,

wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch nach dem 1. Januar 1929, aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 75) stattgefunden hat,

1,5 p, mindestens aber 1 kg/cm² Mehrdruck,

wenn der erste amtliche Wasserdruckversuch nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 75) stattgefunden hat

gemäß Abschnitt a.

p bedeutet den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².

Die Kesselwandungen müssen während der Dauer des Versuchs dem Versuchsdruck widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formänderungen aufzuweisen. Sie sind als undicht zu erachten, wenn bei dem Versuchsdruck das Wasser anders als in feinen Perlen aus den Fugen dringt. Über den Wasserdruckversuch hat der Prüfer eine Bescheinigung nach Anlage 4 auszustellen.

(4) ...

(5) Nachdem die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolg stattgefunden haben, sind die Nieten des Fabrikschildes (§ 11) von dem zuständigen Sachverständigen mit dem amtlichen Stempel zu versehen, der in dem Prüfungszeugnis über die Wasserdruckprobe (siehe Anlage 4) abzdrukken ist. Einer Erneuerung des Stempels bedarf es bei alten, erneut zu genehmigenden Schiffskesseln nicht, wenn der alte Stempel noch gut erhalten ist und mit dem amtlichen Stempel des Sachverständigen übereinstimmt.

(6) Die endgültige Abnahme der Schiffskesselanlage muß unter Dampf erfolgen. Dabei ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Be-

dingungen der erteilten Genehmigung entspricht. Nach dem befriedigenden Ausfall dieser Untersuchung und der Behändigung der Abnahmebescheinigung (siehe Anlage 5) oder einer Zwischenbescheinigung darf die Kesselanlage in Betrieb genommen werden.

§ 13*

Druckproben nach Hauptausbesserungen

(1) Schiffskessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben oder die durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich im Betrieb unter Wasser gesetzt und abgekühlt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme von dem zuständigen Kesselprüfer einer Prüfung mit Wasserdruck in gleicher Höhe wie bei der Neuaufstellung unterzogen werden. Die Höhe dieses Versuchsdruckes soll jedoch bei Seeschiffskesseln 1,5 p nicht übersteigen.

(2) Von der Außerbetriebsetzung eines Schiffskessels zum Zwecke einer Hauptausbesserung des Kesselkörpers hat der Kesselbesitzer oder sein Stellvertreter der zur regelmäßigen Prüfung des Schiffskessels zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten. Die gleiche Pflicht liegt dem Kesselbesitzer oder seinem Vertreter ob, wenn ein Schiffskessel durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich im Betrieb unter Wasser gesetzt und abgekühlt wird.

(3) Auf Seeschiffskessel finden diese Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der leitende Maschinist bei Hauptausbesserungen oder Beschädigungen der in Absatz 1 genannten Art während der Fahrt oder bei dem Aufenthalt des Schiffes außerhalb des *Deutschen Reichs* zur Ausführung der Druckprobe verpflichtet ist, jedoch ungesäumt entsprechende Anzeige an die zur regelmäßigen Beaufsichtigung des Schiffskessels zuständige Stelle zu erstatten hat. Diese hat zu entscheiden, ob die Druckprobe nach Rückkehr des Schiffes in einen deutschen Hafen amtlich zu wiederholen ist.

§ 14*

Prüfungsmanometer

(1) Der bei der Prüfung ausgeübte Druck muß durch ein von dem zuständigen Sachverständigen amtlich geführtes Doppelmanometer festgestellt werden.

(2) An jedem Dampfkessel muß in der Nähe des Manometers (§ 10) am Manometerrohr ein Prüfanschluß für Manometer angebracht sein, der DIN 16263 und 16271 entspricht.

V. Aufstellung

§ 15*

(1) Die Schiffskessel sind sorgfältig im Schiff zu lagern und gegen seitliche Verschiebung und Drehung sowie gegen Verschiebung nach vorn und hinten gehörig zu sichern.

§ 13 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 V v. 9. 4. 1941 I 205

§ 14 Abs. 2: I. d. F. d. § 2 A v. 17. 12. 1942 RWiMBI. S. 709

§ 15 Abs. 2: Eingef. durch Teil A Nr. 7 V v. 27. 8. 1936 I 706

(2) Die Schiffsdampfkessel müssen von allen Seiten gut zugänglich sein oder leicht zugänglich gemacht werden können. Bunker- und Schottwände, die aus technischen Gründen einen für die Zugänglichkeit genügenden Abstand vom Kessel nicht haben, müssen leicht zu entfernen oder mit Öffnungen versehen sein, die die Prüfung der Kesselteile gestatten.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Aufbewahrung der Kesselpapiere

(1) Zu jedem Schiffskessel gehören:

- a) Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung nach Maßgabe der Anlage 6 nebst den zugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen. Die Urkunde muß einen Lageplan über die Aufstellung des Schiffskessels im Schiff enthalten, der wenigstens den Schiffsteil, der zum Einbau des Kessels dient, mit den benachbarten Räumen sowie die Art der Befestigung und Lagerung des Kessels und die Armaturen umfaßt.

Mit der Urkunde sind die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahme (§ 12) zu verbinden. Letztere Bescheinigung muß einen Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile enthalten. Gelangen in einer Anlage mehrere Schiffskessel von gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung gleichzeitig zur Aufstellung, so ist für diese nur eine Urkunde erforderlich.

- b) Ein Revisionsbuch nach Maßgabe der Anlage 7, das die Angaben des Fabrikschildes (§ 11) enthält. Die Bescheinigungen über die in § 13 vorgeschriebenen Prüfungen und die periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder ihm derart beigefügt werden, daß sie nicht in Verlust geraten können.

(2) Die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Schiffskessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17*

Entbindung von einzelnen Bestimmungen

(1) Bei Schiffskesseln, deren Heizfläche 7,5 m² nicht übersteigt, ist es zulässig:

- a) nur ein Speiseventil anzubringen,
- b) von dem zweiten Manometer abzusehen,

§ 17 Abs. 3: I. d. F. d. Abschn. I Nr. 11 V v. 22. 12. 1928, 1929 I 2

§ 17 Abs. 4: I. d. F. d. § 4 A v. 17. 12. 1942 RWiMBI. S. 709; GewO 7100-1

- c) nur ein Wasserstandsglas und Probierröhne oder Probierventile anzubringen,
- d) den Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes über der höchsten Stelle der Feuerzüge für Schiffskessel auf 100 mm zu ermäßigen, wenn die Wasseroberfläche des Kessels größer als das 1,3fache der gesamten Rostfläche ist.

Die gleichen Erleichterungen sind zulässig bei Schiffskesseln der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Art, auch wenn sie mit Wasserkammern und Oberkessel versehen sind, sofern ihre Heizfläche 10 m² nicht übersteigt.

(2) Bei Schiffskesseln, deren Heizfläche 25 m² nicht übersteigt, ist es zulässig:

- a) nur ein Speiseventil anzubringen,
- b) von der dritten Wasserstandsvorrichtung neben den beiden Wasserstandsgläsern abzusehen.

(3) Für Dampfkessel auf Baggern, Prähmen, Schuten und dergleichen, deren Heizfläche 15 m² nicht übersteigt, können die Werkstoffvorschriften für Landdampfkessel Anwendung finden.

(4) Die für die Genehmigung der Dampfkesselanlage gemäß § 24 der Gewerbeordnung zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 16 und des § 18 für einzelne Kesselanlagen zulassen, wenn der Zweck der Gesetzesvorschrift, von der Befreiung erteilt wird, durch örtliche oder sonstige Verhältnisse als erfüllt gelten kann. Der Reichswirtschaftsminister kann entsprechende allgemeine Ausnahmen zulassen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Schiffskesseln, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt sind, kann eine Abänderung ihres Baues und ihrer Ausrüstung nach Maßgabe dieser Bestimmungen so lange nicht gefordert werden, als sie einer erneuten Genehmigung nicht bedürfen.

(2) Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen für die Fälle der erneuten Genehmigung von Schiffskesseln mit der Maßgabe Anwendung, daß dabei von der Durchführung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 und des § 7 Abs. 5 dritter Satz abgesehen werden kann. Bei der Genehmigung alter Schiffskessel, deren Materialbeschaffenheit nicht nachgewiesen wird, ist eine Festigkeit von höchstens 30 kg/mm² anzunehmen.

§ 19*

Schlußbestimmungen

(1) ...

(2) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 über die zulässige Materialbeanspruchung alter Schiffskessel treten sofort in Kraft. Im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit. ...

§ 19 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift

§ 19 Abs. 2 Satz 3: Überholte Übergangsvorschrift

Anlage 1 *

Anlage 2 *

Anlage 1 u. Anlage 2: Aufgeh. durch Nr. 2 V v. 14. 12. 1923 I 1229

**Bescheinigung über die Bauprüfung eines
..... Dampfkessels**

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschild bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,
Name und Wohnort des Fabrikanten:

.....
laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle
der Feuerzüge in Millimeter:

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von
Dampfkesseln vom der Bauprüfung unterzogen worden.

Dabei ist folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Kesselkörpers stimmt mit der — zur Genehmigungsurkunde
vom gehörigen — beigehefteten Zeichnung überein,
ausgenommen
2. Die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers ergab
3. Das zu den Wandungen des Kessels verarbeitete Material ist laut beifolgende.....
Zeugnisse..... geprüft worden;

(Zusatz für erneut zu genehmigende Dampfkessel.) Der Kessel erscheint hiernach und gemäß
§ 12 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung vonkesseln,
sofern er der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolg widersteht, zur erneuten Genehmi-
gung mit Atmosphären Überdruck geeignet.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Bescheinigung über die Wasserdruckprobe eines
..... **Dampfkessels**

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschild bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle
der Feuerzüge in Millimeter:

ist nach § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von
Dampfkesseln, vom mit einem Wasserdruck von Atmosphären
Überdruck geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolg
(§ 12 Abs. 3) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 11), sind mit dem
..... Stempel versehen worden.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung eines
 **Dampfkessels**

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschild bezeichnete Dampfkessel:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahmeprüfung gemäß § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung unter Dampf unterzogen worden.

Der Kessel ist nach den vorgelegten Prüfungszeugnissen am
 der Bauprüfung und am der Wasserdruckprobe unterzogen und seine
 Anlegung durch Urkunde des zu
 vom genehmigt worden.

Der Kessel ist aufgestellt:

Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande, der am Kessel durch eine Strichmarke erkennbar gemacht ist, die sich Millimeter befindet.
2. Der Kessel besitzt Speiseventil....., welche..... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen und ein..... Absperr..... zwischen dem Speiseventil und dem Kessel.
3. Die Speisevorrichtungen bestehen in

4. Der Kessel ist mit einer versehen, mittels de.....en er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Er ist ferner mit eine.....
..... versehen, mittels de.....en er entleert werden kann.

5. Außer einem Wasserstandsglas, welches mit der vorgeschriebenen Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand versehen ist, befinde..... sich am Kessel
.....
.....

6. Der Kessel hat Sicherheitsventil....., de.....en Belastung einer Dampfspannung von Atmosphären Überdruck entspr.....

Die Bauart, Abmessung und Belastung d..... Sicherheitsventil..... sind aus nachstehendem ersichtlich:

7. Der Kessel ist mit Manometer versehen, an welch..... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.

8. Der Kessel ist mit einer Einrichtung zur Anbringung des Kontrollmanometers versehen.

Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom und der Genehmigungsurkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Urkunde über die Genehmigung zur Anlegung..... **Dampfkessel**

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom wird de.....

 die Genehmigung zur Anlegung Dampfkessel
 nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung..... und Beschreibung unter den nachstehenden besonderen Bedingungen erteilt.

1. D..... Kessel..... mit einem Fabrikschild zu versehen, welches nachstehende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: Atmosphären Überdruck,

Name und Wohnort des Fabrikanten:

laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

2. Die Inbetriebnahme d..... Kessel..... darf erst nach der Abnahme (§ 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung) und Verbindung der darüber ausgestellten Bescheinigung (§ 12 Abs. 6 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln) mit dieser Urkunde erfolgen.

Anlage 7

Revisionsbuch
für einen Dampfkessel

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrik-
schild versehen, welches nachstehende Angaben enthält:

1. Festgesetzte höchste Dampfspannung:

--

 Atmosphären Überdruck,
2. Name und Wohnort des Fabrikanten:
3. Laufende Fabriknummer:

--
4. Jahr der Anfertigung:

--
5. Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes von der höchsten
Stelle der Feuerzüge in Millimeter:

--

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de.....

.....

Das Revisionsbuch sowie die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder
beglaubigte Abschriften dieser Papiere sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und
jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln

7102-13-1

Vom 9. April 1941

Reichsgesetzbl. I S. 205, verk. am 19. 4. 1941

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird verordnet:*

§ 1*

§ 2

Für die laufende Überwachung der Seeschiffskessel wird unter Aufhebung entgegenstehender landesgesetzlicher Vorschriften bestimmt:

Einleitungssatz: GewO 7100-1
§ 1: Änderungsvorschrift

Der regelmäßige Wasserdruckversuch und der Wasserdruckversuch nach Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer sind mit einem Versuchsdruck von 1,3 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck durchzuführen. Bei Seeschiffskesseln, die im Innern nicht ausreichend besichtigt werden können, kann nach der Entscheidung des Kesselprüfers ein höherer Versuchsdruck bis zu 1,5 p angewendet werden, jedoch mit der Einschränkung, daß der jeweilige Versuchsdruck nicht höher sein darf als der bei der Neuaufstellung des Kessels angewendete Versuchsdruck.

Der Reichswirtschaftsminister

Verordnung über das Dampfkesselwesen

7102-14

Vom 27. August 1936

Reichsgesetzbl. I S. 706, verk. am 5. 9. 1936

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung wird verordnet:*

A*

B*

C*

Vorschriften für Niederdruckdampfkessel gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und gemäß § 1 Abs. 3 Buchstabe e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Buchstabe c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und des § 1 Abs. 3 Buchstabe e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln wird folgendes bestimmt:*

Dampfkessel, deren Dampfspannung 0,5 kg/cm² nicht übersteigt (Niederdruckdampfkessel), unterliegen den Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und Schiffsdampfkesseln nicht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Einleitungssatz: GewO 7100-1
Teil A: Änderungsvorschriften
Teil B: Gegenstandslos

Teil C Einleitungssatz: LDampfkBek. 7102-12; SchDampfkBek. 7102-13

Ausführung und Ausrüstung

A.

Die Niederdruckdampfkessel müssen in Werkstoff, Bauart, Ausrüstung und Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

B.*

Die Niederdruckdampfkessel sind auszurüsten:

1. mit einem Wasserstandsglas;
2. mit einer sichtbar und fest angebrachten Strichmarke für den im Betrieb einzuhaltenen Wasserstand;
3. mit einem Druckmesser (Manometer), der einen Anzeigebereich von 0 bis höchstens 1 kg/cm² Überdruck hat;
4. mit einem am Kesselkörper angebrachten, stets erkennbaren Kesselschild. Auf dem Kesselschild sind anzugeben: der Hersteller oder das Herstellerzeichen, der höchste Betriebsüberdruck

Teil C Abschn. B Nr. 4 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Teil 2 Nr. 1 Bek. v. 15. 9. 1937 RWiMBI. S. 217

Teil C Abschn. B Nr. 4 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Teil 2 Nr. 2 Bek. v. 15. 9. 1937 RWiMBI. S. 217

Teil C Abschn. B Nr. 5 I Abs. 1: I. d. F. d. Teil 2 Nr. 3 Bek. v. 15. 9. 1937 RWiMBI. S. 217

Teil C Abschn. B Nr. 5 I Abs. 2 Buchst. e: I. d. F. d. Teil 2 Nr. 4 Bek. v. 15. 9. 1937 RWiMBI. S. 217

Teil C Abschn. B Nr. 5 I Abs. 4: I. d. F. d. Teil 2 Nr. 5 Bek. v. 15. 9. 1937 RWiMBI. S. 217

Teil C Abschn. B Nr. 5 II Satz 1: I. d. F. d. Teil 2 Nr. 6 Bek. v. 15. 9. 1937 RWiMBI. S. 217

Teil C Abschn. B Nr. 5 II Satz 2: Eingef. durch Teil 2 Nr. 6 Bek. v. 15. 9. 1937 RWiMBI. S. 217

Teil C Abschn. B Nr. 5 II Satz 3: I. d. F. d. Nr. 1 Bek. v. 24. 12. 1937 RWiMBI. S. 296

in Kilogramm/Quadratcentimeter, die Kesselleistung in Kilogramm Dampf je Stunde (kg/Std.), das Baujahr, eine laufende Fabriknummer und gegebenenfalls das Zulassungskennzeichen (Abschnitt E).

Gußeiserne Niederdruckdampfkessel, die aus einzelnen Gliedern zusammengesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen nach Abschnitt B Nummer 4 nicht, wenn an der Kesselvorderseite der Hersteller oder das Herstellerzeichen, die Kesselleistung in Wärmeeinheiten je Stunde (kcal/Std.) und gegebenenfalls das Zulassungskennzeichen stets erkennbar angeben und an jedem einzelnen Kesselglied in ausgebautem Zustand Hersteller und Herstellungsjahr eindeutig feststellbar sind;

5. mit einer Vorrichtung, die entweder verhindert, daß die Dampfspannung den Überdruck von 0,5 kg/cm² übersteigt, oder den Kessel bei einer Überschreitung dieses Überdruckes um höchstens 0,05 kg/cm² sicher entlastet.

Als solche Vorrichtungen gelten:

- I. vom Dampfraum ausgehende, unabschließbare und gegen Einfrieren geschützte Standrohre, deren Höhe das dem höchsten zulässigen Betriebsüberdruck entsprechende Maß nicht übersteigt. Der lichte Standrohrdurchmesser ist in Abhängigkeit von der Kesselleistung nach folgender Zahlentafel zu bemessen:

Standrohr Nennweite (NW)	bis zu einer Kesselleistung von	
	kg/Std.	kcal/Std.
32	60	35 000
(40)	100	55 000
50	200	115 000
(60)	500	280 000
80	1 000	560 000
100	1 600	940 000
125	2 800	1 600 000
150	5 000	2 800 000
175	7 500	4 400 000

Diese Zahlentafel gilt nur für Standrohre, die unmittelbar am Kessel angeschlossen sind. Überschreitet die Verbindungsleitung zum Standrohr die gestreckte Länge von 10 m, so ist das Standrohr nach der nächstfolgenden größeren Nennweite vorstehender Zahlentafel zu bemessen.

Für die unter I genannten Standrohre kommen nur die nachstehenden grundsätzlichen Ausführungsarten (vgl. DIN 4750) in Betracht;

- einfache U-Form;
- U-Form mit oberem Auspufftopf und Rückleitung für das Sperrwasser;
- U-Form mit oberem Auspufftopf und Vorausströmungsleitung;
- U-Form mit oberem Auspufftopf, mit unterem, an den Dampfraum des Kessels angeschlossenem Wassertopf, mit Vorausströmungsleitung und Rückleitung für das Sperrwasser;

- U-Form mit mehreren Schenkeln, deren aufsteigende Äste Lufthähne enthalten und deren tiefste Stellen mit dem Auspufftopf durch eine zu den einzelnen Schenkeln hin absperrbare Rückleitung in Verbindung stehen.

Die Ausführung gemäß I Buchstabe e soll nur dann verwendet werden, wenn die Ausführungsarten gemäß I Buchstabe a bis I Buchstabe d aus technischen Gründen nicht anwendbar sind.

Wird für mehrere Kessel ein gemeinsames Standrohr oder für mehrere Standrohre eine gemeinsame Abblaseleitung verwendet, so müssen die Innendurchmesser der Standrohre, der Verbindungs- und Abblaseleitungen sowie alle Querschnitte im Zuge des Standrohres und der zugehörigen Rohrleitungen nach der Gesamtleistung der an sie angeschlossenen Kessel entsprechend der unter Abschnitt B Nummer 5 I angegebenen Zahlentafel gemessen werden.

- ein unverschließbares, vom Wasserraum ausgehendes und gegen Einfrieren geschütztes Standrohr von nicht über 5000 mm Höhe für Niederdruckdampfkessel bis zu einer Kesselleistung von 200 kg/Std. bzw. 115 000 kcal/Std. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht für dampfbeheizte Niederdruckdampfkessel. Der lichte Rohrdurchmesser darf in jedem Falle die Nennweite 40 nicht unterschreiten, er muß im übrigen den Bestimmungen nach Abschnitt B Nummer 5 I Abs. 1 entsprechen. Das Standrohr darf jedoch nur so weit in den Wasserraum eintauchen, daß ein Ausglühen sicher vermieden ist;
- jede andere vom Reichswirtschaftsminister besonders zugelassene und als solche im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlichte Vorrichtung.

C.

Niederdruckdampfkessel, die nicht aus einzelnen Gliedern bestehen, sind einem Wasserdruckversuch von mindestens 4 kg/cm² Überdruck zu unterziehen, desgleichen die einzelnen Glieder von Gliederkesseln. Soll ein Kessel isoliert werden, so ist der Wasserdruckversuch vor der Isolierung vorzunehmen. Die Durchführung des Wasserdruckversuchs ist auf dem Antrage zu Abschnitt D zu bescheinigen.

Zulassung

D.*

(1) Niederdruckdampfkessel bedürfen unbeschadet besonderer bau-, feuerpolizeilicher oder sonstiger behördlicher Vorschriften zur Inbetriebnahme der Zulassung durch eine hierzu amtlich befugte Stelle, sofern sie nicht nach den Bestimmungen ge-

Teil C Abschn. D Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Nr. 2 Bek. v. 24. 12. 1937 RWIMBl. S. 298 u. Bek. v. 29. 6. 1939 RWIMBl. S. 397
Teil C Abschn. D Abs. 2 Satz 4: I. d. F. d. Bek. v. 29. 6. 1939 RWIMBl. S. 397

mäß Abschnitt E typenmäßig zugelassen sind. Zur Zulassung hat der Betreiber bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt den Antrag auf Abnahme nach beiliegendem Muster zu stellen und Unterlagen beizufügen, aus denen die Bauart, Ausführung der Kessel, die stündliche Dampf- bzw. Wärmeleistung (kg/Std. bzw. kcal/Std.), der vorgesehene Verwendungszweck und der Aufstellungs-(Betriebs-)ort zu erkennen sind.

(2) Vor der Zulassung sind die Niederdruckdampfkessel einer einmaligen Abnahmeuntersuchung zu unterziehen zur Feststellung, daß die unter Abschnitt B genannten Sicherheitsvorrichtungen den zu stellenden Anforderungen genügen und offensichtliche Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, die die Unfallsicherheit in Frage stellen können, nicht vorliegen. Diese Feststellungen erfolgen durch die für die Dampfkesselüberwachung zuständige Stelle auf Kosten des Antragstellers. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in den Ländern geltenden Bestimmungen. Das Gewerbeaufsichtsamt übersendet den Zulassungsantrag zur Vornahme der Abnahme und zur Eintragung des Abnahmevermerks der vorgenannten Überwachungsstelle. Die Abnahmebescheinigung ist den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

E.*

Niederdruckdampfkessel, die vom Reichswirtschaftsminister oder einer von diesem beauftragten Stelle typenmäßig zugelassen sind, unterliegen der Abnahme gemäß Abschnitt D nicht. Bei diesen Kesseln ist lediglich die Ordnungsmäßigkeit des Baues und der Ausrüstung des Kessels und seine Betriebssicherheit nach beiliegendem Muster in dreifacher Ausfertigung vor der Inbetriebnahme dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt von dem für die sachgemäße Aufstellung Verantwortlichen anzuzeigen. Die Zweitausfertigung sendet das Gewerbeaufsichtsamt der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle zur Kenntnis. Eine Drittausfertigung dieser Anzeige ist bei der Anlage aufzubewahren und den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

F.

Anträge auf Typenzulassung gemäß Abschnitt E sind mit genauer Beschreibung und Zeichnungen über die Bauart und Ausrüstung in vierfacher Ausfertigung bei der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle einzureichen, die die Anträge unter Beifügung ihrer Stellungnahme an den Unterausschuß für Niederdruckdampfkessel im Deutschen Dampfkesselausschuß weiterleitet. Der Unterausschuß legt die Anträge dem Reichswirtschaftsminister oder der von diesem beauftragten Stelle zur Entscheidung vor. Die Typenzulassung wird grundsätzlich nur für Niederdruckdampfkessel gewährt, die den Bedingungen der Abschnitte A, B und C entsprechen. Die mit der Prüfung der Anträge und Erteilung der Zulassung verbundenen

Teil C Abschn. E Sätze 2 u. 3: I. d. F. d. Bek. v. 29. 6. 1939 RWIMBL. S. 397

Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Kosten sind auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Stellen festzusetzen.

Veränderungen

G.

Vor wesentlichen Veränderungen an Niederdruckdampfkesseln, insbesondere an den gemäß Abschnitt B angebrachten Vorrichtungen, ist der für die Dampfkesselüberwachung zuständigen Stelle unter Beifügung ausreichender Unterlagen entsprechende Mitteilung zu machen; diese hat etwaige sicherheitstechnische Bedenken geltend zu machen und gegebenenfalls diese der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Auswechslung einer alten Sicherheitsvorrichtung durch eine gleiche neue gilt nicht als wesentliche Veränderung.

Übergangsbestimmungen

H.*

(1) Alle bis zum 31. Dezember 1940 in Betrieb genommenen Niederdruckdampfkessel, die den vor der Inkraftsetzung der Niederdruckdampfkesselverordnung vom 28. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 76) geltenden Bestimmungen genügen, dürfen bis auf weiteres weiterbetrieben werden. Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Anlagen ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Bei Niederdruckdampfkesseln, die nach den Vorschriften der Niederdruckdampfkesselverordnungen vom 22. Dezember 1928 oder vom 28. Januar 1935 gebaut und vor dem 27. August 1936 in Betrieb genommen worden sind, ist von einer nachträglichen Abnahme abzusehen, wenn nicht im einzelnen Falle eine solche sicherheitstechnisch besonders begründet erscheint.

(2) Niederdruckdampfkessel, bei denen gemäß der Niederdruckdampfkesselverordnung vom 28. Januar 1935 verfahren ist oder bis zum 31. Dezember 1940 verfahren wird, unterliegen den Bestimmungen unter den Abschnitten C bis F einschließlich nicht.

Ausnahmen

J.

Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm dazu ermächtigten Stellen sind befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für Niederdruckdampfkessel zu gewähren. Die Ausnahmen allgemeiner Art und Bedeutung werden im *Ministerialblatt für Wirtschaft* veröffentlicht.

D*

Der Reichswirtschaftsminister

Teil C Abschn. H Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Nr. 1 A v. 11. 5. 1940 RWIMBL. S. 202

Teil C Abschn. H Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Nr. 2 A v. 11. 5. 1940 RWIMBL. S. 202

Teil C Abschn. H Abs. 2: I. d. F. d. Nr. 1 A v. 11. 5. 1940 RWIMBL. S. 202; V v. 28. 1. 1935 I 76 aufgeh. durch Teil D Abs. 3 V v. 27. 8. 1936 I 706

Teil D: Aufhebungsvorschriften

Muster 1*
(Rotes Papier)

Zulassung eines Niederdruckdampfkessels

wird hiermit von dem Unterzeichneten
(Name)

.....
(Wohnort)

auf Grund der

zum § 1 Abs. 3 c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Landdampfkesseln
zum § 1 Abs. 3 e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Schiffsdampfkesseln
vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 706, 709) beantragt.

Der Niederdruckdampfkessel ist

a) auf dem Grundstück
(Straße)

errichtet;

.....
(Ort)

b) beweglich eingerichtet und für die Benutzung vorgesehen.
(Ortlichkeit der Betriebsstellen)

Name und Wohnort des Herstellers:

Name und Wohnort des Aufstellers:

Baujahr:

Höchster Betriebsüberdruck: kg/cm²

Kesselleistung: kg/Std. kcal/Std.

Baustoff des Kessels:

Laufende Fabriknummer:

Verwendungszweck:

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Aufstellers)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

I. Bei der Abnahme ist folgendes festgestellt worden:

1. Die Vorrichtung..... zur Verhütung der Steigerung des Betriebsüberdruckes über das zulässige Maß besteh..... in
Standrohr Ausführungsart
nach DIN 4750
2. die Vorrichtung..... zur Erkennung des Wasserstandes besteh..... in
3. An dem Kessel (Lage) ist eine Strichmarke für den Betriebs-Wasserstand angebracht.
4. Ein Manometer mit Skaleneinteilung von 0 bis kg/cm² Überdruck ist an dem Kessel angebracht.
5. Durch ist nachgewiesen, daß der vorgeschriebene Wasserdruckversuch durchgeführt worden ist.
6. Die Prüfung des Kessels im Betrieb ergab, daß:
die Sicherheitsvorrichtung unter 1. die Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdruckes verhindert,
die übrigen Vorrichtungen den Bestimmungen entsprechen.

II. Der Betreiber ist durch über die sichere Betreibung des Kessels unterrichtet und auf die Wichtigkeit der Sicherheitsvorrichtungen für einen gefahrlosen Betrieb hingewiesen worden.

Ein Kesselschild ist (Lage) angebracht und enthält folgende Angaben:

.....
.....

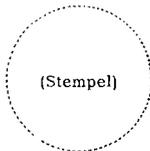
Die Niete des Kesselschildes wurde mit Stempel versehen.

Die Inbetriebnahme des Kessels kann erfolgen.

Zur Beachtung für den Betreiber des Niederdruckdampfkessels!

1. Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen. Bei Frost ist vor Inbetriebnahme des Kessels die Eisfreiheit des Standrohrs festzustellen und zu sichern.
2. Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere des Standrohrs, der Wasserstandsvorrichtungen und der sonstigen Vorrichtungen, ist die örtlich für die Dampfkesselüberwachung zuständige Stelle zu benachrichtigen.

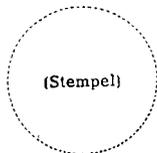
....., den 19.....



.....
(Unterschrift des Kesselprüfers)

Diese Zulassung wurde dem Antragsteller ausgehändigt mit dem Hinweis, sie bei der Anlage aufzubewahren und den hierzu Befugten auf Verlangen vorzulegen.

....., den 19.....



.....
(Unterschrift)

Muster 2*
(Grünes Papier)

**Anzeige
über die Aufstellung einer Niederdruckdampfkesselanlage**

bei dem Unterzeichneten
(Name)

.....
(Wohnort)

auf Grund der
zum § 1 Abs. 3 c der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Landdampfkesseln
zum § 1 Abs. 3 e der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für die Anlegung von Schiffsdampfkesseln
vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Vorschriften (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 706, 709).

Die Niederdruckdampfkesselanlage ist

a) auf dem Grundstück
(Straße) errichtet;
(Ort)

a) beweglich eingerichtet und für die Benutzung
vorgesehen. (Ortlichkeit der Betriebsstellen)

Die Anlage besteht aus dem (den) nachstehend bezeichneten, nach den vorerwähnten Bedingungen ministeriell zugelassenen Niederdruckdampfkessel(n):

Zahl	Hersteller	Hersteller- zeichen	Aufsteller	Zulassungs- kennzeichen	Höchster Betriebs- überdruck in kg/cm ²	Kesselleistung		Bei Gliederkesseln: Anzahl der Glieder einschl. Vorder- und Hinterglied	Auf- stellungs- jahr
						kg/Std.	kcal/Std.		

1. Die Vorrichtung..... zur Verhütung der Steigerung des Betriebsüberdruckes über das zulässige Maß besteh..... in
Standrohr Ausführungsart
nach DIN 4750

2. Der Kessel ist ausgerüstet mit:
Wasserstandglas als Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes,
Wasserstandsmarke und
Manometer mit einem Anzeigebereich von 0 bis kg/cm².

Es wird ausdrücklich versichert, daß $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ vorbezeichnete..... Niederdruckdampfkessel und die angebrachten Vorrichtungen den obenerwähnten ministeriellen Bedingungen für Niederdruckdampfkessel entsprechen.

Zur Beachtung für den Betreiber!

Es ist verboten, das Standrohr oder sonstige Sicherheitsvorrichtungen zu entfernen oder unwirksam zu machen. Bei Frost ist vor Inbetriebnahme des Kessels die Eisfreiheit des Standrohrs festzustellen und zu sichern.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Aufstellers bzw. Herstellers)

.....
(Unterschrift des Betreibers)

Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen*

7102-15

Vom 19. März 1938

Reichsgesetzbl. I S. 297, verk. am 23. 3. 1938

Auf Grund des § 24 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird folgendes verordnet:*

§§ 1 bis 5*

§ 6*

Das Reichsgebiet wird nach Maßgabe der Anlage in Überwachungsbezirke eingeteilt. Die Träger der technischen Überwachung in den Bezirken und ihre Leiter sowie deren Sitz werden vom Reichswirtschaftsminister bestimmt.

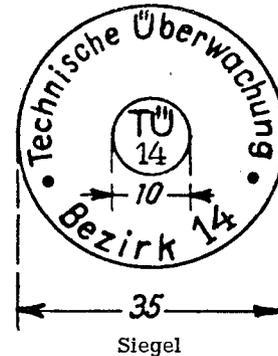
§ 7

(1) Für die Aufgaben der technischen Überwachung führen die Überwachungsstellen in den gemäß § 6 gebildeten Bezirken Siegel und Stempel, die nachstehenden Abbildungen entsprechen.

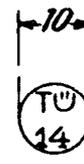
Überschrift: Für Bayern aufgeh. durch § 15 Abs. 2 Buchst. b V v. 4. 5. 1959 GVBl. S. 158, für Hessen aufgeh. durch § 4 G v. 19. 8. 1947 GVBl. S. 78, für Rhld.-Pfalz aufgeh. durch § 15 V v. 24. 7. 1959 GVBl. S. 188, für Saarland aufgeh. durch § 16 Abs. 2 Buchst. a V v. 31. 5. 1960 ABl. S. 459, für Nordrh.-Westf. aufgeh. durch § 14 Abs. 2 Buchst. a V v. 2. 12. 1959 GVBl. S. 174, für Niedersachsen aufgeh. durch § 14 Abs. 2 Nr. 1 V v. 22. 8. 1962 GVBl. S. 144, für Bremen aufgeh. durch § 14 Abs. 2 Buchst. a V v. 28. 11. 1961 GBl. S. 221, für Schleswig-Holst. aufgeh. durch § 14 Abs. 2 Buchst. a V v. 19. 10. 1960 GVBl. S. 191 u. für Berlin aufgeh. durch § 15 Abs. 2 Buchst. a V v. 18. 6. 1963 GVBl. S. 633

Einleitungssatz: GewO 7100-1

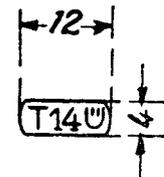
§§ 1 bis 5: Gegenstandslos



Blechstempel



Nietstempel



Rohrstempel

(2) Als Kennzahl (in den obigen Abbildungen „14“) sind in den Siegeln und Stempeln der örtlichen Überwachungsstellen die Nummern der Überwachungsbezirke gemäß Anlage zu § 6 zu führen, soweit der Reichswirtschaftsminister keine Abweichung bestimmt.

Der Reichswirtschaftsminister

§ 6: I. d. F. d. § 1 V v. 27. 10. 1939 I 2238

Anlage*
(zu § 6)

Technische Überwachungsbezirke

Anlage: Nicht abgedruckt; i. d. F. d. V v. 12. 10. 1933 I 1398, ber. 1938 I 1418 u. V v. 2. 3. 1943 I 134; Überwachungsbezirk 7 Sitz Hamburg (Land Hamburg), Überwachungsbezirk 14 Mannheim (Land Baden-Württemberg, ehemaliges Baden), Überwachungsbezirk 18 Stuttgart (Land Baden-Württemberg, ehemaliges Württemberg u. Hohenzollern); im übrigen gegenstandslos, vgl. auch V v. 4. 5. 1959 GVBl. Bayern S. 158, G v. 19. 8. 1947 GVBl. Hessen S. 78, V v. 24. 7. 1959 GVBl. Rhld.-Pfalz S. 188, V v. 31. 5. 1960 ABl. Saar S. 459, V v. 2. 12. 1959 GVBl. Nordrh.-Westf. S. 174, V v. 22. 8. 1962 GVBl. Niedersachsen S. 144, V v. 28. 11. 1961 GBl. Bremen S. 221, V v. 19. 10. 1960 GVBl. Schleswig-Holst. S. 191, V v. 18. 6. 1963 GVBl. Berlin S. 633

**Verordnung
über die Herstellung und die Anwendung
von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln
und Kesselinnenanstrichmitteln**

Vom 17. Dezember 1942

Reichsgesetzbl. I S. 727, verk. am 22. 12. 1942

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) und des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird verordnet: *

§ 1

(1) Die Herstellung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln bedarf, unbeschadet sonstiger behördlicher Vorschriften, der Genehmigung durch den *Reichswirtschaftsminister* oder die von ihm bestimmten Stellen. Der Herstellung ist die Einfuhr gleichgesetzt.

(2) Die Genehmigung zur Herstellung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln wird unter einem behördlichen Zulassungszeichen erteilt und im *Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums* bekanntgegeben.

(3) Die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln kann für einzelne Mittel oder für bestimmte Anlagen durch behördliche Anordnung oder Verfügung von der Zustimmung der zuständigen technischen Überwachungsstelle abhängig gemacht werden.

§ 2 *

- (1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als
- a) Kesselsteingegenmittel die Mittel, durch deren Zusatz zum Speisewasser oder zu dem in der Anlage umlaufenden Wasser die Bildung von Kesselstein oder Wasserstein in Dampfkesseln oder sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen verhütet, verringert oder als Nebenwirkung solche Ablagerungen auf den Wandungen ab- oder aufgelöst werden sollen,
 - b) Kesselsteinlösemittel die Mittel, durch deren Anwendung Kesselstein oder Wasserstein von den Wandungen der Dampfkessel oder sonstiger überwachungspflichtiger Anlagen auf chemischem Wege gelöst, entfernt oder daneben die Bildung festhaftender Steinansätze verhütet werden soll,
 - c) Kesselinnenanstrichmittel die Mittel, die durch Auftragen auf die wasserberührte Oberfläche die Wandungen von Dampfkesseln oder sonstigen überwachungs-

pflchtigen Anlagen gegen chemische Einwirkungen in Betriebs- und Stillstandszeiten schützen, den Baustoff bei Reinigungsarbeiten schonen, die Kessel- oder Wassersteinbeseitigung erleichtern oder die Bildung festhaftender Steinansätze verhüten sollen.

(2) Kesselsteingegenmittel, Kesselsteinlösemittel und Kesselinnenanstrichmittel fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie unter ihrer üblichen chemischen Bezeichnung, gegebenenfalls unter Angabe ihrer Bestandteile, in den Verkehr gebracht werden und wenn sie

- a) nicht aus verschiedenen Chemikalien zusammengesetzt sind oder
- b) gemäß besonderer Bestellung nach chemisch-technischer Untersuchung oder Prüfung des einzelnen Anwendungsfalles hergestellt oder geliefert werden und deren Anwendung durch den Hersteller bzw. Lieferer überwacht wird.

Diese allgemeine Freistellung kann im Einzelfall durch behördliche Anordnung oder Verfügung aufgehoben werden.

§ 3

(1) Anträge auf Genehmigung sind in zweifacher Ausfertigung bei der *Reichshauptstelle für die technische Überwachung* einzureichen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name des Herstellers und dessen Anschrift,
- b) Bezeichnung des Mittels,
- c) qualitative und quantitative Zusammensetzung des Mittels; für alle Bestandteile des Mittels ist hierbei neben etwaigen geschützten oder Phantasienamen eine eindeutige chemische Bezeichnung anzugeben,
- d) Zweckbestimmung des Mittels,
- e) Gebrauchsanweisung.

Muster und weitere Unterlagen sind auf Verlangen der mit dem Antrag befaßten Stellen einzureichen.

§§ 4 bis 7 *

§ 8

(1) Die Kosten für das Genehmigungsverfahren und die dabei erforderlichen Untersuchungen trägt der Antragsteller. Die *Reichshauptstelle* ist berechtigt, einen Kostenvorschuß zu fordern.

(2) Falls die Zustimmung der zuständigen technischen Überwachungsstelle zur Anwendung des Mittels im Einzelfall vorgeschrieben ist (§ 1 Abs. 3), hat die Kosten hierfür der Antragsteller zu tragen. Die *Reichshauptstelle für die technische Überwachung* stellt Grundsätze für die Berechnung der Kosten auf, die der Zustimmung des *Reichswirtschaftsministers* im Benehmen mit dem *Reichskommissar für die Preisbildung* bedürfen.

§ 9

Beim Vertrieb der Kesselsteingegenmittel, Kesselsteinlösemittel und Kesselinnenanstrichmittel ist eine verständlich gefaßte Gebrauchsanweisung beizugeben in der Fassung, wie sie dem Genehmigungsbescheid beigelegt ist. Auf der Gebrauchsanweisung und auf den Packungen müssen an deutlich sichtbarer Stelle der Name des Herstellers, die Zweckbestimmung, die Bezeichnung des Mittels

und das behördliche Zulassungszeichen wiedergegeben sein, unter dem das Mittel genehmigt worden ist.

§ 10*

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft,

§ 11

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister

Der Reichskommissar
für die Preisbildung

§ 10 Halbsatz 2: Abhängig von der aufgeh. V v. 3. 6. 1939 I 999

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Herstellung
und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln,
Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln

7102-16-1

Vom 19. April 1944

Reichsgesetzbl. I S. 114, verk. am 5. 5. 1944

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) und des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird verordnet:*

§§ 1 bis 3*

§ 4*

Die zur Durchführung . . . der genannten Verordnung vom 17. Dezember 1942 erforderlichen Rechts-

Einleitungssatz: GewO 7100-1
§§ 1 bis 3: Änderungsvorschriften
§ 4: KesselstMV 7102-16
§ 4 Auslassung: Erlöschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

und Verwaltungsvorschriften erlassen der *Reichswirtschaftsminister und der Reichskommissar für die Preisbildung im gegenseitigen Einvernehmen*. Einzelne oder allgemeine Ausnahmen von der Verordnung vom 17. Dezember 1942 erteilen der *Reichswirtschaftsminister bzw. der Reichskommissar für die Preisbildung im gegenseitigen Einvernehmen* oder die von diesen dazu beauftragten Stellen.

Der Reichswirtschaftsminister

Der Reichskommissar
für Preisbildung

Partielles Recht für Schleswig-Holstein, Bremen (Bremerhaven), Niedersachsen (ehemaliges Preußen, Provinz Hannover), Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (Regierungsbezirke Trier, Koblenz und Montabaur), Hessen (Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden), Baden-Württemberg (ehemaliges Preußen, Regierungsbezirk Hohenzollern) und Berlin:

7102-19-a **Polizeiverordnung**
über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete,
verflüssigte und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung)

Vom 2. Dezember 1935

Preußische Gesetzsammlung S. 152

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung vom 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) erlasse ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Arbeitsminister und dem Verkehrsminister für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung:*

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung erstreckt sich auf die Herstellung, Füllung, Beförderung, Verwendung und Aufbewahrung ortsbeweglicher, geschlossener Behälter jeder Art für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, soweit nicht im § 2 Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Als ortsbeweglich im Sinne der Verordnung gelten alle Behälter, welche zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.

(3) Im Sinne der Verordnung gelten

- a) als verdichtete Gase alle Gase, deren Überdruck 1 kg/cm² bei 15° C übersteigt,
- b) als verflüssigte und unter Druck gelöste Gase alle Gase, deren Dampfüberdruck 1,25 kg/cm² bei 40° C übersteigt.

Gase, deren Druck unterhalb der angegebenen Grenzen liegt, können durch Anordnung des Wirtschaftsministers dem Geltungsbereiche der Verordnung unterworfen werden.

(4) Soweit Gase als Sprengstoffe angesehen werden, gelten neben dieser Verordnung die besonderen Bestimmungen über Sprengstoffe.

§ 2*

Beschränkung des Geltungsbereichs

(1) Von dem Geltungsbereiche dieser Polizeiverordnung werden ausgenommen:

- a) Behälter, welche ausschließlich in den Betrieben der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und denen der Wehrmacht gefüllt und benutzt werden;

Einleitungssatz Kursivdruck: Gegenstandslos durch KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262

§ 2 Abs. 1 Buchst. a Kursivdruck „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft“: Vgl. Art. 2 Abs. 1 G v. 10. 2. 1937 II 47 u. § 1 Abs. 1 BBahnVermG 931-2

- b) Behälter mit einem Rauminhalte von nicht mehr als 220 cm³, sofern Beförderung und Aufbewahrung der gefüllten Behälter den in sicherheitstechnischer Beziehung zu stellenden Anforderungen genügen;
- c) Behälter, welche als zum Betrieb notwendige Bestandteile von Fahrzeugen und fahrbaren oder tragbaren Betriebsanlagen mit diesen fest verbunden sind und fest verbunden bleiben, mit Ausnahme der Behälter für gasförmige Treibstoffe an Kraftfahrzeugen aller Art;
- d) Behälter, die besonderen sicherheitspolizeilichen oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

(2) Für die Beförderung auf Eisenbahnen und Schiffen und für den Verkehr mit dem Auslande sind die geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 3*

Werkstoff, Bau und Ausrüstung der Behälter

(1) Der Werkstoff sowie die Herstellung, Bauart, Ausrüstung und Behandlung der Behälter müssen den folgenden Bestimmungen und den in der Technik anerkannten Regeln entsprechen. Als anerkannte Regeln gelten neben den allgemeinen Regeln die vom Deutschen Druckgasausschuß aufgestellten Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, die im *Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit* veröffentlicht werden und mit der Veröffentlichung in Kraft treten.

(2) Die Behälter für gelöstes Azetylen müssen mit einer porösen Masse gefüllt sein, die nach Maßgabe der Technischen Grundsätze auf Zuverlässigkeit geprüft und vom Deutschen Druckgasausschuß zugelassen ist.

§ 4

Kennzeichen und Prüfung der Behälter

(1) Auf den Behältern müssen die in den Technischen Grundsätzen festgelegten allgemeinen und die für die einzelnen Gasarten vorgesehenen besonderen Aufschriften, Kennzeichen und Stempel in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise angebracht werden.

§ 3 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt im Bundesarbeitsblatt gem. Erl. v. 18. 8. 1955

(2) Die Kennzeichnung von Behältern für mehrere Gase zur wahlweisen Verwendung ist nur mit Zustimmung des Druckgasausschusses zulässig.

(3) Neue Behälter dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie von einem Sachverständigen (vgl. § 8) geprüft worden sind. Nach der Prüfung sind auf jedem abgenommenen Behälter der Abnahmestempel und der Prüfungstag einzuschlagen. Die Prüfung ist beim Sachverständigen zu beantragen. Über den Befund ist vom Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem vom Deutschen Druckgasausschuß aufgestellten Muster (Anlage 1 und 2) in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist vom Sachverständigen, vom Hersteller und vom Eigentümer aufzubewahren und amtlichen Aufstellen auf Verlangen vorzulegen. An Stelle der Bescheinigungen können der Sachverständige und der Hersteller ein Sammelbuch führen, das die der Bescheinigung entsprechenden Angaben enthält.

(4) Neue Behälter für gelöstes Azetylen sind nach Einfüllung der porösen Masse einer weiteren Abnahmeprüfung nach Maßgabe der Technischen Grundsätze zu unterziehen. Genügt der gefüllte Behälter den Vorschriften, so ist neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse — unabhängig von der Stempelung des Behälters gemäß § 4 Abs. 3 — der Stempel des beauftragten Sachverständigen und der Prüfungstag einzuschlagen. Das besondere Kennzeichen der porösen Masse gilt gleichzeitig als Bescheinigung des Unternehmers, daß die Masse den Zulassungsbedingungen entsprechend hergestellt und eingefüllt worden ist.

(5) Alle im Gebrauch befindlichen Behälter müssen den Technischen Grundsätzen entsprechend in bestimmten Fristen durch einen Sachverständigen (vgl. § 8) einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Untersuchungen sind vom Besitzer oder vom Füllwerk zu beantragen (vgl. § 5 Abs. 1). Genügt der Behälter den Vorschriften, so sind der Abnahmestempel und der Tag der Nachprüfung einzuschlagen.

§ 5

Füllung und Betriebsdruck

(1) Die Füllwerke dürfen nur ordnungsmäßig gekennzeichnete Behälter füllen, deren letzte Prüfung innerhalb der in den Technischen Grundsätzen vorgeschriebenen Frist liegt.

(2) Behälter für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Azetylen dürfen nur bis zu den in den Technischen Grundsätzen festgelegten Drücken gefüllt werden.

(3) In Behälter für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak dürfen nur die in den Technischen Grundsätzen festgelegten Mengen eingefüllt werden.

§ 6

Veränderungen an Behältern

(1) Veränderungen an Behältern dürfen nur in ungefülltem Zustande, Veränderungen an den Aufschriften nur im Einvernehmen mit dem Sachverständigen vorgenommen werden. Schweißungen

oder sonstige mit einer Erhitzung des Behälters verbundene Arbeiten unterliegen den Beschränkungen der Technischen Grundsätze. Im übrigen sind bei allen Veränderungen die Technischen Grundsätze genau zu beachten.

(2) Die Behälter mit geänderten Aufschriften müssen vor ihrer Wiederverwendung einer erneuten Prüfung und Stempelung unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 unterzogen werden. Der die erneute Prüfung durchführende Sachverständige hat die gemäß § 4 Abs. 3 dem Eigentümer ausgestellte Bescheinigung entsprechend zu ergänzen und den für die Erstabnahme zuständigen Sachverständigen zur Berichtigung der dort verbliebenen Ausfertigung zur Benachrichtigung der dort verbliebenen Prüfungen zu benachrichtigen. Über die erneuten Prüfungen hat der Sachverständige Buch zu führen oder einen Abdruck der Bescheinigung aufzubewahren.

(3) Behälter, die nach den Bestimmungen vollkommen untauglich zur weiteren Verwendung sind, sind auszuscheiden (vgl. Technische Grundsätze). Wird die Weiterverwendung für das gleiche oder ein anderes Gas mit niedrigerem Drucke zugelassen, so ist entsprechend den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die *Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident)* sind befugt, für einzelne Behälter Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung und den Bestimmungen der Technischen Grundsätze zu gewähren.

(2) Allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen für bestimmte Arten von Behältern von den Vorschriften dieser Verordnung können durch den *Wirtschaftsminister*, von den Vorschriften der Technischen Grundsätze durch den Deutschen Druckgasausschuß zugelassen werden.

(3) Ausnahmen für Abmessungen des Flaschenhalsgewindes und des Anschlußgewindes der Ventile dürfen in jedem Falle nur mit Zustimmung des Druckgasausschusses erteilt werden.

§ 8

Die Sachverständigen

(1) Als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung gelten die von den *Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten)* nach Anordnung des *Wirtschaftsministers* ermächtigten Personen.

(2) Die Prüfungen und Bescheinigungen der von den übrigen Landesregierungen zugelassenen Sachverständigen werden wechselseitig ohne weiteres anerkannt.

§ 9*

Übergangsbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung fertiggestellten oder bereits im Verkehr befindlichen Behälter, welche den bis dahin gültigen Bestimmungen oder den von den zuständigen Behörden erteilten Ausnahmen entsprechen, unterliegen nur

§ 9 Abs. 3: V v. 2. 7. 1914 HGewMBL, S. 401 aufgeh. durch § 12 Satz 2 dieser V

solchen Bestimmungen dieser Verordnung, die gleichlautend oder in sinngemäß gleicher Bedeutung in den bisherigen Vorschriften bereits enthalten waren. In Zweifelsfällen entscheiden die gemäß § 7 zuständigen Stellen.

(2) Die vom *Minister für Wirtschaft und Arbeit* im Einverständnis mit dem *Verkehrsminister* vor Inkrafttreten dieser Verordnung geprüften und zum Verkehr zugelassenen porösen Massen bleiben auch weiterhin bis auf Widerruf verkehrsberechtigt.

(3) Die vom *Wirtschaftsminister* auf Grund des § 13 der bisherigen Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, erteilten Ausnahmen behalten bis auf Widerruf Geltung. Soweit in diesen Ausnahmen auf Bestimmungen der bisherigen Polizeiverordnung verwiesen wird, treten an deren Stelle die Bestimmungen der Druckgasverordnung.

§ 10

Kosten der Prüfungen

Die Besitzer der Behälter sind verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitskräfte bereitzuhalten und die

Kosten der Prüfungen zu tragen. Die den Sachverständigen für die vorgeschriebenen Prüfungen zustehenden Gebühren bestimmen sich nach der vom *Wirtschaftsminister* festgesetzten Gebührenordnung, die im *Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit* veröffentlicht wird.

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrag von einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 12*

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft. ...

Der Reichs- und Preußische
Wirtschaftsminister

§ 12 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Bescheinigung

über die Prüfung eines Behälters für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase

Auf Antrag de.....
zu hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute einen nahtlosen — geschweißten — genieteten Behälter aus nach Maßgabe der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen.

Auf dem Behälter sind vermerkt:

Name oder Firma des Eigentümers:
Behälternummer: Bezeichnung des Gases:
Fassungsraum: l
Leergewicht des Behälters: kg
Zulässiger höchster Überdruck der Füllung: kg/cm²
Zulässiges höchstes Füllgewicht: kg
Tag der Prüfung:
Name oder Fabrikzeichen des Herstellers:
Herstellungsnummer: Glühstempel:

Der Behälter wurde dem vorgeschriebenen Probedrucke von kg/cm² unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formänderung zu zeigen.

Zum Zeichen, daß der Behälter den Bestimmungen der Druckgasverordnung entspricht, ist er mit dem folgenden Stempel versehen worden.

....., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Der oben bezeichnete Behälter ist nach Füllung mit poröser Masse und Azeton von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der Druckgasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf dem Behälter sind zusätzlich vermerkt:

Firma, welche die poröse Masse eingefüllt hat:
Besondere Kennzeichen der porösen Masse:
Fertiggewicht: Tag der Prüfung:

....., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Anlage 2
zur Druckgasverordnung

Sammelbescheinigung

über die Prüfung von Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase

Auf Antrag de.....
zu hat der unterzeichnete amtliche Sachverständige heute
..... Stück nahtlose — geschweißte — genietete Behälter aus nach
Maßgabe der Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen, geschlossenen Behälter für verdichtete,
verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) den vorgeschriebenen Prüfungen
unterworfen.

Auf den Behältern sind die in dem anliegenden Verzeichnis angegebenen Kennzeichen ver-
merkt.

Die Behälter wurden dem vorgeschriebenen Probedrucke von kg/cm²
unterworfen, ohne Undichtigkeiten oder bleibende Formänderungen zu zeigen.

Zum Zeichen, daß die Behälter den Bestimmungen der Druckgasverordnung entsprechen, sind sie
mit dem folgenden Stempel versehen worden.

....., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Behälter für Azetylen sind nach Füllung mit
poröser Masse und Azeton von dem unterzeichneten Sachverständigen nach Maßgabe der Druck-
gasverordnung heute geprüft und mit dem folgenden Stempel neben
dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse versehen worden.

Auf den Behältern sind die im Verzeichnis aufgeführten zusätzlichen Kennzeichen vermerkt.

....., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Vermerk: Dieses Verzeichnis gilt nur in fester Verbindung mit der zugehörigen Sammel-Prüfungsbescheinigung als genügender Prüfungsausweis.

Verzeichnis

der am auf dem Werke
 zu geprüften Behälter
 (Anlage zu der Sammel-Prüfungsbescheinigung Nr. vom))

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr. des Behälters	Bezeichnung auf den geprüften Behältern								Bemerkungen
	Bezeichnung des einzufüllenden Gases	Leergewicht des Behälters in kg	Fassungsraum in Litern	Zulässiger Überdruck der Füllung in kg/cm ²	Höchstgewicht der Füllung in kg	Fertig-gewicht des Azetylenbehälters in kg	Tag der Prüfung	Fabri-kations-nummer des Werkes	

Name oder Fabrikzeichen des Herstellers:

Glühstempel des Herstellers:

....., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Zusatz für Azetylenbehälter mit poröser Masse:

Auf den Behältern sind zusätzlich vermerkt:

Firma, welche die poröse Masse gefüllt hat:

Besonderes Kennzeichen der Masse:

Fertiggewicht gemäß Spalte 7:

Tag der Prüfung:

....., den

Der amtliche Sachverständige

(Siegelabdruck)

Partielles Recht für Hamburg:

7102-19-b Verordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen
Behälter für verdichtete, verflüssigte
und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung) *

Vom 28. Mai 1936

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 113,
in Kraft getreten am 1. 6. 1936

Partielles Recht für Bremen (Stadt Bremen):

7102-19-c Polizeiverordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen
Behälter für verdichtete, verflüssigte
und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung) *

Vom 28. Februar 1936

Gesetzbl. S. 29, in Kraft getreten am 1. 3. 1936

Partielles Recht für Niedersachsen
(Verwaltungsbezirk Oldenburg):

7102-19-d Polizeiverordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen
Behälter für verdichtete, verflüssigte
und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung) *

Vom 10. Dezember 1936

Gesetzbl. S. 547, in Kraft getreten am 1. 1. 1937

Partielles Recht für Niedersachsen
(Verwaltungsbezirk Braunschweig):

7102-19-e Polizeiverordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen
Behälter für verdichtete, verflüssigte
und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung) *

Vom 27. Januar 1936

Gesetz- und Verordnungssammlung S. 13,
verk. am 11. 2. 1936

Partielles Recht für Niedersachsen
(ehemaliges Schaumburg-Lippe):

7102-19-f Polizeiverordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen
Behälter für verdichtete, verflüssigte
und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung) *

Vom 18. Februar 1936

Verordnungsbl. S. 219, verk. am 29. 2. 1936

Überschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit
der DruckgasV 7102-19-a nur mit der Überschrift aufgenommen

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen
(ehemaliges Lippe):

7102-19-g Polizeiverordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen
Behälter für verdichtete, verflüssigte
und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung) *

Vom 28. Januar 1936

Gesetzsammlung S. 521, in Kraft getreten am 1. 2. 1936

Partielles Recht für Saarland:

7102-19-h Polizeiverordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen
Behälter für verdichtete, verflüssigte
und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung) *

Vom 15. Januar 1936

Amtsbl. S. 21, in Kraft getreten am 1. 2. 1936

Partielles Recht für Hessen (Regierungsbezirk
Darmstadt) und Rheinland-Pfalz (Regierungsbezirk
Rheinhessen):

7102-19-i Verordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen
Behälter für verdichtete, verflüssigte
und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung) *

Vom 21. Juli 1936

Regierungsbl. S. 81, verk. am 2. 8. 1936

Partielles Recht für Baden-Württemberg
(ehemaliges Baden):

7102-19-j Verordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen
Behälter für verdichtete, verflüssigte
und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung) *

Vom 17. Februar 1936

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 13, verk. am 10. 3. 1936

Partielles Recht für Baden-Württemberg
(ehemaliges Württemberg):

7102-19-k Verordnung
des Wirtschaftsministers
über die ortsbeweglichen geschlossenen
Behälter für verdichtete, verflüssigte
und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung) *

Vom 28. August 1936

Regierungsbl. S. 91, verk. am 8. 9. 1936

Überschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit
der DruckgasV 7102-19-a nur mit der Überschrift aufgenommen

Partielles Recht für Bayern und Rheinland-Pfalz
(Regierungsbezirk Pfalz):

Verordnung 7102-19-1
über die ortsbeweglichen geschlossenen
Behälter für verdichtete, verflüssigte
und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung) *

Vom 24. März 1936

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 45,
in Kraft getreten am 1. 1. 1936

Überschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit
der DruckgasV 7102-19-a nur mit der Überschrift aufgenommen

Verordnung
über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen
(Aufzugsverordnung — AufzV)

7102-21

Vom 28. September 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1763, verk. am 30. 9. 1961

Inhaltsübersicht

	§
Sachlicher Geltungsbereich	1
Allgemeine Vorschriften über Errichtung und Betrieb	2
Anzeigepflicht	3
Abnahmeprüfung	4
Auswechslung von Tragmitteln	5
Hauptprüfung	6
Zwischenprüfung	7
Prüfung nach Schadensfällen	8
Angeordnete Prüfung	9
Hauptprüfung vor Wiederinbetriebnahme	10
Prüfbescheinigungen	11
Veranlassung der Prüfung	12
Prüfung von Bauteilen	13
Sachverständige	14
Betriebseinstellung	15
Aufzugswärter	16
Aufzugsführer	17
Unfälle	18
Aufsicht über Anlagen des Bundes und Anlagen auf Seeschiffen	19
Technischer Ausschuß	20
Übergangsbestimmungen	21
Straftaten	22
Geltung in Berlin	23
Inkrafttreten	24

Auf Grund des § 24 Abs. 1 bis 4 sowie des § 24d Satz 3 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen mit mehr als 2 m Förderhöhe, deren Fahrkörbe oder Plattformen zwischen festen Zugangsstellen bewegt und geführt werden, sofern diese Anlagen gewerblichen Zwecken dienen. Sie gilt auch für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, wenn sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen an Bord von Schiffen gilt diese Verordnung

1. für Seeschiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 79) die Bundesflagge führen, außer für Seeschiffe, denen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge lediglich für eine Überführungsreise nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes verliehen worden ist, und
2. für Binnenschiffe, die in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich dieser Verordnung eingetragen sind.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von

1. Aufzugsanlagen, die unter Ausschluß von Personenbeförderung bei Bau- oder Abbrucharbeiten verwendet werden und den Aufstellungsort wechseln (Bauaufzüge),
2. handbetriebenen Aufzugsanlagen mit einer Tragkraft von höchstens 20 kg,
3. handbetriebenen Aufzugsanlagen mit einer Tragkraft von mehr als 20 kg bis höchstens 100 kg und einer Plattformgröße von nicht mehr als 0,5 m², wenn sie ausschließlich zur Beförderung von Müll oder Asche zwischen Keller und Erdgeschoß dienen und wenn ihre Handwinde am Deckel der Schachtabdeckung der oberen Ladestelle angebracht ist,
4. kraftbetriebenen Aufzugsanlagen mit einer Tragkraft von höchstens 5 kg und einem Fahrkorbgewicht von höchstens 15 kg,
5. Umlaufaufzugsanlagen, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen,
6. Aufzugsanlagen, deren Führungen mehr als 30 Grad gegen die Senkrechte geneigt sind, wenn sie ausschließlich zur Güterbeförderung dienen und ohne Fahrschachttüren, Fahrschachtwände oder sonstige die Sicht auf die Fahrbahn behindernde Umwehrungen ausgeführt sind,

Einleitungssatz: GewO 7100-1
§ 1 Abs. 2 Nr. 1: Flaggenrechtsg 9514-1

7. Aufzugsanlagen mit nur einer Ladestelle, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen und deren Fahrkorb oder Plattform am Ende der Fahrbahn durch selbsttätiges Kippen oder Aufklappen entladen wird,

8. Aufzugsanlagen, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen und als Teil einer mechanischen Förderanlage selbsttätig beschickt und entladen werden, wenn durch die Anordnung und Verkleidung der Ladestellen verhindert wird, daß Personen in die Fahrbahn geraten können,

9. Hebevorrichtungen, die ausschließlich zur Beschickung von Maschinen dienen, wenn sie mit der Maschine fest verbunden sind,

10. Versenk- und Hebevorrichtungen, die ausschließlich schauspielerischen Darbietungen auf Theaterbühnen dienen,

11. Sargversenk- und Hebevorrichtungen in Andachtsräumen,

12. Schiffshebewerke,

13. Seilbahnen.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Aufzugsanlagen in Betrieben des Bergwesens.

§ 2*

**Allgemeine Vorschriften
über Errichtung und Betrieb**

Aufzugsanlagen müssen gemäß den für sie auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung erlassenen technischen Vorschriften und im übrigen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Aufzugsanlage errichtet oder wesentlich ändert, hat dies der Aufsichtsbehörde und dem Sachverständigen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist zu erstatten, bevor mit der Errichtung oder Änderung der Anlage begonnen wird.

(2) Der Anzeige an den Sachverständigen sind ein Zweitstück der Anzeige sowie in je zwei Stücken die Beschreibungen, Zeichnungen und Berechnungen der Aufzugsanlage oder, wenn eine bestehende Anlage geändert werden soll, der zu ändernden Teile beizufügen. Wird die Aufzugsanlage im Auftrage des Anzeigepflichtigen von einem Unternehmer errichtet oder wesentlich geändert, so müssen die für den Sachverständigen bestimmten Unterlagen auch von dem Unternehmer unterschrieben sein.

(3) Wer auf einem Schiff, das nach Flaggenwechsel die Bundesflagge führt, eine bestehende Aufzugsanlage weiterbetreiben will, hat dies der Aufsichtsbehörde und dem Sachverständigen anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich nach dem ersten Eintreffen des Schiffes in einem im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Hafen schriftlich zu erstatten.

§ 2: GewO 7100-1

§ 4

Abnahmeprüfung

(1) Aufzugsanlagen dürfen nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige sie an Hand der Anzeigunterlagen in betriebsfertigem Zustand geprüft und eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung erteilt hat (Abnahmeprüfung). Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. die in den Anzeigunterlagen festgelegte Ausführung oder Änderung der Anlage den Vorschriften dieser Verordnung entspricht,
2. die Anlage in Übereinstimmung mit den Anzeigunterlagen nach den Vorschriften dieser Verordnung errichtet oder geändert worden ist und
3. die Anlage ordnungsgemäß betrieben werden kann.

(2) Bei der Abnahmeprüfung ist insbesondere zu prüfen, ob folgende Bauteile nach Bauart und Ausführung den nachstehend aufgeführten Anforderungen entsprechen:

1. Türverschlüsse von Fahrschächttüren mit mehr als 1,2 m Öffnungshöhe dürfen auch im Dauerbetrieb keine Minderung ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere durch Abnutzung, erleiden,
2. Sperrfangvorrichtungen müssen das zum sicheren Abfangen des Fahrkorbes oder Gegengewichtes erforderliche Arbeitsvermögen aufweisen. Bremsfangvorrichtungen müssen auch unter den im Betrieb veränderten Reibungsverhältnissen die zum Abfangen erforderliche Bremskraft aufweisen,
3. Geschwindigkeitsbegrenzer müssen eine ausreichende Empfindlichkeit, Ansprechgenauigkeit und Klemmwirkung besitzen und auch im Dauerbetrieb die Fangvorrichtung spätestens bei Erreichen der Auslösegeschwindigkeit sicher einrücken,
4. Puffer in Anlagen mit mehr als 1,25 m/s Betriebsgeschwindigkeit müssen den Fahrkorb und das Gegengewicht beim Aufsetzen stoßfrei ohne gefährliche Verzögerung und ohne gefährliche Drucksteigerung im Pufferzylinder zum Stillstand bringen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 entfällt bei Bauteilen, für die ein Abdruck der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 und die Bescheinigungen des Herstellers vorgelegt werden, daß das Bauteil nach Bauart und Ausführung mit dem in der Bescheinigung nach § 13 Abs. 2 beschriebenen Bauteil übereinstimmt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Weiterbetrieb einer Aufzugsanlage im Fall des § 3 Abs. 3 nach dem ersten Eintreffen des Schiffes in einem im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Hafen; die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 5

Auswechslung von Tragmitteln

Der Anzeige nach § 3 Abs. 1 und der Abnahmeprüfung nach § 4 Abs. 1 bis 3 bedarf es nicht, wenn Tragmittel für Fahrkörbe, Plattformen und Gegengewichte ohne sonstige Änderung der Anlage durch gleichartige Tragmittel ausgewechselt werden.

§ 6

Hauptprüfung

(1) Aufzugsanlagen unterliegen wiederkehrenden Hauptprüfungen durch den Sachverständigen. Die Hauptprüfung erstreckt sich darauf, ob die Anlage den Vorschriften dieser Verordnung entspricht und ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann.

(2) Die Hauptprüfung ist nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluß der Abnahmeprüfung oder der letzten Hauptprüfung durchzuführen.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Frist vier Jahre bei ausschließlich der Güterbeförderung dienenden Aufzugsanlagen,

1. deren Tragkraft nicht mehr als 300 kg beträgt und deren Fahrkorb bei einer Grundfläche von höchstens 0,8 m² eine lichte Höhe von höchstens 1,2 m aufweist oder bei größerer Höhe durch fest angebrachte Einbauten in Räume von höchstens 1,2 m Höhe unterteilt ist (Kleingüteraufzüge),
2. deren Fahrschacht das Erdgeschoß mit einem darunterliegenden Geschoß verbunden und in der Ebene des Erdgeschoßbodens durch Klappen, Deckel oder die Fahrkorbdecke abgedeckt wird und deren Tragkraft höchstens 1000 kg, deren Fahrkorbgrundfläche höchstens 2,5 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit höchstens 0,3 m/s betragen (Unterfluraufzüge) oder
3. die nicht mehr als drei Ladestellen haben und deren Tragkraft 1000 kg, deren Fahrkorbgrundfläche 2,5 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit 0,3 m/s nicht übersteigen (Vereinfachte Güteraufzüge).

(4) Die Fristen nach Absätzen 2 und 3 laufen auch, wenn die Anlage nicht betrieben wird. Der Hauptprüfung bedarf es nicht, wenn die Anlage vor Ablauf der Frist außer Betrieb gesetzt und dies dem Sachverständigen mitgeteilt ist.

(5) Findet vor Ablauf der Frist eine Prüfung statt, die der Hauptprüfung in vollem Umfang entspricht, so beginnt der Lauf der Fristen nach Absätzen 2 und 3 mit Abschluß dieser Prüfung.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter auf andere Weise gewährleistet ist. Sie kann zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter die Fristen verkürzen.

§ 7

Zwischenprüfung

Zwischen der Abnahmeprüfung und der ersten Hauptprüfung sowie zwischen den Hauptprüfungen unterliegen die Aufzugsanlagen einer nicht angekündigten Zwischenprüfung durch den Sachverständigen. Hierbei wird die Anlage daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßem Zustand befinden. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Prüfung nach Schadensfällen

Nach Bruch von Triebwerkswellen, nach Absturz von Fahrkörben oder Gegengewichten, nach Versagen von Türsicherungen sowie nach einem Brand im Fahrschacht oder Maschinenraum ist die Aufzugsanlage außer Betrieb zu setzen. Vorfälle nach Satz 1 sind der Aufsichtsbehörde und dem Sachverständigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige die Anlage oder die betroffenen Anlageteile auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat.

§ 9

Angeordnete Prüfung

Die Aufsichtsbehörde kann bei Schadensfällen oder aus sonstigem besonderem Anlaß im Einzelfall außerordentliche Prüfungen anordnen.

§ 10

Hauptprüfung vor Wiederinbetriebnahme

Eine Aufzugsanlage, die außer Betrieb gesetzt und bei der seit der letzten Hauptprüfung oder einer Prüfung, die der Hauptprüfung in vollem Umfang entsprochen hat, die Frist nach § 6 Abs. 2 oder 3 verstrichen ist, darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige eine Hauptprüfung durchgeführt hat.

§ 11

Prüfbescheinigungen

(1) Der Sachverständige hat über das Ergebnis einer Prüfung nach den §§ 4 und 6 bis 10 eine Bescheinigung zu erteilen. Hat er bei der Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden, so hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Der Bescheinigung über das Ergebnis der Abnahmeprüfung hat der Sachverständige die Zweistücke der mit dem Prüfvermerk versehenen Anzeigeunterlagen beizufügen. Einen Abdruck der Bescheinigung hat er der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(3) Die Bescheinigungen über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.

§ 12

Veranlassung der Prüfung

Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat zu veranlassen, daß die nach § 6 vorgeschriebenen und die nach § 9 angeordneten Prüfungen vorgenommen werden.

§ 13

Prüfung von Bauteilen

(1) Auf Antrag des Herstellers oder Einführers prüft der für dessen Betrieb zuständige Sachverständige, ob ein in § 4 Abs. 2 genanntes Bauteil seiner Bauart und Ausführung nach den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Der Sachverständige hat eine Stellungnahme des Deutschen Aufzugausschusses einzuholen.

(2) Der Sachverständige teilt das Ergebnis der Prüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde mit. Entspricht ein in § 4 Abs. 2 genanntes Bauteil, das nach Absatz 1 geprüft worden ist, der Bauart und Ausführung nach den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt die nach Landesrecht zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung. Sie hat dem Deutschen Aufzugausschuß eine Abschrift jeder erteilten Bescheinigung zu übersenden.

§ 14*

Sachverständige

(1) Sachverständige für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen sind die Sachverständigen nach § 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung.

(2) Für Aufzugsanlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kann der Bundesminister für Verkehr, für Aufzugsanlagen der Bundeswehr der Bundesminister für Verteidigung besondere Sachverständige bestimmen.

§ 15

Betriebseinstellung

Eine Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden.

§ 16

Aufzugswärter

(1) Wer eine Aufzugsanlage betreibt, in der Personen befördert werden dürfen, hat mindestens einen Aufzugswärter zu bestellen und diesen anzuweisen,

1. die Anlage zu beaufsichtigen und zu warten,
2. Mängel, die sich an der Anlage zeigen, bestimmten Personen zu melden,
3. eine Weiterbenutzung der Anlage zu verhindern, wenn durch Mängel an ihr Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden,
4. einzugreifen, wenn Personen durch Betriebsstörungen im Fahrkorb eingeschlossen sind.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß ein Aufzugswärter jederzeit leicht zu erreichen ist, solange die Anlage zur Benutzung bereitsteht.

(2) Zum Aufzugswärter darf nur bestellt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet und in einer Prüfung durch den Sachverständigen die Kenntnis der für die Anlage geltenden Vorschriften und die für den Betrieb und die Wartung erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Von dem Erfordernis bestimmter einzelner Sachkenntnisse kann abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, daß eine sachkundige Person die Anlage insoweit neben dem Aufzugswärter regelmäßig wartet. Bescheinigungen über die Prüfungen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß ein Aufzugswärter, der nicht die erforderliche Sachkunde hat oder der wiederholt den Vorschriften dieser Verordnung oder den für Aufzugsanlagen erlassenen technischen Vorschriften zuwidergehandelt oder sich sonst als unzuverlässig erwiesen hat, nicht weiter als Aufzugswärter beschäftigt werden darf. Sie kann ferner anordnen, daß die Anlage außer durch den Aufzugswärter regelmäßig durch eine Person zu warten ist, die besondere Sachkenntnisse hat.

§ 17

Aufzugsführer

(1) Mit der Bedienung der Aufzugsanlage dürfen nur Personen beauftragt werden (Aufzugsführer), die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit der Bedienung der Anlage und mit den dafür geltenden Vorschriften vertraut sind. Soll der Aufzugsführer die Aufzugsanlage bedienen, um mit ihr andere Personen zu befördern, so muß er für diese Aufgabe besonders unterwiesen und in eine Liste eingetragen sein, die am Betriebsort der Anlage aufzubewahren ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Aufzugsanlage zu sichern, anordnen, daß ständig oder zu bestimmten Zeiten ein Aufzugsführer mit der Bedienung beauftragt wird. Sie kann ferner anordnen, daß ein Aufzugsführer, der wiederholt den Vorschriften dieser Verordnung oder den für Aufzugsanlagen erlassenen technischen Vorschriften zuwidergehandelt oder sich sonst als unzuverlässig erwiesen hat, nicht weiter als Aufzugsführer beschäftigt werden darf.

§ 18

Unfälle

Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat jeden Unfall bei dem Betrieb der Anlage, bei dem ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem hat er den Unfall dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der technischen Überwachungsorganisation anzuzeigen; dies gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr.

§ 19*

Aufsicht über Anlagen des Bundes und Anlagen auf Seeschiffen

(1) Aufsichtsbehörde für Anlagen der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr ist der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle. Für andere Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 24 d Sätze 1 und 2 der Gewerbeordnung.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1 ist Aufsichtsbehörde für Anlagen an Bord von Seeschiffen die für die Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes zuständige Behörde.

§ 20

Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Deutsche Aufzugsausschuß gebildet. Er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Verkehr,
- 1 Vertreter des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen,
- 6 Vertreter der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
- 3 Vertreter der Technischen Überwachungsvereine,
- 1 Vertreter der staatlichen technischen Überwachung,
- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- 5 Vertreter der Aufzugshersteller, von denen einer dem Handwerk angehört,
- 4 Vertreter der Betreiber von Aufzugsanlagen,
- 1 Vertreter der Wissenschaft,
- 1 Vertreter der Gewerkschaften.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 19 Abs. 1: GewO 7100-1
§ 19 Abs. 2: SeemG 9513-1

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 beträgt die Frist für die Hauptprüfung vier Jahre bei

1. Aufzugsanlagen, deren Fahrschachtzugänge nicht mehr als 1,2 m lichte Höhe haben oder mit Brüstungen von mindestens 0,4 m Höhe versehen sind,
2. Bremsaufzügen in Getreidemühlen,
3. Ablaufvorrichtungen,

wenn diese Anlagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung einer Abnahmeprüfung unterzogen worden sind.

(2) Wer eine Aufzugsanlage betreibt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen worden ist und den bis dahin geltenden Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen nicht unterworfen war, hat vor Ablauf von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten und eine Hauptprüfung durch den Sachverständigen zu veranlassen. Die Anlage darf bis zur Hauptprüfung weiterbetrieben werden.

(3) Soweit bestimmten Personen vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bis dahin geltenden Vorschriften die Befugnisse von amtlich anerkannten Sachverständigen übertragen worden sind, bleibt diese Befugnis unberührt.

§ 22*

Straftaten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, § 8 Satz 2, § 18 Satz 1 oder § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine Aufzugsanlage entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 Satz 1 in Betrieb nimmt,
 - b) § 4 Abs. 4 weiterbetreibt,
 - c) § 8 Satz 1 nicht außer Betrieb setzt,
 - d) § 8 Satz 3 oder § 10 wieder in Betrieb nimmt oder
 - e) § 15 betreibt,
3. entgegen § 12 es unterläßt, eine vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung zu veranlassen,
4. einer Verpflichtung nach § 16 Abs. 1 oder 2 oder § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
5. einer schriftlichen Anordnung nach § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 über die Beschäftigung von Aufzugswärtern oder Aufzugsführern nicht nachkommt,

wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 22: GewO 7100-1

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 2a der Gewerbeordnung bestraft.

(3) Eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 5 ist nur strafbar, wenn die Anordnung ausdrücklich auf die Strafvorschriften der Gewerbeordnung verweist.

§ 23*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 24*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und 3 und der §§ 13 und 20 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonates in Kraft. § 20 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, § 4 Abs. 2 und 3 und § 13 treten mit Inkrafttreten der technischen Vorschriften in Kraft.

(2) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an sind auf Aufzugsanlagen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, die Vorschriften der Länder über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen nicht mehr anzuwenden mit Ausnahme

1. der Vorschriften über die Beschaffenheit des Fahrschachtes, der Fahrschachtzugänge und des Triebwerkraumes, über die Beleuchtung der Fahrschachtzugänge, der Fahrkörbe und des Triebwerkraumes sowie über die Aufzugsschilder,
2. der Technischen Grundsätze und
3. der Vorschriften über den technischen Ablauf der Abnahmeprüfung und der regelmäßigen Untersuchungen (Hauptprüfungen).

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Vorschriften sind vom Inkrafttreten der technischen Vorschriften an nicht mehr anzuwenden. Die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden, sobald insoweit auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung erlassene Vorschriften in Kraft treten.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bis zum Inkrafttreten der technischen Vorschriften im Einzelfall Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 23: GVBl. Berlin 1961 S. 1632; 3. ÜberlG 603-5; 4. BAndGGewO 7100-1-4

§ 24 Abs. 3: GewO 7100-1

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

7102-23

Vom 15. August 1963

Bundesgesetzbl. I S. 697, verk. am 24. 8. 1963

Auf Grund des § 24 und des § 24d Satz 3 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 15. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 125), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für elektrische Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen, in explosionsgefährdeten Räumen. Sie gilt auch für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sofern die Anlagen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für elektrische Anlagen

1. der Bundeswehr, sofern sich die elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen befinden, in denen keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden,
2. in Straßen-, Schienen- oder Luftfahrzeugen, sofern sich das Fahrzeug nicht in einem Raum befindet, der unabhängig von dem Betrieb des Fahrzeugs explosionsgefährdet ist,
3. an Bord von See- und Binnenschiffen.

Diese Verordnung gilt ferner nicht für elektrische Anlagen, solange sie im Bauartzulassungsverfahren geprüft (§ 5) oder im Herstellerwerk oder in einer Erprobungsstelle der Bundeswehr erprobt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind einzelne oder zusammengeschaltete Betriebsmittel, die elektrische Energie erzeugen, umwandeln, speichern, fortleiten, verteilen, messen, steuern oder verbrauchen.

(2) Explosionsgefährdete Räume im Sinne dieser Verordnung sind Bereiche, in denen sich nach den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge ansammeln können.

§ 3*

Allgemeine Vorschriften über Errichtung und Betrieb

Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen müssen nach den für sie auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung erlassenen Vor-

Einleitungssatz u. § 3: GewO 7100-1

schriften und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

§ 4

Inbetriebnahme von elektrischen Betriebsmitteln

Elektrische Betriebsmittel dürfen in explosionsgefährdeten Räumen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie

1. im Hinblick auf die in den Räumen vorkommenden Gase, Dämpfe oder Nebel der Bauart nach von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zugelassen sind und ein Abdruck der dem Hersteller oder Einführer nach § 5 Abs. 4 erteilten Bescheinigung vorliegt,
2. nach Bauart und Ausführung mit dem in der Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 beschriebenen Betriebsmittel in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen übereinstimmen und durch den Hersteller einer Stückprüfung unterzogen worden sind,
3. mit den von der Zulassungsbehörde nach § 5 Abs. 3 bestimmten Kennzeichen und Angaben versehen sind.

§ 5

Bauartzulassung

(1) Die Zulassungsbehörde entscheidet auf Antrag des Herstellers oder Einführers über die Zulassung der Bauart des elektrischen Betriebsmittels. Dem Antrage sind in je drei Stücken Zeichnungen, Beschreibungen des Betriebsmittels sowie die Angaben über seine Betriebsweise beizufügen. Der Zulassungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle ist ein Musterstück, auf Verlangen mehrere Musterstücke, zu überlassen. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt einzuholen; hiervon kann abgesehen werden bei Betriebsmitteln, die sowohl schlagwettergeschützt als auch explosionsgeschützt und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Verwendung in Betrieben des Bergwesens zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Bauart den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Die Zulassung kann beschränkt, befristet, unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

(3) Die Zulassungsbehörde bestimmt nach Anhören der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt das Kennzeichen und die Angaben, mit denen das der Bauart nach zugelassene Betriebsmittel versehen sein muß.

(4) Die Zulassungsbehörde erteilt dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Zulassung. In die Bescheinigung sind die für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmale des Betriebsmittels sowie

Beschränkungen, Befristungen, Auflagen, Bedingungen und die nach Absatz 3 bestimmten Kennzeichen und Angaben aufzunehmen. Die Zulassungsbehörde übersendet dem Deutschen Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen eine Abschrift der erteilten Bescheinigung.

(5) Die Zulassungsbehörde kann, wenn die Voraussetzungen bei der Zulassung nicht gegeben waren oder nachträglich wegfallen und durch die Verwendung des Betriebsmittels erhebliche Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind,

1. die Zulassung nachträglich mit Auflagen oder Bedingungen verbinden oder
2. die Zulassung widerrufen, sofern durch Auflagen oder Bedingungen nach Nummer 1 der Mangel nicht beseitigt werden kann.

§ 6

Änderungen oder Instandsetzungen von Betriebsmitteln

(1) Ist ein elektrisches Betriebsmittel hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, geändert oder instand gesetzt worden, so darf es erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem es von dem Sachverständigen daraufhin geprüft worden ist, ob es in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen nach Bauart und Ausführung mit dem in der Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 beschriebenen Betriebsmittel übereinstimmt und nachdem er über das Ergebnis dieser Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Betriebsmittel nach seiner Instandsetzung durch den Hersteller einer erneuten Stückprüfung unterzogen worden ist und der Hersteller bestätigt, daß das Betriebsmittel in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen nach Bauart und Ausführung mit dem in der Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 beschriebenen Betriebsmittel übereinstimmt.

§ 7

Sonderanfertigung

Ist ein elektrisches Betriebsmittel als Sonderanfertigung für einen bestimmten Betrieb hergestellt oder ist ein solches Betriebsmittel hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, geändert oder instand gesetzt worden, so darf es erst in Betrieb genommen oder wieder in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige es daraufhin geprüft hat, ob es den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, und nachdem er über das Ergebnis dieser Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat. Die §§ 4 bis 6 finden keine Anwendung.

§ 8

Nichtanwendung der §§ 4 bis 7

Die §§ 4 bis 7 gelten nicht für

1. elektrische Anlagen in Räumen, die ausschließlich im Hinblick auf Stäube explosionsgefährdet sind,

2. Kabel und Leitungen,

3. Foto- und Thermoelemente, sofern ihre Spannung nicht mehr als 1 Volt und ihr Kurzschlußstrom nicht mehr als 0,1 Ampère betragen, und die ausschließlich durch sie gespeisten Meßgeräte,

4. dynamische Kapseln in Fernsprechkreisen.

§ 9

Installation

Wird eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum im Auftrage des Betreibers von einem Unternehmer installiert, so darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Unternehmer bescheinigt hat, daß die Anlage nach den Anforderungen dieser Verordnung installiert worden ist.

§ 10*

Anzeigen

(1) Wer eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum erstmals in Betrieb nimmt oder in einem Raum, nachdem dieser explosionsgefährdet geworden ist, weiterbetreibt, hat dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige ist die Anlage zu beschreiben sowie die Art der explosionsfähigen Gemische zu bezeichnen, die im vorgesehenen Verwendungsbereich der Anlage auftreten können. Der Anzeige ist beizufügen

1. in den Fällen des § 7 ein Abdruck der Bescheinigung des Sachverständigen,
2. in den Fällen des § 9 ein Abdruck der Bescheinigung des mit der Installation beauftragten Unternehmers.

(2) Absatz 1 gilt nicht für elektrische Anlagen innerhalb von Anlagen, die

1. den §§ 16, 25 der Gewerbeordnung,
2. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83) in der jeweils geltenden Fassung

unterliegen.

(3) Wer eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum betreibt, hat jede Explosion, die durch den Betrieb der elektrischen Anlage verursacht sein kann, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Explosionen in Betriebsmitteln, sofern die Explosionsschutzart verhindert hat, daß die Explosion sich in den explosionsgefährdeten Raum fortsetzte.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr.

§ 11

Angeordnete Prüfung

Die Aufsichtsbehörde kann bei Schadensfällen oder aus sonstigem besonderen Anlaß im Einzelfalle außerordentliche Prüfungen durch einen Sachverständigen anordnen.

§ 10 Abs. 2: GewO 7100-1; VbF 7102-21

§ 12

Bescheinigung

(1) Der Sachverständige hat über das Ergebnis einer Prüfung nach § 6 Abs. 1, § 7 oder 11 eine Bescheinigung zu erteilen. Hat er bei der Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Prüfbescheinigungen nach Absatz 1 sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren; das gleiche gilt für die Bescheinigungen nach den §§ 4 und 9.

§ 13

Veranlassung der Prüfung

Wer eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum betreibt, hat zu veranlassen, daß eine nach § 11 angeordnete Prüfung vorgenommen wird.

§ 14*

Sachverständige

(1) Sachverständige für die nach dieser Verordnung vorgesehenen oder angeordneten Prüfungen sind

1. die Sachverständigen gemäß § 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung,
2. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. Sachverständige eines Unternehmens, soweit ihnen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Befugnis zur Prüfung der in diesem Unternehmen betriebenen oder der von diesem Unternehmen installierten, geänderten oder instand gesetzten Anlagen übertragen ist,
4. die vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Beamten und Angestellten des höheren maschinentechnischen Dienstes seines Geschäftsbereiches für Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

(2) In den Fällen des § 11 kann die Aufsichtsbehörde den Sachverständigen bestimmen.

(3) Für elektrische Anlagen der Bundeswehr kann der Bundesminister der Verteidigung besondere Sachverständige bestellen.

§ 15

Betriebseinstellung

Eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte erheblich gefährdet werden.

§ 16*

Aufsicht

Aufsichtsbehörde für Anlagen der Deutschen Bundespost und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr ist der

§ 14 Abs. 1 u. § 16: GewO 7100-1

zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle. Für andere Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 24d Sätze 1 und 2 der Gewerbeordnung.

§ 17

Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Deutsche Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen gebildet; er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Verkehr,
- 1 Vertreter des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen,
- 1 Vertreter des Bundesministers der Verteidigung,
- 6 Vertreter der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
- 1 Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
- 1 Vertreter der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke Dortmund-Derne,
- 3 Vertreter des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
- 2 Vertreter der Technischen Überwachungsvereine,
- 1 Vertreter der staatlichen technischen Überwachung,
- 2 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- 4 Vertreter der Hersteller explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel,
- 1 Vertreter der Installateure,
- 4 Vertreter der Betreiber explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel,
- 2 Vertreter der Gewerkschaften.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) § 4 dieser Verordnung findet keine Anwendung auf solche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet oder beschafft waren.

(2) Eine nach § 1 der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 570) von einer nach Abschnitt I § 1 A und § 2 der Anordnung zur Durchführung der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 571) anerkannten Prüfstelle vorgenommene Typenprüfung mit dem Ergebnis, daß das explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0170/0171) genügt, gilt mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Zulassung der Bauart nach § 5 dieser Verordnung. Für die Inbetriebnahme eines solchen Betriebsmittels gilt § 4 mit der Maßgabe, daß

1. die von der Prüfstelle erteilte Bescheinigung als Bescheinigung im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt und
2. das Betriebsmittel abweichend von § 4 Nr. 3 mit der von der Prüfstelle erteilten Bescheinigungsnummer versehen sein muß.

(3) Eine Ausnahme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 erteilt ist, gilt als Ausnahme im Sinne des § 19 dieser Verordnung.

(4) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine elektrische Anlage in einem explosionsgefährdeten Raum betreibt, hat dies der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

Ausnahmen

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfalle aus besonderen Gründen Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 20*

Straftaten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ein elektrisches Betriebsmittel entgegen §§ 4, 6 oder 7 oder eine elektrische Anlage entgegen § 9 in Betrieb nimmt oder wieder in Betrieb nimmt,

§ 20: GewO 7100-1

2. eine elektrische Anlage entgegen § 15 betreibt oder
 3. die Anzeige nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 2a der Gewerbeordnung bestraft.

§ 21*

Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften

Die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übertragen.

§ 22*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an sind auf Anlagen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, nicht mehr anzuwenden

1. die Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
2. die Anordnung zur Durchführung der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 571).

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

§ 21: GewO 7100-1

§ 22: GVBl. Berlin 1963 S. 998; 3. ÜberlG 603-5; 4. BAndGGewO 7100-1-4

Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung)

7102-25

Vom 14. August 1962

Bundesgesetzbl. I S. 561, verk. am 24. 8. 1962

Auf Grund des § 24 und des § 24d Satz 3 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 25. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1076), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Getränkeschankanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen. Sie gilt auch für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sofern die Anlagen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen zum Ausschank von Heilwässern, von Milch, Magermilch und Buttermilch. Sie gilt ferner nicht für Anlagen zum Ausschank von heißen Getränken mit Ausnahme der Getränkeautomaten.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Getränkeschankanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, durch die unter Verwendung eines dem Getränkebehälter von außen zugeführten oder durch Pumpe erzeugten Förderdrucks oder unter Verwendung von Leitungen Getränke ausgeschenkt werden; zu den Getränkeschankanlagen gehören auch Schanktische und Spülvorrichtungen sowie Räume, in denen die an die Getränkeleitungen angeschlossenen Getränkebehälter lagern.

(2) Zu den Anlagen nach Absatz 1 gehören insbesondere die Getränkeleitungen einschließlich der Prüfvorrichtungen, die Anstichvorrichtungen, Dreiweghähne, Mischaggregate, Kühlvorrichtungen, Zapfarmaturen, Druckleitungen, Druckmesser, Rückschlagsicherungen und Druckminderer einschließlich der Sicherheits- und Absperrventile.

(3) Zur Getränkeschankanlage gehören nicht die Druckgasbehälter.

§ 3*

Technische Vorschriften und Regeln der Technik

Getränkeschankanlagen müssen nach den für sie auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung erlassenen technischen Vorschriften und im übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

§ 4

Getränkeförderung

Der Förderdruck darf nur durch Kohlensäure oder Flüssigkeitspumpen erzeugt werden.

Einleitungssatz u. § 3: GewO 7100-1

§ 5

Erlaubnis

(1) Der Betrieb einer Getränkeschankanlage sowie jede wesentliche Änderung einer in Betrieb genommenen Getränkeschankanlage bedürfen der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Erlaubnisbehörde).

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Getränkeschankanlage den Vorschriften dieser Verordnung entspricht und durch den Betrieb der Getränkeschankanlage Gefahren für die Beschäftigten und Dritte nicht zu befürchten sind. Die Erlaubnis kann zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Verordnung liegt insbesondere vor bei

1. Einbau zusätzlicher Getränkeleitungen oder Leitungsabzweigungen,
2. Einbau von Druckminderern, Sicherheitsventilen oder Prüfvorrichtungen,
3. Auswechslung des Schanktisches.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen Anordnung, Aufbau und Arbeitsweise der Getränkeschankanlage sowie Art und Beschaffenheit der Werkstoffe und Anlageteile ersichtlich sind; die Getränkeart ist anzugeben.

§ 6

Anzeigepflicht für Getränkeschankanlagen zum vorübergehenden Betrieb

Der Betrieb einer Getränkeschankanlage auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen von vorübergehender Dauer sowie wesentliche Änderungen an einer solchen Getränkeschankanlage bedürfen nicht der Erlaubnis. Die Getränkeschankanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme der Erlaubnisbehörde spätestens drei Tage vorher schriftlich angezeigt worden ist.

§ 7

Anzeigepflicht für Getränkeautomaten

Der Betrieb eines Getränkeautomaten bedarf nicht der Erlaubnis. Der Getränkeautomat darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme der Erlaubnisbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 8

Zulassung

(1) Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückschlagsicherungen, Hähne für Getränkeleitungen, Zapfhähne, Zapfgeräte, Mischaggregate, Prüfvorrichtungen, Leitungs- und Faßanschlußteile, Getränkeautomaten, Flüssigkeitspumpen und Reinigungsvorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn die Bauart auf Antrag des Herstellers oder Einführers von der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zugelassen ist und die Anlageteile mit einem Zeichen und einer Nummer versehen sind, die von der Zulassungsbehörde bestimmt werden.

(2) Der Antragsteller hat den Anlageteil auf seine Kosten durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Prüfstelle prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat der Prüfstelle eine Schnittzeichnung, eine Baubeschreibung und eine Beschreibung der Arbeitsweise des Anlageteils in je drei Stücken sowie ein Musterstück, auf Verlangen der Prüfstelle mehrere Musterstücke, einzureichen.

(3) Die Prüfstelle hat den Getränkeschankanlagenausschuß anzuhören. Sie teilt der Zulassungsbehörde das Ergebnis der Prüfung mit einem Vorschlag für das Zeichen und die Nummer mit.

(4) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Anlageteil nach seiner Bauart, einschließlich der Art der Ausführung, den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Die Zulassung kann beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Zulassungsbehörde übersendet dem Getränkeschankanlagenausschuß eine Abschrift ihrer Entscheidung.

(5) Die Zulassungsbehörde kann bei der Zulassung von Getränkeautomaten und Zapfgeräten aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Vorschrift des § 4 gewähren, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter gewährleistet ist.

(6) Reinigungsmittel für Anlageteile, die mit Getränken in Berührung kommen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie auf Antrag des Herstellers oder Einführers von der Zulassungsbehörde zugelassen sind und ihre Verpackung mit einem Zeichen und einer Nummer versehen ist, die von der Zulassungsbehörde bestimmt werden; die Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Reinigungsmittel, die in den technischen Vorschriften ausdrücklich zugelassen sind, bedürfen keiner Zulassung nach Satz 1.

§ 9

Reinigung

(1) Die Getränkeschankanlagen sind sauberzuhalten.

(2) Anlageteile, die abwechselnd mit Getränken und mit der Luft in Berührung kommen, sind täglich mindestens einmal zu reinigen.

(3) Die Getränkeleitungen einschließlich ihrer Zubehörteile sind vor Inbetriebnahme, unverzüglich nach Außerbetriebnahme und bei Wechsel der Getränkeart, Bierleitungen mindestens alle 14 Tage, zu reinigen.

(4) Die Anstichvorrichtungen sind unverzüglich nach Herausnahme aus dem Faß zu reinigen.

§ 10

Abnahme und Überwachung

(1) Erlaubnisbedürftige Getränkeschankanlagen unterliegen

1. vor Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Abnahmeprüfung,
2. nach Inbetriebnahme, mindestens einmal jährlich, Prüfungen, deren Termin im voraus nicht bekanntgegeben wird,
3. aus besonderem Anlaß Prüfungen, die die zuständige Behörde anordnet.

(2) Getränkeschankanlagen nach §§ 6 und 7 unterliegen Prüfungen nach behördlicher Anordnung.

(3) Die Prüfungen nimmt die nach Landesrecht zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) vor.

§ 11

Betriebsbuch

(1) Wer eine Getränkeschankanlage betreibt, hat ein Betriebsbuch nach dem in der Anlage enthaltenen Mustern zu führen und das Buch an der Betriebsstätte aufzubewahren. Er hat nach jeder Reinigung von Getränkeleitungen unverzüglich den Tag und die Art der Reinigung und die gereinigte Leitung in das Betriebsbuch einzutragen und die Eintragung durch denjenigen schriftlich bestätigen zu lassen, der die Leitung gereinigt hat.

(2) Wer einen Getränkeautomaten betreibt, hat ferner einen Abdruck der Zulassungsurkunde sowie die Bedienungs- und Reinigungsanleitung an der Betriebsstätte aufzubewahren.

§ 12*

Zuständige Behörden für Anlagen auf Seeschiffen

Erlaubnis-, Überwachungs- und Aufsichtsbehörde für Getränkeschankanlagen an Bord von Seeschiffen ist die nach §§ 102 und 102a des Seemannsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes vom 25. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1391) zuständige Behörde.

§ 13

Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Wirtschaft wird der Deutsche Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenausschuß) gebildet. Er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Gesundheitswesen,

- 9 Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts; darunter einem Vertreter des Senats von Berlin,
- 1 Vertreter der Prüfstelle,
- 1 Vertreter der Wissenschaft,
- 4 Vertretern der Hersteller,
- 2 Vertretern des Hotel- und Gaststätten-gewerbes,
- 1 Vertreter des Deutschen Brauerbundes,
- 1 Vertreter des Deutschen Braumeister- und Malzmeisterbundes,
- 1 Vertreter der Reiniger und Instandhalter,
- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Un-fallversicherung,
- 1 Vertreter der Gewerkschaften.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landes-regierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 *

Übergangsbestimmungen

(1) Die Getränkeschankanlagen müssen bis zum Erlaß der technischen Vorschriften auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung nach den technischen Grundsätzen für Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen vom 16. Dezember 1941 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 464), geändert durch die Bekanntmachungen des Bundesministers für Wirtschaft vom 3. Januar 1952 (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 12) und vom 20. Juni 1952 (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 185), errichtet und betrieben werden. Die zuständige Behörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter gewähr-leistet ist.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung er-teilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. Auf Grund dieser Verordnung kann die Erlaubnisbehörde nachträglich Auflagen anord-nen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäf-tigten und Dritter notwendig ist.

(3) Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Getränkeschankanlage ohne behördliche Erlaubnis in Betrieb genommen oder wesentlich geändert wor-den, so darf die Anlage auf die Dauer von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne

Erlaubnis weiterbetrieben werden. Wird innerhalb dieses Zeitraumes ein Antrag nach § 5 gestellt, so darf die Anlage bis zur Entscheidung über diesen Antrag weiterbetrieben werden.

(4) Ist vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Getränkeautomat in Betrieb genommen worden, so darf er nach Ablauf von drei Monaten nach Inkraft-treten dieser Verordnung nur weiterbetrieben wer-den, wenn die Absicht der Fortführung des Be-triebes der Erlaubnisbehörde schriftlich angezeigt worden ist. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(5) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung er-teilte Zulassung gilt als Zulassung im Sinne des § 8 dieser Verordnung. Die Zulassung kann zurück-genommen werden, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben oder Gesund-heit der Beschäftigten und Dritter notwendig ist.

(6) Auf Anlageteile, die nach der Polizeiverord-nung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 676) ohne Zulassung ver-wendet werden durften, ist § 8 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1964 nicht anzuwenden. Auf Getränke-automaten, die nach der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen ohne Zulassung verwendet werden durften und die vor dem 31. August 1962 hergestellt worden sind, ist § 8 Abs. 1 nicht anzu-wenden. Denjenigen, die diese Anlageteile, ein-schließlich der Getränkeautomaten, verwenden, kön-nen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Auflagen erteilt werden.

(7) Bis zum Ablauf von sechs Monaten nach In-krafttreten dieser Verordnung darf an Stelle des Betriebsbuches der Anlage ein Prüfungsbuch nach § 7 Abs. 2 der Polizeiverordnung über Getränke-schankanlagen geführt werden.

§ 15 *

Straftaten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Vorschrift des § 4 über die Getränke-förderung zuwiderhandelt,
 2. eine Getränkeschankanlage ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis betreibt oder wesentlich ändert,
 3. eine Getränkeschankanlage auf Jahrmärk-ten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstal-tungen von vorübergehender Dauer ohne die nach § 6 Satz 2 erforderliche Anzeige betreibt,
 4. einen Getränkeautomaten ohne die nach § 7 Satz 2 oder nach § 14 Abs. 4 Satz 1 er-forderliche Anzeige betreibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 ein Anlageteil verwen-det, dessen Bauart nicht zugelassen ist,
 6. entgegen § 8 Abs. 6 ein Reinigungsmittel verwendet, das nicht zugelassen ist,

7. den Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 4 über die Reinigung der Getränkeschankanlagen zuwiderhandelt,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 kein Betriebsbuch nach dem vorgeschriebenen Muster führt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 die Reinigung von Getränkeleitungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in das Betriebsbuch einträgt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 den Abdruck der Zulassungsurkunde oder die Bedienungs- und Reinigungsanleitung nicht an der Betriebsstätte aufbewahrt oder
11. einer schriftlichen Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 3 nicht nachkommt,

wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird nach § 147 Abs. 1 Nr. 2a der Gewerbeordnung bestraft.

(3) Eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 11 ist nur strafbar, wenn in der Auflage ausdrücklich auf die Strafvorschriften der Gewerbeordnung verwiesen ist.

§ 16*

Ermächtigung zum Erlass technischer Vorschriften

Die Ermächtigung zum Erlass technischer Vorschriften für Getränkeschankanlagen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung wird auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen.

§ 17*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 18*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ...

§ 16: GewO 7100-1

§ 17: GVBl. Berlin 1962 S. 1123; 3. ÜberlG 603-5; 4. BAndGGewO 7100-1-4

§ 18 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage*
(zu § 11)

Betriebsbuch

für eine

Getränkeschankanlage

Anlage: Nicht abgedruckt

Polizeiverordnung (7102-27)
über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung)*

Ministerialbl. der Handels- und Gewerbeverwaltung (Preußen) 1923 S. 387

§ 1

**Anzeigepflicht für Azetylenanlagen
und Kalziumkarbidlager**

(1) Wer Azetylen herstellen oder Kalziumkarbid (im folgenden abgekürzt: „Karbid“) lagern will, hat dies spätestens beim Betriebsbeginn der *Polizeibehörde des Ortes* anzuzeigen, an dem der Betrieb oder die Lagerung stattfinden soll. Wenn ein ständiger Betriebsort nicht angegeben werden kann, ist der Wohnsitz des Betriebsunternehmers maßgebend. Daneben sind die Verkäufer von Azetylenentwicklern verpflichtet, diejenigen Personen oder Firmen, welche die Entwickler zum Zwecke der Herstellung von Azetylen erwerben, der genannten Behörde spätestens bei der Ablieferung zu bezeichnen.

(2) Der Betriebsunternehmer hat bei der Anzeige zwei Beschreibungen, die auch die Angaben des Fabrik Schildes enthalten müssen, und zwei Schnittzeichnungen des Entwicklers mit Zubehör (Gasbehälter, Reiniger, Wasservorlage usw.) sowie bei Aufstellung in besonderen Entwicklerräumen je zwei Baurisse und Lagepläne des Aufstellungsraumes vorzulegen. Aus den Lageplänen müssen alle im Umkreis von mindestens 5 m um die Azetylenanlage liegenden Gebäude oder Räume nebst ihren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Entwicklers, die Zeitfolge seiner Entschlammung (ausgedrückt durch die Gewichtsmenge vergastem Karbids) sowie die Art der Reinigung des Gases, bei Entwicklern zu technischen Zwecken (z. B. zum Schweißen und Schneiden) mit mehr als 10 kg Karbidfüllung auch die Einrichtung der Hauptwasservorlage oder einer gleichwertigen Einrichtung erkennen lassen.

(3) Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage, ihrer dauernden Außerbetriebsetzung sowie bei wesentlichen Änderungen des Entwicklerraumes (§ 6 Abs. 1) oder seiner nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Unterlagen können sich auf die Abänderungen beschränken.

§ 2*

**Befreiung von einer wiederholten Anzeige
(Freizügigkeit)**

(1) Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung von Azetylenentwicklern für technische Zwecke, deren Bauart und Größe nach

Überschrift: Musterverordnung für die preußischen Provinzen und Regierungsbezirke, wörtlich fast übereinstimmende Verordnungen von den übrigen früheren Ländern erlassen, Textabweichungen der früheren Länder durch Kursivdruck gekennzeichnet
 § 2 Abs. 1 zweiter Kursivdruck: Gegenstandslos durch KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 zur Verwendung in Arbeitsräumen besonders zugelassen sind, im Gebiet anderer *Ortspolizeibehörden* ist nicht erforderlich. Desgleichen bedürfen solche aus anderen deutschen Ländern kommende Entwickler bei vorübergehender Inbetriebnahme in *Preußen* keiner erneuten Anzeige. Voraussetzung für beide Fälle ist, daß die Entwickler durch Stempelung des Fabrik Schildes und durch den mitgeführten Abstempelungsschein (§ 5) als zugelassen kenntlich gemacht sind.

(2) Dieselbe Erleichterung wird Azetylenentwicklern für besondere bewegliche Beleuchtungsanlagen (z. B. für Schaubuden) gewährt, wenn eine der für technische Zwecke zugelassenen Bauarten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) zur Beleuchtung benutzt wird.

§ 3

**Allgemeine Grundsätze
für Azetylenanlagen und Karbidlager**

Azetylenanlagen und Karbidlager müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und erhalten werden. Als solche gelten neben den allgemeinen Regeln bis auf weiteres die in der Anlage A zusammengestellten „Technischen Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Azetylenanlagen“, deren Weiterbildung dem durch Vereinbarung der Länder eingesetzten Deutschen Azetylenausschuß übertragen wird.

§ 4

Bauartprüfungen

(1) Die Zulassung der Bauart auf Grund einer besonderen Prüfung ist erforderlich für:

1. Azetylenentwickler bis zu einer Höchstfüllung von 10 kg Karbid und bis zu einer Höchststundenleistung von 6000 Liter Azetylen, die zu technischen Zwecken auch in Arbeitsräumen oder zu besonderen Beleuchtungszwecken (z. B. in Schaubuden) benutzt werden sollen (§ 6 Abs. 4) (freizügige Entwickler);
2. die in § 19 Nr. 4 und 5 genannten Entwickler (freizügige Kleinentwickler und Azetylenfackeln);
3. Wasservorlagen oder andere Sicherheitsvorrichtungen, die gleichen Zwecken dienen.

(2) Einer (freiwilligen) Bauartprüfung können auf Antrag unterzogen werden:

Azetylenentwickler mit einer Füllung von mehr als 10 kg Karbid.

(3) Alle Azetylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gassammler müssen ohne Rücksicht auf ihre Größe einer Bauartprüfung nach Absatz 1 oder 2 unterzogen werden.

(4) Die Prüfungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der anliegenden Prüfungsordnung (Anlage B). Über ihr Ergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der dem Antragsteller eine Zulassungsnummer für die Bauart des geprüften Entwicklers oder der Sicherheitsvorrichtung erteilt wird. Diese Zulassung kann auf gewisse Größen der Bauart beschränkt und zurückgenommen werden, wenn sich die zugelassenen Einrichtungen im praktischen Betriebe als bedenklich erweisen oder der Hersteller der in den Verkehr zu bringenden Einrichtungen wesentliche Änderungen an der zugelassenen Ausführung ohne Genehmigung vornimmt. Im Einverständnis mit dem Inhaber der Zulassungsnummer kann der Deutsche Azetylenausschuß die Herstellung von Azetylenentwicklern unter Mitbenutzung der gleichen Zulassungsnummer auch anderen Personen oder Firmen gestatten.

(5) Die Zulassung und die Zurückziehung erfolgen durch den Deutschen Azetylenausschuß. Zurückziehungen werden im *Reichsarbeitsblatt* veröffentlicht.

§ 5

Fabrikschild, (Abstempelung)

(1) An jedem Azetylenentwickler muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein mit Nieten oder Zinntropfen zu befestigendes Fabrikschild angebracht sein, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Verkäufers;
2. das Jahr der Anfertigung und die laufende Herstellungsnummer;
3. die Karbidfüllung in Kilogramm und den höchstzulässigen Betriebsgasdruck in Millimetern Wassersäule.

Außerdem sind auf dem Fabrikschild noch zu vermerken:

4. bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Abs. 1 unterzogen worden sind, die Zulassungsnummer und die Höchstleistung;
5. bei Entwicklern, die nach § 4 Abs. 2 geprüft worden sind, die Zulassungsnummer und
6. bei den unter § 19 Nr. 4 fallenden Entwicklern der Verwendungszweck.

(2) Die Niete oder Zinntropfen des Fabrikschildes von Entwicklern, deren Bauart nach § 4 Abs. 1 oder 2 geprüft worden ist, sind nach Feststellung der Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart von dem zuständigen Sachverständigen abzustempeln. Der Hersteller erhält für jeden Entwickler einen Abstempelungsschein nach anliegendem Muster, der dem Käufer zu behändigen ist.

(3) An jeder Wasservorlage und jeder gleichen Zwecken dienenden anderen Sicherheitsvorrichtung muß ein Schild angebracht sein, das die Firma und den Wohnort des Herstellers oder Verkäufers, das Jahr der Anfertigung, die Zulassungsnummer und den für die Sicherheitsvorrichtung höchstzulässigen Betriebsgasdruck angibt.

§ 6

Aufstellung von Azetylenanlagen

(1) Azetylenentwickler mit Zubehör müssen, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, in besonderen Entwicklerräumen, deren Lage und Beschaffenheit den Besonderheiten des Azetylenbetriebes entsprechen muß (s. Anlage A Nummer 26 bis 36), aufgestellt werden.

(2) Die Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwicklern darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden. Bei Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwicklern über solchen Räumen muß der Fußboden des Aufstellungsraumes wasserdicht sein.

(3) Die Benutzung von Azetylenentwicklern im Freien ist gestattet, wenn keine Gefahr des Einfrierens besteht (s. Anlage A Nummer 37).

Grubenentwickler (Tiefbausysteme) können während des ganzen Jahres im Freien benutzt werden, wenn die Gruben und das Verbindungsrohr zum Gasbehälter sachgemäß gegen Einfrieren geschützt werden.

Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabschlüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können Azetylenentwickler für technische Zwecke, die nach dem § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen sind, auch in Räumen, die zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind (Arbeitsräumen), und unterhalb von Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, aufgestellt werden (s. Anlage A Nummer 38 und 39).

§ 7

Kalkschlammgruben

Kalkschlammgruben müssen so angelegt sein, daß entweichendes Azetylen nicht in überdachte Räume einströmen kann (s. Anlage A Nummer 40).

§ 8

Warnung vor Feuergefahr

Das Rauchen oder der Verkehr mit glühenden oder brennenden Gegenständen in den besonderen Entwicklerräumen und Karbidlagern sowie in der Nähe von diesen Räumen, von Kalkschlammgruben und von Azetylengasbehältern ist verboten. An geeigneten Stellen der Betriebsstätten sind entsprechende Warnungstafeln anzubringen.

§ 9

Betrieb der Azetylenanlagen

Die Überwachung und selbständige Bedienung der Azetylenanlagen darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betrieb vertraute, mindestens 16 Jahre alte Personen erfolgen.

§ 10

Die für die Herstellung von Azetylen bestimmten besonderen Entwicklerräume (§ 6 Abs. 1) dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden; Unbefugten ist der Eintritt durch Anschlag an der Eingangstür zu verbieten.

§ 11

In jedem Raume, in dem Azetylenanlagen dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Anlage im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher Schrift angebracht sein.

§ 12

Lagerung von Karbid**a) im allgemeinen**

(1) Karbid darf nur in trockenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden. Die Gefäße müssen gegen Zutritt von Feuchtigkeit geschützt sein; sie müssen die Aufschrift tragen: „Karbid! Vor Nässe zu schützen!“

(2) Die Anwendung von Entlötungsgeräten oder von funkenreißenden Werkzeugen zum Öffnen der Gefäße ist verboten.

(3) Im allgemeinen darf in jedem Lagerraum nur ein Karbidgefäß geöffnet sein. Zwei oder mehr geöffnete Gefäße sind zulässig, soweit ihr Karbidinhalt den voraussichtlichen Tagesbedarf nicht übersteigt. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

§ 13

b) in besonderen Entwicklerräumen

In Räumen, in denen Azetylenentwickler mit einer 10 kg nicht übersteigenden Füllung an Karbid betrieben werden, dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 außer dem für den Gebrauch geöffneten Karbidgefäß höchstens 500 kg, bei größeren Anlagen höchstens 1000 kg Karbid gelagert werden.

§ 14

c) in Verkaufsräumen

Mengen bis zu 100 kg Karbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften des § 12 ohne weitergehende Beschränkungen gelagert werden. Die Lagermenge kann ausnahmsweise bis auf 200 kg erhöht werden, wenn der über 100 kg hinausgehende Vorrat in luft- und wasserdicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt wird und diese Gefäße nur verschlossen abgegeben werden.

§ 15

d) in besonderen Lagerräumen

(1) Mengen von mehr als 100 (oder 200, vgl. § 14) bis zu 1000 kg Karbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser zuverlässig geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 12 gelagert werden. Geheizt dürfen die Lagerräume nur durch Einrichtungen werden, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

(2) Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 16

(1) Mengen von mehr als 1000 kg Karbid dürfen, abgesehen von der Lagerung im Freien nach § 17, nur in besonderen Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive öffnungslose Gewölbe oder diesen gleichwertige Bodenkonstruktionen getrennt sind. Hierbei sind die Vorschriften der §§ 12 und 15 zu beachten.

(2) Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wände, die den Lagerraum gegen ein Nachbargebäude abschließen, das mindestens 3 m entfernt ist, können aus Wellblech hergestellt werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 m hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

(3) Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

(4) Die Mitlagerung explosibler oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen Karbid oder leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten weder umgepackt noch abgefüllt werden. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden; als Innenbeleuchtung ist nur elektrische Beleuchtung in schlagwettersicherer Ausführung (entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume) mit außerhalb des Raumes angebrachten Schaltern zulässig. Außenbeleuchtung muß sich hinter dicht schließenden, nicht öffnbaren Fenstern aus starkem Glase befinden. In Fabrikräumen ist die Mitlagerung explosibler Stoffe oder leicht entzündlicher Gegenstände nicht gestattet.

§ 17

e) im Freien

(1) Im Freien darf Karbid nur in wasserdichten Metallgefäßen und in einer Entfernung von mindestens 3 m von Gebäuden gelagert werden. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstand von mindestens 1 m mit einem Zaun oder Drahtgitter zu umgeben. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen freizuhalten.

(2) Die Gefäße sind auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden ist.

(3) Die Gefäße sind durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 18

Jeder Zugang zu den in §§ 15 und 16 bezeichneten Lagerräumen und den in § 17 angegebenen Lagerplätzen muß an auffälliger Stelle eine Warnungstafel mit der Aufschrift erhalten:

„Karbidlager! Unbefugten ist der Zutritt verboten. Zum Löschen eines Brandes kein Wasser verwenden!“

Erde, Sand oder geeignete Feuerlöscher sind in der Nähe bereitzuhalten.

§ 19*

Ausnahmen

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden keine Anwendung:

1. auf staatliche und private wissenschaftliche Anstalten sowie Versuchsräume der chemischen Fabriken und der Hersteller von Azetylenanlagen oder Gaswerkzeugen, soweit das Azetylen zu Lehr- oder Prüfzwecken hergestellt und verwendet wird;
2. auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit ihre Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt;
3. auf selbsttätige Azetylenentwickler ohne ausdehnungsfähigen Gasraum zur Beleuchtung von Fahrzeugen, auf tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Mengen Karbid. Die Karbidfüllung solcher Entwickler darf 2 kg, ihr Überdruck 0,2 Atmosphären, die Temperatur im Gasraum des Entwicklers 100° C und die Lagermenge an Karbid 10 kg nicht übersteigen;
4. auf selbsttätige, zu Heiz-, Koch- und Beleuchtungszwecken sowie ausschließlich für vorübergehende technische Montagezwecke zu verwendende Azetylenentwickler von höchstens 2 kg Karbidfüllung, sofern ihre Bauart vom Deutschen Azetylenausschuß zugelassen und ihr Fabrikschild, das einen Hinweis auf diesen Verwendungszweck enthalten muß, entsprechend § 5 Abs. 2 abgestempelt ist (freizügige Kleinentwickler);
5. auf Azetylenfackeln bis zur Höchstfüllung von 10 kg Karbid, die in Neubauten, welche noch nicht bezogen sind, in offenen Montagehallen oder im Freien (außerhalb von Gebäuden, Überdächern, Schuppen und dergleichen) in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt werden, sofern die Bauart und Größe der Fackeln vom Deutschen Azetylenausschuß für diese Zwecke zugelassen und ihr Fabrikschild entsprechend § 5 Abs. 2 abgestempelt ist. Die Anbringung von Anschlußstutzen für Gasschläuche und Nebengasleitungen an Azetylenfackeln ist verboten;
6. auf gelöstes Azetylen in Behältern, die den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1914 S. 401 und 1920 S. 351), entsprechen.

§ 19 Nr. 4 Kursivdruck: Jetzt 2,5 kg gem. Erl. v. 29. 1. 1943 RWiMBI. S. 162

§ 19 Nr. 6: EVO 934-1

§ 19 Nr. 6 Kursivdruck: Nicht für früheres Bayern, Hessen, ehemaliges Württemberg, Braunschweig, Oldenburg, früheres Hamburg und Bremen; jetzt der Druckgasverordnung infolge Aufhebung für ehemaliges Preußen V v. 2. 7. 1914 HGewMBI. S. 401 durch § 12 Satz 2 V v. 2. 12. 1935 GS S. 152, für ehemaliges Baden V v. 20. 10. 1914 GVBl. S. 427 durch V v. 17. 2. 1936 GVBl. S. 13; DruckgasV 7102-19-a

§ 20*

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung können Ausnahmen in einzelnen Fällen die Regierungspräsidenten (für die Stadt Berlin der Polizeipräsident von Berlin), allgemeine Ausnahmen der Deutsche Azetylenausschuß zulassen.

(2) Für die Genehmigung von Ausnahmen bei der Lagerung von Kalziumkarbid im Durchgangsverkehr in den Häfen ist der Senat zuständig.

§ 21

Abnahmeprüfung

(1) Die zuständige Polizeibehörde hat nach erfolgter Anzeige (§ 1) eine amtliche Prüfung der Anlage durch Sachverständige zu veranlassen. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die amtlichen Prüfungen zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Das gleiche gilt bei wesentlichen, der Anzeigepflicht unterliegenden Änderungen der Anlagen (§ 1 Abs. 3).

(2) Bei Entwicklern, die einer Bauartprüfung nach § 4 Abs. 2 unterzogen worden sind, hat sich die Abnahmeprüfung bei ordnungsmäßigem Befund der Unterlagen auf eine Besichtigung der Anlage und die Feststellung vorschriftsmäßiger Ausführung des Aufstellungsraumes zu beschränken.

(3) Nach der Prüfung der ganzen Anlage erhält der Betriebsunternehmer bei ordnungsmäßiger Ausführung von dem Sachverständigen eine Abnahmebescheinigung nach anliegendem Muster, die ebenso wie der unter § 5 Abs. 2 genannte Abstempelungsschein aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbeamten und amtlich bestellten Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Entwickler, die auf Grund einer Bauartprüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen sind (freizügige Entwickler), bleiben von der Abnahmeprüfung befreit. Die Ortspolizeibehörde stellt lediglich bei der ersten Anzeige fest, ob die Entwickler gemäß § 5 Abs. 2 abgestempelt sind, und ob ein Abstempelungsschein vorliegt. Zutreffendenfalls macht sie einen Vermerk gemäß Vordruck auf dem Abstempelungsschein.

§ 22*

(1) Die Ortspolizeibehörde hat die Beseitigung der bei der Prüfung etwa festgestellten Mängel in angemessener Frist zu veranlassen.

(2) Für besondere Fälle bleibt es den Bezirkspolizeibehörden überlassen, die anzeigepflichtigen Anlagen einer Prüfung oder Nachprüfung durch Sachverständige oder durch die Ortspolizeibehörde zu unterziehen.

§ 23*

(1) Die zur Vornahme der Abnahmeprüfungen zuständigen Sachverständigen werden von den Regierungspräsidenten (für die Stadt Berlin von dem Polizeipräsidenten von Berlin) bestimmt.

§ 20: Für ehemaliges Baden abweichender Wortlaut

§ 20 Abs. 2: Nur für früheres Bremen

§ 22 Abs. 2: Nur für früheres Bayern

§ 23: Für ehemaliges Württemberg abweichender Wortlaut

§ 23 Abs. 2: Nicht für früheres Hamburg

(2) Für die Abnahmeprüfungen haben die Sachverständigen von dem Besitzer der Anlage Gebühren zu beanspruchen, die vom *Minister für Handel und Gewerbe* festgesetzt werden.

§ 24*

Azetylenexplosionen (Zerknalle)

Von Explosionen hat der Betriebsunternehmer oder sein Stellvertreter unverzüglich der *Ortspolizei*-behörde Anzeige zu erstatten. *Diese Behörde hat zur Ermittlung der Ursache des Zerknalles sofort den Tatbestand unter Zuziehung von Sachverständigen festzustellen und die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen. Vor Beginn und bis zur Beendigung der technischen Untersuchung dürfen an dem Zustande der Apparate und an deren Lage sowie an den durch den Zerknall berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, daß sie aus polizeilichen Rücksichten erforderlich sind. Die Kosten hat der Anzeigepflichtige (§ 1 Abs. 1 der Verordnung) zu tragen.* Nach einer Explosion darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem durch eine Abnahmeprüfung gemäß § 21 Abs. 1 der ordnungsmäßige Zustand der Anlage festgestellt und bescheinigt ist.

§ 25*

Azetylenfabriken

Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Karbid, finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem und gelöstem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) zu beachten. Für den Verkehr mit gelöstem Azetylen gelten die Bestimmungen der *Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen* (vgl. § 19 Nr. 6).

§ 26*

Übergangsbestimmungen

(1) Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser *Polizeiverordnung* bereits bestehenden und der bisher gültigen *Polizeiverordnung* entsprechenden Azetylanlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund

§ 24 Satz 1: Für ehemaliges Württemberg abweichender Wortlaut

§ 24 Sätze 2 u. 3: Nur für früheres Bayern und ehemaliges Baden

§ 24 Satz 4: Nur für früheres Bayern

§ 25: GewO 7100-1; SprG 453-8

§ 25 Satz 3: Nicht für früheres Bayern, Hessen und ehemaliges Braunschweig

§ 25 Satz 3 Kursivdruck: Jetzt der Druckgasverordnung infolge Aufhebung für ehemaliges Preußen V v. 2. 7. 1914 HGewMBL. S. 401 durch § 12 Satz 2 V v. 2. 12. 1935 GS S. 152, für ehemaliges Württemberg Vfg. v. 17. 8. 1909 RegBl. S. 221 durch V v. 28. 8. 1936 RegBl. S. 91, für ehemaliges Baden V v. 20. 10. 1914 GVBl. S. 427 durch V v. 17. 2. 1936 GVBl. S. 13, für ehemaliges Oldenburg Bek v. 16. 7. 1921 GBl. S. 297 durch V v. 10. 12. 1936 GBl. S. 547, für früheres Bremen V v. 22. 11. 1922 GBl. S. 649 durch V v. 28. 2. 1936 GBl. S. 29 und für früheres Hamburg V v. 25. 7. 1924 GVBl. S. 713 durch V v. 28. 5. 1936 GVBl. S. 113; DruckgasV 7102-19-a bis 7102-19-l

§ 26 Abs. 3 u. 4: Gegenstandslose Übergangsvorschriften

dieser *Polizeiverordnung* nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder der Allgemeinheit erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbauten Entwickler mit Zubehör, die einem Typenzeugnis nach den § 12 oder § 14 der bisherigen Azetylenverordnung entsprechen und amtlich abgestempelt sind, gelten als nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ebenso gelten die einem Typenzeugnis nach § 26 Nr. 4 und 5 der bisherigen Verordnung entsprechenden Entwickler als nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. noch § 19 Nr. 4 und 5) zugelassen.

(3) und (4) . . .

§ 27*

Besondere Bestimmungen für Eisenbahnbetriebe

(1) An die Stelle der *Polizeibehörde* im Sinne der §§ 1, 21, 22 und 24 tritt für die Dienststellen der *Reichsbahn* und für die *Privateisenbahnen*, *Kleinbahnen* und *Privatanschlußbahnen* die zuständige technische Aufsichtsbehörde (*Reichsbahndirektion*), für die *Betriebe der Reichspost* das *Verkehrsamt der Abteilung München des Reichspostministeriums*, für das *Zuständigkeitsgebiet der Bergpolizei* die *Berginspektion*.

(2) Die gleiche Behörde ist innerhalb ihres Aufsichtsbereiches für die Zulassung von Einzelausnahmen nach § 20 und für die Ernennung der Sachverständigen nach § 23 zuständig.

(3) Die *Befugnis der Bergbehörden, zur Sicherheit der ihnen unterstehenden Betriebe weitergehende Anordnungen, namentlich über Menge und Art der Lagerung von Karbid zu treffen, wird durch die Verordnung nicht berührt.*

§ 28*

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser *Polizeiverordnung* werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 29*

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung . . . in Kraft.

§ 30*

§ 27: Für ehemaliges Oldenburg anderer Wortlaut

§ 27 Abs. 1 zweiter Kursivdruck: Vgl. § 1 Abs. 1 BBahnVermG 931-2

§ 27 Abs. 1 Halbsatz 2 u. Abs. 3: Nur für früheres Bayern

§ 28: I. d. F. d. Art. 14 Abs. 3 V v. 6. 2. 1924 I 44; für früheres Bremen anderer Wortlaut; für früheres Bayern und Braunschweig abweichender Wortlaut; für ehemaliges Oldenburg entspricht Wortlaut § 27; für ehemaliges Württemberg entspricht Wortlaut § 29

§ 29: Für früheres Bayern 2 Absätze mit anderem Wortlaut; für ehemaliges Oldenburg und früheres Bremen entspricht Wortlaut § 28

§ 29 Auslassung: Aufhebungsvorschrift

§ 30: Für früheres Bayern, ehemaliges Oldenburg und früheres Bremen entspricht Wortlaut § 29

Anlage A*
Technische Grundsätze

Technische Grundsätze für den Bau und die Aufstellung von Azetylenanlagen

A. Baustoff, Größe und Bauart der Azetylenentwickler

a) Allgemeine Anforderungen an Entwickler

1.

Die von Azetylen berührten Wandungen der Entwickler und der Zubehöerteile müssen so hergestellt werden, daß sie gasdicht und hinreichend gegen Formveränderungen und Rosten geschützt sind. Wandungen aus Eisen müssen mindestens 1 mm stark sein. Kupfer darf an den von Azetylen berührten Stellen nicht verwendet werden; Kupferlegierungen sind zulässig.

2.

Die Entwickler müssen so groß und leistungsfähig sein, daß sie für den stündlichen Gasverbrauch aller angeschlossenen Verbrauchsstellen genügen.

3.

Die Bauart der Entwickler muß während des Betriebes die Nachprüfung gestatten, ob genügend Entwicklungs- oder Kühlwasser vorhanden ist. Im Bedarfsfalle muß Wasser nachgefüllt werden können, ohne daß nennenswerte Mengen von Azetylen entweichen.

4.

Die Entwickler sollen in der Regel so viel nutzbaren Wasserraum haben, daß auf jedes Kilogramm Karbidfüllung mindestens 10 Liter Wasser entfallen. Bei der Herstellung von Azetylen in Entwicklern, bei denen das Wasser zum Karbid fließt, bezieht sich diese Bestimmung auf das Kühlwasser, mit dem die Entwickler zu umgeben sind. Die Entwicklerwassermenge kann verringert werden, wenn geeignete Einrichtungen zur Verhütung der Verschlammung und des Auftretens bedenklicher Temperaturen vorhanden sind.

5.

Unter Karbidfüllung sind die gesamten in und am Entwickler aufspeicherbaren Mengen Karbid zu verstehen.

Anlage A Nr. 1: I. d. F. d. Nr. 1 Bek. v. 21. 9. 1928 HGewMBL. S. 255, für Bremen i. d. F. d. V v. 9. 12. 1928 GBl. S. 361

Anlage A Nr. 6: I. d. F. d. Nr. 2 Bek. v. 21. 9. 1928 HGewMBL. S. 255, für Bayern i. d. F. d. Nr. 1 Bek. v. 4. 9. 1928 GVBl. S. 404, für Bremen i. d. F. d. V v. 9. 12. 1928 GBl. S. 361

Anlage A Nr. 9: Aufgeh. durch Nr. 3 Bek. v. 21. 9. 1928 HGewMBL. S. 255, für Bayern aufgeh. durch Nr. 2 Bek. v. 4. 9. 1928 GVBl. S. 404, für Bremen aufgeh. durch V v. 9. 12. 1928 GBl. S. 361

Anlage A Abs. 15 Satz 2: I. d. F. d. Nr. 4 Bek. v. 21. 9. 1928 HGewMBL. S. 255, für Bayern i. d. F. d. Nr. 3 Bek. v. 4. 9. 1928 GVBl. S. 404, für Bremen i. d. F. d. V v. 9. 12. 1928 GBl. S. 361

Anlage A Nr. 41 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Nr. 5 Buchst. a Bek. v. 21. 9. 1928 HGewMBL. S. 255, für Bayern i. d. F. d. Nr. 4 Bek. v. 4. 9. 1928 GVBl. S. 404, für Bremen i. d. F. d. V v. 9. 12. 1928 GBl. S. 361

Anlage A Nr. 41 Abs. 2 Satz 6: Aufgeh. durch Nr. 5 Buchst. b Bek. v. 21. 9. 1928 HGewMBL. S. 255, für Bayern aufgeh. durch Nr. 4 Bek. v. 4. 9. 1928 GVBl. S. 404, für Bremen aufgeh. durch V v. 9. 12. 1928 GBl. S. 361

6.

Die Entwickler müssen so gebaut sein, daß die vor der ersten Inbetriebsetzung nicht mit Entwickler- oder Sperrwasser angefüllten Teile des Vergasungsraumes (Gasraumes) möglichst klein und vollständig durchspülbar sind. Zum Gasraume rechnen auch alle die Räume, die nicht durch selbsttätig und sicher wirkende Verschlüsse gasdicht von ihm getrennt sind.

Kurze Zeit nach dem Anstellen dürfen sich in den verschiedenen Betriebszuständen des Entwicklers in keinem Teile des Gasraumes mehr als drei Hundertteile Sauerstoff befinden. Dieser Höchstgehalt an Sauerstoff darf auch bereits vor dem Anstellen nicht überschritten werden, wenn die Entwicklerbauart vorher bei ordnungsmäßigem Betriebe Zündmöglichkeiten für ein im Gasraum vorhandenes explosives Gasluftgemisch zuläßt. Zur Verhütung einer Überschreitung des vorgeschriebenen Höchstgehaltes an Sauerstoff sind nötigenfalls besondere, leicht bedienbare Einrichtungen vorzusehen, die insbesondere ein Einströmen entsprechender Luftmengen in den Gasraum vor, während und nach der Karbidbeschickung sowie bei der Entschlammung und Wassererneuerung auch bei Unterdruck im Entwickler verhindern.

Die Erfüllung sämtlicher vorgenannten Forderungen sowie die Wirksamkeit der zu ihrer Erfüllung etwa vorgesehenen besonderen Einrichtungen sind im Betriebe nachzuweisen.

In den Betriebsanweisungen (§ 11) sind die Maßnahmen genau anzugeben, die beim Betriebe zur Verhütung einer Überschreitung des vorgeschriebenen Höchstgehaltes an Sauerstoff beachtet werden müssen, insbesondere ist die Bedienung der etwa vorgesehenen besonderen Einrichtungen genau zu erläutern. Die bei der Betriebsprüfung zur Beseitigung eines unzulässigen Sauerstoffgehaltes als erforderlich festgestellten Durchspülungszeiten oder die zu vergasenden entsprechenden Karbidmengen sind anzugeben.

7.

Entwickler mit selbsttätig geregelter Karbideinfall oder Wasserzufluß zum Karbid müssen so beschaffen sein, daß nicht plötzlich gesteigerte Mengen von Karbid, welche die Leistungsfähigkeit der Anlage übersteigen, zur Vergasung gelangen oder eine das Fassungsvermögen des Gassammlers überschreitende Nachvergasung nach Absperrung der Gasentnahme bei Höchstbelastung der Entwickler eintreten kann. Entwickler, bei denen das Wasser zum Karbid fließt, müssen entweder so gebaut werden, daß das mit einem Male zufließende Wasser den gesamten Karbidvorrat vergast oder daß das Entwicklungswasser jeweils nur in einzelne Abteilungen (Vergasungskammern) eintreten kann und daß nach Beendigung der Vergasung die Kammern mit Wasser

vollgeschwemmt werden. Jede Vergasungskammer muß mindestens den doppelten Rauminhalt des darin aufzuspeichernden Karbids haben.

8.

Bei Entwicklern, bei denen die Gefahr besteht, daß unzersetztes Karbid von Kalkschlamm umgeben wird, müssen Vorkehrungen getroffen werden (z. B. Roste, Rührwerke, Spüleinrichtungen), um Karbidreste vor dem Entschlammern zur Vergasung zu bringen.

9.

10.

Die Entschlammungsröhre müssen bei Entwicklern bis zu 500 Liter Entwicklungswasser mindestens 500 mm² Querschnitt und für jede weitere 500 Liter um den gleichen oder einen geringeren Betrag überschreitende Größenstufe einen um 350 mm² größeren Querschnitt haben.

11.

Unzulässige Drucksteigerungen in den Entwicklern, die z. B. zu einer Durchbrechung von Wasserverschlüssen führen können, müssen entweder durch entsprechende Regelung der Vergasung (z. B. durch Unterteilung der Karbidfüllung oder Verwendung von Karbidpatronen mit langsamer Nachvergasung) oder durch geeignete Einrichtungen (ausdehnungsfähige Gassammelräume, Abzugsrohre usw.) verhindert werden.

b) Sonderanforderungen an Entwickler, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zugelassen werden sollen (freizügige Entwickler)

12.

Die auf dem Fabrikschild anzugebende Höchstleistung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) ist diejenige Stundenleistung in Litern, bei deren Überschreitung die Gasentnahme größer wird als die Gasentwicklung.

13.

Es sind wirksame, der unmittelbaren Beeinflussung nicht zugängliche Einrichtungen (z. B. Unterbrechung der Karbidbeschickung, des Wasserzuflusses) anzubringen, durch die eine Überschreitung der Höchstleistung verhindert wird.

14.

Der Entwickler darf bei Unterbrechung der Gasentnahme nach Erreichung der Höchstleistung nicht mehr Gas nachentwickeln, als der Gassammelraum zu fassen vermag.

15.

Entwickler mit nicht begrenzter Karbidzuführung sind unzulässig. Entwickler, bei denen der Gasraum während des Nachfüllens von Karbid mit der Außenluft in unmittelbare Verbindung tritt, können nur zugelassen werden, wenn der Raum, der sich dabei mit Luft füllen kann (schädlicher Raum), 60 Liter nicht übersteigt.

B. Gasbehälter

16.

Jede Azetylenanlage muß in der Regel einen Gasbehälter mit schwimmender Glocke haben, dessen Größe allen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen entspricht.

Der nutzbare Fassungsraum gilt als hinreichend, wenn er die Gasausbeute aus der ganzen Karbidfüllung (Nummer 5) oder bei deren gesicherter Unterteilung die der unterteilten Menge entsprechende Gasausbeute aufzunehmen vermag.

Entwickler ohne schwimmende Glocke dürfen nur auf Grund einer Betriebsprüfung zugelassen werden (§ 4 Abs. 3).

17.

Bei Gasbehältern über 400 Liter Nutzinhalt muß der Gasraum vom Entwickler durch einen Wasserabschluß oder eine ähnliche sicher wirkende Vorrichtung getrennt sein.

18.

Bei den feststehenden, nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Entwicklern muß der Gasbehälter mit einem Abzugsrohr (Sicherheitsrohr) versehen sein, welches das Gas ins Freie ableitet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist. Vorrichtungen zur Absperrung des Abzugsrohres dürfen nicht angebracht werden. Die Weite des Rohres muß mindestens der Weite der Gaszuführungsleitung entsprechen.

19.

Ein besonderes Abzugsrohr für den Gasbehälter ist nicht erforderlich, wenn der Entwickler mit einem solchen versehen ist, durch das gleichzeitig überschüssiges Gas aus dem Gasbehälter abgeführt werden kann.

Gasbehälter, die im Freien stehen, brauchen nicht mit einem Abzugsrohr versehen zu werden.

20.

Die Mündung des Abzugsrohres muß von Kaminmündungen für Feuerungsanlagen, von Feuerstellen im Freien, von Fenster- und Türöffnungen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen an Wohnhäusern (Galerien, offenen Treppen) mindestens 5 m, nach der Länge des Gasweges gemessen, entfernt sein. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht offenbar sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

C. Reiniger

21.

Das Gas muß für den Gebrauchszweck genügend trocken und rein sein. Bei Anlagen zur Beleuchtung in geschlossenen Räumen muß es hinreichend frei von Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff,

Ammoniak, Kalkstaub u. dergl., bei Anlagen für technische Zwecke mindestens frei von mechanischen Beimengungen sein.

22.

Die Reinigungsmasse darf keine Stoffe enthalten, welche mit dem Azetylen entweichen und die Metalle der Anlage oder der Leitungen angreifen, und darf mit Azetylen keine explosiblen Verbindungen bilden. Sie muß im Reiniger so untergebracht werden, daß sie dem Azetylen den Durchtritt nicht wesentlich erschwert.

Der Reiniger ist in der Regel hinter dem Gasbehälter anzuordnen.

D. Sicherheitsvorlagen

23.

Azetylenanlagen zu technischen Zwecken müssen vor jeder Gebrauchsstelle mit einer zuverlässigen, für den Gasdruck des Entwicklers nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zugelassenen Wasservorlage oder einer ihr nachweislich gleichwertigen zugelassenen Einrichtung versehen sein. Diese muß das Zurücktreten von Sauerstoff oder Luft in den Entwickler oder Gasbehälter wirksam verhindern und einen Flammenrückschlag unschädlich machen. Entwickler über 10 kg Karbidfüllung müssen außerdem bei Anschluß mehrerer Gebrauchsstellen eine ebenso wirksame zugelassene Hauptsicherheitsvorlage erhalten.

24.

Wasservorlagen müssen so gebaut sein, daß sie eine Nachprüfung der Höhenlage der in ihnen untergebrachten Rohre gegeneinander und des Zustandes der Vorlage im Innern gestatten.

25.

Mit Luft und Azetylen arbeitende Werkzeuge (Löt-, Schweiß- und Schneidbrenner), die mit einer Hauptsicherheitsvorlage am Entwickler versehen sind, bedürfen keiner Wasservorlagen oder gleichwertigen Einrichtungen an den Verbrauchsstellen, wenn der Luftdruck vor der Ausströmungsdüse nicht höher ist als der Gasdruck im Azetylenentwickler.

E. Aufstellung der Azetylenentwickler

a) in besonderen Entwicklerräumen

26.

Die besonderen Räume zur Aufstellung und Benutzung von Azetylenentwicklern (Entwicklerräume, vgl. § 6 Abs. 1 der Verordnung) müssen dichte, feuersichere Wände haben. Neben massiven und Monierwänden gelten z. B. beiderseits verputzte Bretter- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Rabitz-, Drahtziegel-, Asbestschiefer-, Gips- oder Kunststeinplattenwände als dicht und feuersicher. Entwicklerräume, die in frostsichere Betriebsräume eingebaut werden, können auch durch dichte Blechwände abgeschlossen werden.

27.

Die Entwicklerräume müssen leichte Bedachung haben. Die Verschalung der Dachflächen oder die lose Auflegung einer leichten, auch einer mit schlechten Wärmeleitern versehenen Zwischendecke ist gestattet.

Die Benutzung des Raumes über Zwischendecken zur Lagerung und für ähnliche Zwecke ist unzulässig.

28.

Die Entwickler mit Zubehör müssen leicht zugänglich sein.

29.

Entwicklerräume sollen genügendes Tageslicht haben, um in ihnen bei Tage alle erforderlichen Arbeiten ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können. Ist nach der Zweckbestimmung der Räume und der Art oder der Größe der Entwickler zu erwarten, daß eine Bedienung der Anlage, wenn auch nur gelegentlich, in der Dunkelheit erforderlich wird, so müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung vorhanden sein. Für Anlagen geringen Betriebsumfanges genügt Bereitschaft elektrischer Handlampen. Für andere Anlagen ist elektrische Beleuchtung in schlagwettersicherer Ausführung entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume zu wählen oder die Beleuchtung außerhalb des Entwicklerraumes vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus starkem Glase anzubringen. Wird dazu Azetylen aus der Anlage benutzt, so muß daneben eine andere Beleuchtungsart betriebsbereit vorhanden sein.

30.

Motoren sowie Sicherungen und Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen müssen außerhalb des Entwicklerraumes liegen oder den Vorschriften und Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume entsprechen.

31.

Entwicklerräume müssen mit guten Lüftungseinrichtungen in der Decke versehen werden.

Für die Lage der Ausmündungsstellen dieser Lüftungseinrichtungen gelten die Vorschriften der Nummer 20.

32.

Entwicklerräume müssen durch ihre Lage und Bauweise oder durch geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein, falls die Azetylenanlagen nicht frostsicher gebaut und betrieben werden. Frostschutzmittel dürfen die Wandungen der Entwickler nicht angreifen.

33.

Entwicklerräume dürfen nur durch Dampf, Wasser oder durch andere Einrichtungen (z. B. dichte und gut mit Isolierungsmitteln überdeckte Heizkanäle)

geheizt werden, bei denen auch im Fall der Beschädigung der Austritt von Funken, das Erglühen einzelner Teile oder der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hochoberhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Die Entwicklerräume müssen von benachbarten Feuerstellen ihrer Heizungsanlage durch Brandmauern getrennt sein.

34.

Die Türen und diejenigen Fenster der Entwicklerräume, welche offenbar und nicht durch starkes Glas verschlossen sind, müssen ins Freie führen. Ihre Entfernung von Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände usw. befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern muß mindestens 5 m, nach der Länge des Gasweges gemessen, betragen. Bei geringerem Abstand sowie beim Anbau an die Nachbargrenze oder an öffentliche Wege muß der Aufstellungsraum nach dieser Seite hin durch eine öffnungslose massive Mauer abgeschlossen sein.

Türen müssen nach außen aufschlagen.

35.

Entwicklerräume (§ 6 Abs. 1) dürfen in frostsichere Betriebsräume eingebaut werden und Zugang zu diesen erhalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Es dürfen nur Entwickler verwendet werden, die vom Deutschen Azetylenausschuß nach § 4 Abs. 2 zugelassen, jedoch nach Absatz 1 a. a. O. geprüft worden sind (vgl. Nummer 11 der Prüfungsordnung).
- b) Der Betriebsraum einschließlich des abzutrennenden Entwicklerraumes darf nicht unterhalb von Räumen liegen, die häufig von Menschen betreten werden.
- c) Der Entwicklerraum ist besonders gut zu entlüften.
- d) Der Zutritt vom Betriebsraum zum Entwicklerraum muß durch einen geräumigen, gut entlüfteten Vorraum nach Art eines Windfanges erfolgen, dessen Türen so angeordnet sind, daß sie zwangsläufig den Eintritt von dem einen in den anderen Raum verhindern, bevor die Gegentür geschlossen ist.

36.

Bei Aufstellung von Entwicklern auf Schiffen ist von der leichten Bedachung des Aufstellungsraums und von der Vorschrift abzusehen, daß die Türen und Fenster ins Freie führen und mindestens 5 m Abstand von Feuerstellen und von Türen und Fenstern benachbarter Räume haben müssen, in denen sich offenes Licht oder dergl. befindet.

Bei Aufstellung von Entwicklern über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, oder im Festungsrayon kann gleichfalls auf den genannten Abstand von 5 m verzichtet werden.

In allen diesen Fällen sind jedoch die Türen und Fenster des Aufstellungsraums von benachbarten Türen und Fenstern usw. abgewendet anzuordnen; die Wände der Entwicklerräume müssen feuersicher sein.

b) im Freien

37.

Bei Benutzung von Azetylenentwicklern im Freien sind die Vorsichtsmaßnahmen der Nummer 32 sinngemäß zu beachten.

c) in Arbeitsräumen

38.

Arbeitsräume, in denen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassene Entwickler aufgestellt werden, müssen mit guten Lüftungseinrichtungen versehen sein und für jeden Entwickler mindestens 60 m³ Luftraum und 20 m² Grundfläche haben.

39.

Die Entwickler müssen von offenem Licht und von Feuerstellen mindestens 3 m, von anderen Entwicklern mindestens 6 m Abstand haben.

F. Kalkschlammgruben

40.

Offene Kalkschlammgruben oder offene Teile derselben sind zu umwehren, dicht bedeckte mit einer wirksamen Entlüftungseinrichtung zu versehen.

G. Rohrleitungen

41.

Die Abmessungen der Rohrleitungen und Absperrvorrichtungen müssen im richtigen Verhältnis zu der Leistung der Entwickler stehen. Den Rohrleitungen ist genügendes Gefälle zu geben, so daß die Ansammlung von Wasser vermieden wird; an allen tiefsten Punkten müssen zugängliche Entwässerungsvorrichtungen angebracht werden.

Als Baustoff für Gasleitungen darf nur Eisen, rostsicherer Stahl oder Messing verwendet werden. Gummischläuche sind nur zur Verbindung mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Schweißpistolen usw., bei Anlagen zur Beleuchtung von Schaubuden, Karussells u. dergl. zum Anschluß des Entwicklers an die festverlegte Gasleitung zulässig. Die Schläuche müssen durch Drahtwicklung oder auf ähnliche Weise verstärkt und durch Hähne in den festen Leitungen absperrbar sein. Für technische Zwecke bedürfen die Schläuche keiner Drahtumwicklung. Zum Schutz gegen Abgleiten der Schlauchenden sind diese auf den Rohrstützen durch geeignete Befestigungsmittel zu sichern. ... Die Leitungen müssen im übrigen nach den Regeln des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie bei Steinkohlengasleitungen verlegt werden.

H. Allgemeine Bestimmungen

42.

Die Beschickung der Entwickler mit Karbid und Wasser muß so geregelt sein, daß das Entwicklungs- oder Kühlwasser keine höhere Temperatur als 60° C annimmt.

43.

Der innere Überdruck der Azetylenentwickler darf in der Regel in keinem Teil 0,2 Atmosphären bei offenen Wasserverschlüssen überschreiten. In besonderen Fällen können höhere Drücke bis zu 1,5 Atmosphären auch ohne offene Wasserverschlüsse angewendet werden, wenn die Verwendung des Gases zu technischen Zwecken erfolgt. Jedoch müssen Entwickler dieser Art zur Verhütung unzulässiger Drucksteigerungen mit zuverlässigen, selbsttätig arbeitenden Einrichtungen, die unmittelbar auf die den Druck erzeugende Vorrichtung wirken, versehen sein.

44.

Der Überdruck in den Hausleitungen darf in der Regel 250 mm Wassersäule nicht überschreiten, es sei denn, daß in besonderen Fällen höhere Drücke durch die Art der Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) bedingt werden und ohne Gefahr zulässig sind.

45.

In keinem Teil des Entwicklers darf die Temperatur des Gases über 100° C betragen.

Bei Eintritt in den Gasbehälter darf das Gas nicht wärmer als 50° C sein.

46.

Werden Druckmesser mit flüssiger Füllung angebracht, so müssen sie absperrbar und mindestens doppelt so lang sein, als es der normale Gasdruck erfordert. In Azetylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von 3000 oder mehr Litern Gas ist für jede Entwicklergruppe sowie für etwa besonders aufgestellte Gasbehälter und für das Rohrnetz je ein eigener Druckmesser mit entsprechender Bezeichnung anzubringen.

47.

Jede Azetylenanlage ist so einzurichten, daß bei der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf die Ableitung des Gasluftgemisches ins Freie erfolgen kann. Jede Anlage ist mit einer Absperrvorrichtung zu versehen, die das Abstellen der ganzen Rohrleitung gestattet und leicht zugänglich vor dem Reiniger angebracht sein muß.

Prüfungsordnung für Azetylenentwickler und Wasservorlagen oder ähnliche Sicherheitsvorrichtungen

1.

Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung und Zulassungsnummer über die Bauartprüfung von Azetylenentwicklern und Sicherheitsvorrichtungen (Wasservorlagen) im Sinne des § 4 der Azetylenverordnung sind an den Deutschen Azetylenausschuß in Berlin W 9, Leipziger Str. 2, zu richten.

2.

Aus dem Antrag muß hervorgehen, ob die Bescheinigung und Zulassungsnummer auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder auf Grund des Abs. 2 erteilt werden soll. Dem Antrag sind in je zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) eine deutliche Schnittzeichnung des Azetylenentwicklers nebst Zubehör (der Sicherheitsvorlage) mit eingetragenen Maßen (auch der Wandstärken) und, falls die Entwickler (Sicherheitsvorlagen) in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen, mit einer tabellarischen Übersicht ihrer Maße;
- b) eine genaue Beschreibung, aus welcher bei Azetylenentwicklern der Zweck der Einzelteile, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraums (Kühlwasserraums), die Karbidfüllung, die größte Stundenleistung, die Art der Reinigung des Gases, die Zeitfolge der Entschlammungen und der Baustoff der Einzelteile zu ersehen sind. Bei Sicherheitsvorrichtungen (Wasservorlagen) genügt eine Angabe über den Zweck der Einzelteile und ihren Baustoff. Soweit Einrichtungen verschiedener Größen in Frage kommen, sind die vorstehenden Angaben in tabellarischer Übersicht wiederzugeben;
- c) eine eingehende Bedienungsvorschrift.

3.

Der Deutsche Azetylenausschuß überweist den Antrag zur Prüfung an die von den Landesregierungen nach Vereinbarung bestimmte Prüfstelle, die der Aufsicht des Deutschen Azetylenausschusses untersteht.

4.

Die Prüfstelle beurteilt die Einrichtungen zunächst an Hand der eingereichten Unterlagen (Vorprüfung). Wegen Beseitigung offenkundiger Mängel setzt sie sich mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbin-

dung. Erachtet sie den Entwickler oder die Sicherheitsvorrichtung nicht für zulässig, so erteilt sie einen mit Gründen versehenen vorläufigen Bescheid, der dem Deutschen Azetylenausschuß in Abschrift zu übersenden ist. ...

5.

Erscheint die Einrichtung auf Grund der Vorprüfung für die Zulassung geeignet, so berichtet die Prüfstelle dem Vorsitzenden des Deutschen Azetylenausschusses. Dieser verfügt im Benehmen mit der Prüfstelle, ob vor der Zulassung eine Betriebsprüfung im Werke des Antragstellers oder in der Prüfstelle stattfinden muß. In den Fällen des § 19 Nr. 4 und 5 der Azetylenverordnung, bei Wasservorlagen und bis auf weiteres bei Azetylenentwicklern ohne ausdehnungsfähigen Gassammler muß eine Betriebsprüfung in der Prüfstelle stattfinden. Ist eine Betriebsprüfung nicht erforderlich, so kann die Zulassung auf Grund einer Besichtigung des Apparats im Werk oder in der Prüfstelle oder auf Grund der Belege erteilt werden.

6.

Ist eine Betriebsprüfung oder Besichtigung in der Prüfstelle vorzunehmen, so fordert die Prüfstelle den Antragsteller zur Einsendung eines betriebsfähigen Entwicklers (einer Sicherheitsvorlage) auf.

7.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die eingesandten Einrichtungen der Prüfstelle so lange zur Verfügung zu stellen, bis über seinen Antrag entschieden worden ist.

8.

Von jeder Bauart wird in der Regel nur eine Ausführung, und zwar mittlerer Größe, im Betrieb geprüft. Der Deutsche Azetylenausschuß ist befugt, die Übertragung der Prüfungsergebnisse auf andere Größen der gleichen Bauart auszuschließen oder von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen.

9.

Nachdem die Übereinstimmung der Maße mit denen der Zeichnung festgestellt ist, wird die Betriebsprüfung so lange durchgeführt, bis alle zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte geklärt sind.

10.

In der Regel soll bei Azetylenentwicklern durch einen kürzeren Vorversuch, sowohl bei freier Abströmung des erzeugten Gases als auch bei Benutzung eines Schweißbrenners mit der beantragten

Anlage B Nr. 1 Kursivdruck: Jetzt in Hannover, Leinestraße
Anlage B Nr. 3 Kursivdruck: Jetzt von der Prüfstelle für Schweißtechnik des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik gem. Erl. v. 14. 9. 1956
Anlage B Nr. 4 Satz 4: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17, vgl. jetzt § 77 VwGO 340-1
Anlage B Nr. 4 Satz 5: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1
Anlage B Nr. 15 Satz 3 Auslassung: Gegenstandslos durch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

Stundenleistung zunächst ermittelt werden, ob der Entwickler ordnungsmäßig arbeitet und Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z. B. Übergasen bei plötzlichem Abstellen nach erfolgter Beschickung) bei der eigentlichen Betriebsprüfung nicht zu erwarten sind. Diese soll mindestens eine Stunde dauern, wobei die Dauer der Beschickung mit Karbid oder Wasser und die Dauer etwa erforderlicher Entschlammung außer Ansatz bleiben. Azetylenentwickler, die ohne vorherige Entschlammung wieder neu beschickt werden können, sind möglichst so lange im Betrieb zu halten, bis derjenige Grad der Verschlammung erreicht wird, bei dem Störungen in der Benutzung eintreten.

Hiernach ist festzustellen, ob die vom Antragsteller aufgestellte Bedienungsvorschrift über die Entschlammung und Entleerung zutreffend ist. Die Betriebsprüfung hat ferner zu ermitteln, ob der Entwickler, sei es durch nicht vorschriftsmäßiges Eingreifen der Bedienung oder durch Aufspeicherung einer größeren als der zulässigen Menge Karbid, überlastet werden kann und ob dabei im Verhältnis zu den Abmessungen des Entwicklers unzulässig große Gasmengen erzeugt werden oder unzulässige Wärmesteigerungen und andere Abweichungen von den normalen Verhältnissen eintreten. Bei der Bedienung des Azetylenentwicklers dürfen keine bedenklichen Mengen Azetylen austreten. Vor, während und nach der Prüfung ist die Temperatur des Entwicklungs- oder Kühlwassers im Entwicklerraum und Gasbehälter festzustellen. Weitere Versuche, insbesondere auch solche zur Feststellung der Höchst- und Dauerleistung sowie der Zuverlässigkeit der Sicherheitsvorlagen, bleiben dem selbständigen Ermessen der Prüfstelle vorbehalten.

11.

Die freiwillige Bauartprüfung nach § 4 Abs. 2 beschränkt sich auf die Feststellung, daß der Entwickler den allgemeinen Anforderungen der Azetylenverordnung und der technischen Grundsätze entspricht. Die freiwillige Bauartprüfung solcher Entwickler, die in Entwicklerräumen nach Nummer 35 der Technischen Grundsätze aufgestellt werden sollen, muß eine vollständige Betriebsprüfung nach Nummer 10 der Prüfungsordnung umfassen.

12.

Bedienungsvorschriften sind darauf zu prüfen, ob sie verständlich und zutreffend abgefaßt sind und ob in ihnen auf die im Betrieb vorauszusetzenden Störungen und deren Beseitigung (z. B. Wassermangel, Verschlammung) genügend Rücksicht genommen ist.

13.

Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, die durch geringe Änderungen behoben werden können, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen oder seinen Antrag abzuändern. In solchen Fällen ist der Antragsteller ver-

pflichtet, dem Azetylenausschuß nach Durchführung der Prüfung berichtigte Unterlagen in der erforderlichen Zahl einzusenden.

14.

Die Prüfstelle hat über die Ergebnisse der Prüfung einen Bericht aufzustellen. Dieser muß bei Ausführung von Betriebsprüfungen die Zeitdauer der einzelnen Prüfungsabschnitte, während welcher der Entwickler in vollem Betrieb geprüft wurde, unter Angabe des Karbid- und Wasserverbrauchs, der Menge des entwickelten Azetylen und alle anderen Wahrnehmungen enthalten. Ferner ist anzugeben, ob bei der Beschickung und Entschlammung unzulässige Mengen von Azetylen entweichen und ob sich im Schlamm starke Dunkelfärbungen (Polymerisationserscheinungen) gezeigt haben.

Bei Sicherheitsvorlagen hat sich der Bericht auf die in den Nummern 23 und 24 der Anlage A zur Azetylenverordnung enthaltenen Vorschriften zu erstrecken.

In dem Bericht ist zum Schluß eine gutachtliche Äußerung darüber abzugeben, ob dem Antrag in vollem Umfang oder mit gewissen Beschränkungen entsprochen werden kann.

Ein Prüfungsbericht ist auch dann aufzustellen, wenn über den Antrag auf Grund der vorliegenden Belege oder auf Grund einer Besichtigung des Apparats zu entscheiden ist.

Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden des Deutschen Azetylenausschusses vorzulegen.

15.

Dieser führt nach Einforderung der Unterlagen (vgl. Nummer 2 Buchstaben a bis c) in der erforderlichen Anzahl auf schriftlichem Wege die Entscheidung des Deutschen Azetylenausschusses darüber herbei, ob die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge auszusprechen ist. Erforderlichenfalls kann der Azetylenausschuß eine Wiederholung der Prüfung in Gegenwart des Vorsitzenden oder eine Ergänzung der Prüfung zur Aufklärung von Zweifeln anordnen. Von den Entscheidungen des Azetylenausschusses, ..., wird dem Antragsteller, nötigenfalls unter Angabe der Gründe, Mitteilung gemacht.

16.

Vor Erlass eines ablehnenden Bescheides ist der Antragsteller zu verständigen. Erklärt er sich zur Abänderung des Entwicklers oder der Sicherheitsvorlage bereit, ohne daß eine grundsätzliche Änderung der Bauart eintritt, so kann eine neue Prüfung unter Berechnung ermäßigter Prüfungsgebühren zugestanden werden. Dasselbe gilt, wenn an einem dem Antragsteller bereits zugelassenen Entwickler Änderungen nicht erheblicher Art vorgenommen werden.

17.

Der Deutsche Azetylenausschuß gibt den geprüften Bauarten von Entwicklern und Sicherheitsvorlagen, die von ihm zugelassen werden, ent-

sprechende fortlaufende Nummern. Entwickler erhalten vor der Zulassungsnummer einen Kennbuchstaben, und zwar:

- a) die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen freizügigen Entwickler den Buchstaben **J**;
- b) von den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zugelassenen freizügigen Kleinentwicklern und Azetylenfackeln:
 - 1. die selbsttätigen Heiz-, Koch- und Beleuchtungsgeräte (§ 19 Nr. 4) den Buchstaben **B**,
 - 2. die Montageentwickler (§ 19 Nr. 4) den Buchstaben **M**,
 - 3. die Azetylenfackeln (§ 19 Nr. 5) den Buchstaben **F**;
- c) die einer freiwilligen Bauartprüfung nach § 4 Abs. 2 unterzogenen Entwickler den Buchstaben **S**.

Der Azetylenausschuß führt ein Verzeichnis über die Zulassungsnummern.

18.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Entwicklers oder der Sicherheitsvorlage sendet der Azetylenausschuß dem Antragsteller die Zulassungsbescheinigung (§ 4 Abs. 4) sowie je eine von ihm beglaubigte Zeichnung, Beschreibung und Betriebsvorschrift. Die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Landesregierung und durch diese der

zuständige Sachverständige erhalten je eine Abschrift der Zulassungsbescheinigung mit den zugehörigen beglaubigten Unterlagen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung dem Deutschen Azetylenausschuß einzusenden.

19.

Der Sachverständige versieht, nachdem er die Übereinstimmung der Ausführung und der Abmessungen mit der Zeichnung festgestellt hat, die Niete oder Zinntropfen, mit denen das Fabrikschild am Azetylenentwickler zu befestigen ist, mit seinem amtlichen Stempel und übergibt dem Hersteller den vorgeschriebenen Abstempelungsschein. Zugelassene Azetylenentwickler ohne Stempel und Bescheinigung dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden (vgl. § 5 der Azetylenverordnung).

20.

Hinsichtlich der Zurückziehung von Zulassungen siehe § 4 Abs. 4 und 5 der Verordnung.

21.

Für die Prüfungen hat der Antragsteller die nach der Gebührenordnung (Anlage E zur Verordnung) fälligen Gebühren nach Aufforderung an die zuständige Prüfstelle zu entrichten.

Anlage C
Zu § 5 Abs. 2

Abstempelungsschein

Die Bauart des mit nachstehenden Angaben auf dem Fabrikschilde bezeichneten Azetylenentwicklers nebst Zubehör ist einer Prüfung nach § der Azetylenverordnung unterzogen und am vom Deutschen Azetylenausschuß unter der Nr. zugelassen worden:

Name oder Firma: } des Herstellers
Wohnort: } oder Verkäufers
Jahr der Anfertigung:
Herstellungsnummer:
Karbidgefüllung in kg:
Höchstzulässiger Betriebsgasdruck in mm Wassersäule:.....

Die Übereinstimmung des mit der Herstellungsnummer versehenen Entwicklers mit der zugelassenen Bauart wird hierdurch bescheinigt; die zur Befestigung des Fabrikschildes dienenden Nieten Zinntropfen sind mit einem Abdruck des Dienststempels de..... versehen worden.

Ort und Datum:

Unterschrift des Sachverständigen:

(Vgl. § 21 Abs. 4 der Verordnung) } Der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 unter Nr. zugelassene, von abgestempelte Azetylenentwickler ist am der unterzeichneten Polizeibehörde angemeldet worden.

Dienststempel:

Unterschrift der Polizeibehörde:

Abnahmebescheinigung

Der mit nachstehenden Angaben auf dem Fabriksschild bezeichnete Azetylenentwickler nebst Zubehör ist heute der Abnahmeprüfung gemäß § 21 Abs. 1 (2) der Azetylenverordnung unterzogen worden:

Name oder Firma: } des Herstellers
 Wohnort: } oder Verkäufers
 Jahr der Anfertigung:
 Herstellungsnummer:
 Karbidfüllung in kg:
 Höchstzulässiger Betriebsgasdruck in mm Wassersäule:

Der Entwickler mit Zubehör und sein Aufstellungsort entsprechen den Bestimmungen der Azetylenverordnung.

Ort und Datum:

Unterschrift des Sachverständigen:

.....

Anlage E*
Zu Nummer 21 der Prüfungsordnung

**Gebührenordnung
für die Untersuchungs- und Prüfstelle**

A. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

	Gebührenbetrag in Deutsche Mark
I. Für die Vorprüfung	
a) eines Entwicklers	20,—
b) einer Sicherheitsvorlage	5,—
II. Für die technische Prüfung	
a) von Entwicklern	
1. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	180,—
2. nach § 4 Abs. 1 Nr. 2	60,—
3. nach § 4 Abs. 2	130,—
b) von Sicherheitsvorlagen	20,—

III. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe derselben Bauart ist ein Drittel der vorstehenden Sätze zu erheben.

IV. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparates ist gleichfalls ein Drittel der vorstehenden Sätze in Rechnung zu setzen.

B. Die Zusendung der Entwickler und Sicherheitsvorlagen an die Untersuchungs- und Prüfstelle, die Aufstellung und die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

C. Die unter A angegebenen Gebührenbeträge sind Grundzahlen. Der Deutsche Azetylenausschuß setzt diejenige Zahl fest, mit der die vorstehenden Sätze jeweils zu vervielfachen sind.

7102-27 Azetylenverordnung

Partielles Recht für Berlin:

7102-27-aa Polizeiverordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 28. Februar 1924

Amtsbl. S. 88 u. Nr. 12 Beilage, verk. am 22. 3. 1924

Partielles Recht für Schleswig-Holstein:

7102-27-ab Polizeiverordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 28. Dezember 1923

Amtsbl. 1924 S. 115, verk. am 22. 3. 1924

Partielles Recht für Hamburg:

7102-27-b Verordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 5. Dezember 1923

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 1505,
in Kraft getreten am 1. 1. 1924

Partielles Recht für Bremen (Stadt Bremen):

7102-27-c Verordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Acetylen
sowie über die Lagerung von Calciumcarbid
(Acetylenverordnung) *

Vom 1. Januar 1924

Gesetzbl. S. 1, verk. am 1. 1. 1924

Überschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit der AzetylenV 7102-27 nur mit der Überschrift aufgenommen; Textabweichungen vgl. Fußnoten zur AzetylenV 7102-27

Partielles Recht für Niedersachsen (ehemaliges Preußen, Provinz Hannover) und Bremen (Stadt Bremerhaven):

7102-27-ac Polizeiverordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 16. März 1924

Amtsbl. S. 54 u. Nr. 13 Beilage, verk. am 29. 3. 1924

Partielles Recht für Niedersachsen (Verwaltungsbezirk Oldenburg):

7102-27-d Bekanntmachung
des Staatsministeriums
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Acetylen
sowie über die Lagerung von Calciumcarbid *

Vom 11. Oktober 1923

Gesetzbl. S. 801, in Kraft getreten am 15. 10. 1923

Partielles Recht für Niedersachsen (Verwaltungsbezirk Braunschweig):

7102-27-e Verordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
Azetylenverordnung *

Vom 13. Dezember 1923

Gesetz- und Verordnungssammlung 1924 S. 1,
verk. am 12. 1. 1924

Partielles Recht für Niedersachsen (ehemaliges Schaumburg-Lippe):

7102-27-f Verordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 12. Dezember 1923

Verordnungsbl. S. 413, in Kraft getreten am 1. 1. 1924

Überschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit der AzetylenV 7102-27 nur mit der Überschrift aufgenommen; Textabweichungen vgl. Fußnoten zur AzetylenV 7102-27

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen
(ehemaliges Lippe):

**Verordnung 7102-27-g
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Acetylen
sowie über die Lagerung von Calciumcarbid ***

Vom 2. November 1923

Gesetzsammlung S. 381, in Kraft getreten am 1. 1. 1924

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen
(ehemaliges Preußen, Regierungsbezirk Minden):

**Polizeiverordnung 7102-27-ad
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) ***

Vom 6. April 1924

Amtsbl. S. 98 u. Nr. 25 Beilage, verk. am 21. 6. 1924

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen
(Regierungsbezirk Arnsberg):

**Polizeiverordnung 7102-27-ae
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) ***

Vom 6. April 1924

Amtsbl. S. 123 u. Nr. 19 Beilage, verk. am 10. 5. 1924

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen
(Regierungsbezirk Münster):

**Polizeiverordnung 7102-27-af
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) ***

Vom 6. April 1924

Amtsbl. S. 105 u. Nr. 16 Beilage, verk. am 19. 4. 1924

Überschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit der AzetylenV 7102-27 nur mit der Überschrift aufgenommen; Textabweichungen vgl. Fußnoten zur AzetylenV 7102-27

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen
(Regierungsbezirk Düsseldorf):

**Polizeiverordnung 7102-27-ag
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) ***

Vom 18. September 1924

Amtsbl. S. 245 u. Nr. 40 Beilage,
in Kraft getreten am 18. 9. 1924

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen
(Regierungsbezirk Köln):

**Polizeiverordnung 7102-27-ah
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) ***

Vom 18. September 1924

Amtsbl. S. 253 u. Nr. 43 Beilage,
in Kraft getreten am 18. 9. 1924

Partielles Recht für Nordrhein-Westfalen
(Regierungsbezirk Aachen):

**Polizeiverordnung 7102-27-ai
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) ***

Vom 18. September 1924

Amtsbl. S. 200 und Nr. 43 Beilage,
in Kraft getreten am 18. 9. 1924

Partielles Recht für Saarland:

**Polizeiverordnung 7102-27-h
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid ***

Vom 11. Mai 1936

Amtsbl. S. 151, verk. am 28. 5. 1936

Überschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit der AzetylenV 7102-27 nur mit der Überschrift aufgenommen; Textabweichungen vgl. Fußnoten zur AzetylenV 7102-27

7102-27 Azetylenverordnung

Partielles Recht für Rheinland-Pfalz (Regierungsbezirk Trier):

7102-27-aj Polizeiverordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 18. September 1924

Amtsbl. S. 145 und Nr. 40 Beilage, verk. am 4. 10. 1924

Partielles Recht für Rheinland-Pfalz (Regierungsbezirk Koblenz):

7102-27-ak Polizeiverordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 18. September 1924

Amtsbl. S. 219 u. Nr. 54 Beilage, verk. am 6. 12. 1924

Partielles Recht für Hessen (Regierungsbezirk Wiesbaden) und Rheinland-Pfalz (Regierungsbezirk Montabaur):

7102-27-al Polizeiverordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 7. Januar 1924

Amtsbl. S. 57 u. Nr. 15 Beilage, verk. am 12. 4. 1924

Partielles Recht für Hessen (Regierungsbezirk Kassel):

7102-27-am Polizeiverordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 7. Januar 1924

Amtsbl. S. 73 u. Nr. 12 Beilage, verk. am 22. 3. 1924

Überschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit der AzetylenV 7102-27 nur mit der Überschrift aufgenommen; Textabweichungen vgl. Fußnoten zur AzetylenV 7102-27

Partielles Recht für Hessen (Regierungsbezirk Darmstadt) und Rheinland-Pfalz (Regierungsbezirk Rheinhessen):

7102-27-i Verordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 27. Februar 1924

Regierungsbl. S. 145, verk. am 28. 3. 1924

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges Preußen, Regierungsbezirk Hohenzollern):

7102-27-an Polizeiverordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 31. Juli 1924

Amtsbl. S. 81 u. Nr. 12 Beilage, verk. am 2. 8. 1924

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges Baden):

7102-27-j Verordnung
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverordnung) *

Vom 10. April 1924

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 95, verk. am 2. 5. 1924

Partielles Recht für Baden-Württemberg (ehemaliges Württemberg):

7102-27-k Verfügung
des Ministeriums des Innern
betreffend die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Azetylen
sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid
(Azetylenverfügung) *

Vom 31. Dezember 1923

Regierungsbl. 1924 S. 9, in Kraft getreten am 1. 1. 1924

Überschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit der AzetylenV 7102-27 nur mit der Überschrift aufgenommen; Textabweichungen vgl. Fußnoten zur AzetylenV 7102-27

Partielles Recht für Bayern und Rheinland-Pfalz
(Regierungsbezirk Pfalz):

Verordnung 7102-27-1
über die Herstellung, Aufbewahrung
und Verwendung von Acetylen
sowie über die Lagerung von Calciumcarbid
(Acetylenverordnung) *

Vom 21. Dezember 1923

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 393,
in Kraft getreten am 1. 1. 1924

Uberschrift: Im Hinblick auf die fast wörtliche Übereinstimmung mit der AzetylenV 7102-27 nur mit der Überschrift aufgenommen; Textabweichungen vgl. Fußnoten zur AzetylenV 7102-27

Verordnung 7102-29
über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung,
Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande
(Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — VbF)

Vom 18. Februar 1960

Bundesgesetzbl. I S. 83, verk. am 24. 2. 1960

*geändert durch VbF
vom 10. 9. 64
B 95. S. 77*

Inhaltsverzeichnis

	§
Sachlicher Geltungsbereich	1
Ausschluß der Anwendung	2
Begriff und Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten	3
Tankstellen	4
Brennbare Flüssigkeiten an Arbeitsstätten	5
Technische Vorschriften und Regeln der Technik	6
Bedingt freie Lagerung	7
Anzeigebedürftige Anlagen	8
Erlaubnisbedürftige Anlagen	9
Unzulässige Lagerung	10
Lagermenge	11
Anlagen in Verbindung mit einer Anlage nach § 16 GewO	12
Änderung und Betriebsunterbrechung bei erlaubnisbedürftigen Anlagen	13
Erstmalige und wiederkehrende regelmäßige Prüfungen	14
Angeordnete Prüfungen	15
Prüfungsfristen	16
Sachverständige	17
Veranlassung der Prüfung, Prüfbescheinigung und Inbetriebnahme nach der Prüfung	18
Aufsicht über Anlagen des Bundes	19
Schadensfälle	20
Bestehende Anlagen	21
Straftaten	22
Technischer Ausschuß	23
Geltung in Berlin	24
Inkrafttreten	25
Tafel 1	
Tafel 2	

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 4 sowie des § 24 d Satz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande, sofern diese Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert.

(2) Die Verordnung gilt auch für Anlagen im Sinne des Absatzes 1, die in Verbindung mit einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet oder betrieben werden.

(3) Die Verordnung gilt nicht für Anlagen in Betrieben des Bergwesens.

(4) Die Verordnung gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr, in denen keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden.

§ 2

Ausschluß der Anwendung

Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von
 - a) Gärungsspiritus enthaltenden Fertig- und Zwischenerzeugnissen, die weniger als 82 vom Hundert ihres Gewichtes Alkohol enthalten und für den menschlichen Genuß oder zur Körperpflege bestimmt sind, und
 - b) organischen Peroxyden und ihren Lösungen;
2. Kraftstoffbehälter von Fahrzeugen, in denen brennbare Flüssigkeiten für den Betrieb des Fahrzeugs mitgeführt werden;
3. ortsbewegliche, geschlossene Behälter zur Lagerung und Beförderung von Cyanwasserstoff;
4. bruchsichere Behälter zur Lagerung und Beförderung von Lösungen und homogenen Mischungen, die einen Flammpunkt von 21° C oder darüber haben, brennbare Flüssigkeiten in der Ruhe nicht ausscheiden und in einem von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannten Auslaufbecher bei 20° C
 - a) eine Auslaufzeit von mindestens 90 Sek. haben, oder
 - b) eine Auslaufzeit von mindestens 60 Sek., aber weniger als 90 Sek. haben und nicht mehr als 60 vom Hundert brennbare Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung enthalten, oder
 - c) eine Auslaufzeit von mindestens 25 Sek., aber weniger als 60 Sek. haben und nicht

Einleitungssatz u. § 1 Abs. 2: GewO 7100-1

mehr als 20 vom Hundert brennbare Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung enthalten;

5. nicht bruchsichere, aber gegen Bruch gesicherte Behälter zur Lagerung und Beförderung der in Nummer 4 genannten Lösungen und homogenen Mischungen, wenn sie nicht mehr als einen Liter Rauminhalt haben.

§ 3

Begriff und Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten

(1) Brennbare Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe mit Flammpunkt, die bei 35° C weder fest noch salbenförmig sind, bei 50° C einen Dampfdruck von 3 kg/cm² oder weniger haben und zu einer der nachstehenden Gruppen gehören:

1. Gruppe A: Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt nicht über 100° C haben und hinsichtlich der Wasserlöslichkeit nicht die Eigenschaften der Gruppe B aufweisen, und zwar

Gefahrklasse I:

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C,

Gefahrklasse II:

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° C bis 55° C,

Gefahrklasse III:

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 55° C bis 100° C.

2. Gruppe B: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C, die sich bei 15° C in jedem beliebigen Verhältnis in Wasser lösen oder deren brennbare flüssige Bestandteile sich bei 15° C in jedem beliebigen Verhältnis in Wasser lösen.

(2) Der Inhaber der Anlage und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Aufsichtsbehörden und den nach §§ 9 und 12 dieser Verordnung zuständigen Behörden den Flammpunkt und bei brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe B außerdem die Wasserlöslichkeit nachzuweisen. Als Nachweis genügt in der Regel die Vorlage einer schriftlichen Versicherung des Herstellers oder des Lieferers. Die Behörde kann verlangen, daß der Nachweis durch die Vorlage einer amtlichen Bescheinigung oder der Bescheinigung eines vereidigten Chemikers erbracht wird. Für die Feststellung des Flammpunktes ist ein von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkanntes Flammpunktprüfgerät zu verwenden. Wird der Nachweis innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist nicht erbracht, so gelten die brennbaren Flüssigkeiten als zur Gruppe A, Gefahrklasse I, gehörend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr.

§ 4

Tankstellen

(1) Tankstellen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die der unmittelbaren Versorgung von

Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit flüssigen Kraftstoffen dienen, einschließlich der Lager- und Vorratsbehälter.

(2) Öffentliche Tankstellen sind Tankstellen nach Absatz 1, die nicht ausschließlich der Versorgung von Fahrzeugen des Betreibers der Tankstelle dienen.

§ 5

Brennbare Flüssigkeiten an Arbeitsstätten

Eine Lagerung im Sinne dieser Verordnung findet nicht statt, wenn an Arbeitsstätten brennbare Flüssigkeiten

1. sich im Arbeitsgang befinden,
2. in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
3. als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden.

Das gleiche gilt, wenn brennbare Flüssigkeiten in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

§ 6*

Technische Vorschriften und Regeln der Technik

Anlagen, die dieser Verordnung unterliegen, müssen gemäß den für sie auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen technischen Vorschriften und im übrigen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

§ 7

Bedingt freie Lagerung

Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklassen I und II und der Gruppe B dürfen an den in Tafel 1 genannten Orten ohne Anzeige oder Erlaubnis in Betrieb genommen werden, wenn die Lagermengen die in Tafel 1 angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

§ 8

Anzeigebedürftige Anlagen

(1) Anzeigebedürftige Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B, wenn sie sich an einem der in Tafel 2 genannten Orte befinden und wenn die Lagermengen die in Tafel 2 angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(2) Wer eine anzeigebedürftige Anlage in Betrieb nimmt, hat dies vor Inbetriebnahme der Anlage der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind Art, Gruppe und Gefahrklasse der zur Lagerung vorgesehenen brennbaren Flüssigkeiten, die Lagermenge sowie Ort und Art der Lagerung anzugeben.

§ 9

Erlaubnisbedürftige Anlagen

(1) Erlaubnisbedürftige Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind

1. Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder

II oder der Gruppe B in den in Tafel 2, Spalte 1 und 2, bezeichneten Fällen, wenn die Lagermengen die in Tafel 2, Spalte 3 angegebenen Höchstmengen überschreiten;

2. Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B an Orten, die in den Tafeln 1 und 2 nicht genannt sind, sofern die Lagerung nicht nach § 10 unzulässig ist;
3. öffentliche Tankstellen (§ 4 Abs. 2) für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder II, ausgenommen bewegliche Anlagen zur Versorgung von Luftfahrzeugen auf Verkehrsflughäfen;
4. Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten außerhalb des Werkgeländes (Fernleitungen) einschließlich der Pump- und Verteilerstationen.

(2) Wer eine erlaubnisbedürftige Anlage in Betrieb nimmt, bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Erlaubnisbehörde). In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind Art, Gruppe und Gefahrklasse der brennbaren Flüssigkeiten anzugeben; ferner sind ihm eine Beschreibung und ein Lageplan und, wenn mit der Lagerung die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen verbunden ist, Bauzeichnungen und statische Berechnungen in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(3) Die Erlaubnisbehörde erteilt die Erlaubnis im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde, wenn diese nicht selbst Erlaubnisbehörde ist. Sie kann die Erlaubnis, soweit es in besonderen Fällen für den Schutz der Beschäftigten und Dritter gegen die Gefahren der brennbaren Flüssigkeiten erforderlich ist, sachlich beschränken, befristen und mit Auflagen verbinden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die ordnungsmäßige Errichtung oder der ordnungsmäßige Betrieb der Anlage nicht gewährleistet ist.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 2 ist nicht erforderlich für die Inbetriebnahme von Anlagen

1. der Deutschen Bundespost,
2. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
3. der Bundeswehr.

Die zu Nummern 1 und 2 genannten Behörden haben jedoch vor der Errichtung der Anlage der nach Absatz 2 zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 10

Unzulässige Lagerung

(1) Unzulässig ist die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

1. in Durchgängen und Durchfahrten,
2. in Treppenhäusern,
3. im Haus- und Stockwerksfluren,
4. in Dachböden von Wohnhäusern, Krankenhäusern, Bürohäusern und ähnlichen Gebäuden,
5. in Kellern von Wohnungen, ausgenommen die Lagerung von Heizöl der Gruppe A, Gefahrklasse III, das zum Betrieb von Heizanlagen des betreffenden Gebäudes dient,

6. in Arbeitsräumen und Laboratorien, und
7. an den in Tafel 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Orten, sofern die dort festgelegten höchstzulässigen Lagermengen überschritten werden.

(2) Entleerte Behälter von mehr als 15 Liter Rauminhalt, die noch Reste oder Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I oder II oder der Gruppe B enthalten, dürfen nicht an allgemein zugänglichen Orten gelagert werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn deren Einhaltung einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern oder dem Zweck der Anlage entgegenstehen würde und wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 11

Lagermenge

(1) Die Lagermenge im Sinne dieser Verordnung ist bei Behältern bis zu 200 Litern Fassungsvermögen die tatsächlich gelagerte Menge. Bei Behältern über 200 Liter Fassungsvermögen ist der Rauminhalt ohne Rücksicht auf den Grad der Füllung als Lagermenge in Ansatz zu bringen. Hilfsbehälter (z. B. Vorlagen) und leere bewegliche Gefäße bleiben außer Ansatz.

(2) Bei bedingt freier Lagerung (§ 7) und bei anzeigebedürftigen Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (§ 8) gelten folgende besondere Vorschriften für die an Orten der Tafeln 1 und 2 zugelassenen Lagermengen:

1. Werden brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gruppen oder Gefahrklassen gemeinsam gelagert, so gilt als insgesamt zugelassene Höchstmenge die für die gelagerten Flüssigkeiten höchsten Gefahrengrades zugelassene Menge. Die Lagermengen der Flüssigkeiten niederen Gefahrengrades — einschließlich der Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse III — sind der Lagermenge der Flüssigkeiten höchsten Gefahrengrades hinzuzurechnen. Dabei sind
 - einem Liter brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I gleichzusetzen
 - 5 Liter der Gruppe A, Gefahrklasse II oder der Gruppe B
 - oder
 - 200 Liter der Gruppe A, Gefahrklasse III.
2. Werden brennbare Flüssigkeiten teils in bruch sicheren, teils in nichtbruch sicheren Gefäßen gelagert, so gilt als insgesamt zugelassene Höchstmenge die für bruch sichere Gefäße zugelassene Menge; die Lagermenge in den nichtbruch sicheren Gefäßen darf jedoch die für Gefäße dieser Art angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.
3. Werden brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I mit einer Zündtemperatur unter 125 °C, z. B. Schwefel-

kohlenstoff, gelagert, so ist nur ein Fünftel der für Gruppe A, Gefahrklasse I angegebenen Höchstmengen zulässig. Höchstens dürfen jedoch gelagert werden:

- 10 Liter in den Fällen der Tafel 1 und
- 100 Liter in den Fällen der Tafel 2.

§ 12*

Anlagen in Verbindung mit einer Anlage nach § 16 der Gewerbeordnung

Für Anlagen, die in verfahrenstechnischer Verbindung mit einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet oder betrieben werden (§ 1 Abs. 2), gilt die Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde kann

1. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit dies im Interesse des Betriebes der gesamten Anlage erforderlich ist und den Umständen nach, insbesondere im Hinblick auf die mit dem Betrieb der gesamten Anlage verbundenen Gefahren, vertretbar erscheint, und
2. von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Anforderungen stellen, soweit dies auf Grund des Ergebnisses der ihr nach § 18 der Gewerbeordnung obliegenden Prüfung zur Abwendung einer mit dem Betrieb der gesamten Anlage verbundenen Gefahr erforderlich erscheint.

§ 13

Anderung und Betriebsunterbrechung bei erlaubnisbedürftigen Anlagen

(1) Wesentliche Änderungen einer erlaubnisbedürftigen Anlage und die Gefahren einer erlaubnisbedürftigen Anlage wesentlich erhöhende Änderungen des Betriebes bedürfen der Erlaubnis. § 9 Abs. 2 bis 4 und § 12 finden entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Erlaubnis, wenn im räumlichen Zusammenhang mit einer erlaubnisbedürftigen Tankstelle Zapfgeräte mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 100 Litern (Kleinzapfgeräte) auch mit selbsttätiger Abgabe oder selbsttätige Einrichtungen zur Abgabe geschlossener Behälter (Gefäßautomaten) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 100 Litern aufgestellt werden. Es bewendet bei der Anzeige nach § 8.

(3) Wer eine erlaubnisbedürftige Anlage länger als sechs Monate außer Betrieb gesetzt hat, hat dies unverzüglich nach Ablauf dieser Frist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Soll die Anlage wieder in Betrieb genommen werden, so ist dies der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn für die Wiederinbetriebnahme eine neue Erlaubnis erforderlich ist.

§ 14

Erstmalige und wiederkehrende regelmäßige Prüfungen

(1) Folgende Anlagen zur Lagerung oder Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten unterliegen einer

durch Sachverständige vorzunehmenden Prüfung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand:

1. Anzeigebedürftige Anlagen mit unterirdischen Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklassen I und II und der Gruppe B, und zwar
 - a) einer Prüfung vor der Inbetriebnahme und
 - b) einer Prüfung nach jeder wesentlichen Änderung.

Elektrische Einrichtungen zur Förderung brennbarer Flüssigkeiten bei anzeigebedürftigen Tankstellen unterliegen den Prüfbestimmungen für erlaubnisbedürftige Anlagen.
2. Erlaubnisbedürftige Anlagen mit Ausnahme der Lager beweglicher Gefäße, und zwar
 - a) einer Prüfung vor der Inbetriebnahme,
 - b) einer Prüfung nach jeder wesentlichen Änderung, ausgenommen Änderungen nach § 13 Abs. 2, und
 - c) wiederkehrenden Prüfungen.

(2) Folgende Anlagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten unterliegen einer durch Sachverständige vorzunehmenden Prüfung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand:

1. Behälter von Tankwagen, wenn die Tankwagen ihren regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklassen I und II und der Gruppe B bestimmt sind, und zwar
 - a) einer Prüfung vor der Inbetriebnahme; bei Fahrzeugen, für die vor der Inbetriebnahme auf Grund der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Betriebs-erlaubnis erforderlich ist, vor der Erteilung dieser Erlaubnis, und
 - b) wiederkehrenden Prüfungen;
2. Aufsetztanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklassen I und II und der Gruppe B, und zwar
 - a) einer Prüfung vor der Inbetriebnahme und
 - b) wiederkehrenden Prüfungen;
3. Behälter von Kesselwagen, wenn die Kesselwagen ihren regelmäßigen Standort im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklassen I und II und der Gruppe B bestimmt sind, und zwar
 - a) einer Prüfung vor der Inbetriebnahme und
 - b) wiederkehrenden Prüfungen;
4. Fernleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) einschließlich der Pump- und Verteilerstationen, und zwar einer Prüfung vor der Inbetriebnahme.

(3) Einer Prüfung vor der Wiederinbetriebnahme unterliegen

1. nach den Absätzen 1 und 2 prüfungsbedürftige Anlagen, die länger als zwei Jahre außer Betrieb waren;
 2. ausgebaute Tanks, die als unterirdische Tanks verwendet werden sollen.
- (4) Blitzschutzeinrichtungen der Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten unterliegen
1. einer Prüfung vor der Inbetriebnahme und
 2. wiederkehrenden Prüfungen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 3 zulassen, wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 15

Angeordnete Prüfungen

Die Aufsichtsbehörde kann bei Schadensfällen oder aus sonstigem besonderen Anlaß im Einzelfall außerordentliche Prüfungen der in § 14 genannten Anlagen anordnen.

§ 16

Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen betragen
- | | |
|--|----------|
| 1. bei oberirdischen Tanks | 5 Jahre, |
| 2. bei unterirdischen Tanks | 5 Jahre, |
| 3. bei Behältern von Tankwagen sowie Aufsetztanks | 3 Jahre, |
| 4. bei Behältern von Kesselwagen | 6 Jahre, |
| 5. bei elektrischen Einrichtungen und Blitzschutzeinrichtungen der Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten | 3 Jahre, |
| 6. bei elektrischen Einrichtungen von Tankstellen mit elektromotorischem Antrieb | 3 Jahre. |

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluß der Prüfung vor der Inbetriebnahme. Findet eine außerordentliche Prüfung der Anlage (§ 15) statt, die der wiederkehrenden Prüfung in vollem Umfange entspricht, so rechnen die weiteren Fristen vom Zeitpunkt dieser Prüfung an.

(2) Soweit die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen oberirdischer Tanks mit mehr als 0,5 kg/cm² Betriebsüberdruck und unterirdischer Tanks mit mehr als 1,5 kg/cm² Betriebsüberdruck nicht anderweitig geregelt sind, soll die Aufsichtsbehörde entsprechend den Erfordernissen der Gefahrenverhütung im Einzelfall kürzere Fristen als die in Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 genannten festsetzen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 5 und 6 zulassen, wenn die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 17*

Sachverständige

(1) Sachverständige für die nach § 14 vorgeschriebenen und die nach § 15 angeordneten Prüfungen sind

1. die Sachverständigen gemäß § 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung,
2. die Sachverständigen eines Unternehmens, dem für die Prüfung der in diesem Unternehmen betriebenen Anlagen die Eigenüberwachung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde übertragen ist,
3. die vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Beamten und Angestellten des höheren maschinentechnischen Dienstes seines Geschäftsbereichs für Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
4. für Behälter von Kesselwagen, die den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung unterliegen, die in Nummern 1 und 2 bestimmten Sachverständigen oder die Sachverständigen der Deutschen Bundesbahn,
5. für Anlagen der Bundeswehr die in Nummer 1 bestimmten Sachverständigen, sofern nicht der Bundesminister für Verteidigung besondere Sachverständige für diese Aufgaben bestellt hat.

(2) Bei oberirdischen zylindrischen Tanks mit gewölbten Böden und einem Betriebsdruck bis zu 0,5 kg/cm² Überdruck und bei unterirdischen zylindrischen Tanks mit gewölbten Böden und einem Betriebsdruck bis zu 1,5 kg/cm² Überdruck dürfen die Wasserdruckproben der Prüfungen vor der Inbetriebnahme auch von sachverständigen Werksingenieuren des Herstellerwerks durchgeführt werden, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierzu ermächtigt sind.

§ 18

Veranlassung der Prüfung, Prüfbescheinigung und Inbetriebnahme nach der Prüfung

(1) Wer die Anlage betreibt, hat zu veranlassen, daß die nach §§ 14 und 20 Abs. 2 vorgeschriebenen und die nach § 15 angeordneten Prüfungen vorgenommen werden.

(2) Über jede Prüfung hat der Sachverständige eine Prüfbescheinigung auszustellen. Die Prüfbescheinigung oder eine von dem Sachverständigen oder einer Behörde beglaubigte Abschrift ist

1. bei ortsfesten Anlagen bei der Anlage aufzubewahren,
2. bei Tankwagen und Aufsetztanks auf dem Fahrzeug mitzuführen.

(3) Eine prüfungsbedürftige Anlage darf erst nach Aushändigung der Prüfbescheinigung in Betrieb genommen werden. Dasselbe gilt für eine Wiederinbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 3. Ergibt eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene oder angeordnete Prüfung, daß sich die Anlage nicht in ordnungsmäßigem Zustand befindet, so hat der Sachverständige dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17 Abs. 1 Nr. 1: GewO 7100-1
§ 17 Abs. 1 Nr. 4: EVO 934-1

§ 19*

Aufsicht über Anlagen des Bundes

Aufsichtsbehörde für Anlagen der Deutschen Bundespost, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Bundeswehr ist der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Stelle. Für andere Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 24 d Sätze 1 und 2 der Gewerbeordnung.

§ 20

Schadensfälle

(1) Wer eine Anlage zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten betreibt, hat jede Explosion und jeden Brand an der Anlage unverzüglich der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anzuzeigen. Dies gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr.

(2) Prüfungsbedürftige Anlagen oder Anlageteile, die infolge einer Beschädigung durch Explosion oder Brand außer Betrieb gesetzt sind, dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem ein Sachverständiger (§ 17 Abs. 1) den ordnungsmäßigen Zustand der Anlage oder der betroffenen Anlageteile bescheinigt hat.

(3) Besteht der Verdacht, daß eine Anlage undicht geworden ist, so hat derjenige, der die Anlage betreibt, unverzüglich eine Untersuchung der Anlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Anzeige an die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Behörde zu erstatten. Soweit derjenige, der die Anlage betreibt, besondere Maßnahmen zum Schutze benachbarter Anlagen oder Dritter getroffen hat, kann ihn die Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise von der Anzeigepflicht befreien.

§ 21

Bestehende Anlagen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 auch für Anlagen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung betrieben werden.

(2) Eine Erlaubnis, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Vorschriften der Länder über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten für eine Anlage erteilt ist, gilt als Erlaubnis im Sinne dieser Verordnung. Die Erlaubnisbehörde kann jedoch den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Anforderungen stellen, wenn

1. eine Erweiterung, ein Umbau oder eine Änderung in der Benutzung der Anlage vorgenommen wird oder
2. solche Anforderungen zur Beseitigung erheblicher Gefahren erforderlich sind.

§ 22*

Straftaten

(1) Wer

1. eine Anlage, die dieser Verordnung unterliegt, ohne die erforderliche Anzeige nach

§§ 19 u. 22: GewO 7100-1

§ 8 Abs. 2 oder ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 Satz 1 betreibt,

2. gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2, des § 13 Abs. 3, des § 18 Abs. 1 oder 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder des § 20 Abs. 2 verstößt,
3. einer schriftlichen Auflage nach § 9 Abs. 3 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 Satz 2 oder einer schriftlichen Anordnung nach § 12 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,

wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wird durch die Tat vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, erfolgt die Bestrafung nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 a der Gewerbeordnung.

(3) Eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 3 ist nur strafbar, wenn die Auflage oder Anordnung ausdrücklich auf die Strafvorschriften der Gewerbeordnung verweist.

§ 23*

Technischer Ausschuß

(1) Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten gemäß § 24 Abs. 4 der Gewerbeordnung gebildet. Er setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz des Bundes,
- 1 Vertreter des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen,
- 1 Vertreter des Bundesministers des Innern,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Verkehr,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Verteidigung,
- 1 Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
- 6 Vertreter der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
- 1 Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren,
- 2 Vertreter der Technischen Überwachung, von denen einer der staatlichen Technischen Überwachung angehören soll,
- 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- 4 Vertreter der Wirtschaftsverbände der Mineralölwirtschaft,
- 2 Vertreter des Verbandes der Chemischen Industrie e. V.,
- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Spiritusindustrie,

§ 23 Abs. 1: GewO 7100-1

§ 23 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Bundesschatzminister, vgl. Erl. v. 29. 1. 1962

1 Vertreter der Wirtschaftsverbände der Hersteller von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten,

1 Vertreter der Gewerkschaften,

1 Vertreter des Verbandes der Sachversicherer.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft auf Vorschlag der in Absatz 1 genannten Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Spitzenverbände die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Vertreter der Landesregierungen und ihre Stellvertreter beruft er auf Vorschlag des Bundesrates.

(3) Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 24*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel VII des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) auch im Land Berlin. Sie findet jedoch keine Anwendung auf nicht-bundeseigene Eisenbahnen, die nicht der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen.

§ 25*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 23 am 1. April 1960 in Kraft; § 23 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an sind auf Anlagen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, die Vorschriften der Länder über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der Technischen Grundsätze nicht mehr anzuwenden. Die Technischen Grundsätze sind vom Inkrafttreten der nach § 24 der Gewerbeordnung für Anlagen dieser Art erlassenen Technischen Vorschriften ab nicht mehr anzuwenden.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten durch die Deutsche Bundespost und durch die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

(4) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des Bundes und der Länder über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Kaianlagen und in Garagen. Diese Vorschriften treten außer Kraft mit dem Inkrafttreten von Technischen Vorschriften gemäß § 6, in denen besondere Regelungen für Anlagen der genannten Art getroffen sind. Die genannten Anlagen unterliegen mit diesem Zeitpunkt den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 24: GVBl. Berlin 1960 S. 452; 3. ÜberlG 603-5; 3. BAndGGewO 7100-1-3

§ 25 Abs. 2: GewO 7100-1

Tafel 1
Bedingt freie Lagerung (§§ 7, 10 und 11)

1 Ort der Lagerung	2 Art der Gefäße	3 Höchstzulässige Lagermenge in Litern	
		entweder A I	oder A II oder B
1. Wohnungen und Räume, die mit Wohnungen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen	nicht bruchsicher	1	5
	bruchsicher	3	10
2. Gast- und Schankräume	nicht bruchsicher	0	5
	bruchsicher	0	10
3. Verkaufs- und Vorratsräume der Einzelhändler, Vorratsräume der Krankenhäuser, der wissenschaftlichen Institute und ähnlichen Einrichtungen	nicht bruchsicher	20	100
	versandfähige Verbraucherpackungen	20	200
	bruchsicher	60	300
4. Lagerräume gewerblicher Betriebe und des Handels, Lagerräume der Krankenhäuser und ähnlicher Einrichtungen	nicht bruchsicher	40	200
	versandfähige Verbraucherpackungen	40	400
	bruchsicher	200	1000
	bruchsicher mit fest angebrachter Abfüllvorrichtung	400	3000
5. Dem allgemeinen Verkehr nicht zugängliche Grundstücke oder Grundstücksteile	bruchsicher	200	3000

Tafel 2
Anzeigebedürftige Lagerung (§ 8 Abs. 1 und § 11)

1 Ort der Lagerung	2 Art der Gefäße	3 Höchstzulässige Lagermenge in Litern	
		entweder A I	oder A II oder B
1. Zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bestimmte Keller	nicht bruchsicher	100	500
	bruchsicher	1000	5000
2. Zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bestimmte oberirdische Lagerräume	nicht bruchsicher	200	1000
	bruchsicher	1000	5000
3. Lagerplätze und Eigenverbrauchstankstellen auf dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen oberirdisch	bruchsicher	über 200*) bis 400	über 3000**) bis 5000
		zusätzlich in bruchsicheren beweglichen Kleinzapfgeräten mit fest angebrachter Abfüllvorrichtung, auch mit selbsttätiger Abgabe	100
	unterirdisch mit 1 m Erddeckung, jedoch nicht unter Gebäuden liegend	Tanks mit Abfüllvorrichtung, auch mit selbsttätiger Abgabe	10000
4. Öffentliche Tankstellen	a) bruchsichere ortsfeste oder bewegliche Kleinzapfgeräte mit fest angebrachter Abfüllvorrichtung, auch mit selbsttätiger Abgabe	100	100
	b) bruchsichere Gefäße in Gefäßautomaten	100	100

*) Mengen bis zu 200 Litern sind gemäß Tafel 1 Nr. 5 nicht anzeigebedürftig.

**) Mengen bis zu 3000 Litern sind gemäß Tafel 1 Nr. 5 nicht anzeigebedürftig.

Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spiel V)

7103-1

Vom 6. Februar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 153, verk. am 9. 3. 1962

Auf Grund des § 33f Abs. 1 und des § 60a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) und des Artikels III dieses Änderungsgesetzes wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Familien- und Jugendfragen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

I.

Aufstellung von Spielgeräten

§ 1*

(1) Die Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 und § 60a der Gewerbeordnung (Erlaubnis) für die Aufstellung eines Spielgerätes, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur erteilt werden, wenn das Geldspielgerät

1. in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher

aufgestellt werden soll.

(2) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn das Geldspielgerät

1. in Betrieben auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. in Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milch- oder Imbißstuben oder
3. in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften, die sich auf Sportplätzen, Zeltplätzen oder in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden,

aufgestellt werden soll.

§ 2

Die Erlaubnis für die Aufstellung eines Spielgerätes, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur erteilt werden, wenn das Warenspielgerät

1. in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder

4. auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
aufgestellt werden soll.

§ 3

Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn in dem Betrieb, in dem das Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden soll, bereits zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden dürfen; dies gilt nicht für die Aufstellung von Warenspielgeräten auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

II.

Veranstaltung anderer Spiele

§ 4*

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (anderes Spiel), bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. Im übrigen gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe veranstaltet werden soll.

III.

**Verpflichtungen bei der Ausübung
des Gewerbes**

§ 6

(1) Der Aufsteller darf nur Spielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen, die Spielregeln und der Gewinnplan, bei Geldspielgeräten außerdem die Angabe der Mindestdauer des Spieles, deutlich sichtbar angebracht sind. Bei Warenspielgeräten können die Spielregeln und der Gewinnplan unmittelbar neben dem Spielgerät angebracht werden. Der Aufsteller hat den zum Spielgerät gehörenden Abdruck des Zulassungsscheines sowie den Erlaubnisbescheid am Aufstellungsort bereitzuhalten. An Stelle des Abdruckes des Zulassungsscheines sowie des Erlaubnisbescheides kann auch eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung bereitgehalten werden.

Einleitungssatz: GewO 7100-1; 4. BAndGGewO 7100-1-4
§ 1 Abs. 1: GewO 7100-1

§ 4: GewO 7100-1

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles ist verpflichtet, am Veranstaltungsort die Spielregeln und den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen. Er hat dort die Unbedenklichkeitsbescheinigung und den Erlaubnisbescheid bereitzuhalten.

(3) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

§ 7

Der Aufsteller hat ein Spielgerät, das den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht entspricht, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 8

(1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles darf zum Zweck des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.

§ 9

Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen gewähren. Er darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen.

§ 10

Der Veranstalter eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf Kindern und Jugendlichen, ausgenommen verheirateten Jugendlichen, den Zutritt zu den Räumen, in denen das Spiel veranstaltet wird, nicht gestatten.

IV.

Zulassung von Spielgeräten

§ 11

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei Beginn eines Spieles für jeden einzelnen Einsatz gleich sein.
2. Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, daß sie mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können.
3. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünf-

zehn Sekunden vergehen. Die Gewinnauszahlung darf nicht vor Ablauf der fünfzehnten Sekunde beendet sein.

4. Der Einsatz für das nächste Spiel darf nicht vor Beginn des vorhergehenden Spieles möglich sein.

5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,10 Deutsche Mark, der Gewinn höchstens eine Deutsche Mark betragen.

6. Bei einem Spielgerät,

a) bei dem vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles weniger als 30 Sekunden vergehen, muß die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens 60 vom Hundert der Einsätze betragen; das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele darf nicht kleiner als 1:4 sein;

b) bei dem vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens 30 Sekunden vergehen, muß die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens 50 vom Hundert der Einsätze betragen. Für jeweils weitere 30 Sekunden kann sie sich um je 10 vom Hundert verringern.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 6 gilt nicht für Spielgeräte, bei denen der Spielausgang überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt. Für Schießeinrichtungen gilt ferner nicht Absatz 1 Nr. 3.

(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat bei der Zulassung der Bauart dem Inhaber der Zulassung aufzugeben, das Geldspielgerät an einer oder mehreren von ihr zu bestimmenden Stellen mit der auf dem Abdruck des Zulassungsscheines angegebenen Nummer zu kennzeichnen.

§ 12

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muß den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen.
2. Der Einsatz für ein Spiel darf 0,50 Deutsche Mark nicht übersteigen; die Gestehungskosten eines Gewinnes dürfen höchstens fünfzehn Deutsche Mark betragen. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 11 Abs. 1 Nr. 5 entsprechend.
3. Bei Spielen, bei denen der Gewinn ermittelt wird, nachdem alle im Spielplan vorgesehenen Einsätze entrichtet sind (Serienspiele), müssen die Gestehungskosten sämtlicher Gewinne eines Spieles mindestens 60 vom Hundert des Gesamteinsatzes betragen. Auf je 50 Einsätze muß mindestens ein Gewinn entfallen. Die Gewinnaussichten für alle Einsätze eines Serienspieles

müssen gleich sein. Bei Serienspielen darf die Summe der Einsätze dreißig Deutsche Mark nicht übersteigen.

4. Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1:4 sein. Die Gestehungskosten sämtlicher jeweils möglichen Gewinne müssen mindestens 60 vom Hundert der möglichen Einsätze betragen. Dies gilt nicht für Spielgeräte, bei denen der Spielausgang überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt.
5. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.
6. Der Gewinn darf nicht in lebenden Tieren bestehen.

(2) Die Vorschrift des § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

V.

Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele

§ 13

Das Bundeskriminalamt oder die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein anderes Spiel, bei dem der Gewinn in Waren besteht, nur unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, Nr. 5 und 6 erteilen. Bei Schießeinrichtungen kann abweichend von Satz 1 der Einsatz für ein Spiel bis zu einer Deutschen Mark betragen, wenn die Entscheidung über Gewinn oder Verlust von der Abgabe mehrerer Schüsse abhängig ist.

VI.

Strafvorschriften

§ 14*

- (1) Wer vorsätzlich
 1. entgegen § 6 Abs. 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln, der Gewinnplan oder die Angabe der Mindestdauer des Spieles nicht deutlich sichtbar angebracht sind,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 den Abdruck des Zulassungsscheines oder den Erlaubnisbescheid oder die erforderlichen beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen am Aufstellungsort nicht bereithält,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 die Spielregeln oder den Gewinnplan nicht deutlich sichtbar anbringt oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht bereithält,

§ 14: GewO 7100-1

4. entgegen § 6 Abs. 3 Gegenstände so aufstellt, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können,
 5. entgegen § 7 ein Spielgerät nicht aus dem Verkehr zieht,
 6. der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 9 Vergünstigungen gewährt oder gewonnene Gegenstände zurückkauft,
 8. der Vorschrift des § 10 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderhandelt,
- wird nach § 146 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 3 a Buchstabe b der Gewerbeordnung bestraft.

VII.

Schlußvorschriften

§ 15*

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 auch im Land Berlin.

(2) Im Land Berlin kann abweichend von § 1 Abs. 1 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1965 auch erlaubt werden, daß ein Geldspielgerät in einem Tabakwarenfachgeschäft aufgestellt wird, sofern in dem Betrieb bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Geldspielgerät befugt aufgestellt ist.

§ 16*

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. ...

(2) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung oder im Saarland auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 6. September 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1116), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 281), erteilt worden ist, gilt als Zulassung im Sinne des § 33 d Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 15 Abs. 1: GVBl. Berlin 1962 S. 436; 3. ÜberlG 603-5; 4. BändGGewO 7100-1-4

§ 16 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

§ 16 Abs. 2: GewO 7100-1

Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten

Vom 6. Februar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 156, verk. am 9. 3. 1962

Auf Grund des § 33f Abs. 2 Nr. 1 und des § 60a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgerätes im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt durch schriftlichen Bescheid.

§ 2

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Beschreibung des Spielgerätes, einen Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung sowie ein Mustergerät beizufügen. Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hat er weitere Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelner Teile zu überlassen.

§ 3

Wird die Bauart eines Spielgerätes zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält er einen Abdruck des Zulassungsscheines und ein Zulassungszeichen.

§ 4

- (1) Der Zulassungsschein enthält
1. die Bezeichnung des Spielgerätes;
 2. Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung;
 3. Beschreibung des Spielgerätes mit Abbildungen und, soweit erforderlich, Übersichtszeichnungen, die in Verbindung mit der Beschreibung den Spielvorgang erkennbar machen;
 4. Spielregeln und Gewinnplan;
 5. Mindstdauer des Spieles bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht;
 6. Bezeichnung der Aufstellplätze;
 7. Dauer der Zulassung der Bauart einschließlich der Aufstelldauer der Nachbaugeräte;
 8. mit der Zulassung verbundene Auflagen, insbesondere die Auflage, die Nummer des Abdruckes des Zulassungsscheines an dem zugehörigen Spielgerät anzubringen.

(2) Auf dem Abdruck des Zulassungsscheines sind Beginn und Ende der Aufstelldauer des jeweiligen Nachbaugerätes anzugeben.

(3) Aus dem Zulassungszeichen müssen Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung sowie das Ende der Aufstelldauer ersichtlich sein.

(4) Der Abdruck des Zulassungsscheines und das Zulassungszeichen erhalten die gleiche fortlaufende Nummer.

§ 5

Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes und die Rücknahme der Zulassung werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht.

§ 6

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt im Verfahren über die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes von dem Antragsteller eine Gebühr, die mindestens dreißig Deutsche Mark und höchstens zweihundert Deutsche Mark beträgt. Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(2) Für die Erteilung eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Zulassungszeichens wird eine Gebühr von insgesamt dreißig Deutsche Mark erhoben. Werden der Abdruck des Zulassungsscheines und das Zulassungszeichen für ein Nachbaugerät, das nicht aufgestellt worden ist, zurückgegeben und ein neuer Abdruck des Zulassungsscheines und ein neues Zulassungszeichen erteilt, so beträgt die Gebühr insgesamt fünf Deutsche Mark.

(3) Die Gebühren werden mit der Festsetzung fällig. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann einen Vorschuß bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben und die Bearbeitung des Antrages von dessen Einzahlung abhängig machen.

§ 7*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

7103-3

Verordnung
über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeits-
bescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele
im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung

Vom 6. Februar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 152, verk. am 9. 3. 1962

Auf Grund des § 33f Abs. 2 Nr. 2 und des § 60a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Über den Antrag auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung entscheidet das Bundeskriminalamt durch schriftlichen Bescheid im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und einem Ausschuß von drei auf dem Gebiet des Spielwesens erfahrenen Kriminalbeamten der Länder. Die Mitglieder des Ausschusses beruft der Bundesminister des Innern auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörden jeweils für die Dauer von drei Jahren.

§ 2

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Spielbeschreibung, die Spielregeln und, soweit nach Art des Spieles erforderlich, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung beizufügen. Auf Verlangen des Bundeskriminalamtes hat er weitere Unterlagen und, wenn es sich um eine Spieleinrichtung handelt, eine betriebsfertige Einrichtung einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundeskriminalamt auf Verlangen ein Muster der Spieleinrichtung oder einzelner Teile zu überlassen.

§ 3

Wird dem Antrage stattgegeben, so erhält der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

§ 4

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält

1. Bezeichnung des Spieles,
2. Namen, Geburtsdatum und -ort und Wohnort des Veranstalters,
3. Beschreibung des Spieles, des Spielablaufs und, soweit erforderlich, Abbildungen oder Übersichtszeichnungen,

Einleitungssatz u. § 1: GewO 7100-1

4. Spielregeln und Gewinnplan,
5. Bezeichnung der Plätze, an denen das Spiel veranstaltet werden darf,
6. Angabe der Geltungsdauer,
7. etwa erteilte Auflagen.

§ 5

Spiele, für deren Veranstaltung das Bundeskriminalamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hat, werden im Gemeinsamen Ministerialblatt und im Bundeskriminalamtsblatt bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen ist.

§ 6

(1) Das Bundeskriminalamt erhebt im Verfahren über die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung von dem Antragsteller eine Gebühr, die mindestens dreißig Deutsche Mark und höchstens zweihundert Deutsche Mark beträgt. Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(2) Die Gebühr wird mit der Festsetzung fällig. Das Bundeskriminalamt kann einen Vorschuß bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben und die Bearbeitung des Antrages von dessen Einzahlung abhängig machen.

§ 7 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§ 7: GVBl. Berlin 1962 S. 435; 3. ÜberlG 603-5; 4. BAndGGewO 7100-1-4

7103-4

**Verordnung
über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele**

Vom 26. November 1963

Bundesgesetzbl. I S. 849, verk. am 30. 11. 1963

Auf Grund des § 33g Nr. 1 und des § 60a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 15. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 125), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Wird in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften ein Spiel der Anlage 1 gewerbsmäßig veranstaltet, so ist die Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung nicht erforderlich, wenn der Gewinn in Waren besteht und das Spiel nach den Spielbedingungen der Anlage 1 veranstaltet wird.

§ 2*

Wird auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen ein Spiel der Anlagen 1 bis 3 gewerbsmäßig veranstaltet, so ist für die Er-

Einleitungssatz: GewO 7100-1; 4. BÄndGGewO 7100-1-4
§§ 1 u. 2: GewO 7100-1

teilung der Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 der Gewerbeordnung die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes oder eines Landeskriminalamtes nicht erforderlich, wenn der Gewinn in Waren besteht und das Spiel nach den Spielbedingungen der Anlagen veranstaltet wird.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 3: GVBl. Berlin 1963 S. 1125; 3. ÜberlG 603-5; 4. BÄndGGewO 7100-1-4

Preisspiele

1. Preisbridge
2. Preisschafkopf
3. Preisskat
4. Preistarock
5. Preisbillard
6. Preiskegeln
7. Preisschach

8. Preisschießen
(ausgenommen Preisschießen unter Verwendung von automatischen Schießeinrichtungen oder Schießeinrichtungen mit automatischer Trefferanzeige).

Spielbedingungen

1. Preisbridge
2. Preisschafkopf
3. Preisskat
4. Preistarock

Die Spiele werden nach den allgemein üblichen Spielregeln im Rahmen einer Preisveranstaltung gespielt.

Die Dauer der Preisveranstaltung beträgt höchstens einen Tag.

Die einzelne Preisveranstaltung findet nur an einem Veranstaltungsort statt.

Der Veranstalter, die Mitglieder des Preisgerichts und die Aufsichtspersonen nehmen an dem Spiel nicht teil. Die Namen dieser Personen werden vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

Die jeweils an einem Tisch spielenden Mitglieder aller Durchgänge werden durch das Loş bestimmt.

Beim Preistarock wird das einzelne Spiel von drei Handspielern gespielt.

Das Entgelt für die Teilnahme (Kartengeld) beträgt höchstens 5 Deutsche Mark. Die Gestehungskosten für einen Gewinn betragen höchstens 50 Deutsche Mark.

Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft.

Die Spielregeln, der Spiel- und Gewinnplan und die Gewinne selbst werden am Veranstaltungsort für jeden Teilnehmer sichtbar ausgelegt.

5. Preisbillard
6. Preiskegeln
7. Preisschach
8. Preisschießen

Preisbillard, Preiskegeln und Preisschach werden nach den allgemein üblichen Spielregeln im Rahmen einer Preisveranstaltung gespielt.

Die einzelne Preisveranstaltung findet nur an einem Veranstaltungsort statt.

Der Veranstalter, die Mitglieder des Preisgerichts und die Aufsichtspersonen nehmen an dem Spiel nicht teil. Die Namen dieser Personen werden vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

Das System der Wertung und der Abrechnung ist für alle Spieler gleich.

Das Entgelt für die Teilnahme an einer Preisveranstaltung beträgt höchstens 5 Deutsche Mark. Die Gestehungskosten für einen Gewinn betragen höchstens 50 Deutsche Mark.

Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft.

Die Spielregeln, der Spiel- und Gewinnplan und die Gewinne selbst werden am Veranstaltungsort für jeden Teilnehmer sichtbar ausgelegt.

Preisschießen

Die einzelne Preisveranstaltung findet nur an einem Veranstaltungsort und längstens an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt.

Der Veranstalter, die Mitglieder des Preisgerichts und die Aufsichtspersonen nehmen an dem Spiel nicht teil. Die Namen dieser Personen werden vor Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

Bei der Auswertung zählen angeschossene Ringe nach oben.

Es werden nur handelsübliche Luftgewehre mit einem Kaliber bis zu 6,33 mm verwendet, mit denen ein einwandfreies Schießen möglich ist. Der Streukreisdurchmesser des Trefferbildes darf auf eine Entfernung von 3,50 m nicht größer als 8 mm sein.

Die Munition besteht aus fabrikmäßig hergestellten, dem Kaliber des Gewehres genau entsprechenden Bleikugeln.

Geschossen wird auf eine ausreichend beleuchtete Scheibe mit zehn oder zwölf Ringen.

Der Abstand zwischen dem Schützen und der Scheibe beträgt mindestens 2,80 m und höchstens 4,00 m.

Das Entgelt für die Teilnahme beträgt höchstens 5 Deutsche Mark. Die Gestehungskosten eines Gewinnes betragen höchstens 50 Deutsche Mark.

Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft.

Die Spielregeln, der Spiel- und Gewinnplan und die Gewinne selbst werden am Veranstaltungsort für jeden Teilnehmer sichtbar ausgelegt.

Anlage 2

**Geschicklichkeitsspiele auf Jahrmärkten,
Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen**

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Schießen auf Herzscheiben mit einem Herzen 2. Schießen auf Herzscheiben mit drei Herzen 3. Schießen auf Zwölfer-Ringscheiben 4. Schießen auf Tonröhren 5. Blumenschießen 6. Streichholzschießen 7. Walzenschießen 8. Schießen auf bewegliche Ziele (Wilde Jagd) 9. Ballonschießen 10. Schießen auf Bälle 11. Ballwerfen in ausgestellte Gegenstände 12. Ballwerfen in Glasgefäße 13. Ballwerfen auf Kippfiguren 14. Ballwerfen auf bewegliche Figuren 15. Ballwerfen auf sechs Konservendosen 16. Ballwerfen auf zehn Konservendosen 17. Ballwerfen in Öffnungen (Ulkköpfe) | <ol style="list-style-type: none"> 18. Pfeilwerfen auf Zehner-Ringscheibe 19. Pfeilwerfen auf Luftballons 20. Pfeilwerfen auf Korkknöpfe 21. Eimerwerfen 22. Groschenwerfen auf Schokoladetafeln, Pralinen- und Kekspackungen 23. Groschenwerfen auf Teller 24. Lustige Nagelei 25. Lustige Nagelei (drei Hammerschläge) 26. Plattenwerfen 27. Ringwerfen auf Flaschen 28. Ringwerfen auf eingesteckte Gegenstände 29. Ringwerfen Hoppla-Hopp 30. Ringwerfen auf Nägel 31. Krach im Hinterhaus 32. Klein-Kegelbahn 33. Scheren-Kegelbahn 34. Kraftmeßspiele |
|--|--|

Spielbedingungen

1. Schießen auf Herzscheiben mit einem Herzen
2. Schießen auf Herzscheiben mit drei Herzen
3. Schießen auf Zwölfer-Ringscheiben
4. Schießen auf Tonröhren
5. Blumenschießen
6. Streichholzschießen
7. Walzenschießen
8. Schießen auf bewegliche Ziele (Wilde Jagd)
9. Ballonschießen
10. Schießen auf Bälle

Bei den Schießspielen werden nur handelsübliche Luftgewehre mit einem Kaliber bis zu 6,33 mm verwendet, mit denen ein einwandfreies Schießen möglich ist. Der Streukreisdurchmesser des Trefferbildes darf auf eine Entfernung von 3,50 m nicht größer als 8 mm sein.

Die Munition besteht aus fabrikmäßig hergestellten, dem Kaliber des Gewehres entsprechenden Bleikugeln.

Der Abstand zwischen dem Schützen und dem Ziel beträgt mindestens 2,80 m und höchstens 4,00 m.

Das Ziel ist während des Schießens ausreichend beleuchtet.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes betragen höchstens 15 Deutsche Mark.

Der Veranstalter kann, außer beim Blumenschießen, für mehrere gewonnene Spiele durch Umtausch der Gewinne einen entsprechend höheren Gewinn gewähren. Die einzelnen Gewinne brauchen nicht unmittelbar hintereinander erzielt zu werden. Die Höchstgrenze der Gesteungskosten des höheren

Gewinnes ergibt sich aus der Summe der Gesteungskosten der einzelnen Gewinne, übersteigt jedoch nicht den Betrag von 15 Deutsche Mark.

Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft.

Die Spielregeln und der Gewinnplan werden am Veranstaltungsort für jeden Spieler deutlich sichtbar angebracht.

Zu 1. Schießen auf Herzscheiben mit einem Herzen

Geschossen wird auf eine Pappscheibe in der Größe von 60×110 mm, auf der sich in der Mitte ein Herz befindet. Das Herz ist mindestens 10 mm hoch und 10 mm breit.

Der Einsatz für einen Schuß beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark. Das angeschossene Herz zählt nicht als Treffer.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes betragen mindestens soviel wie der Einsatz für ein Spiel.

Zu 2. Schießen auf Herzscheiben mit drei Herzen

Geschossen wird auf eine Pappscheibe in der Größe von 60×110 mm, auf der sich in der Mitte senkrecht untereinander drei Herzen befinden.

Die Herzen sind mindestens 10 mm hoch und 10 mm breit.

Der Einsatz für drei Schüsse beträgt höchstens eine Deutsche Mark.

Trifft der Schütze alle drei Herzen, so erhält er einen Gewinn nach freier Auswahl. Trifft er zwei Herzen, so erhält er einen kleineren Gewinn. Angeschossene Herzen zählen nicht als Treffer.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Dreifache und die eines kleineren Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 3. Schießen auf Zwölfer-Ringscheiben

Geschossen wird auf eine Zwölfer-Luftgewehr-Ringscheibe. Der Ringabstand beträgt 4 mm, der Durchmesser des Spiegels 20 mm und der Durchmesser der „12“ mindestens 2 mm.

Der Einsatz für drei Schüsse beträgt höchstens eine Deutsche Mark.

Erzielt der Spieler 36 Ringe, so erhält er einen Gewinn nach freier Auswahl. Erzielt er 33, 34 oder 35 Ringe, so erhält er einen kleineren Gewinn.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Fünffache und die eines kleineren Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Bei der Auswertung zählt der angeschossene Ring nach oben.

Zu 4. Schießen auf Tonröhren

Geschossen wird auf poröse, nicht hart gebrannte Tonröhren von 40 mm, 80 mm oder 120 mm Länge, an denen ein Gewinn befestigt ist.

Die Tonröhren sind so beschaffen, daß die 40-mm-Röhre mit einem Schuß, die 80-mm-Röhre mit zwei Schüssen und die 120-mm-Röhre mit drei Schüssen abgeschossen werden kann.

Zu einem Spiel gehören nur so viele Tonröhren als mit den für einen Spieleinsatz ausgegebenen Schüssen abgeschossen werden können. Sie werden jeweils auf befestigte, nicht federnde Metallstifte aufgesetzt. Die zu einem Spiel gehörenden Tonröhren können auch auf einem festgespannten, oben und unten befestigten Draht aufgezogen werden.

Bei einem Spiel mit mehreren Tonröhren kann der Gewinn auch unmittelbar neben, über oder unter den Röhren befestigt werden.

Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens eine Deutsche Mark.

Der Spieler gewinnt, wenn er die zu einem Spiel gehörenden Tonröhren vollständig abschießt.

Die Gesteungskosten für einen Gewinn betragen bei Verwendung von

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| 1 Tonröhre zu 40 mm Länge | mindestens 0,10 Deutsche Mark |
| 2 Tonröhren zu 40 mm Länge | mindestens 0,35 Deutsche Mark |
| 3 Tonröhren zu 40 mm Länge | mindestens 0,65 Deutsche Mark |

4 Tonröhren zu 40 mm Länge
mindestens 0,90 Deutsche Mark

5 Tonröhren zu 40 mm Länge
mindestens 1,30 Deutsche Mark

1 Tonröhre zu 80 mm Länge
mindestens 0,40 Deutsche Mark

2 Tonröhren zu 80 mm Länge
mindestens 0,90 Deutsche Mark

1 Tonröhre zu 120 mm Länge
mindestens 1,00 Deutsche Mark

Zu 5. Blumenschießen

Geschossen wird auf eine poröse, nicht hart gebrannte Tonröhre von 40 mm Länge, an der eine Kunststoffblume oder ein anderer geringwertiger Gewinngegenstand befestigt ist.

Die auf einem befestigten, nicht federnden Stahlstift aufgesetzte Tonröhre muß so beschaffen sein, daß sie mit einem Schuß abgeschossen werden kann.

Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark. Das gleiche gilt für die Gesteungskosten des einzelnen Gewinnes.

Zu 6. Streichholzschießen

Geschossen wird auf senkrecht aufgestellte, handelsübliche Streichhölzer, die sich vom Hintergrund farblich abheben.

Flache Streichhölzer werden nicht verwendet.

Der Einsatz für drei Schüsse beträgt höchstens eine Deutsche Mark.

Der Spieler erhält einen Gewinn nach freier Auswahl, wenn er mit drei Schüssen drei Streichholzköpfe abschießt. Schießt er zwei Streichholzköpfe ab, so erhält er einen kleineren Gewinn.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Dreifache und die eines kleineren Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 7. Walzenschießen

Geschossen wird auf sechs Metallrohrstückchen von je 32 mm Länge, 21 mm Außendurchmesser und höchstens 41 g Gewicht. Die Rohrstückchen sind locker auf dem Mittelpunkt einer Unterlage (Eisenblech) von der Größe 205 × 125 mm zu einer Pyramide 3 + 2 + 1 aufgestellt.

Der Einsatz für drei Schüsse beträgt höchstens eine Deutsche Mark.

Der Spieler gewinnt, wenn er mit drei Schüssen alle sechs Rohrstückchen von der Unterlage schießt.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes betragen mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 8. Schießen auf bewegliche Ziele
(Wilde Jagd)

Geschossen wird auf Figuren, die auf einem laufenden Band befestigt sind und mindestens drei Sekunden im Schußfeld erscheinen.

Die Größe der Figuren beträgt mindestens 40 × 60 mm.

Wird eine Figur getroffen, so kippt sie nach hinten um.

Der Einsatz für drei Schüsse beträgt höchstens eine Deutsche Mark.

Schießt der Spieler mit drei Schüssen drei Figuren ab, so erhält er einen Gewinn.

Die Gesteungskosten des Gewinnes betragen mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 9. Ballonschießen

Geschossen wird auf Luftballons, die in einem offenen Kasten durch ein Luftgebläse in auf- und absteigender Bewegung gehalten werden.

Der Durchmesser der Ballons beträgt mindestens 14 cm.

Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens eine Deutsche Mark.

Der Spieler gewinnt, wenn er die zu einem Spiel gehörenden Ballons abschießt.

Die Gesteungskosten des Gewinnes betragen mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 10. Schießen auf Bälle

Geschossen wird auf Bälle, die von einem Luft- oder Wasserstrahl in auf- und absteigender Bewegung gehalten werden.

Der Durchmesser der Bälle beträgt mindestens 30 mm.

Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens eine Deutsche Mark.

Der Spieler gewinnt, wenn er die zu einem Spiel gehörenden Bälle trifft.

Die Gesteungskosten des Gewinnes betragen mindestens das Zweifache des Einsatzes für ein Spiel.

11. Ballwerfen in ausgestellte Gegenstände
12. Ballwerfen in Glasgefäße
13. Ballwerfen auf Kippfiguren
14. Ballwerfen auf bewegliche Figuren
15. Ballwerfen auf sechs Konservendosen
16. Ballwerfen auf zehn Konservendosen
17. Ballwerfen in Öffnungen (Ulkköpfe)

Die Wurfbälle bestehen aus abwaschbarem Material, wie Hartgummi, Leder oder Kunststoff.

Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes betragen höchstens 15 Deutsche Mark.

Der Veranstalter kann für mehrere gewonnene Spiele durch Umtausch der Gewinne einen entsprechend höheren Gewinn gewähren. Die einzelnen Gewinne brauchen nicht unmittelbar hintereinander erzielt zu werden. Die Höchstgrenze der Gesteungskosten des höheren Gewinnes ergibt sich aus der Summe der Gesteungskosten der einzelnen Gewinne, übersteigt jedoch nicht den Betrag von 15 Deutsche Mark.

Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft.

Die Spielregeln und der Gewinnplan werden am Veranstaltungsort für jeden Spieler deutlich sichtbar angebracht.

Zu 11. Ballwerfen in ausgestellte
Gegenstände

Der Durchmesser des Balles beträgt mindestens 30 mm.

Tischtennisbälle oder ähnlich elastische Bälle werden nicht verwendet.

Die Entfernung zwischen dem Spieler und den aufgestellten Gewinngegenständen beträgt nicht mehr als 2,20 m.

Die Einwurfföffnungen der ausgestellten Gegenstände oder der an deren Stelle aufgestellten Auffangvorrichtungen liegen nicht höher als 1,30 m über der Standfläche des Spielers.

Der Durchmesser der Einwurfföffnungen zur Aufnahme des Balles ist mindestens 20 mm größer als der Durchmesser des Balles.

Die Tiefe des Gewinngegenstandes oder der an dessen Stelle aufgestellten Auffangvorrichtung ist mindestens doppelt so groß wie der Durchmesser des Balles. In den Gewinn oder in die Auffangvorrichtung werden keine Gegenstände eingelegt.

Die Auffangvorrichtung trägt die Bezeichnung des Gewinngegenstandes.

Der Spieler gewinnt, wenn der Ball in dem Gewinngegenstand oder in der Auffangvorrichtung liegenbleibt.

Die Zahl der ausgestellten Gegenstände bleibt nach Gewinnen unverändert.

Die Gesteungskosten für den Mindestgewinn betragen mindestens 60 vom Hundert des Einzelsatzes.

Zu 12. Ballwerfen in Glasgefäße

Der Durchmesser des Balles beträgt mindestens 60 mm.

Tischtennisbälle oder ähnlich elastische Bälle werden nicht verwendet.

Die Entfernung zwischen dem Spieler und den aufgestellten Gegenständen beträgt nicht mehr als 2,20 m.

Die Einwurföffnung der aufgestellten Glasgefäße liegt nicht höher als 1,30 m über der Standfläche des Spielers.

Die engste Stelle der Einwurföffnung ist mindestens 40 mm größer als der Durchmesser des Balles.

Der Spieler erhält für drei eingeworfene Bälle einen Gewinn nach freier Auswahl, für zwei eingeworfene Bälle einen kleineren Gewinn.

Die Gesteuerungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Fünffache, die eines kleineren Gewinnes betragen mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 13. Ballwerfen auf Kippfiguren

Der Durchmesser des Balles beträgt mindestens 60 mm und das Gewicht mindestens 100 g.

Geworfen wird auf drei in einer Höhe von mindestens 1,20 m und höchstens 1,60 m über der Standfläche des Spielers nebeneinander angebrachte Kippfiguren.

Der Abstand zwischen dem Spieler und den Kippfiguren beträgt höchstens 2,50 m.

Die Größe der Figuren beträgt mindestens 12 × 25 cm. Sie sind so beschaffen, daß sie beim Auftreffen des Balles nach hinten abkippen.

Der Spieler erhält einen Gewinn nach freier Auswahl, wenn er mit drei Bällen alle drei Kippfiguren umwirft.

Für zwei umgeworfene Figuren erhält der Spieler einen kleineren Gewinn.

Die Gesteuerungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Eineinhalbfache und die eines kleineren Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 14. Ballwerfen auf bewegliche Figuren

Der Durchmesser des Balles beträgt mindestens 80 mm und das Gewicht mindestens 100 g.

Geworfen wird auf drei Hüte (Zylinder), die drei nebeneinander angebrachten, beweglichen Figuren aufgesetzt sind.

Die Hüte befinden sich in einer Höhe von mindestens 1,20 m und höchstens 1,60 m über der Standfläche des Spielers; ihr Abstand zu dem Spieler beträgt höchstens 2,20 m.

Die Größe der Hüte beträgt mindestens 12 × 25 cm.

Die Figuren werden während des Spiels seitlich oder auf und ab bewegt. Sie sind dem Spieler jeweils mindestens fünf Sekunden sichtbar.

Die Hüte sind so beschaffen, daß sie beim Auftreffen des Balles nach hinten kippen oder herunterfallen.

Der Spieler gewinnt, wenn er mit drei Bällen alle drei Hüte abwirft.

Die Gesteuerungskosten des Gewinnes betragen mindestens das Eineinhalbfache des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 15. Ballwerfen auf sechs Konservendosen

Gespielt wird mit drei Bällen. Der Durchmesser der Bälle beträgt mindestens 60 mm und ihr Gewicht mindestens 100 g.

Verwendet werden sechs leere, handelsübliche, oben und unten geschlossene Konservendosen mit folgenden Abmessungen:

Höhe etwa 12 cm,

Durchmesser etwa 10 cm,

die zu einer Pyramide 3 + 2 + 1 aufgebaut sind.

Die Unterlage, auf der die Pyramide steht, ist höchstens 30 cm breit; die Höhe liegt mindestens 1,20 m und höchstens 1,60 m über der Standfläche des Spielers.

Der Abstand zwischen dem Spieler und der Pyramide beträgt nicht mehr als 2,50 m.

Der Spieler gewinnt, wenn er mit drei Würfeln die sechs Konservendosen vom Brett wirft.

Die Gesteuerungskosten eines Gewinnes betragen mindestens soviel wie der Einsatz für ein Spiel.

Zu 16. Ballwerfen auf zehn Konservendosen

Gespielt wird mit drei Bällen. Der Durchmesser der Bälle beträgt mindestens 60 mm und ihr Gewicht mindestens 100 g.

Verwendet werden zehn leere, handelsübliche, oben und unten geschlossene Konservendosen mit folgenden Abmessungen:

Höhe etwa 12 cm,

Durchmesser etwa 10 cm,

die zu einer Pyramide 4 + 3 + 2 + 1 aufgebaut sind.

Die Unterlage, auf der die Pyramide steht, ist nicht breiter als 30 cm; die Höhe liegt mindestens 1,20 m und höchstens 1,60 m über der Standfläche des Spielers.

Der Abstand zwischen dem Spieler und der Pyramide beträgt höchstens 2,50 m.

Der Spieler erhält für den Abwurf von zehn Dosen einen Gewinn nach freier Auswahl, für den Abwurf von neun Dosen einen mittleren und für den Abwurf von acht Dosen einen kleineren Gewinn.

Die Gesteuerungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Dreifache, eines mittleren Gewinnes mindestens das Einfache und die eines kleineren Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 17. Ballwerfen in Öffnungen (Ulkköpfe)

Gespielt wird mit drei Bällen. Der Durchmesser der Bälle beträgt höchstens 60 mm und ihr Gewicht mindestens 100 g.

Die Öffnungen befinden sich in einer Platte oder in Ulkköpfen.

Die Größe der Öffnungen beträgt an der engsten Stelle mindestens 12 cm. Die Höhe der Öffnungen liegt mindestens 1,20 m und höchstens 1,60 m über der Standfläche des Spielers.

Der Abstand zwischen dem Spieler und den Öffnungen beträgt nicht mehr als 2,00 m.

Die Trefferbälle werden für den Spieler sichtbar in Netzen aufgefangen.

Der Spieler erhält einen Gewinn nach freier Auswahl, wenn er drei Bälle hintereinander in die Öffnungen wirft.

Bei zwei eingeworfenen Bällen erhält er einen mittleren und bei einem eingeworfenen Ball einen kleineren Gewinn.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Fünffache des Einsatzes für ein Spiel.

Die Gesteungskosten eines mittleren Gewinnes betragen mindestens das Doppelte eines Einsatzes für ein Spiel und die eines kleineren Gewinnes mindestens 60 vom Hundert eines Einsatzes für ein Spiel.

18. Pfeilwerfen auf Zehner-Ringscheibe
19. Pfeilwerfen auf Luftballons
20. Pfeilwerfen auf Korkknöpfe

Es werden nur handelsübliche Sport-Wurfpfeile von etwa 13 cm Länge verwendet. Der vordere Teil besteht aus einer etwa 2 cm langen Metallspitze und einem mindestens 4,5 cm langen massiven Metallmittelstück. Das Ende besteht aus einem Flügelstück.

Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark, die Gesteungskosten eines Gewinnes betragen höchstens 15 Deutsche Mark.

Der Veranstalter kann für mehrere gewonnene Spiele durch Umtausch der Gewinne einen entsprechend höheren Gewinn gewähren. Die einzelnen Gewinne brauchen nicht unmittelbar hintereinander erzielt zu werden. Die Höchstgrenze der Gesteungskosten des höheren Gewinnes ergibt sich aus der Summe der Gesteungskosten der einzelnen Gewinne, übersteigt jedoch nicht den Betrag von 15 Deutsche Mark.

Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft.

Die Spielregeln und der Gewinnplan werden am Veranstaltungsort für jeden Spieler deutlich sichtbar angebracht.

Zu 18. Pfeilwerfen auf Zehner-Ringscheibe

Gespielt wird mit drei Pfeilen. Geworfen wird auf eine Zehner-Ringscheibe in der Größe 50 × 50 cm.

Der Ringabstand beträgt 25 mm.

Die Unterlage besteht aus astfreiem, fugenlosem Weichholz.

Die Scheibe ist so angebracht, daß der Scheibenzentrum zwischen 1,60 m und 1,70 m über der Standfläche des Spielers liegt.

Der Abstand zwischen dem Spieler und dem Ziel beträgt höchstens 2,50 m.

Erzielt ein Spieler 30 Ringe, so erhält er einen Gewinn nach freier Auswahl.

Bei 28 und 29 Ringen erhält er einen mittleren und bei 25 bis 27 Ringen einen kleineren Gewinn.

Bei der Auswertung zählt der angerissene Ring nach oben.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Fünffache des Einsatzes für ein Spiel, eines mittleren Gewinnes mindestens das Doppelte und die eines kleineren Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 19. Pfeilwerfen auf Luftballons

Gespielt wird mit drei Pfeilen. Geworfen wird auf Luftballons mit mindestens 10 cm Durchmesser. Sie sind in drei Reihen im Abstand von 25 cm an einer Holztafel befestigt.

Die mittlere Reihe der Luftballons befindet sich in 1,60 m Höhe über der Standfläche des Spielers.

Der Abstand zwischen dem Spieler und der Holzplatte beträgt höchstens 2,50 m.

Trifft der Spieler drei Ballons, so erhält er einen Gewinn nach freier Auswahl, bei zwei Ballons einen mittleren Gewinn und bei einem Ballon einen kleineren Gewinn.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Fünffache des Einsatzes für ein Spiel, die eines mittleren Gewinnes mindestens das Doppelte und die eines kleineren Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 20. Pfeilwerfen auf Korkknöpfe

Gespielt wird mit vier Pfeilen. Geworfen wird auf eine Korkscheibe mit einem Durchmesser von 45 cm, in die in regelmäßigen Abständen 24 metall-eingefaßte Korkknöpfe von je 35 mm Durchmesser eingelassen sind.

Die Scheibe ist so angebracht, daß der Scheibenzentrum in einer Höhe zwischen 1,60 m und 1,70 m über der Standfläche des Spielers liegt.

Der Abstand zwischen dem Spieler und dem Ziel beträgt höchstens 2,50 m.

Wird ein Korkknopf getroffen, erhält der Spieler den vorgeschriebenen Gewinn, auch wenn der Pfeil in dem Korkknopf nicht steckenbleibt.

Der Spieler erhält bei

- 4 Treffern einen Gewinn nach freier Auswahl,
- 3 Treffern einen Hauptgewinn,
- 2 Treffern einen mittleren und
- 1 Treffer einen kleineren Gewinn.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Zehnfache, eines Hauptgewinnes das Fünffache, eines mittleren Gewinnes das Eineinhalbfache und eines kleineren Gewinnes 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

21. Eimerwerfen
22. Groschenwerfen auf Schokoladetafeln, Pralinen- und Kekspackungen
23. Groschenwerfen auf Teller
24. Lustige Nagelei
25. Lustige Nagelei (Drei Hammerschläge)
26. Plattenwerfen
27. Ringwerfen auf Flaschen
28. Ringwerfen auf eingesteckte Gegenstände
29. Ringwerfen Hoppla-Hopp
30. Ringwerfen auf Nägel
31. Krach im Hinterhaus
32. Klein-Kegelbahn
33. Scheren-Kegelbahn

Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark. Die Gesteuerungskosten des Höchstgewinnes betragen höchstens 15 Deutsche Mark.

Der Veranstalter kann für mehrere gewonnene Spiele durch Umtausch der Gewinne einen entsprechend höheren Gewinn gewähren. Die einzelnen Gewinne brauchen nicht unmittelbar hintereinander erzielt zu werden. Die Höchstgrenze der Gesteuerungskosten des höheren Gewinnes ergibt sich aus der Summe der Gesteuerungskosten der einzelnen Gewinne, übersteigt jedoch nicht den Betrag von 15 Deutsche Mark.

Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft.

Die Spielregeln und der Gewinnplan werden am Veranstaltungsort für jeden Spieler deutlich sichtbar angebracht.

Zu 21. Eimerwerfen

Der Spieler wirft drei Holzkugeln von etwa 50 mm Durchmesser in einen schräg gestellten Metalleimer von mindestens 25 cm Tiefe. Dieser ist fest verankert; der Neigungswinkel beträgt 32 bis 45°.

Die Unterlage, auf der der Eimer ruht, liegt nicht höher als 75 cm über der Standfläche des Spielers.

Der Abstand zwischen dem Spieler und dem vorderen Eimerrand beträgt höchstens 2,20 m.

Vom Spieler eingeworfene Kugeln werden während des Spiels nicht herausgenommen.

Der Spieler erhält für drei hintereinander eingeworfene Kugeln einen Gewinn nach freier Auswahl; für zwei eingeworfene Kugeln einen kleineren Gewinn.

Die Gesteuerungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Dreifache und die eines kleineren Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 22. Groschenwerfen auf Schokoladetafeln, Pralinen- und Kekspackungen

Der Spieler wirft ein Zehnpfennigstück auf die als Gewinne ausgelegten Mustergegenstände. Er erhält den entsprechenden Gewinn, wenn das Zehnpfennigstück auf dem Muster liegenbleibt. Auf einer in 50 bis 80 cm Höhe über dem Boden waagrecht auf-

gestellten Platte mit glatter Oberfläche werden Muster von Schokoladetafeln sowie Pralinen- und Kekspackungen ausgelegt. Der Abstand beträgt allseits nicht mehr als 30 mm.

Werden Packungen und Tafeln von verschiedener Höhe verwendet, so dürfen die vom Spieler jeweils entfernter liegenden nicht höher sein als die davorliegenden; die Verwendung von geeigneten Unterlagen ist zulässig.

Der Abstand zwischen dem Spieler und den Mustergegenständen ist nicht größer als 2,20 m.

Die Gesteuerungskosten für einen Gewinn betragen mindestens 0,06 Deutsche Mark.

Zu 23. Groschenwerfen auf Teller

Der Spieler wirft dreimal ein Zehnpfennigstück in aufgestellte Suppenteller von etwa 22 cm Durchmesser und etwa 28 mm Tiefe.

Auf einer in 60 bis 70 cm Höhe über dem Boden waagrecht liegenden Platte sind in einem Abstand von 5 cm hintereinander 3 Teller aufgestellt.

Der Abstand des Spielers zur Kante des vordersten Tellers beträgt höchstens 1,00 m.

Der Spieler erhält einen Gewinn, wenn ein Zehnpfennigstück in einem der Teller liegenbleibt.

Zehnpfennigstücke, die von einem Teller abspringen und in einem anderen Teller liegenbleiben, zählen als Treffer.

Die eingeworfenen Zehnpfennigstücke bleiben bis zum Abschluß des Spiels in den Tellern liegen.

Der Spieler erhält bei

- 1 Treffer einen kleineren Gewinn,
- 2 Treffern einen mittleren Gewinn und
- 3 Treffern einen Hauptgewinn.

Die Gesteuerungskosten betragen für den Hauptgewinn mindestens das Dreißigfache, für den mittleren Gewinn das Fünffache und für den kleineren Gewinn 60 vom Hundert des Einsatzes für das Spiel.

Zu 24. Lustige Nagelei

Der Spieler schlägt den in einem Holzbalken senkrecht eingesteckten Nagel mit einem Hammerschlag bis zum Kopf ein.

Der Nagelbalken mit einem Querschnitt von mindestens 12 × 12 cm besteht aus astfreiem Weichholz (z. B. Tanne oder Kiefer). Er ist so befestigt, daß er beim Nageln nicht federt.

Es werden neue, handelsübliche, zweizöllige, runde Drahtnägeln mit Köpfen verwendet. Die Verwendung von Nägeln mit glatten Köpfen ist unzulässig.

Das Gewicht des Hammers beträgt mindestens 400 g und die Länge des Stiels mindestens 30 cm.

Der Spieler erhält einen Gewinn, wenn er den Nagel mit einem Hammerschlag bis zum Kopf einschlägt.

Die Gesteuerungskosten eines Gewinnes betragen mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 25. Lustige Nagelei
(Drei Hammerschläge)

Der Spieler schlägt den in einem Holzbalken senkrecht eingesteckten Nagel mit drei Hammerschlägen bis zum Kopf ein.

Der Nagelbalken mit einem Querschnitt von mindestens 12×12 cm besteht aus astfreiem Weichholz (z. B. Tanne oder Kiefer). Er ist so befestigt, daß er beim Nageln nicht federt.

Es werden neue, handelsübliche, dreizöllige, runde Drahtnägeln mit Köpfen verwendet. Die Verwendung von Nägeln mit glatten Köpfen ist unzulässig.

Das Gewicht des Hammers beträgt mindestens 400 g und die Länge des Stiels mindestens 30 cm.

Der Spieler erhält einen Gewinn, wenn er den Nagel mit drei Hammerschlägen bis zum Kopf einschlägt.

Die Gesteuerungskosten eines Gewinnes betragen mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 26. Plattenwerfen

Auf einer in 70 cm Höhe waagrecht aufgestellten Platte mit glatter Oberfläche sind in drei hintereinander angeordneten Reihen Kreise angebracht. Der Durchmesser der Kreise in der vorderen und mittleren Reihe beträgt 20 cm und in der hinteren Reihe 15 cm. Der Abstand zwischen den äußeren Kreisrändern beträgt mindestens 20 cm.

Der Abstand zwischen dem Spieler und dem vorderen Kreisrand der hinteren Reihe beträgt höchstens 2,50 m.

Es werden runde Wurfplatten aus verzinktem Blech mit einem Durchmesser von höchstens 12 cm verwendet.

Der Spieler wirft die Wurfplatten in eines der Felder.

Er gewinnt, wenn die Platte in einem der Kreise liegenbleibt. Wird ein Teil der Begrenzungslinie von der Platte bedeckt, gilt das Spiel als verloren.

Bleibt die Platte in einem Kreis der hinteren Reihe liegen, erhält der Spieler einen Gewinn nach freier Auswahl. Bleibt sie in einem Kreis der mittleren Reihe liegen, so erhält er einen mittleren Gewinn; bleibt sie in einem Kreis der vorderen Reihe liegen, erhält er einen kleineren Gewinn.

Die Gesteuerungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Fünffache, die eines mittleren Gewinnes mindestens das Einfache und die eines kleineren Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 27. Ringwerfen auf Flaschen

Der Spieler wirft einen Ring auf eine aufgestellte Flasche. Er gewinnt, wenn der Ring den Flaschenboden umschließt, die getroffene Flasche oder den entsprechenden Gewinn.

Der Ring ist massiv und besteht aus Holz, Hartgummi oder Kunststoff.

Der Innendurchmesser ist mindestens 10 mm größer als der größte Durchmesser der Flasche.

Es werden nur Weißweinflaschen von 0,7 l Inhalt verwendet. Die Verwendung von Sockeln und anderen Unterlagen ist unzulässig.

Die Flaschen sind nicht mit sperrigen Verschlüssen oder anderen Gegenständen versehen.

Die Aufstellfläche der Flasche liegt mindestens 30 cm und höchstens 1,00 m über der Standfläche des Spielers.

Die Entfernung vom Spieler bis zu den vordersten Flaschen beträgt nicht mehr als 1,70 m und bis zu den hintersten Flaschen nicht mehr als 2,50 m.

Der Abstand zwischen den Flaschen beträgt mindestens 20 cm.

Die Gesteuerungskosten für den Mindestgewinn betragen mindestens 60 vom Hundert des Einzeleinsatzes.

Zu 28. Ringwerfen auf eingesteckte Gegenstände

Der Spieler wirft einen Metallring auf eingesteckte Gegenstände (z. B. Taschenmesser, Scheren, Kugelschreiber usw.).

Auf einer mit 60° nach hinten geneigten Vorrichtung von höchstens 1,50 m Höhe und mindestens 1,00 m Breite sind im Abstand von höchstens 10 cm Gewinngegenstände aufgesteckt.

Die Unterkante der Vorrichtung befindet sich 50 cm über der Standfläche des Spielers und ist nicht mehr als 1,60 m von ihm entfernt.

Verwendet werden massive Metallringe, deren innerer Durchmesser mindestens 20 mm größer ist als der größte Durchmesser oder die größte Breite des Gewinngegenstandes. Der innere Durchmesser ist jedoch nicht kleiner als 45 mm.

Der Spieler gewinnt den Gegenstand, an dem der Ring hängenbleibt.

Die Gesteuerungskosten eines Gewinnes betragen mindestens das Doppelte des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 29. Ringwerfen Hoppla-Hopp

Der Spieler wirft einen Ring auf einen ausgestellten Gegenstand. Der Gegenstand wird gewonnen, wenn der Ring den Sockelboden umschließt.

Die Gewinngegenstände werden auf einer Holzunterlage (Sockel) aufgestellt. Der Sockel ist nicht höher als 25 mm.

Die Oberkante des Gewinngegenstandes liegt nicht niedriger als 50 cm und nicht höher als 1,50 m über der Standfläche des Spielers.

Der Gewinngegenstand wird in der Mitte des Sockels aufgestellt und ragt über diesen nicht hinaus.

Der Wurfring ist massiv und besteht aus Holz, Hartgummi oder Kunststoff. Der Innendurchmesser ist mindestens 15 mm größer als die Oberflächen- Diagonale des Sockels.

Der Abstand zwischen den einzelnen Sockeln beträgt mindestens 15 cm.

Die Entfernung vom Spieler bis zu den vordersten Gewinngegenständen beträgt nicht mehr als 1,70 m und bis zu den hintersten Gewinngegenständen nicht mehr als 2,50 m.

Die Gesteungskosten des Höchstgewinnes betragen mindestens das Fünffache und für den Mindestgewinn mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 30. Ringwerfen auf Nägel

Der Spieler wirft einen Metall-Hohring auf Nägel, die in eine Holzplatte eingeschlagen sind.

In eine mit einem Winkel von 60° nach hinten geneigte Holzplatte von höchstens 1,50 m Höhe und mindestens 1,00 m Breite sind im Abstand von 10 cm Nägel eingeschlagen, die mindestens 4 cm herausragen. Die Nägelköpfe haben einen Durchmesser von höchstens 20 mm.

Die Unterkante der Platte befindet sich 50 cm über der Standfläche des Spielers und ist höchstens 1,60 m von ihm entfernt.

Verwendet werden Metall-Hohrringe mit einem inneren Durchmesser von mindestens 45 mm.

Bleibt der Wurfing an einem Nagel hängen, so erhält der Spieler den daran befestigten Gewinn.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes betragen mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 31. Krach im Hinterhaus

Der Spieler wirft mit drei eiförmigen, etwa 5×7 cm großen Holzstücken auf Porzellan- oder Steingutteller.

An einer senkrechten Wand sind in einer Höhe zwischen 1,20 m und 1,60 m über der Standfläche des Spielers die drei Steingut- oder Porzellanteller mit einem Durchmesser von mindestens 15 cm in Dreiecksform angebracht. Der Abstand von Teller zu Teller beträgt höchstens 30 cm.

Die Entfernung zwischen dem Spieler und den Tellern beträgt höchstens 2,50 m.

Der Spieler erhält einen Gewinn nach freier Auswahl, wenn er mit drei Würfeln drei Teller zertrümmert. Für zwei Teller erhält er einen kleineren Gewinn.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens soviel wie der Einsatz für ein Spiel, die eines kleineren Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einzeleinsatzes.

Zu 32. Klein-Kegelbahn

Der Spieler läßt eine Kugel auf neun aufgestellte Kegel rollen.

Die Spieleinrichtung ist höchstens 2,40 m lang und etwa 50 cm breit.

Sie steht fest verschraubt auf Pfosten etwa 75 cm waagrecht über dem Boden. In der Mitte der Längsseite ist eine Wasserwaage angebracht. Die Lauffläche der Kugel ist etwa 2,35 m lang und 45 cm breit. Neun Holzkegel werden am Ende der Lauf-

bahn auf einer Grundfläche von 16×16 cm wie auf einer normalen Kegelbahn aufgestellt. Die Aufstellungspunkte sind markiert. Die Kegelhöhe beträgt 120 mm, der untere Durchmesser 22 mm.

Der vordere, etwa 50 cm lange Teil der Ablauffläche hat ein Gefälle von ca. 70°. Die Kugeln bestehen aus Kunststoff. Der Durchmesser beträgt mindestens 40 mm, das Gewicht mindestens 50 g.

Der Spieler erhält

einen Gewinn nach freier Auswahl, wenn er mit einer Kugel,

einen mittleren Gewinn, wenn er mit zwei Kugeln, und

einen kleineren Gewinn, wenn er mit drei Kugeln

neun Kegel umwirft.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Zehnfache, die des mittleren Gewinnes mindestens das Dreifache und die des kleineren Gewinnes mindestens das Einfache des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 33. Scheren-Kegelbahn

Der Spieler rollt eine Kugel auf neun aufgestellte Kegel zu.

Die Spieleinrichtung ist höchstens 2,10 m lang, 50 cm breit und steht etwa 60 cm waagrecht über der Standfläche des Spielers. Der Scherenbahn ist 1,90 m lang, 10 cm breit und hat eine Bohlenhöhe von 13 mm. Die Bahn verbreitert sich beim Beginn der Schere (bei etwa 1,10 m) auf die Höchstbreite von 32 cm. In der Mitte einer Längsseite des Gerätes ist eine Wasserwaage angebracht.

Neun Holzkegel werden am Ende der Laufbahn auf einer Grundfläche von 20×20 cm wie auf einer normalen Kegelbahn aufgestellt. Die Aufstellungspunkte sind markiert.

Die Kegelhöhe beträgt 110 mm, der Durchmesser des Kegelfußes 23 mm.

Die Kugel aus Kunststoff besitzt einen Durchmesser von mindestens 48 mm, ihr Gewicht beträgt mindestens 75 g.

Der Spieler erhält

einen Gewinn nach freier Auswahl, wenn er mit einer Kugel,

einen mittleren Gewinn, wenn er mit zwei Kugeln, und

einen kleineren Gewinn, wenn er mit drei Kugeln

neun Kegel umwirft.

Die Gesteungskosten eines Gewinnes nach freier Auswahl betragen mindestens das Zehnfache, die des mittleren Gewinnes mindestens das Dreifache und die des kleineren Gewinnes mindestens das Einfache des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 34. Kraftmeßspiele

Der Einsatz bei Kraftmeßspielen wie „Haut den Lukas“ beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark, die Gesteungskosten eines Gewinnes höchstens 0,50 Deutsche Mark.

Anlage 3

**Ausspielungen auf Jahrmärkten, Schützenfesten
oder ähnlichen Veranstaltungen**

1. Fische- oder Entenangeln
2. Plattenangeln
3. Fische- oder Entenangeln mit Magneten
4. Plattenangeln mit Magneten
5. Fadenziehen — 100 Fäden
6. Fadenziehen — 160 Fäden
7. Würfelspiel „Über 12 gewinnt“
8. Würfelspiel „3 und 18“
9. Zahlenkesselspiel
10. Lostopfspiel

Spielbedingungen

1. Fische- oder Entenangeln
2. Plattenangeln
3. Fische- oder Entenangeln mit Magneten
4. Plattenangeln mit Magneten

Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark. Mit einer Angel, an deren Ende ein Angelhaken befestigt ist, werden aus einem Spielfeld Gegenstände geangelt, an deren Oberseiten sich je eine Öse befindet.

Beim Angeln mit Magneten befinden sich an der Angel ein Magnet und an der Oberseite des Angelgegenstandes ein Magnetplättchen. Die Länge der Angelschnur ist so bemessen, daß die Gegenstände geangelt werden können.

Der Spieler kann unmittelbar an das Spielfeld herantreten.

Die Spielzeit ist nicht begrenzt.

Ein Fünftel aller zum Spiel gehörenden Angelgegenstände ist mit Gewinnzahlen versehen. Die gleichen Zahlen befinden sich an den dazu gehörenden Gewinnen.

Die Summe der Gestehungskosten dieser Gewinne beträgt insgesamt mindestens 60 vom Hundert der Einsätze so vieler Einzelspiele, als Angelgegenstände (Nieten und Gewinne) zum Spiel gehören.

Die Gestehungskosten eines Gewinnes betragen höchstens 15 Deutsche Mark, die Gestehungskosten des kleinsten Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Der Veranstalter kann für mehrere gewonnene Spiele durch Umtausch der Gewinne einen entsprechend höheren Gewinn gewähren.

Die einzelnen Gewinne brauchen nicht unmittelbar hintereinander erzielt zu werden. Die Höchstgrenze der Gestehungskosten des höheren Gewinnes ergibt sich aus der Summe der Gestehungskosten der einzelnen Gewinne, übersteigt jedoch nicht den Betrag von 15 Deutsche Mark.

Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft.

Der Gewinnplan und die Spielregeln werden am Veranstaltungsort für jeden Spieler deutlich sichtbar angebracht.

Zu 1. Fische- oder Entenangeln

Die Fische oder Enten aus schwimmfähigem Material befinden sich in einem Wasserbecken.

Zu Beginn eines jeden Spieles sind alle zum Spiel gehörenden Figuren im Wasser.

Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Figur, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

Zu 2. Plattenangeln

Auf einem waagrecht aufgestellten Spielfeld liegen übersichtlich angeordnet 5×5 cm große, viereckige Platten.

Zu Beginn eines jeden Spieles befinden sich alle zum Spiel gehörenden Platten auf der Spielfläche.

Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Platte, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

Zu 3. Fische- oder Entenangeln mit Magneten

Die Fische oder Enten aus schwimmfähigem Material befinden sich in einem Wasserbecken.

Zu Beginn eines jeden Spieles sind alle zum Spiel gehörenden Figuren im Wasser.

Das Gewicht der Fische oder Enten ist so bemessen, daß die Anziehungskraft der Magneten ein Anheben jeweils einer Figur ermöglicht. Löst sich die Figur nach dem Anheben vom Magneten, so gilt sie als geangelt.

Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Figur, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

Zu 4. Plattenangeln mit Magneten

Auf einem waagrecht aufgestellten Spielfeld liegen übersichtlich angeordnet Angelplatten.

Zu Beginn eines jeden Spieles befinden sich alle zum Spiel gehörenden Platten auf der Spielfläche.

Das Gewicht der Platten ist so bemessen, daß die Anziehungskraft der Magneten ein Anheben jeweils einer Platte ermöglicht. Löst sich die Platte nach dem Anheben vom Magneten, so gilt sie als angelegt.

Angelt der Spieler eine mit einer Gewinnzahl versehene Platte, so erhält er den mit der gleichen Zahl versehenen Gewinn.

5. Fadenziehen — 100 Fäden
6. Fadenziehen — 160 Fäden
7. Würfelspiel „Über 12 gewinnt“
8. Würfelspiel „3 und 18“
9. Zahlenkesselspiel

Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark. Die Gesteuerungskosten eines Gewinnes betragen höchstens 15 Deutsche Mark. Der Veranstalter kann für mehrere gewonnene Spiele durch Umtausch der Gewinne einen entsprechend höheren Gewinn gewähren. Die einzelnen Gewinne brauchen nicht unmittelbar hintereinander erzielt zu werden. Die Höchstgrenze der Gesteuerungskosten des höheren Gewinnes ergibt sich aus der Summe der Gesteuerungskosten der einzelnen Gewinne, übersteigt jedoch nicht den Betrag von 15 Deutsche Mark.

Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft.

Die Spielregeln und der Gewinnplan werden am Veranstaltungsort für jeden Spieler deutlich sichtbar angebracht.

Zu 5. Fadenziehen — 100 Fäden

Zum Spiel gehören 100 Fäden aus abwaschbarem Material wie Nylon oder Perlon.

Die Fäden laufen so über eine Aufhängevorrichtung, daß ihre zum Teil mit Gewinngegenständen versehenen Enden übersichtlich und einzeln erkennbar sind.

Die entgegengesetzten Enden, an denen der Spieler zieht, sind so zusammengefaßt, daß sie gleich lang sind.

Dem Spieler werden jeweils alle 100 Fäden zum Spiel angeboten. Hängt an dem vom Spieler gezogenen Faden ein Gewinn, so erhält er diesen Gewinn.

An mindestens 20 Fäden sind Gewinngegenstände befestigt. Die Summe der Gesteuerungskosten dieser Gewinne beträgt mindestens 60 vom Hundert aller Einsätze für 100 Einzelspiele. Die Gesteuerungskosten des kleinsten Gewinnes betragen mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 6. Fadenziehen — 160 Fäden

Zum Spiel gehören 160 Fäden aus abwaschbarem Material wie Nylon oder Perlon.

Die Fäden laufen so über eine Aufhängevorrichtung, daß ihre zum Teil mit Gewinngegenständen versehenen Enden übersichtlich und einzeln erkennbar sind.

Die entgegengesetzten Enden, an denen der Spieler zieht, sind so zusammengefaßt, daß sie gleich lang sind.

Dem Spieler werden jeweils alle 160 Fäden zum Spiel angeboten. Hängt an dem vom Spieler gezogenen Faden ein Gewinn, so erhält er diesen Gewinn.

An mindestens 32 Fäden sind Gewinngegenstände befestigt. Die Summe der Gesteuerungskosten dieser Gewinne beträgt mindestens 60 vom Hundert aller Einsätze für 160 Einzelspiele.

Die Gesteuerungskosten des kleinsten Gewinnes betragen mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 7. Würfelspiel „Über 12 gewinnt“

Zum Spiel werden fabrikmäßig hergestellte Würfel aus Knochen oder abwaschbarem Kunststoff verwendet.

Die Kanten sind abgerundet und 10 bis 20 mm lang. Die sechs Flächen der Würfel sind so mit den Augenzahlen 1 bis 6 versehen, daß die Summe der sich gegenüberliegenden Zahlen jeweils 7 ergibt. Der Würfelbecher besteht aus Leder, Kunststoff oder ähnlichem abwaschbarem Material.

Das Würfelbrett hat eine glatte Oberfläche.

Auf je 1 m Standfront wird nur ein Würfelbrett aufgestellt.

Der Spieler wirft gleichzeitig drei Würfel aus dem Becher. Die Würfel bleiben nach dem Wurf so lange liegen, bis der Spieler die Augenzahlen selbst festgestellt hat.

Beträgt die Augenzahl über 12, so erhält er einen Gewinn. Für die Augenzahl 18 erhält er einen Gewinn nach freier Auswahl. Die Gesteuerungskosten dieses Gewinnes betragen mindestens das Dreißigfache und für einen Gewinn auf die Augenzahlen

- 17 mindestens das Sechsfache,
- 16 mindestens das Dreifache,
- 15 mindestens das Zweifache,
- 14 mindestens das Eineinhalbfache und
- 13 mindestens das Einfache

des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 8. Würfelspiel „3 und 18“

Zum Spiel werden fabrikmäßig hergestellte Würfel aus Knochen oder abwaschbarem Kunststoff verwendet. Die Kanten sind abgerundet und 10 bis 20 mm lang. Die sechs Flächen der Würfel sind so mit den Augenzahlen 1 bis 6 versehen, daß die Summe der sich gegenüberliegenden Zahlen jeweils 7 ergibt. Der Würfelbecher besteht aus Leder, Kunststoff oder ähnlichem abwaschbarem Material.

Das Würfelbrett hat eine glatte Oberfläche.

Auf je 1 m Standfront wird nur ein Würfelbrett aufgestellt. Der Spieler wirft gleichzeitig drei Würfel aus dem Becher. Die Würfel bleiben nach dem Wurf so lange liegen, bis der Spieler die Augenzahlen selbst festgestellt hat.

Beträgt die Augenzahl 3 oder 18, erhält er einen Gewinn nach freier Auswahl. Die Gestehekungs-kosten für diesen Gewinn betragen mindestens das Zwanzigfache und für einen Gewinn auf die Augenzahlen

- 4 oder 17 mindestens das Fünffache,
- 5 oder 16 mindestens das Zweieinhalb-fache und
- 14 oder 15 mindestens das Einfache

des Einsatzes für ein Spiel.

Zu 9. Zahlenkesselspiel

Der Veranstalter oder ein Spieler wirft eine Kugel in der Weise in einen runden, am oberen Rand mit einer Bande versehenen Holzkessel, daß sie mindestens einen Umlauf an der Bande zurücklegt.

Der größte Durchmesser des Kessels beträgt ca. 60 cm.

Im Innern des Kessels befindet sich ein starrer Zahlenkranz mit 39 Fangnischen, die dreimal mit den Zahlen 0 bis 12 in nicht arithmetischer Reihenfolge versehen sind.

Der Kessel ist waagrecht in einer Höhe von ca. 75 cm über der Standfläche der Spieler aufgestellt.

Das Spiel beginnt erst, nachdem alle 13 Einsätze auf dem mit den Zahlen 0 bis 12 versehenen Zahlenbrett gesetzt sind. Es gewinnt der Spieler, dessen gesetzte Zahl mit der Zahl des Einfallfeldes der Kugel übereinstimmt.

Die Gestehekungskosten des Gewinnes betragen mindestens 60 vom Hundert der Summe aller 13 Einsätze.

Zu 10. Lostopfspiel

Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark. Der Spieler erhält dafür ein Los.

Es werden nur fabrikmäßig hergestellte und gemischte, in verschlossener Packung bezogene Sicherheitslose verwendet, die die sofortige Entscheidung über Gewinn oder Verlust enthalten. Die Lose einer

Serie sind innen mit der gleichen Seriennummer versehen, die aus der Verpackung nicht zu ersehen ist.

Die Lose sind so beschaffen, daß die Feststellung, ob es sich um Gewinne oder Nieten handelt, ohne Beschädigung der Lose nicht möglich ist; eine erneute Verwendung ist ausgeschlossen. Lose in Strohhalmen werden nicht verwendet.

Für ein Gewinnlos erhält der Spieler den dazu gehörenden Gewinn.

Die Gewinnlose sind mit allgemein verständlichen Begriffen, wie Zahlen, Personen-, Länder- oder Ortsnamen gekennzeichnet. Sind die Gewinnlose mit Symbolen gekennzeichnet, so werden die gleichen Symbole im Gewinnplan verwendet.

Zu einer Serie gehören

- a) 75 Lose, von denen mindestens 15 Gewinnlose sind oder
- b) 150 Lose, von denen mindestens 30 Gewinnlose sind.

Im Laufe eines Tages werden nur Serien einer Art verwendet. Jede Los-Serie enthält mindestens einen Gewinn nach freier Auswahl.

Die Gestehekungskosten der Gewinne einer Los-Serie betragen mindestens 60 vom Hundert der Einsätze der zu einer Serie gehörenden Lose.

Die Gestehekungskosten eines Gewinnes betragen höchstens 15 Deutsche Mark, die des kleinsten Gewinnes mindestens 60 vom Hundert des Einsatzes für ein Los.

Der Veranstalter kann für mehrere gewonnene Spiele durch Umtausch der Gewinne einen entsprechend höheren Gewinn gewähren. Die einzelnen Gewinne brauchen nicht unmittelbar hintereinander erzielt zu werden. Die Höchstgrenze der Gestehekungskosten des höheren Gewinnes ergibt sich aus der Summe der Gestehekungskosten der einzelnen Gewinne, übersteigt jedoch nicht den Betrag von 15 Deutsche Mark.

Jede Los-Serie wird ungeteilt aus einem Topf verkauft. Mit dem Verkauf der nächsten Los-Serie wird erst nach vollständigem Verkauf der vorhergehenden begonnen.

Gewonnene Gegenstände werden nicht zurückgekauft.

Die Spielregeln und der Gewinnplan werden am Veranstaltungsort für jeden Spieler deutlich sichtbar angebracht.

Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher

7104-1

Vom 1. Februar 1961

Bundesgesetzbl. I S. 58

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) und des Artikels III dieses Änderungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Betrieb des Gewerbes eines Pfandleihers gilt für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Anzeige

Der Pfandleiher hat der zuständigen Behörde bei Beginn des Gewerbebetriebes anzuzeigen, welche Räume er für den Gewerbebetrieb benutzt; ferner hat er jeden Wechsel der für den Gewerbebetrieb benutzten Räume unverzüglich anzuzeigen.

§ 3*

Buchführung

(1) Der Pfandleiher hat über jedes Pfandleihgeschäft und seine Abwicklung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. Die Verpfändungen sind nach ihrer Zeitfolge aufzuzeichnen. § 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein

1. laufende Nummer des Pfandleihvertrages, bei Erneuerung des Pfandleihvertrages (§ 6 Abs. 3) die laufende Nummer des früheren Vertrages und des Erneuerungsvertrages,
2. Tag des Vertragsabschlusses,
3. Vor- und Familienname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Verpfänders sowie Art des Ausweises, aus dem diese Angaben entnommen sind, und ausstellende Behörde,
4. schriftliche Vollmacht des Verpfänders, falls der Überbringer des Pfandes nicht der Verpfänder ist,
5. Betrag und Fälligkeit des Darlehens,
6. vereinbarte Leistungen, soweit diese nicht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Pfandleihers festgelegt sind,
7. Tag der Einlösung,

8. Bezeichnung des Pfandes nach Zahl und Art sowie die zur Unterscheidung geeigneten Angaben, wie Maß, Fabrikmarke und -nummer, bei Gold- und Silbersachen Gewicht und etwaiger Feingehaltsstempel, bei Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

- a) Art, Hersteller und Typ,
- b) amtliches Kennzeichen,
- c) Fabriknummer des Fahrgestells und des Motors,
- d) Anzahl der Ersatzreifen,
- e) Nutzlast (nur für Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuganhänger),

9. Zahlungen des Verpfänders,
10. Tag der Verwertung,
11. Höhe und Verbleib des Verwertungserlöses und
12. bei Verlust eines Pfandscheines Tag der Mitteilung des Verlustes.

(3) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren.

(4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Belegen bleibt unberührt.

§ 4*

Auskunft und Nachschau

(1) Der Pfandleiher hat den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, zum Zweck der Überwachung in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Pfandleiher ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege zu gestatten.

Einleitungssatz: GewO 7100-1; 4. BAndGGewO 7100-1-4
§ 3 Abs. 1: HGB 4100-1

§ 4 Abs. 1: ZPO 310-4; OWiG 454-1
§ 4 Abs. 2: GG 100-1
§ 4 Abs. 3: GeheimnisverratV 2034-1

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Zur Überwachung sind Beauftragte der zuständigen Behörden, soweit sie nicht Beamte sind, nur befugt, wenn sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) verpflichtet sind.

§ 5

Annahme des Pfandes

(1) Der Pfandleiher darf das Pfand nur annehmen, wenn er mit dem Verpfänder vereinbart, daß

1. er sich wegen seiner Forderungen auf Rückzahlung des Darlehens sowie auf Zahlung von Zinsen, Vergütungen und Kosten nur aus dem Pfand befriedigen darf,
2. er berechtigt ist, zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Pfand verwertet worden ist, den Teil des Erlöses, der ihm nicht zu seiner Befriedigung gebührt und nicht an den Verpfänder ausgezahlt worden ist, an die zuständige Behörde abzuführen, und daß damit dieser Teil des Erlöses verfällt.

Er darf für die Fälligkeit des Darlehens keine kürzere Frist als drei Monate vereinbaren.

(2) Ist der Überbringer nicht der Verpfänder, so darf der Pfandleiher das Pfand nur annehmen, wenn ihm der Überbringer eine schriftliche Vollmacht des Verpfänders aushändigt.

§ 6

Pfandschein

(1) Der Pfandleiher hat dem Verpfänder unverzüglich nach Abschluß des Pfandleihvertrages einen Pfandschein auszuhändigen, der von dem Pfandleiher oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet ist; eine vervielfältigte Unterschrift genügt.

(2) Der Pfandschein muß die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Angaben sowie die Geschäftsbedingungen enthalten und gut lesbar sein.

(3) Der Pfandleiher hat dem Verpfänder einen neuen Pfandschein auszuhändigen, wenn der Pfandleihvertrag verlängert oder sonst geändert wird (Erneuerung).

§ 7

Aufbewahrung

(1) Jedes Pfand ist mit der auf dem Pfandschein angegebenen Nummer des Pfandleihvertrages zu versehen. Bezieht sich der Pfandschein auf mehrere Pfänder, so kann die Nummer auf einer gemeinsamen Umhüllung vermerkt oder an einer die Pfänder zusammenhaltenden Befestigung angebracht werden.

(2) Die Pfänder sind in besonderen Räumen oder Behältnissen und leicht auffindbar aufzubewahren. Diese Räume und Behältnisse dürfen nicht gleichzeitig für die Ausübung eines anderen Gewerbes

benutzt werden. Die Räume müssen trocken, gut zu lüften und zur sicheren Aufbewahrung der Pfänder geeignet sein.

(3) Als Ausübung eines anderen Gewerbes im Sinne des Absatzes 2 ist nicht der Verkauf von Sachen anzusehen, die der Pfandleiher aus seinem Pfänderbestand ersteigert hat.

(4) Ist dem Pfandleiher der Verlust eines Pfandscheines mitgeteilt worden, so hat er das Pfand unverzüglich mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

§ 8

Versicherung

Der Pfandleiher hat das Pfand mindestens zum doppelten Betrag des Darlehens gegen Feuerschäden, Leitungswasserschäden, Einbruchsdiebstahl sowie angemessen gegen Beraubung zu versichern.

§ 9

Verwertung

(1) Der Pfandleiher darf sich frühestens einen Monat nach Eintritt der Fälligkeit des gesamten Darlehens aus dem Pfand befriedigen, es sei denn, daß der Verpfänder nach Eintritt der Fälligkeit einer früheren Verwertung zustimmt.

(2) Der Pfandleiher hat das Pfand spätestens sechs Monate nach Eintritt der Verwertungsberechtigung zu verwerten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Pfandleihers die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, insbesondere wenn er durch eine gerichtliche oder behördliche Maßnahme an der fristgemäßen Verwertung des Pfandes verhindert ist.

(3) Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Pfandleiher auf Verlangen des Verpfänders eine andere Verwertungsfrist mit diesem vereinbart.

(4) Der Pfandleiher hat zu veranlassen, daß die Versteigerung mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen vor dem für die Versteigerung vorgesehenen Zeitpunkt in einer Tageszeitung, in der üblicherweise amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden, bekanntgemacht wird. Die Bekanntmachung muß Ort und Zeit der Versteigerung, die allgemeine Bezeichnung der Pfänder, den Namen oder die Firma des Pfandleihers, die Nummern der einzelnen Pfandleihverträge oder die Anfangs- und Endnummern der zur Versteigerung gelangenden Serie sowie den Zeitraum der Verpfändungen ergeben; bei Pfändern, deren Versteigerung bereits in früheren Anzeigen bekanntgemacht worden ist und die nicht versteigert worden sind, genügt an Stelle der Angabe der Nummern und des Zeitraumes ein Hinweis auf die früheren Anzeigen.

§ 10

Zinsen und Vergütung

(1) Der Pfandleiher darf für die Hingabe des Darlehens, für die Kosten seines Geschäftsbetriebes einschließlich der Aufbewahrung, der Versicherung und der Schätzung des Wertes des Pfandes sowie

für die Kosten der Pfandverwertung höchstens fordern, vereinbaren oder sich gewähren lassen

1. für die Hingabe des Darlehens einen monatlichen Zins von eins vom Hundert des Darlehensbetrages,
2. für die Kosten des Geschäftsbetriebs Vergütungen gemäß der Anlage zu dieser Verordnung,
3. die notwendigen Kosten der Verwertung.

Wird das Darlehen in Teilbeträgen zurückgezahlt, sind die Zinsen und die Vergütungen für die Kosten des Geschäftsbetriebs nach dem noch geschuldeten Teil des Darlehens zu berechnen.

(2) Kosten des Geschäftsbetriebs im Sinne des Absatzes 1 sind nicht

1. Prämien für eine auf Verlangen des Verpfänders abgeschlossene besondere Versicherung,
2. Kosten eines Gutachtens über den Wert des Pfandes.

(3) Der Pfandleiher darf sich die in Absatz 1 genannten Leistungen nicht im voraus gewähren lassen.

(4) Soweit nach Absatz 1 Zinsen und Vergütungen nach Monaten berechnet werden, gilt folgendes:

1. Der Tag der Hingabe des Darlehens darf nur mitgerechnet werden, wenn das Darlehen an diesem Tage zurückgezahlt wird,
2. ein angefangener Monat darf als voller Monat gerechnet werden.

(5) Werden mehrere Pfänder gleichzeitig verwertet, so sind die nicht ausscheidbaren notwendigen Kosten der Verwertung (Absatz 1 Nr. 3) im Verhältnis des Gesamterlöses zum Erlös für das einzelne Pfand aufzuteilen.

§ 11

Überschüsse aus der Verwertung

Der Pfandleiher hat Überschüsse, über die Vereinbarungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 abgeschlossen sind, spätestens einen Monat nach Ablauf der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Frist an die zuständige Behörde abzuführen; die zuständige Behörde kann auf Antrag des Pfandleihers die in Satz 1 genannte Frist von einem Monat aus wichtigem Grunde verlängern. Die abgeführten Überschüsse verfallen dem Fiskus des Landes, in dem die Verpfändung erfolgt ist.

§ 12

Aushang

Der Pfandleiher hat in seinen Geschäftsräumen an gut sichtbarer Stelle einen Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 13*

Aufhebung und Nichtanwendung von Vorschriften

(1) ...

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind unbeschadet des § 14 Abs. 1 die nachstehenden Vor-

schriften, soweit sie den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher betreffen, nicht mehr anzuwenden:

1. §§ 20 und 21 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten S. 265) in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen;
2. ...
3. die badische Verordnung das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend vom 20. März 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 533);
4. die baden-württembergische Verordnung über Gebühren im Pfandleihgewerbe vom 25. Oktober 1952 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 48) in der Fassung der baden-württembergischen Verordnung zur Ergänzung der Verordnung BW 5/52 über Gebühren im Pfandleihgewerbe vom 1. August 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 144);
5. die braunschweigisch-lüneburgische Bekanntmachung über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Trödler vom 9. März 1911 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande S. 155).

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgewickelte Pfandleihgeschäfte sind nach den bisher geltenden Vorschriften abzuwickeln.

(2) Der Pfandleiher hat die Benutzung von Räumen, die er bei Inkrafttreten dieser Verordnung für den Geschäftsbetrieb benutzt, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 15*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.

(2) Betriebe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen und deren Räume und Verhältnisse gleichzeitig für die Ausübung eines anderen Gewerbes benutzt werden, unterliegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 erst ab 1. Januar 1966.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 15: GVBl. Berlin 1961 S. 331; 3. ÜberlG 603-5; 4. BAndGGewO 7100-1-4

Anlage

(zu § 10 Abs. 1 Nr. 2)

Für die Kosten des Geschäftsbetriebes darf der Pfandleiher höchstens fordern, vereinbaren oder sich gewähren lassen

1. eine monatliche Vergütung von

DM 0,15 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 2,—
DM 0,25 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 3,—
DM 0,30 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 5,—
DM 0,60 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 10,—
DM 0,90 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 15,—
DM 1,20 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 20,—
DM 1,50 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 25,—
DM 1,80 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 30,—
DM 2,25 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 50,—

DM 3,— bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 100,—
DM 3,50 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 150,—
DM 4,— bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 200,—
DM 4,75 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 250,—
DM 6,— bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 300,—
DM 7,50 bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 400,—
DM 9,— bei einem Darlehen	
	bis einschl. DM 500,—

Bei einem Darlehen, das den Betrag von 500,— DM übersteigt, unterliegt die monatliche Vergütung der freien Vereinbarung.

2. Neben der in Nummer 1 genannten monatlichen Vergütung kann für die Aufbewahrung, Pflege und Versicherung von Fahrrädern mit Hilfsmotor, Kleinkrafträdern, Krafträdern mit und ohne Beiwagen, Kraftwagen, Zugmaschinen und Kraftfahrzeuganhängern eine tägliche Vergütung vereinbart werden.

Verordnung über das Bewachungsgewerbe

7104-3

Vom 22. November 1963

Bundesgesetzbl. I S. 846, verk. am 30. 11. 1963

Auf Grund des § 34a Abs. 2 der Gewerbeordnung zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 15. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 125), und des Artikels III des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Erlaubnis und Anzeige

(1) Die Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 der Gewerbeordnung berechtigt den Inhaber, das Bewachungsgewerbe in dem in der Erlaubnisurkunde angegebenen Umfang im Geltungsbereich dieser Verordnung zu betreiben.

(2) Will der Gewerbetreibende außerhalb des Bezirks der Erlaubnisbehörde Grundstücke, Gebäude oder Fahrzeuge bewachen, so hat er dies der zuständigen Behörde, in deren Bezirk er tätig werden will, unter Angabe der Art und voraussichtlichen Dauer der Bewachung vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.

§ 2*

Haftpflichtversicherung

(1) Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsauftrages entstehen, bei einem im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt

- | | |
|--|------------------------|
| 1. für Personenschäden | 250 000 Deutsche Mark, |
| 2. für Sachschäden | 25 000 Deutsche Mark, |
| 3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen | 5 000 Deutsche Mark, |
| 4. für reine Vermögensschäden | 4 000 Deutsche Mark. |

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 158c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 34a Abs. 3 der Gewerbeordnung bestimmte Behörde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für den Auftraggeber nur Landfahrzeuge oder Landfahrzeuge einschließlich mitgeführter Gegenstände bewacht werden sollen. In diesen Fällen hat der Gewerbetreibende dem Auftraggeber bei einem im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Geschäfts-

betrieb zugelassenen Versicherer Versicherungsschutz gegen Beschädigung und Abhandenkommen der bewachten Fahrzeuge zu verschaffen. Die Versicherung muß sich auch auf Gegenstände erstrecken, die der Auftraggeber oder seine Fahrgäste oder der Fahrzeugführer zum persönlichen Bedarf in oder am Fahrzeug mit sich führen, soweit eine Gepäckversicherung auf Grund der allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) Ersatz leisten würde. Der Versicherungsvertrag muß den Versicherungsschutz auch für den Fall vorsehen, daß der Gewerbetreibende oder eine in seinem Betrieb beschäftigte Person den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Fahrzeug einschließlich der mitgeführten Gegenstände

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. bei Fahrrädern | 200 Deutsche Mark, |
| 2. bei Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotor | 700 Deutsche Mark, |
| 3. bei Motorrädern | 2 500 Deutsche Mark, |
| 4. bei Personen- und Lieferkraftwagen | 15 000 Deutsche Mark, |
| 5. bei Omnibussen und Lastkraftwagen sowie deren Anhängern | 60 000 Deutsche Mark. |

§ 3

Haftungsbeschränkung

(1) Der Gewerbetreibende darf die Haftung aus der Bewachungstätigkeit nur bis zur Mindesthöhe der Versicherungssumme (§ 2) beschränken. Für die Geltendmachung von Ansprüchen können Ausschlussfristen vereinbart werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 4 kann die Haftung auch insoweit ausgeschlossen werden, als der Versicherer leistet.

§ 4

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Der Gewerbetreibende hat die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen schriftlich zu verpflichten, auch nach ihrem Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekanntgeworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren. Dies gilt nicht für die Bewachung von Landfahrzeugen.

§ 5

Beschäftigung von Wachpersonen

Der Gewerbetreibende darf mit der Bewachung nur zuverlässige Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigen. Er hat Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort und

Einleitungssatz: GewO 7100-1; 4. BÄndGGewO 7100-1-4
 § 1 Abs. 1: GewO 7100-1
 § 2 Abs. 3: VVG 7632-1; GewO 7100-1

Wohnung der Wachpersonen, die er beschäftigen will, der Erlaubnisbehörde, in den Fällen des § 1 Abs. 2 der dort bezeichneten Behörde, vorher zu melden.

§ 6

Dienstanweisung

(1) Der Gewerbetreibende hat den Wachdienst durch eine Dienstanweisung zu regeln. Die Dienstanweisung muß den Hinweis enthalten, daß die Wachperson nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzt. Die Dienstanweisung muß ferner bestimmen, daß die Wachperson während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schußwaffe führen darf und jeden Gebrauch der Schußwaffe unverzüglich dem Gewerbetreibenden anzuzeigen hat.

(2) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Abdruck der Dienstanweisung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 7

Ausweis

(1) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson einen Ausweis auszustellen. Der Ausweis muß Vor- und Zunamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung der Wachperson sowie Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, mit Lichtbild und Unterschrift der Wachperson versehen und vom Gewerbetreibenden, seinem Vertreter oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Der Ausweis muß so beschaffen sein, daß er sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheidet.

(2) Der Gewerbetreibende hat die Ausweise fortlaufend zu numerieren und in ein Verzeichnis einzutragen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Wachperson zu verpflichten, während des Wachdienstes den Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

§ 8

Dienstkleidung

Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Wachpersonen eine Dienstkleidung, so hat er dafür zu sorgen, daß sie nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen verwechselt werden kann. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß von ihm beschäftigte Personen, die Landfahrzeuge bewachen, als Wachpersonen erkennbar sind. Wachpersonen, die eingefriedetes Besitztum in Ausübung ihres Dienstes betreten sollen, müssen eine Dienstkleidung tragen.

§ 9

Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch

(1) Der Gewerbetreibende ist für die sichere Aufbewahrung der Schußwaffen und der Munition verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Wachperson

mit dem Umgang mit Schußwaffen vertraut und ob sie berechtigt ist, eine Schußwaffe zu führen. Er hat die ordnungsgemäße Rückgabe der Schußwaffen und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen.

(2) Hat der Gewerbetreibende oder eine seiner Wachpersonen im Wachdienst von der Schußwaffe Gebrauch gemacht, so hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 10

Aufsichtsperson

Soweit sich die Vorschriften der §§ 5 bis 9 auf Wachpersonen beziehen, gelten sie für die im Wachdienst tätigen Aufsichtspersonen entsprechend.

§ 11*

Buchführung und Aufbewahrung

(1) Der Gewerbetreibende hat über die Erfüllung seiner Pflichten nach den §§ 2 und 4 bis 10 und über jeden Bewachungsvertrag Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Aus den Aufzeichnungen über die Bewachungsverträge müssen Namen und Anschrift der Auftraggeber, Inhalt und Art der einzelnen Aufträge und der Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse ersichtlich sein. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen. § 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß. Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind bis zum Schluß des dritten auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet hiervon abweichend

1. für Urkunden über Bewachungsverträge und Versicherungsverträge nach § 2 und alle sich hierauf beziehenden Schriftstücke drei Jahre nach dem Schluß des Jahres, in dem der Vertrag endete,
2. für Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege über die Erfüllung der Pflichten nach § 4 Satz 1, § 5 Satz 2, § 6, § 7 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 10 drei Jahre nach dem Schluß des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete.

(2) Die Verpflichtung, Aufzeichnungen über Bewachungsverträge zu machen, besteht nicht, soweit Landfahrzeuge bewacht werden.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen bleibt unberührt.

§ 12*

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist

§ 11 Abs. 1: HGB 4100-1

§ 12 Abs. 1: ZPO 310-4; OWiG 454-1

§ 12 Abs. 2: GG 100-1

und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, zum Zweck der Überwachung in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen und Grundstücken sowie Einsichtnahme in die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 13

Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die Haftpflichtversicherung nicht abschließt oder nicht aufrechterhält,
3. entgegen § 2 Abs. 4 dem Auftraggeber den Versicherungsschutz nicht verschafft,
4. entgegen § 4 es unterläßt, eine in seinem Gewerbebetrieb beschäftigte Person schriftlich zu verpflichten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter nicht unbefugt zu offenbaren,
5. entgegen § 5 Satz 1 unzuverlässige Personen oder Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit der Bewachung beschäftigt,
6. entgegen § 5 Satz 2 die Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 6 Abs. 1 den Wachdienst nicht durch Dienstanweisung regelt oder in der Dienstanweisung nicht die vorgeschriebenen Bestimmungen und Hinweise aufnimmt,
8. entgegen § 7 Abs. 1 den Wachpersonen keine Ausweise ausstellt oder Ausweise ausstellt, die nicht die erforderlichen Angaben enthalten oder nicht der vorgeschriebenen Form entsprechen,
9. entgegen § 8 nicht dafür sorgt, daß die von ihm Beschäftigten, die Landfahrzeuge bewachen, als Wachpersonen erkennbar sind,
10. entgegen § 9 den Gebrauch der Schußwaffe nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 11 die erforderlichen Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht unverzüglich macht, die Unterlagen und Belege nicht sammelt oder diese Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege nicht während der vorgeschriebenen Frist aufbewahrt,
12. entgegen § 12 den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderliche Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, den Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen oder Grundstücken oder die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege nicht gestattet,

wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a der Gewerbeordnung bestraft.

§ 14*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 15*

Schlußvorschrift

Diese Verordnung tritt sechs Monate nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 14: GVBl. Berlin 1963 S. 1123; 3. ÜberlG 603-5; 4. BÄndGGewO 7100-1-4

§ 15 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerervorschriften — VerstV)

Vom 12. Januar 1961

Bundesgesetzbl. I S. 43

Auf Grund des § 34b Abs. 8 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) und des Artikels III dieses Änderungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Versteigerungsauftrag

Der Versteigerer darf nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages versteigern. Der Vertrag muß enthalten

1. Vor- und Familiennamen sowie Wohnort und Wohnung des Auftraggebers,
2. die Bezeichnung der einzelnen zur Versteigerung bestimmten Sachen und Rechte außer bei Sachgesamtheiten, wenn der Auftraggeber auf die Bezeichnung der einzelnen Sachen im Vertrag verzichtet hat,
3. die Höhe eines vom Auftraggeber zu zahlenden Entgelts,
4. die Beträge, die der Auftraggeber als Anteil an den Kosten und baren Auslagen der Versteigerung sowie für eine Schätzung und Begutachtung zu zahlen hat,
5. den Betrag, den der Auftraggeber dem Versteigerer zu zahlen hat, wenn er den Auftrag ganz oder teilweise zurücknimmt,
6. Angaben darüber,
 - a) wie lange der Auftraggeber an den Auftrag gebunden ist,
 - b) ob und welche Mindestpreise festgesetzt werden,
 - c) ob der Gold- oder Silberwert von Gold- und Silbersachen nach § 3 festzustellen ist und ob sie unter dem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden dürfen,
7. die Versteigerungsbedingungen.

§ 2

Versteigerungsbedingungen

Der Versteigerer hat in den Versteigerungsbedingungen zu bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag erteilt wird,
2. wie hoch ein vom Käufer zu zahlendes Aufgeld ist,
3. ob und an wen beim Kauf bar gezahlt werden muß oder ob, wie lange und unter welchen Bedingungen der Kaufpreis gestundet wird,
4. wie zu verfahren ist, wenn der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen,

5. wie zu verfahren ist, wenn der Käufer die Abnahme verweigert oder den Kaufpreis nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

§ 3

Schätzung und Begutachtung

Der Versteigerer hat auf Verlangen des Auftraggebers das Versteigerungsgut durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch einen von der Industrie- und Handelskammer benannten Sachverständigen schätzen oder begutachten zu lassen.

§ 4

Verzeichnisse

(1) Gibt der Versteigerer Verzeichnisse der zu versteigernden Sachen heraus, so ist in ihnen das Versteigerungsgut jedes Auftraggebers einheitlich zu kennzeichnen. Das Versteigerungsgut ist durch den Namen des Auftraggebers oder durch Deckworte, Buchstaben oder Zahlen bei jeder einzelnen Nummer des Verzeichnisses oder bei übersichtlichen Zusammenstellungen der den einzelnen Auftraggebern gehörenden Sachen zu kennzeichnen.

(2) Ist in einem Verzeichnis ein Schätzpreis genannt und ist ein höherer Preis als Mindestpreis vereinbart, so ist auch der Mindestpreis anzugeben.

§ 5

Anzeige

(1) Der Versteigerer hat jede Versteigerung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin der zuständigen Behörde, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich anzuzeigen; die Behörde kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut, die Frist auf Antrag abkürzen. Der Versteigerer hat der nach Satz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen seine Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

(2) In der Anzeige ist der Ort anzugeben, an dem sich das Versteigerungsgut bis zur Versteigerung befindet. Bewegliche Sachen, die dem Versteigerer gehören, sind in der Anzeige im einzelnen nach Art und Stückzahl oder Menge aufzuführen; in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 entfällt die Verpflichtung, die beweglichen Sachen im einzelnen aufzuführen, wenn der Anlaß der Versteigerung angegeben wird.

(3) Der Anzeige sind die Versteigerungsbedingungen beizufügen, soweit sie nicht der Behörde bekannt sind; gleichzeitig sind Wortlaut und Art der Bekanntmachung mitzuteilen.

(4) Der Versteigerer hat zugleich mit der Anzeige der für den Versteigerungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer eine Abschrift der Anzeige mit den nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Angaben zu übersenden.

§ 6

Bekanntmachung und Aushänge

(1) Der Versteigerer hat die Versteigerung unter Angabe von Ort und Zeit der Versteigerung und der Besichtigung sowie der allgemeinen Bezeichnung des Versteigerungsgutes spätestens am Tage vor der Versteigerung ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Der Versteigerer hat am Besichtigungs- und am Versteigerungsort seinen Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen unter Angabe von Wohnort und Wohnung oder seine Firma unter Angabe des Niederlassungsortes gut sichtbar anzubringen und einen Abdruck dieser Verordnung und der Versteigerungsbedingungen an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen. Bei der Besichtigung und Versteigerung beweglicher Sachen hat der Versteigerer ferner eine Aufstellung der ihm gehörenden Sachen oder ein den Erfordernissen des § 4 entsprechendes Verzeichnis an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 7

Briefmarkenversteigerungen

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 Satz 2 und des § 6 Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für Briefmarkenversteigerungen.

§ 8

Benachrichtigung des Auftraggebers

Der Versteigerer hat dem Auftraggeber Zeit und Ort der Versteigerung rechtzeitig mitzuteilen, wenn der Auftraggeber nicht in einer vom Versteigerungsauftrag getrennten schriftlichen Erklärung hierauf verzichtet.

§ 9

Besichtigung

Der Versteigerer hat für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 10

Versteigerungs- und Besichtigungszeiten

(1) An Sonn- und Feiertagen darf nicht versteigert werden; auch dürfen keine Besichtigungen des Versteigerungsgutes veranstaltet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Besichtigung und Versteigerung von Sachen, deren alsbaldiger Vererb zu besorgen ist.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen für die Besichtigung von Kunst-, Antiquitäten-, Buch-, Autographen-, Münzen- und Briefmarkenversteigerungen.

(4) An Werktagen kann während des ganzen Tages versteigert und Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes gegeben werden.

§ 11

Versteigerungen in Wohnungen

Der Versteigerer darf in einer Wohnung nur Versteigerungsgut versteigern, das zur Ausstattung dieser Wohnung gehört hat.

§ 12*

Ausnahme von den verbotenen Tätigkeiten

(1) Das Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht (§ 34b Abs. 6 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung), gilt nicht, wenn das Versteigerungsgut

1. zu einem Nachlaß oder einer Konkursmasse oder zu dem Vermögen gehört, das der Schuldner im gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses einem Dritten zur Verwertung für die Gläubiger überlassen hat,
2. wegen Geschäftsaufgabe veräußert wird,
3. im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund gesetzlicher Vorschrift veräußert wird (§ 383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach Anhörung der für den Versteigerungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer weitere Ausnahmen zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß die Versteigerung den Absatz vergleichbarer Waren im Einzelhandel empfindlich beeinträchtigen würde.

(2) Der Versteigerer darf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nicht versteigern, wenn das Versteigerungsgut zum Zweck der Versteigerung in eine andere Gemeinde verbracht ist. Die für den Versteigerungsort zuständige Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen.

§ 13

Leitung der Versteigerung

Der Versteigerer hat die Versteigerung persönlich zu leiten. Er darf sich durch einen von ihm für den Einzelfall beauftragten Versteigerer vertreten lassen. Die zuständige Behörde kann aus besonderen Gründen gestatten, daß ein Angestellter des Versteigerers die Versteigerung leitet; in Ausnahmefällen genügt die unverzügliche schriftliche Benachrichtigung der Behörde.

§ 14

Verbot der Abgabe geistiger Getränke

Der Versteigerer darf nicht zulassen, daß während der Versteigerung in den Versteigerungsräumen geistige Getränke verabreicht werden. Dies gilt nicht für Proben des Versteigerungsgutes.

§ 15

Verleiten zum Überbieten

Der Versteigerer darf nicht durch Personen, die nur zum Schein mitbieten, zum Überbieten verleiten.

§ 16

Ausbietung

(1) Der Versteigerer hat vor der Aufforderung zum Bieten den Versteigerungsgegenstand eindeutig zu bezeichnen.

(2) Ist ein Verzeichnis herausgegeben, so hat der Versteigerer die Versteigerungsgegenstände unter Bekanntgabe der Nummern und in der Regel nach der im Verzeichnis angegebenen Reihenfolge auszubieten.

§ 17

Gebot

Der Versteigerer darf nur deutlich erkennbare Gebote in deutscher Währung berücksichtigen.

§ 18

Zuschlag

Der Versteigerer darf den Zuschlag erst erteilen, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes kein Übergebot abgegeben wird.

§ 19

Niederschrift

Der Versteigerer hat über die Versteigerung eine Niederschrift zu führen. In diese sind für jeden Versteigerungsgegenstand einzutragen

1. die Bezeichnung des Versteigerungsgegenstandes,
2. das höchste Gebot und Vorbehalte beim Zuschlag und
3. zurückgewiesene Gebote.

§ 20

Anderweitiger Verkauf

Der Versteigerer darf, wenn der Auftraggeber ihn hierzu schriftlich ermächtigt, in der Versteigerung nicht abgesetzte Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Schluß der Versteigerung anderweitig verkaufen.

§ 21 *

Buchführung

(1) Der Versteigerer hat über jeden Versteigerungsauftrag und dessen Abwicklung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen; § 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß.

§ 21 Abs. 1: HGB 4100-1

(2) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Belegen bleibt unberührt.

§ 22 *

Auskunft und Nachschau

(1) Der Versteigerer hat den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, zum Zweck der Überwachung in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Versteigerer ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Zur Überwachung sind Beauftragte der zuständigen Behörden, soweit sie nicht Beamte sind, nur befugt, wenn sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) verpflichtet sind.

§ 23 *

Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung

Die zuständige Behörde kann die Versteigerung ganz oder teilweise untersagen oder eine begonnene Versteigerung aufheben oder unterbrechen, wenn der Versteigerer gegen § 34 b Abs. 6 oder 7 der Gewerbeordnung oder gegen § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 bis 3, § 6 Abs. 2 oder §§ 10 bis 15 dieser Verordnung verstößt.

§ 24 *

Strafvorschriften

Nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a der Gewerbeordnung wird bestraft, wer

1. ohne einen den Erfordernissen des § 1 genügenden Vertrag versteigert,

§ 22 Abs. 1: ZPO 310-4; OWIG 454-1

§ 22 Abs. 2: GG 100-1

§ 22 Abs. 3: GeheimnisverratV 2034-1

§§ 23, 24: GewO 7100-1

2. in die Versteigerungsbedingungen nicht die nach § 2 vorgeschriebenen Bestimmungen aufnimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht den Mindestpreis angibt,
4. die nach § 5 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebene Anzeige nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erstattet oder entgegen § 5 Abs. 4 die Abschrift der Anzeige mit den erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig übersendet,
5. am Besichtigung- oder am Versteigerungsort nicht die nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben anbringt,
6. entgegen § 9 nicht Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes gibt,
7. entgegen § 10 an Sonn- und Feiertagen versteigert oder das Versteigerungsgut besichtigen läßt,
8. entgegen § 11 Versteigerungsgut in einer Wohnung versteigert,
9. der Vorschrift des § 12 Abs. 2 zuwider versteigert, obwohl das Versteigerungsgut zum Zweck der Versteigerung in eine andere Gemeinde verbracht ist,
10. entgegen § 13 die Versteigerung nicht persönlich leitet,
11. entgegen § 14 zuläßt, daß während der Versteigerung in den Versteigerungsräumen geistige Getränke verabreicht werden,
12. entgegen § 15 zum Überbieten verleitet,
13. der ihm nach § 21 obliegenden Pflicht zuwiderhandelt, Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln und diese Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege aufzubewahren,
14. entgegen § 22 den Beauftragten der zuständigen Behörden die verlangte Auskunft nicht, unvollständig, unrichtig oder nicht fristgemäß erteilt, den Zutritt zu den für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen nicht gestattet oder die Einsichtnahme in Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege nicht gewährt.

§ 25*

Ausnahmen von Titel III der Gewerbeordnung

Auf Versteigerungen, die der Versteigerer im Reisegewerbe durchführt, finden die §§ 56 und 56 a der Gewerbeordnung keine Anwendung.

§ 26*

§ 27*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 auch im Land Berlin.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 25: GewO 7100-1

§ 26: Aufhebungsvorschrift

§ 27: GVBl. Berlin 1961 S. 235; 3. ÜberlG 603-5; 4. BÄndGGewO 7100-1-4

Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer

Vom 30. November 1960

Bundesgesetzbl. I S. 871, verk. am 7. 12. 1960

Auf Grund des § 55 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Geltungsbereich

Für die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten die Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung.

§ 2*

Reisegewerbekarte

Eine Reisegewerbekarte ist auch in den Fällen der §§ 55 a und 55 b Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderlich.

§ 3*

Besondere Versagungsgründe

- (1) Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn
1. dem Antragsteller eine besondere Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053) nicht erteilt ist, es sei denn, daß es sich um einen heimatlosen Ausländer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) handelt,
 2. dem Antragsteller die besondere Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung unter Auflagen erteilt ist, die einer Ausübung des Reisegewerbes entgegenstehen,
 3. ein Bedürfnis für die Ausübung des beabsichtigten Reisegewerbes in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reisegewerbekarte (§ 5 Abs. 3 und 4) nicht besteht,
 4. der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 5. dem Antragsteller, soweit er das Reisegewerbe nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausübt, nicht die gemäß § 43 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Dritte Änderungsgesetz zum

Einleitungssatz, §§ 1 u. 2: GewO 7100-1
§ 3: AuslPolV 26-1; HeimatlAuslG 243-1; AVAVG 810-1; 9. DV zum AVAVG 810-1-9; GewO 7100-1

AVAVG vom 28. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 833), erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt ist, es sei denn, daß er nach § 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer) vom 20. November 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 689) keiner Arbeitserlaubnis bedarf.

Die Vorschriften der §§ 57 und 57 a der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

(2) Von der Bedürfnisprüfung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieser Verordnung hat. Von dem Erfordernis des Mindestalters kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller der Ernährer der Familie ist oder bereits zwei Jahre im Reisegewerbe tätig war.

(3) Die nach § 62 Abs. 1 der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis ist auch zu versagen, soweit die Begleitpersonen Ausländer sind und bei ihnen einer der in Absatz 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Versagungsgründe vorliegt.

§ 4*

Steuerheft

Die Aushändigung der Reisegewerbekarte soll in der Regel von der Vorlage des Steuerheftes oder einer Bescheinigung des Finanzamtes über die Befreiung von der Führung eines Steuerheftes abhängig gemacht werden (§§ 81 und 82 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).

§ 5

Geltungsdauer und Geltungsbereich der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte darf nur für die Dauer der besonderen Aufenthaltserlaubnis, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres erteilt werden; die Geltungsdauer kann auf bestimmte Tage beschränkt werden. Ist eine besondere Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich, so darf die Reisegewerbekarte ebenfalls höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden.

(2) Sofern der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, kann die Reisegewerbekarte abweichend von Absatz 1 für die Dauer von höchstens drei Jahren erteilt werden.

(3) Die Reisegewerbekarte berechtigt den Inhaber, das in ihr bezeichnete Reisegewerbe in dem Bezirk derjenigen Behörde auszuüben, die sie erteilt hat.

§ 4: UStDB 611-10-1

Zur Ausübung des Reisegewerbes in einem anderen Bezirk ist der Inhaber nur dann berechtigt, wenn die für den anderen Bezirk zuständige Behörde auf der Reisegewerbekarte deren Ausdehnung auf ihren Bezirk bescheinigt hat; die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) In den Ländern Berlin, Hamburg und im Saarland berechtigt die Reisegewerbekarte den Inhaber, das in ihr bezeichnete Reisegewerbe im Bereich des jeweiligen Landes auszuüben, im Falle einer begrenzten Aufenthaltserlaubnis nur in deren Geltungsbereich.

§ 6*

Entziehung der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte kann außer aus den in § 58 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründen auch entzogen werden, wenn einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 bezeichneten Versagungsgründe bei Erteilung der Reisegewerbekarte der Behörde nicht bekanntgewesen oder wenn einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Versagungsgründe nach Erteilung der Karte eingetreten ist.

§ 6: GewO 7100-1

§ 7*

Strafvorschrift

Ein Ausländer, der ein Reisegewerbe außerhalb des Geltungsbereichs der ihm erteilten Reisegewerbekarte (§ 5 Abs. 3 und 4) ausübt, wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 7 a der Gewerbeordnung bestraft.

§ 8*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 7: GewO 7100-1

§ 8: GVBl. Berlin 1961 S. 7; 3. ÜberlG 603-5; 4. BÄndGGewO 7100-1-4

Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des Vertriebs bestimmter Waren im Reisegewerbe

7105-2

Vom 30. November 1962

Bundesgesetzbl. I S. 695, verk. am 6. 12. 1962

Auf Grund des § 56 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 25. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1076), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Im Reisegewerbe wird, abweichend von § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b der Gewerbeordnung, über die dort für Bier und Wein zugelassenen Ausnahmen hinaus das Feilbieten geistiger Getränke in fest verschlossenen, von dem Hersteller oder einem Händler mit seiner Firma versehenen Behältnissen zugelassen, sofern der Gewerbetreibende

- a) die Getränke in oder aus einem Fahrzeug und nicht von Haus zu Haus und

Einleitungssatz u. § 1: GewO 7100-1

b) überwiegend andere Lebensmittel verschiedener Art, jedoch nicht lediglich Tabak und Tabakerzeugnisse, und im Zusammenhang damit die Getränke feilbietet.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 3*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 2: GVBl. Berlin 1963 S. 143; 3. ÜberlG 603-5; 4. BÄndGGewO 7100-1-4

§ 3 Auslassung: Aufhebungsvorschrift

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	BewachV	= Verordnung über das Bewachungsgewerbe
Abs.	= Absatz	BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
Abschn.	= Abschnitt	BleiAnstrV	= Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten
AkkuBek.	= Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei- und Bleiverbindungen	BleiFarbV	= Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen
AO	= (Reichs-)Abgabenordnung	BleihBek.	= Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten
ArbZeitO	= Arbeitszeitordnung	BlindenWG	= Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren
Art.	= Artikel	Buchst.	= Buchstabe
aufgeh.	= aufgehoben	BürstBek.	= Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien
AufzV	= Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung)	Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt
AuslPolIV	= Ausländerpolizeiverordnung	BSHG	= Bundessozialhilfegesetz
AuslReiseGewO	= Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer	ChromBetrBek.	= Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten
AVAVG	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	d.	= der, die, das, des
AzetV	= Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung)	DruckereiBek.	= Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien
3. BÄndGGewO	= Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung	DruckgasV	= Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung)
4. BÄndGGewO	= Viertes Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung	eingef.	= eingefügt
BauMstrÄndV	= Verordnung zur Änderung der Baumeisterverordnung	EisenIndSoArbV	= Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
BauMstrV	= Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung)		
Beil.	= Beilage		
Bek.	= Bekanntmachung		

ElektrAnlV	= Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	JugSchutzG	= Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz)
EnergG	= Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)	KesselstMV	= Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln
Erl.	= Erlaß	KnallkV	= Verordnung über die Herstellung von Knallkorken
EVO	= Eisenbahn-Verkehrsordnung	KO	= Konkursordnung
FaserstBek.	= Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen	KRG	= Kontrollratsgesetz
G	= Gesetz	LDampfkbek.	= Bekanntmachung betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln
GaststG	= Gaststättengesetz	LuftVG	= Luftverkehrsgesetz
GeheimnisverratV	= Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen	MagnBetrV	= Verordnung über Magnesiumlegierungen
GehGrNeurV	= Zweite Verordnung zur Neuregelung der im Handelsgesetzbuche sowie in der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen	NdDruckDampfV	= Verordnung über das Dampfkesselwesen
gem.	= gemäß	neugef.	= neugefaßt
GewO	= Gewerbeordnung	NF	= Neufassung
GewOAusdV	= Verordnung betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie	Nr.	= Nummer
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
GlashV	= Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmaleereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung)	PapIndSoArbV	= Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	PBefG	= Personenbeförderungsgesetz
HandwO	= Gesetz zur Ordnung des Handwerks	PfandV	= Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher
HeimatlAuslG	= Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet	PräsV	= Verordnung über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen mit der Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessaren, Suspensorien und dergleichen
HGB	= Handelsgesetzbuch	PrüfAusschV	= Verordnung zur Durchführung des § 128 a der Gewerbeordnung
HuFabrV	= Verordnung über Haarhutfabriken	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
i. d. F.	= in der Fassung		

ReiseGewZulV	= Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des Vertriebs bestimmter Waren im Reisegewerbe	SoRuheAusnBek.	= Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung
RöntgenV	= Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nicht-medizinischen Betrieben (Röntgenverordnung)	SoRuheErgV	= Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken
RVO	= Reichsversicherungsordnung	SpielgerZulV	= Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten
RWiMBL	= Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums	SpielV	= Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
S.	= Seite	SprG	= Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen
SchankAnIV	= Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung)	SteinmBek.	= Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben)
SchAnstrV	= Verordnung über die Ausführung von Anstricharbeiten in Wasserfahrzeugen und schwimmfähigen Hohlkörpern (Schiffsraumanstrichverordnung)	StGB	= Strafgesetzbuch
SchBesO	= Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung)	StPO	= Strafprozeßordnung
SchDampfkbek.	= Bekanntmachung betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln	ThomMehIV	= Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl
SchDampfkbErgV	= Verordnung über die Anlegung von Dampfkesselein	u.	= und
SchStfGebO	= Gebührenordnung für die Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters	3. ÜberlG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
SeemG	= Seemannsgesetz	ÜbPflAnIV	= Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung
SilikoseV	= Verordnung zum Schutze gegen Staublungenkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie	UnbedSpielV	= Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele
SitzgBek.	= Bekanntmachung betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen	UStDB	= Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
SoArbAusnBek.	= Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb	UWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
		V	= Verordnung
		v.	= vom

VbF	= Verordnung über die Er- richtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförde- rung brennbarer Flüssig- keiten zu Lande (Verord- nung über brennbare Flüssigkeiten)	ZellhV	= Verordnung über Zellhorn
Verf.	= Verfassung	ZichorieBek.	= Bekanntmachung betref- fend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstel- lung von Zichorie dienen
verk.	= verkündet	ZiegeleiV	= Verordnung über die Be- schäftigung von Arbeit- rinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und verwandten Betrieben (Ziegeleiverordnung)
VerkG	= Gesetz über die Ver- kündung von Rechts- verordnungen	ZigBetrBek.	= Bekanntmachung betref- fend die Einrichtung und den Betrieb der zur An- fertigung von Zigarren bestimmten Anlagen
VerstV	= Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerervorschriften)	ZinkhBek.	= Bekanntmachung betref- fend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhüt- ten und Zinkerzrosthütten
vgl.	= vergleiche	ZPO	= Zivilprozeßordnung
VVG	= Gesetz über den Ver- sicherungsvertrag	ZuckerFabrBek.	= Bekanntmachung betref- fend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungs- anstalten
VwGO	= Verwaltungsgerichts- ordnung		
WährG	= Erstes Gesetz zur Neuord- nung des Geldwesens (Währungsgesetz)		
WiGBL	= Gesetzblatt der Verwal- tung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes		

Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Verfassungsorgane

Überholte Bezeichnungen von Verfassungsorganen sind in Kursivdruck wiedergegeben, ohne daß eine Fußnote die nunmehr sachlich zuständige Stelle bezeichnet.

An die Stelle des Bundesrats ist gemäß § 3 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 285) der Staatenausschuß getreten. An die Stelle des Staatenausschusses ist gemäß Artikel 179 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) der Reichsrat getreten; die dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen ist jedoch gemäß Artikel 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs auf die Reichsregierung übergegangen, die dazu der Zustimmung des Reichsrats bedurfte. Die Mitwirkung des Reichsrats in Rechtsetzung und Verwaltung ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) fortgefallen. Soweit der Reichsrat selbständig tätig wurde, ist an seine Stelle gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats der zuständige Reichsminister getreten.

Die Befugnisse, die dem Reichskanzler zustanden, sind gemäß § 5 des Übergangsgesetzes auf die Reichsregierung übergegangen und konnten, soweit diese nicht anders bestimmt hat, von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig ausgeübt werden.

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und zur Vornahme von Verwaltungsakten ist gemäß Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) auf die nach dem Grundgesetz sachlich zuständigen Stellen übergegangen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

2. Betriebssicherheit, Arbeitsschutz

Das Sachgebiet 805 „Arbeitsschutz“ umfaßt die Vorschriften über den Arbeitsschutz (Sachgebietsgruppe 8053) sowie die Vorschriften über den Arbeitsschutz für Jugendliche (Sachgebietsgruppe 8051) und den Arbeitsschutz für Frauen (Sachgebietsgruppe 8052), die Vorschriften der beiden letzten Sachgebietsgruppen auch dann, wenn sie auf § 120e der Gewerbeordnung beruhen. In der Sachgebietsgruppe 7108 „Betriebssicherheit“ sind die zur Durchführung des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen, die nicht ausschließlich den Schutz der Jugendlichen und der Frauen betreffen, zusammengefaßt.

3. Mark, Reichsmark, Goldmark, Deutsche Mark

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.